# DER PRÄSIDENT DES HESSISCHEN RECHNUNGSHOFS

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG KOMMUNALER KÖRPERSCHAFTEN

# Kommunalbericht 2025

Einundvierzigster Zusammenfassender Bericht

Weitere Veröffentlichungen und Leistungen der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften finden Sie auf unserer Homepage unter:

rechnungshof.hessen.de









#### **Impressum**

Herausgeber: Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

• Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften •

Eschollbrücker Straße 27

64295 Darmstadt

poststelle@uepkk.hessen.de https://rechnungshof.hessen.de/

Redaktionsschluss: 14. November 2025

Landtagsdrucksache 21/2980

#### Vorwort

Die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften versteht sich als Partner der Kommunen und unterstützt als Akteur für generationengerechte Kommunalfinanzen die hessischen Kommunen bei der Suche nach Optimierungspotenzialen. Unser Ziel ist es, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und zu erhalten.

Mit unseren Vergleichenden Prüfungen wollen wir gute kommunale Praxislösungen identifizieren und anderen Gebietskörperschaften zur Nachahmung empfehlen. Unsere Empfehlungen sind häufig nicht nur für die Geprüften selbst von Interesse, sondern auch für andere Kommunen außerhalb des konkreten Vergleichsrings. Nicht geprüfte Körperschaften können und sollen ebenfalls von den Prüfungserkenntnissen profitieren. Aus diesem Grund veröffentlichen wir jährlich die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen in unserem Kommunalbericht.

Im aktuellen Kommunalbericht 2025 werden drei Haushaltsstrukturprüfungen sowie zwei Fachprüfungen vorgestellt. Insgesamt wurden hierbei 71 kommunale Körperschaften in die Prüfungen einbezogen. Das Spektrum unserer diesjährigen Themen umfasst neben der Analyse der Haushaltsstruktur insbesondere Problemstellungen der IT-Sicherheit sowie die Resilienz und Nachhaltigkeit bei ausgewählten Landkreisen. In allen Prüfungen galt es aufzuzeigen, wie die Kommunen auf besondere Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft vorbereitet sind.

Ich bedanke mich bei allen geprüften Stellen, den mit den Prüfungen beauftragten Gesellschaften sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überörtlichen Prüfung für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Darmstadt, im November 2025

Uwe Becker
Präsident des Hessischen Rechnungshofs

#### Inhaltsverzeichnis

lmp	ressu	ım	II
Vor	wort.		III
Inh	altsve	erzeichnis	IV
Red	daktio	nelle Hinweise	IX
LEI	TSÄT	ZE UND FESTSTELLUNGEN ALLGEMEINER BEDEUTUN	IG . 1
1	Leits	ätze	3
	1.1	"Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" – 246. Vergleichende Prüfung	3
	1.2	"Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II" – 247. Vergleichende Prüfung	5
	1.3	"Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" – 248. Vergleichende Prüfung	7
	1.4	"IT-Sicherheit III" – 249. Vergleichende Prüfung	9
	1.5	"Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise" – 250. Vergleich Prüfung	
2	Fest	stellungen Allgemeiner Bedeutung	13
HE	SSISC	HE KOMMUNALFINANZEN	15
3	Lage	der hessischen Kommunalfinanzen im Jahr 2024	16
	3.1	Haushaltssituation	16
	3.2	Einnahmen	23
	3.3	Ausgaben	26
	3.4	Altersstruktur Personal	27
	3.5	Ausgaben nach Produktbereichen	29
	3.6	Kommunalunternehmen	31
	3.7	Transparenz und Hilfestellungen	36
	3.8	Sonderthema Vorberichte	38
	3.9	Sonderthema Unterbringung von Geflüchteten	40
	3.10	Aktuelle Entwicklungen	43
НΑ	USHA	LTSSTRUKTURPRÜFUNGEN	45
4		shaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" – Vergleichende Prüfung	46
	4.1	Vorbemerkung	46
	4.2	Leitsätze	48
	4.3	Haushaltslage	49
	4.4	Vereinsförderung und Sportstätteninfrastruktur	60
	4.5	Unterbringung von Geflüchteten	67
	4.6	Nachhaltigkeit	69

	4.7	Digitalisierung des Verwaltungshandelns	71
	4.8	Zusammenfassung und Ausblick	74
	4.9	Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	75
	4.10	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	
	4.11	Anhang 3: Kinderbetreuung	81
5		ıshaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II" – 247. leichende Prüfung	88
	5.1	Vorbemerkung	88
	5.2	Leitsätze	90
	5.3	Haushaltslage	91
	5.4	Wirtschaftlichkeitsvergleich und Folgekostenberechnung bei Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung	
	5.5	Nachhaltigkeit	108
	5.6	Zusammenfassung und Ausblick	108
	5.7	Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	110
	5.8	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	
	5.9	Anhang 3: Leitfaden für Kommunen zur Festlegung einer betraglichen Erheblichkeitsgrenze	116
	5.10	Anhang 4: Methoden der Investitionsrechnung	120
6		ıshaltsstruktur 2024: Kleine Städte und Gemeinden" – Vergleichende Prüfung	122
	6.1	Vorbemerkungen	122
	6.2	Leitsätze	124
	6.3	Haushaltslage	125
	6.4	Unterbringung von Geflüchteten	
	6.5	Digitalisierung	139
	6.6	Nachhaltigkeit	144
	6.7	Ausblick	145
	6.8	Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	146
	6.9	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	
	6.10	Anhang 3: Kindertageseinrichtungen	153
	6.11	Anhang 4: Themenbereiche möglicher Nachhaltigkeitsindikatoren für den Haushalt	155
FΑ	CHPR	ÜFUNGEN	157
7		Sicherheit III" – 249. Vergleichende Prüfung	
1		Vorbemerkung	
	1.1	v oi poi iio i kui iy	100

	7.2	Leitsätze	160
	7.3	Rahmenbedingungen der IT-Sicherheit	161
	7.4	Sicherheits- und Notfallmanagement	162
	7.5	Technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmer	า165
	7.6	Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe	168
	7.7	Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT	170
	7.8	Änderungsmanagement	172
	7.9	Assetmanagement	174
	7.10	Gesamtbeurteilung	177
	7.11	Verwaltungsdigitalisierung	179
	7.12	Zusammenfassung und Ausblick	183
	7.13	Anhang 1: Gesamtbewertung der Haushaltslage	185
	7.14	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	186
	7.15	Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	
	7.16	Anhang 4: Empfehlungen zur IT-Dienstleistersteuerung	193
	7.17	Anhang 5: Übersicht zur Prüffeldergewichtung im Reifegradmodell	195
8		ilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise" – 250. Vergleiche	
	Pruit	ມng	196
	8.1	Vorbemerkung	
			196
	8.1	Vorbemerkung	196 198
	8.1 8.2	Vorbemerkung Leitsätze	196 198 199
	8.1 8.2 8.3	Vorbemerkung  Leitsätze  Unterbringung von Geflüchteten	196 198 199 207
	8.1 8.2 8.3 8.4	Vorbemerkung  Leitsätze  Unterbringung von Geflüchteten  Resilienzmanagement	196 198 199 207 210
	8.1 8.2 8.3 8.4 8.5	Vorbemerkung  Leitsätze  Unterbringung von Geflüchteten  Resilienzmanagement  Zivilschutz	196 198 199 207 210 215
	8.1 8.2 8.3 8.4 8.5 8.6	Vorbemerkung  Leitsätze  Unterbringung von Geflüchteten  Resilienzmanagement  Zivilschutz  Katastrophenschutz	196 198 199 207 210 215 226
	8.1 8.2 8.3 8.4 8.5 8.6 8.7	Vorbemerkung  Leitsätze  Unterbringung von Geflüchteten  Resilienzmanagement  Zivilschutz  Katastrophenschutz  IT-Sicherheit	196 198 199 207 210 215 226 227
	8.1 8.2 8.3 8.4 8.5 8.6 8.7 8.8	Vorbemerkung  Leitsätze  Unterbringung von Geflüchteten  Resilienzmanagement  Zivilschutz  Katastrophenschutz  IT-Sicherheit  Kontrolle und Internes Kontrollsystem	196 198 199 207 210 215 226 227 230
	8.1 8.2 8.3 8.4 8.5 8.6 8.7 8.8 8.9 8.10	Vorbemerkung  Leitsätze  Unterbringung von Geflüchteten  Resilienzmanagement  Zivilschutz  Katastrophenschutz  IT-Sicherheit  Kontrolle und Internes Kontrollsystem  Haushaltslage und nachhaltiges Wirtschaften	196 198 199 207 210 215 226 227 230 234
	8.1 8.2 8.3 8.4 8.5 8.6 8.7 8.8 8.9 8.10 8.11	Vorbemerkung  Leitsätze  Unterbringung von Geflüchteten  Resilienzmanagement  Zivilschutz  Katastrophenschutz  IT-Sicherheit  Kontrolle und Internes Kontrollsystem  Haushaltslage und nachhaltiges Wirtschaften  Nachhaltigkeit	196 198 199 207 210 215 226 227 230 234 236
	8.1 8.2 8.3 8.4 8.5 8.6 8.7 8.8 8.9 8.10 8.11 8.12	Vorbemerkung  Leitsätze  Unterbringung von Geflüchteten  Resilienzmanagement  Zivilschutz  Katastrophenschutz  IT-Sicherheit  Kontrolle und Internes Kontrollsystem  Haushaltslage und nachhaltiges Wirtschaften  Nachhaltigkeit  Zusammenfassung und Ausblick  Anhang 1 – Mehrkomponentenmodell 1. und 2.	196 198 199 207 210 215 226 227 230 234 236 238 und
AN	8.1 8.2 8.3 8.4 8.5 8.6 8.7 8.8 8.9 8.10 8.11 8.12	Vorbemerkung  Leitsätze  Unterbringung von Geflüchteten  Resilienzmanagement  Zivilschutz  Katastrophenschutz  IT-Sicherheit  Kontrolle und Internes Kontrollsystem  Haushaltslage und nachhaltiges Wirtschaften  Nachhaltigkeit  Zusammenfassung und Ausblick  Anhang 1 – Mehrkomponentenmodell 1. und 2.  Beurteilungsebene  Anhang 2 – Mehrkomponentenmodell 3. Beurteilungsebene	196 198 199 207 210 215 226 227 230 234 236 238 und 240
AN 9	8.1 8.2 8.3 8.4 8.5 8.6 8.7 8.8 8.9 8.10 8.11 8.12	Vorbemerkung  Leitsätze  Unterbringung von Geflüchteten  Resilienzmanagement  Zivilschutz  Katastrophenschutz  IT-Sicherheit  Kontrolle und Internes Kontrollsystem  Haushaltslage und nachhaltiges Wirtschaften  Nachhaltigkeit  Zusammenfassung und Ausblick  Anhang 1 – Mehrkomponentenmodell 1. und 2.  Beurteilungsebene  Anhang 2 – Mehrkomponentenmodell 3. Beurteilungsebene  Gesamtbewertung	196 198 199 207 210 215 226 227 230 234 236 238 und 240 <b>243</b>
	8.1 8.2 8.3 8.4 8.5 8.6 8.7 8.8 8.9 8.10 8.11 8.12 8.13	Vorbemerkung  Leitsätze  Unterbringung von Geflüchteten  Resilienzmanagement  Zivilschutz  Katastrophenschutz  IT-Sicherheit  Kontrolle und Internes Kontrollsystem  Haushaltslage und nachhaltiges Wirtschaften  Nachhaltigkeit  Zusammenfassung und Ausblick  Anhang 1 – Mehrkomponentenmodell 1. und 2.  Beurteilungsebene  Anhang 2 – Mehrkomponentenmodell 3. Beurteilungsebene  Gesamtbewertung	196 198 199 207 210 215 226 227 230 234 236 238 und 240 243

	10.2 Prüfungsbeauftragte	247
	10.3 Laufende Prüfungen	251
11	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)	252
12	Abteilung Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften .	255

#### Redaktionelle Hinweise

Grundsätzlich werden für die herangezogenen Rechtsquellen die jeweils aktuellen Fassungen in den Fußnoten dargestellt. In Einzelfällen werden die im jeweiligen Prüfungszeitraum oder zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen gültigen Vorschriften angegeben.

Für eine verbesserte Übersichtlichkeit sind Beträge ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Als öffentliche Stelle im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102 sind wir bemüht, unseren Kommunalbericht im Einklang mit den Bestimmungen des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz (HessBGG) sowie der Hessischen Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (HVBIT) zur Umsetzung der o.g. Richtlinie barrierefrei zu gestalten.

Einwohnerbezogene Kennzahlen im Kapitel 3 Lage der hessischen Kommunalfinanzen im Jahr 2024 basieren auf den Werten des Zensus 2022. Da dieser derzeit beklagt wird, stehen die Werte unter Vorbehalt. Einwohnerbezogene Kennzahlen in den Vergleichenden Prüfungen ab Seite 46 basieren auf den Werten des Zensus 2011. Die Werte können damit nicht direkt miteinander verglichen werden. Bei Zeitreihenbetrachtungen ist auf die unterschiedliche Basis zu achten.

# LEITSÄTZE UND FESTSTELLUNGEN ALLGEMEINER BEDEUTUNG

#### 1 Leitsätze

1.1 "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" –246. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 4 ab Seite 46.

Die Haushaltslage war in elf¹ der 16 geprüften Kommunen stabil, in fünf² fragil und in keiner konsolidierungsbedürftig. Allerdings planten neun³ Kommunen mit einer negativen Rücklagenentwicklung.

Seite 49

Künzell hatte als einzige Kommune im Vergleichsring die vom Gesetzgeber vorgegebenen vier Haushaltseckpunkte erreicht. Künzell hatte einen stabilen Haushalt, Rücklagen aufgebaut, alle Fristen für die Jahresabschlüsse eingehalten und das mit einem geringeren Personaleinsatz im Quervergleich realisiert.

Seite 51

Die Überörtliche Prüfung ermittelte Ergebnisverbesserungspotenziale in der Allgemeinen Verwaltung von 6,3 Millionen Euro, in den Gebührenhaushalten Abwasser und Wasser von 1,1 Millionen Euro und in der Kinderbetreuung von 15,5 Millionen Euro. Allein durch die Optimierung der Betreuungszeit könnten in den 16 Städten und Gemeinden rund 718 Kinder ohne zusätzliche Fachkräfte betreut werden.

Seite 54 ff./ Seite 88

Die Förderung des Ehrenamts in Vereinen ist wichtig. Die Vereinsförderung sollte jedoch auf pauschale Zuschussregelungen beschränkt und (umfangreiche) individuelle Regelungen vermieden werden.

Seite 61 f.

Die durch den Landkreis betriebenen Schulsportanlagen bieten nach Schulschluss Kapazitäten für Vereine. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Städten und Gemeinden darauf hinzuwirken, die Schulsportstätten in die Belegungsplanung mit einzubeziehen. Um eine bedarfsgerechte, effiziente und trägerübergreifende Nutzung der Schulsportanlagen zu organisieren empfiehlt die Überörtliche Prüfung, eine gemeinsame digitale Belegungsplanung der Sportstätten mit Vereinen und Landkreis.

Seite 62 ff.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt für die Sportanlagen eine proaktive Instandhaltungsstrategie. Mit regelmäßigen Inspektionen, Wartungsarbeiten und Reparaturen können Probleme frühzeitig erkannt und behoben werden. Zudem sind regelmäßige Instandsetzungen kostengünstiger als eine grundhafte Erneuerung.

Seite 65 f.

Für die Erstaufnahme von Geflüchteten ist das Land Hessen verantwortlich. Das Land weist den Landkreisen und kreisfreien Städten die Geflüchteten zur Unterbringung zu. Diese Aufgaben werden situativ auf die kreisangehörigen Kommunen weiter delegiert.

Seite 67 ff.

Auch im Main-Kinzig-Kreis wurde die Unterbringung von Geflüchteten teilweise weiter auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert. Soweit die

<sup>1</sup> Buseck, Büttelborn, Erlensee, Eschborn, Hadamar, Künzell, Lich, Obertshausen, Reinheim, Seeheim-Jugenheim und Witzenhausen

<sup>2</sup> Dieburg, Groß-Zimmern, Petersberg, Usingen und Vellmar

<sup>3</sup> Buseck, Büttelborn, Dieburg, Groß-Zimmern, Lich, Petersberg, Reinheim, Usingen und Witzenhausen.

kreisangehörige Kommune Erlensee nur Freiflächen für die vom Main-Kinzig-Kreis betriebene Gemeinschaftsunterkunft bereitstellte, erstattete der Main-Kinzig-Kreis die konkreten Kosten. Für die von Erlensee selbst errichteten und betriebenen Gemeinschaftsunterkünfte erstattete der Main-Kinzig-Kreis lediglich die Pauschalen für belegte Plätze. Die Pauschalen reichten nicht aus, um die Kosten der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften von Erlensee zu decken.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die kostenintensive Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nicht von der Landkreisebene auf einzelne Kommunen zu delegieren. Die Landkreise haben Überblick über alle kreisweiten Unterbringungsoptionen. Sie können so den der Pauschale immanenten "Kostenmix" besser realisieren, als kreisangehörige Kommunen. Zudem werden die Landkreise ihre kreisangehörigen Kommunen über die Kreisumlage verteilungsgerecht an den nicht durch die Pauschale gedeckten Kosten beteiligen.

## 1.2 "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II" – 247. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 5 ab Seite 88.

Sechs<sup>4</sup> Kommunen waren im Prüfungszeitraum stabil sowie sieben<sup>5</sup> Kommunen fragil. Rabenau und Waldems wurden aus formalen Gründen als konsolidierungsbedürftig bewertet.

Seite 92 ff.

In der Allgemeinen Verwaltung bestanden bei neun<sup>6</sup> Kommunen Ergebnisverbesserungspotenziale. Sie können durch eine verursachungsgerechte interne Leistungsverrechnung zugeordnet und durch (digitale) Interkommunale Zusammenarbeit realisiert werden.

Seite 95 ff.

In den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hatte keine Kommune alle Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben, der Gemeindehaushaltsverordnung sowie die geltende Rechtsprechung vollständig beachtet.

Seite 99 ff.

Brachttal hatte auch nach einem rechtskräftigen Urteil gegen sie weiterhin keine gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Die wissentliche Fortführung dieses gerichtlich festgestellten Zustands bewertet die Überörtliche Prüfung als eklatante Missachtung rechtsstaatlicher Prinzipien.

Seite 101 f.

Fünf Kommunen<sup>7</sup> hatten entsprechend § 12 Gemeindehaushaltsverordnung eine Grenze für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung definiert und damit festgelegt, wann Wirtschaftlichkeitsvergleiche anzustellen waren. Die übrigen zehn Kommunen<sup>8</sup> hatten keine Grenzen definiert und konnten damit nicht bewerten, ob Wirtschaftlichkeitsvergleiche erforderlich waren.

Seite 105 ff.

Um die Nachhaltigkeitstransformation zu befördern, sollten Kommunen produktorientiert steuern. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt zur Nachhaltigkeitssteuerung mit einfachen Kennzahlen für ein auf die Kommune passendes Ziel anzufangen und im Haushalt auszubringen.

Seite 108 ff.

\_

<sup>4</sup> Echzell, Flieden, Grebenstein, Modautal, Naumburg, Weilrod

<sup>5</sup> Brachttal, Grävenwiesbach, Großenlüder, Großkrotzenburg, Neuberg, Schlangenbad, Sinntal. Mit Ausnahme von Großkrotzenburg waren die vorgenannten Kommunen aus formalen Gründen wegen des fehlenden aufgestellten, prüffähigen Jahresabschlusses 2023 als fragil zu bewerten.

<sup>6</sup> Brachttal, Flieden, Grävenwiesbach, Großkrotzenburg, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinntal, Waldems

<sup>7</sup> Brachttal, Grävenwiesbach, Grebenstein, Modautal, Naumburg

<sup>8</sup> Echzell, Flieden, Großenlüder, Großkrotzenburg, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinntal, Waldems, Weilrod

## 1.3 "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" – 248. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 6 ab Seite 122.

Sieben<sup>9</sup> Kommunen wiesen eine stabile Haushaltslage auf. Bei vier<sup>10</sup> Kommunen wurde die Haushaltslage als fragil und bei vier<sup>11</sup> Kommunen als konsolidierungsbedürftig bewertet. Löhnberg wurde nicht bewertet.

Seite 125 ff.

In der Gemeinde Löhnberg wurde eine Sondersituation vorgefunden, die in vielen Punkten nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach und eine geregelte Prüfung unmöglich machte. Seite 128 ff.

Die Gemeinde Kirchheim hatte mit den Gemeindewerken Kirchheim ein Verrechnungssystem aufgebaut, das es nicht ermöglichte, die Rechnungslegung nachzuvollziehen, da keine ausreichende Belegdokumentation vorlag.

Seite 131 ff.

Keine Kommune beachtete alle rechtlichen Vorgaben für ihre Gebührenkalkulation. Es ergab sich ein jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial von rund 0,8 Millionen Euro. Seite 133 ff.

Die Unterbringung von Geflüchteten war für die untersuchten Gemeinden von Landkreis zu Landkreis unterschiedlich geregelt. Im Landkreis Limburg-Weilburg gab es keine einheitliche Regelung für alle kreisangehörigen Gemeinden. Nahezu die Hälfte aller Gemeinden<sup>12</sup> konnten die tatsächlichen Aufwendungen nicht eindeutig beziffern.

Seite 136 ff.

Eine besondere Herausforderung gerade für kleinere Kommunen liegt in der durchgängigen Digitalisierung von Leistungserstellungsprozessen und -angeboten. Bis auf Hosenfeld und Rockenberg verfügten zwar alle Kommunen über die E-Rechnung, jedoch nur sieben<sup>13</sup> Kommunen über eine E-Akte. Zudem verdeutlichte ein Cyberangriff auf Kirchheim die Bedeutung der IT-Sicherheit auch für kleinere Kommunen.

Seite 139 ff.

Nachhaltigkeitsmaßnahmen wurden von allen geprüften Kommunen verfolgt. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt zur Nachhaltigkeitssteuerung mit einfachen Kennzahlen für ein auf die Kommune passendes Ziel anzufangen und im Haushalt auszubringen.

Seite 144 ff.

<sup>9</sup> Diemelsee, Haina (Kloster), Hohenahr, Hosenfeld, Siegbach, Tann (Rhön) und Weinbach

<sup>10</sup> Gilserberg, Niederdorfelden, und Wartenberg

<sup>11</sup> Haunetal, Kirchheim, Kirtorf und Rockenberg

<sup>12</sup> Von den elf Kommunen, die mindestens die Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen im Prüfungszeitraum übernommen haben, konnten Haina (Kloster), Hosenfeld, Siegbach, Ulrichstein und Weinbach die Aufwendungen nicht eindeutig beziffern. Die Zahlen aus Löhnberg konnten nicht als zuverlässig angesehen werden.

<sup>13</sup> Haina (Kloster), Hosenfeld, Kirchheim, Kirtorf, Tann (Rhön), Ulrichstein und Wartenberg

#### 1.4 "IT-Sicherheit III" – 249. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 7 ab Seite 158.

Die IT-Sicherheit der Kommunen wurde mit einem BSI-basierten Reifegradmodell untersucht. Keine der geprüften Kommunen erreichte einen wünschenswerten Gesamtreifegrad von 4 oder 5. In allen Fällen bestanden Verbesserungspotenziale zur Stärkung der IT-Sicherheit.

Seite 177 ff.

Von den 16 geprüften Kommunen erfüllten zumindest Baunatal (4,5 Punkte), Bensheim (4,5 Punkte), Neu-Isenburg (5,0 Punkte), Groß-Gerau (5,5 Punkte) und Mörfelden-Walldorf (5,5 Punkte) die Anforderungen an ein Sicherheits- und Notfallmanagement (max. 7,0 Punkte). Keine der Kommunen führte die erforderlichen Notfalltests regelmäßig durch.

Seite 163

Bis auf Bad Soden am Taunus hatten alle Kommunen hinreichende Maßnahmen in Bezug auf die physische Sicherheit der IT-Infrastruktur implementiert oder entsprechende Prozesse und Maßnahmen angestoßen.

Seite 166

Herborn, Maintal und Rödermark hatten im Identitäts- und Zugriffsmanagement die regelmäßige Durchführung von Berechtigungsreviews implementiert. Elf<sup>14</sup> von 16 Kommunen führten zum Zeitpunkt der Erhebung keine vollumfänglichen Berechtigungsreviews durch. Dies erhöht das Risiko, dass kritische Berechtigungskombinationen unentdeckt bleiben.

Seite 167

Neun<sup>15</sup> von 16 Kommunen gestalteten den externen Zugang auf IT-Systeme mittels Virtual Private Network (VPN). Bei allen Kommunen waren Standardvorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe getroffen.

Seite 169

Bensheim und Taunusstein waren die einzigen Kommunen, die Wiederherstellungstests durchführten. Neun¹6 von 16 Kommunen hatten keine Wiederherstellungszeiten und -punkte definiert.

Seite 171

Alle geprüften Kommunen hatten ein Softwareverwaltungs- sowie Monitoringsystem zu systemseitigen IT-Änderungen implementiert. Eine allgemeine interne Richtlinie zum Änderungsmanagement hatten Bensheim, Groß-Gerau, Herborn, Mörfelden-Walldorf und Weiterstadt.

Seite 173

Das Produkt- und Dienstleistungsangebot im Bereich der IT-Sicherheit sowie Angebote zur Verwaltungsdigitalisierung und der OZG-Umsetzung der ekom21 – KGRZ Hessen wurden von den Kommunen nur bedingt in Anspruch genommen.

Seite 179 ff.

<sup>14</sup> Baunatal, Bensheim, Friedberg (Hessen), Groß-Gerau, Idstein, Kelkheim (Taunus), Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg, Riedstadt, Seligenstadt und Weiterstadt.

<sup>15</sup> Baunatal, Bensheim, Groß-Gerau, Herborn, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Rödermark, Seligenstadt und Weiterstadt.

<sup>16</sup> Bad Soden am Taunus, Baunatal, Idstein, Kelkheim (Taunus), Maintal, Riedstadt, Rödermark, Seligenstadt und Weiterstadt.

#### 1.5 "Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise" – 250. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 8 ab Seite 196.

Alle Landkreise waren mit der Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Menschen befasst. Die schwankenden Zuströme an Geflüchteten erlaubten keine Planung, wie viele Personen zu welchem Zeitpunkt ankamen. Hielten die Landkreise Wohnungen oder andere Unterbringungsformen vor, erhielten sie dafür keinen Ausgleich durch das Land Hessen. Es wurden nur Kostenpauschalen für belegte Plätze bezahlt. Das Land Hessen hat im Jahr 2024 die Zuweisungspraxis dahingehend geändert, dass nur noch Geflüchtete mit Bleibeperspektive aus unsicheren Drittstaaten an die Kommunen weitergeleitet werden. Dadurch sollte die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge reduziert werden.

Seite 200 ff.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Land Hessen mit seinen Landkreisen und kreisfreien Städten, ein sachgerechtes Finanzierungsmodell für die verbleibenden Leerstandskosten abzustimmen, die derzeit nicht durch die Pauschalen abgedeckt sind. Dabei könnte definiert werden, welche Kapazitäten je Landkreis vorgehalten werden sollten und wann und wie die vorzuhaltenden Kapazitäten anzupassen sind, um der Volatilität der Wanderungsbewegungen gerecht zu werden und eine bessere Planbarkeit zu erreichen. Seite 199

Der Main-Kinzig-Kreis, der Wetteraukreis und der Landkreis Offenbach delegierten die Aufgabe der Unterbringung an die kreisangehörigen Kommunen. Die Unterbringungsform und damit verbundene Kosten waren von örtlichen Gegebenheiten geprägt. Der Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften war in den kreisangehörigen Kommunen Erlensee und Niederdorfelden nicht kostendeckend. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, Gemeinschaftsunterkünfte durch die Landkreise zu betreiben.

Seite 203

Bei der Resilienz, also der Frage, wie die Landkreise in den Prüffeldern auf besondere Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft vorbereitet waren, wiesen die Landkreise Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf und der Rheingau-Taunus-Kreis einen fortgeschrittenen Reifegrad auf.

Seite 207

Im Zivilschutz war nur der Brandschutz bei den Landkreisen flächendeckend umgesetzt. Einen bedingt einsatzfähigen Schutzraum gab es nur an einer Schule<sup>17</sup>. Zugangsbeschränkungen zu den untersuchten Schulen gab es nicht. Der Unterricht von zu Hause war nur teilweise möglich, da die Technik nicht ausreichend verfügbar war. Seite 210 ff.

Im Katastrophenschutz übten alle Landkreise regelmäßig. Die Übungen unterschieden sich deutlich in ihrer Intensität. Die Landkreise sollten regelmäßig alle zwei bis drei Jahre eine Voll-/Rahmenübung vorsehen, um die komplexen Abläufe im Katastrophenfall zu üben.

Seite 213 ff.

Der bauliche Hochwasserschutz liegt nicht in der originären Zuständigkeit der Landkreise. Dennoch ließen sich auch hier sachgerechte Hochwasserschutzmaßnahmen beobachten. Im Katastrophenfall, der durch den Landrat festgestellt wird, waren die Landkreise aufgerufen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die Einheiten zu koordinieren.

Seite 224

<sup>17</sup> Lahn-Dill-Kreis, Johann-Heinrich-Alsted-Schule, Haupt- und Realschule, Mittenaar

#### Seite 230 ff.

Die Haushaltswirtschaft wurde unter dem Aspekt nachhaltigen Wirtschaftens betrachtet. Dabei war der Haushaltsvollzug bei drei Landkreisen nicht ordnungsgemäß. Zwei Landkreise konnten keinen aufgestellten Jahresabschluss 2023 vorlegen. Beim Landkreis Marburg-Biedenkopf lag für den gesamten Prüfungszeitraum kein geprüfter Jahresabschluss vor.

#### Seite 230 ff.

Die Haushaltslage verschlechterte sich auch durch den Anstieg der Kosten der sozialen Leistungen und Jugendhilfe. Allein die Transferaufwendungen stiegen hier im Prüfungszeitraum bis Ende 2023 bei allen Landkreisen im Median um rund 40 Prozent an.

#### 2 Feststellungen Allgemeiner Bedeutung

#### Feststellungen von allgemeiner Bedeutung nach § 131 Absatz 1 HGO

Gemäß § 131 Absatz 1 Ziffer 4 HGO¹8 haben die örtlichen Rechnungsprüfungsämter im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben, die Umsetzung der Feststellungen von allgemeiner Bedeutung aus den Kommunalberichten gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)¹9 zu berücksichtigen.

Der Kommunalbericht 2025 enthält sechs Feststellungen von allgemeiner Bedeutung. Die Sachverhalte sind bei mehreren geprüften Körperschaften aufgefallen:

- Bei Wirtschaftlichkeitsvergleichen nach § 12 Gemeindehaushaltsverordnung können für die Berechnung der Erheblichkeitsgrenzen die Werte aus dem entwickelten Leitfaden der Überörtlichen Prüfung herangezogen werden (siehe hierzu "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II" – 247. Vergleichende Prüfung).
- Eine vorgelagerte Abstimmung zwischen Kommune und Aufsichtsbehörde sowie örtlicher Rechnungsprüfung kann helfen, das Genehmigungsverfahren zum Haushalt zu beschleunigen.<sup>20</sup> Im Ergebnis führt das zu weniger zeitaufwändigen Nachfragen und damit mehr Sicherheit für Gremien und Kämmereien. Dies kann dazu beitragen, unentdeckte Missstände in der Haushaltswirtschaft, wie im Beispiel Löhnberg, zu vermeiden (siehe hierzu "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Städte und Gemeinden" 248. Vergleichende Prüfung.
- Wirksame Notfall- und Sicherheitskonzepte sowie Wiederanlaufpläne sind wesentliche IT-Bausteine. Die Kommunen sollten regelmäßig Notfall- und Wiederherstellungstests durchführen, um die Wirksamkeit der Pläne zu prüfen und damit die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der IT-Systeme sicherzustellen (siehe hierzu "IT-Sicherheit III" – 249. Vergleichende Prüfung).
- Die Landkreise sollten regelmäßig alle zwei bis drei Jahre eine Voll-/ Rahmenübung vorsehen, um die komplexen Abläufe im Katastrophenfall zu üben (siehe hierzu "Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise" – 250. Vergleichende Prüfung).
- Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete sollten aufgrund der hohen Kostenbelastung und Betreuungsaufwand auf Kreisebene eingerichtet werden, nicht bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (siehe hierzu "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" – 246. Vergleichende Prüfung, "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Städte

-

<sup>18</sup> Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBI. 2025 Nr. 24)

<sup>19</sup> Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

<sup>20</sup> Kommunalbericht 2024, Hessischer Landtag, Drucksache 21/1148 vom 11. Oktober 2024, S. 148 ff.

- und Gemeinden" 248. Vergleichende Prüfung und "Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise" 250. Vergleichende Prüfung).
- Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Geflüchteten sollten regelmäßig kostendeckend kalkuliert und festgesetzt werden (siehe hierzu "Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise" – 250. Vergleichende Prüfung).

## HESSISCHE KOMMUNALFINANZEN

#### 3 Lage der hessischen Kommunalfinanzen im Jahr 2024

Im Kapitel 3 wird die Finanzsituation der hessischen Kommunen anhand statistischer Daten betrachtet. Damit wird ein Eindruck über die landesweite Situation möglich.

#### 3.1 Haushaltssituation

#### 3.1.1 Finanzierungssaldo

Eine Leitgröße zur finanzstatistischen Analyse der Haushaltssituation ist der kameral berechnete Finanzierungssaldo. In der Gesamtschau kann festgestellt werden, inwieweit die Kommunen liquiditätsorientiert von der Substanz leben. Allerdings können mit dem Finanzierungssaldo keine direkten Rückschlüsse auf den doppisch basierten Finanzhaushalt und -rechnung getroffen werden.

Finanzstatistisch können ebenfalls Ergebnishaushalt und -rechnung gegenwärtig nicht nachgezeichnet werden.<sup>21</sup> So werden in der Finanzstatistik insbesondere keine Abschreibungen oder Rückstellungen erfasst, sondern ausschließlich zahlungswirksame Vorgänge, wobei bestimmte vermögenswirksame Finanzierungsvorgänge "bereinigt"<sup>22</sup> werden (Kassenwirksamkeitsprinzip).

Negativer Finanzierungssaldo steigt in Hessen auf rund -2,6 Mrd. Euro Seit einschließlich 2016 erzielten die kommunalen Kernhaushalte in Hessen Überschüsse im Finanzierungssaldo. Im ersten "Corona-Jahr" 2020 war der Finanzierungssaldo allerdings nur aufgrund der Gewerbesteuer-Kompensationsmittel von Bund und Land positiv.<sup>23</sup> In ihrer Summe hatten die Kernhaushalte der hessischen Kommunen 2021 einen positiven Finanzierungsaldo von 412,6 Millionen Euro, im Jahr 2022 ist der noch positive Finanzierungssaldo auf 41,4 Millionen Euro gesunken. Im Jahr 2023 haben die hessischen Kommunen – zum ersten Mal seit 2015 – in ihrer Gesamtheit mit -597,1 Millionen Euro ein Defizit ausgewiesen. Mit dem Jahr 2024 ist der negative Finanzierungssaldo auf -2,6 Milliarden Euro angestiegen (siehe Ansicht 1).<sup>24</sup>

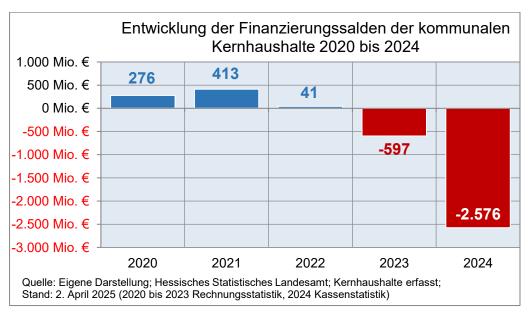
<sup>21</sup> Ab dem Berichtsjahr 2025 wird eine doppische Finanzstatistik etabliert, mit der die amtliche Statistik neben der Finanz- auch die Ergebnis- und Vermögensrechnung erhebt. Dadurch wird perspektivisch ein Gesamtbild für das doppisch buchende kommunale Deutschland möglich (zunächst noch ohne die kameral rechnenden Kommunen in Bayern und Thüringen).

<sup>22 &</sup>quot;Bereinigung" bedeutet, dass bestimmte vermögenswirksame Finanzierungsvorgänge beim Finanzierungssaldo außer Acht bleiben (insbesondere Aufnahme oder Tilgung von Krediten).

<sup>23</sup> Ohne die Unterstützung von 1,213 Milliarden Euro wäre bei den Kommunen im Jahr 2020 ein Defizit in Höhe von 937 Millionen Euro entstanden. Vgl. Kommunalbericht 2021 (Sechsunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6484, S. 16 f.

Die Werte für den Finanzierungssaldo hessischer Kommunen im Jahr 2024 weichen in den Angaben von Statistischem Bundesamt und Statistischem Landesamt voneinander ab. Die Differenz zwischen den Finanzierungssalden der Kernhaushalte nach der Kassenstatistik des Hessischen Statistischen Landesamts (Defizit von -2.576 Millionen Euro, s. Ansicht 1: Entwicklung der Finanzierungssalden der kommunalen Kernhaushalte 2020 bis 2024) und den Angaben des Statistischen Bundesamts für die Finanzierungssalden der Kernhaushalte (Defizit von -2.926 Millionen Euro) resultiert aus methodischen Unterschieden. Vgl. zu dieser finanzstatistischen Besonderheit auch Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, S. 19 Fußnote 9.

Der kommunale Finanzierungssaldo 2024 von -2,6 Milliarden Euro (2023: -0,6 Milliarden Euro) ergibt sich aus der Differenz der bereinigten Einnahmen von 29,3 Milliarden Euro (2023: 28,9 Milliarden Euro) und der bereinigten Ausgaben von 31,9 Milliarden Euro (2023: 29,5 Milliarden Euro). Quelle: Auswertung des Hessischen Statistischen Landesamtes vom 23.04.2025 (Daten 2023 Rechnungsstatistik und 2024 Kassenstatistik).



Ansicht 1: Entwicklung der Finanzierungssalden der kommunalen Kernhaushalte 2020 bis 2024

### Hessens Kommunen verzeichnen im Jahr 2024 ein hohes Finanzierungsdefizit

Die Kernhaushalte der hessischen Kommunen haben im Jahr 2024 zusammen ein Finanzierungsdefizit in Höhe von -2,6 Milliarden Euro erzielt. Im Vergleich zum Vorjahr vergrößerte sich das Defizit um 2,0 Milliarden Euro. Im Jahr 2023 lag das Defizit noch bei -597 Millionen Euro.

Das Defizit im Jahr 2024 entstand durch stark angestiegene bereinigte Ausgaben um 8,0 Prozent, vor allem in den Bereichen Sozialleistungen sowie in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Alleine diese beiden Bereiche machten rund zwei Drittel der Ausgabensteigerungen gegenüber dem Vorjahr aus. Die bereinigten Einnahmen stiegen hingegen nur um 1,3 Prozent. Über 80 Prozent der hessischen Kommunen (Vorjahr 51 Prozent) verzeichneten im Jahr 2024 ein Finanzierungsdefizit<sup>25</sup>.

Aufgrund multipler Krisen geopolitischer und wirtschaftlicher Art schrumpft das Wirtschaftswachstum in Deutschland seit dem Jahr 2023. Das Bruttoinlandsprodukt war seit 1950 nur in zehn Jahren rückläufig, dreimal davon in den Jahren ab 2020<sup>26</sup>. Das trifft gerade die hessischen Kommunen einnahmeseitig, aufgrund der im Vergleich zu anderen Flächenländern traditionell hohen Bedeutung der Kommunalsteuern. In Kombination mit einer hohen Inflation und den größtenteils extern bedingten Anstiegen bei Sozial- und Personalausgaben vergrößerte sich die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben.

In den Jahren 2020 bis 2022 gab es mehr Kommunen<sup>27</sup> mit Überschüssen als solche mit Defiziten im Finanzierungssaldo. Allerdings hat sich in den letzten Jahren die Anzahl von Kommunen mit Defiziten im Finanzierungssaldo permanent erhöht. Erzielten in 2020 und 2021 noch annähernd zwei Drittel der Kommunen einen Finanzierungsüberschuss, gelang dies im Jahr 2022 nur noch jeder zweiten Kommune.

Multiple Krisen geopolitischer und wirtschaftlicher Art

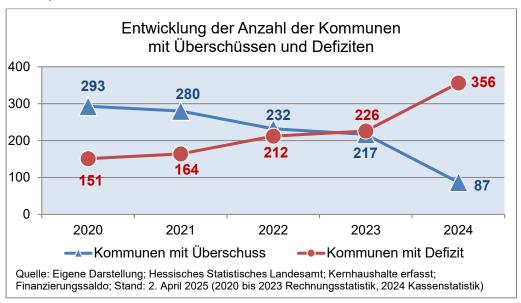
Über 80% der Kommunen mit Defiziten

Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt, Pressemitteilung vom 7. April 2025, Hessens Kommunen verzeichnen 2024 Finanzierungsdefizit von 2,6 Milliarden Euro, unter https://statistik.hessen.de/presse/hessens-kommunen-verzeichneten-2024-finanzierungsdefizit-von-26-milliarden-euro, zuletzt aufgerufen am 7. April 2025.

Vgl. Christian Thater - Wirtschaft und Finanzen (2025), Jahrbuch für öffentliche Finanzen Band 1, 2025/1, Seite 14.

<sup>27</sup> Die Anzahl der Kommunen inkludiert jeweils auch den Landeswohlfahrtsverband.

Im Jahr 2023 konnten weniger als die Hälfte der hessischen Kommunen (49 Prozent) einen Finanzierungsüberschuss aufweisen und im Jahr 2024 ist dies nur noch einem Fünftel (19,6 Prozent) der Kommunen in Hessen gelungen (Ansicht 2).



Ansicht 2: Entwicklung der Anzahl der Kommunen mit Überschüssen und Defiziten

Kein einziger Landkreis mit Überschüssen Besonders augenscheinlich wird die Verschlechterung der Finanzsituation bei den Landkreisen. Im Jahr 2024 konnte kein einziger Landkreis einen Finanzierungsüberschuss ausweisen. In Summe erwirtschafteten die 21 hessischen Landkreise ein Finanzierungsdefizit von -792,9 Millionen Euro. Aufgrund der Systematik der Kreisumlage ist bei einer anhaltenden Entwicklung davon auszugehen, dass die Lasten mindestens anteilig auf die Ebene der Kreisangehörigen durchschlagen.

Basierend auf den kommunalen Meldungen der voraussichtlichen Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2024 in der Datenbank Kommunal Data Hessen haben die hessischen Kommunen in Summe ein Defizit im Ordentlichen Ergebnis von -941 Millionen Euro geplant.<sup>28</sup>

Diskrepanz zwischen Finanzierungssaldo und Ordentlichem Ergebnis

Ein Unterschied zwischen Finanzierungssaldo und Ordentlichem Ergebnis ist systembedingt (Kassenwirksamkeitsprinzip versus Ressourcenverbrauchskonzept). So wirken sich Sachinvestitionen oder Vermögenszukäufe direkt in voller Höhe negativ im Finanzierungssaldo, aber erst zeitversetzt und anteilig über die Nutzungsdauer über Abschreibungen im Ordentlichen Ergebnis aus.

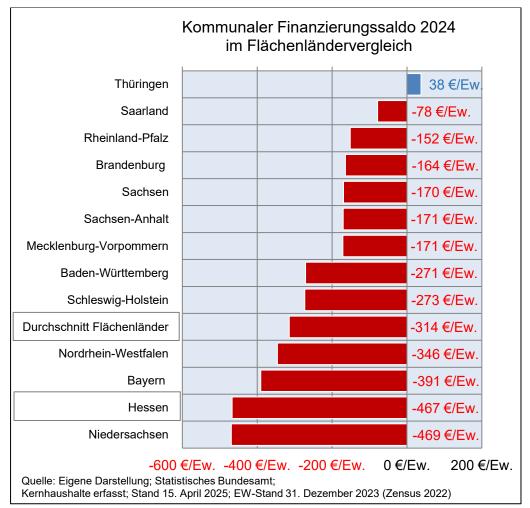
Zudem wird der tilgungsähnliche Eigenbeitrag der Kommunen zur Hessenkasse in Höhe von rund 83 Millionen Euro<sup>29</sup> finanzstatistisch zu den bereinigten Ausgaben gezählt. Im Ordentlichen Ergebnis wirkt er sich nicht aus.

<sup>28</sup> Auswertung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 30. April 2025. Ausdrücklicher Hinweis: Zugrunde liegen vorläufige, ungeprüfte Werte. Im Rahmen der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse kann es zu Anpassungen kommen.

Im Jahr 2024 haben die hessischen Kommunen nach Angaben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 3. April 2025 rund 83,4 Millionen Euro (inkl. Sondertilgungen und Ratenpausen) an Eigenbeiträgen zur Hessenkasse gezahlt.

Finanzierungsüberschuss nur in Thüringen

Der insgesamt negative hessische Finanzierungssaldo passt in das Bild des bundesweiten Flächenländerdurchschnitts. Mit Ausnahme von Thüringen verzeichneten die Kommunen der übrigen Flächenländer nach Angaben des Statistischen Bundesamtes<sup>30</sup> in ihren Kernhaushalten im Jahr 2024 allesamt Finanzierungsdefizite (Ansicht 3).



Ansicht 3: Kommunaler Finanzierungssaldo 2024 im Flächenländervergleich

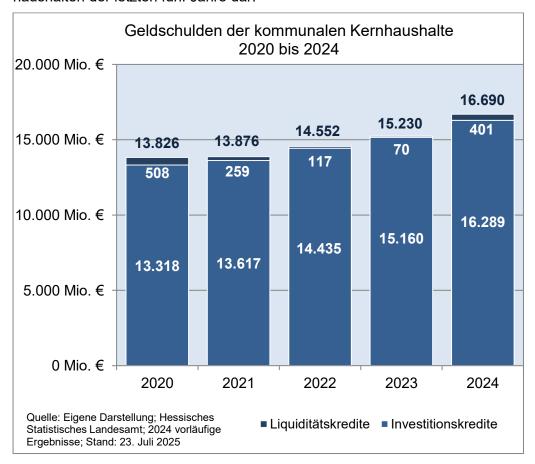
Der hessische Wert für die kommunalen Kernhaushalte im Jahr 2024 lag mit -467 Euro je Einwohner (2023: -163 Euro je Einwohner) erneut deutlich unter dem ebenfalls negativen Flächenländerdurchschnitt von -314 Euro je Einwohner (2023: -79 Euro je Einwohner).<sup>31</sup>

<sup>30</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts, 1.-4. Vierteljahr 2024, EVAS-Nummer 71511, erschienen am 15. April 2025.

<sup>31</sup> Bei allen Flächenländervergleichen für das Jahr 2024 wurde mit den Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2023 gerechnet (Quelle: Destatis, Bundesländer am 31.12.2023 auf Grundlage des Zensus 2022). Die Vorjahreswerte wurden mit den Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2022 gerechnet (Quelle: Destatis, Bundesländer am 31.12.2022 auf Grundlage des Zensus 2011). Einwohnerzahlen für das Jahr 2024 lagen zum Zeitpunkt der Berechnungen nicht vor. Ohne den tilgungsähnlichen Eigenbeitrag der Kommunen zur Hessenkasse in Höhe von rund 83 Millionen Euro wäre der hessische Finanzierungssaldo zwar um 13 Euro je Einwohner höher, aber trotzdem schlechter als der Durchschnitt.

#### 3.1.2 Schulden

Ansicht 4 stellt die Entwicklung der Geldschulden in den kommunalen Kernhaushalten der letzten fünf Jahre dar.



Ansicht 4: Geldschulden der kommunalen Kernhaushalte 2020 bis 2024<sup>32</sup>

Im Jahr 2018 erfolgte eine deutliche Entschuldung durch das Landesprogramm der Hessenkasse.<sup>33</sup> In dessen Folge reduzierten sich die Liquiditätskredite von 5,5 Milliarden Euro auf 546 Millionen Euro Ende des Jahres 2018. In den darauffolgenden Jahren konnten die Liquiditätskredite bis zum Jahr 2023 auf 70 Millionen Euro weiter reduziert werden. Im Jahr 2024 stiegen die Liquiditätskredite erstmals wieder auf 401 Millionen Euro an.

Anders stellt sich die Situation bei den Investitionskrediten und Wertpapierschulden dar. Sie haben sich in den letzten fünf Jahren permanent erhöht, zuletzt deutlich im Jahr 2024 um 1,1 Milliarden Euro auf insgesamt 16,3 Milliarden

.

Für die Zeitreihe zu den hessischen Kernhaushaltsschulden der Jahre 2020 bis 2024 wird auf Daten aus der Schuldenstatistik des Hessischen Statistischen Landesamts (HSL) zurückgegriffen. Implizite Schulden wie Rückstellungen sind nicht berücksichtigt. Erfasst sind als Kernhaushaltsschulden sowohl die Kredite, Wertpapierschulden und Liquiditätskredite beim nicht-öffentlichen Bereich sowie beim öffentlichen Bereich. Die Schuldendaten werden dabei einer Bruttobetrachtung unterzogen. Das heißt, bei den Schulden beim öffentlichen Bereich erfolgt auch dann keine Saldierung, wenn sich beispielsweise eine Kommune bei einer anderen Kommune verschuldet hätte.

Weitere Hinweise des Hessischen Statistischen Landesamtes: Die Verbindlichkeiten als Cash-Pool-Führer (die den Cash-Pool verwaltende Einheit) gegenüber zuführenden Cash-Pool-Einheiten sind nicht in der Position "Liquiditätskredite" enthalten. Die aus dem Cash-Pool für den eigenen Liquiditätsbedarf entnommenen Mittel hingegen sind bei den Liquiditätskrediten berücksichtigt. Die geplante bundesweite Revision der Schuldenstatistik ist noch nicht enthalten.

<sup>33</sup> GVBI. 2018, S. 59 ff.

Euro zum Jahresende. Damit sind die investiv bedingten Schulden ursächlich für die in den letzten fünf Jahren jährlich gestiegenen gesamten Kernhaushaltsgeldschulden. Sie liegen Ende des Jahres 2024 bei 16,7 Milliarden Euro.

Investitionskredite sind im Unterschied zu Liquiditätskrediten durch materiell geschaffene (nicht notwendigerweise veräußerbare) Werte gedeckt. Sie dürfen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Schulden sind auch aus diesem Grund nicht per se negativ anzusehen.

Schulden sind nicht unbedingt schlecht

Die Liquiditätskredite machten zum 31. Dezember 2024 insgesamt 2,4 Prozent der Kernhaushaltsgeldschulden aus, im Jahr 2017 waren dies noch über 31 Prozent. Zusammen 410 Kommunen und damit 93 Prozent aller 443 hessischen Kommunen (einschließlich Landeswohlfahrtsverband) hatten Ende 2024 in ihrem Kernhaushalt keine Liquiditätskredite.

Den höchsten absoluten Bestand an Liquiditätskrediten in Hessen wies Ende des Jahres 2024 Frankfurt am Main mit 104 Millionen Euro aus (139 Euro je Einwohner). Vier Kommunen hatten zum 31. Dezember 2024 bei den Liquiditätskrediten Werte von über 500 Euro je Einwohner. Dabei handelt es sich um Löhnberg (4 Millionen Euro bzw. 853 Euro je Einwohner), Ortenberg (4,8 Millionen Euro bzw. 563 Euro je Einwohner), Rüsselsheim am Main (36 Millionen Euro bzw. 549 Euro je Einwohner) und Cornberg (0,7 Millionen Euro bzw. 515 Euro je Einwohner).

Unter den einundzwanzig Landkreisen verzeichneten acht Landkreise einen Bestand an Liquiditätskrediten im Umfang von insgesamt 142,3 Millionen Euro. Drei Landkreise hatten zum 31. Dezember 2024 bei den Liquiditätskrediten Werte von über 100 Euro je Einwohner. Dabei handelt es sich um den Landkreis Groß-Gerau (70,2 Millionen Euro bzw. 262 Euro je Einwohner), den Landkreis Hersfeld-Rotenburg (22,4 Millionen Euro bzw. 190 Euro je Einwohner) und den Landkreis Kassel (25,2 Millionen Euro bzw. 109 Euro je Einwohner).

Unter Berücksichtigung der Liquiditäts- und Investitionskredite wies Ende 2024 Heringen (Werra) mit 10.709 Euro je Einwohner den höchsten Geldschuldenstand im Kernhaushalt auf. Zusammen mit Bad Karlshafen (6.089 Euro je Einwohner), Schenklengsfeld (5.596 Euro je Einwohner), Homberg (Efze) (5.413 Euro je Einwohner) und Willingen (Upland) (5.090 Euro je Einwohner) war Heringen (Werra) eine der fünf hessischen Kommunen mit einem Geldschuldenstand im Kernhaushalt von mehr als 5.000 Euro je Einwohner. Von den Sonderstatusstädten hatte Rüsselsheim am Main mit 4.399 Euro je Einwohner die höchsten Geldschulden. Unter den kreisfreien Städten wies Darmstadt mit 4.024 Euro je Einwohner den Höchstwert aus, gefolgt von Frankfurt am Main mit 3.755 Euro je Einwohner. Von den Landkreisen hatte sich der Hochtaunuskreis mit 2.514 Euro je Einwohner am höchsten verschuldet.

Neben dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) wiesen sechzehn Kommunen zum 31. Dezember 2024 Kernhaushaltsschulden von unter 100 Euro je Einwohner aus. Darunter hatten Gründau (42 Euro je Einwohner), Eschborn (53 Euro je Einwohner) und Biebergemünd (59 Euro je Einwohner) die geringsten Geldschuldenstände pro Einwohner in ihrem Kernhaushalt.

#### 3.1.3 Schulden im Flächenländervergleich

Die hessischen Kommunen hatten im Ländervergleich Ende des Jahres 2024 vergleichsweise geringe Liquiditätskredite in den Kernhaushalten (Ansicht 5). Die Liquiditätskreditverschuldung lag mit 64 Euro je Einwohner deutlich unter den Werten der Kommunen in Sachsen-Anhalt (685 Euro je Einwohner), in Rheinland-Pfalz (715 Euro je Einwohner) und in Nordrhein-Westfalen (1.209 Euro je Einwohner). Der Durchschnitt der Kommunen der Flächenländer lag mit 423 Euro je Einwohner Ende des Jahres 2024 ebenfalls weit über dem hessischen Wert. Neben eigenen Konsolidierungsanstrengungen der hessischen

Liquiditätskredite in Hessen mehr als verfünffacht Kommunen resultiert dieser Erfolg aus den Programmen des Kommunalen Schutzschirms und der Hessenkasse.<sup>34</sup> Dennoch hat sich die Liquiditätskreditverschuldung gegenüber dem Vorjahr in Hessen mehr als verfünffacht. Im Jahr 2023 lagen die Liquiditätskredite noch bei elf Euro je Einwohner.

Bei der Analyse der kommunalen Geldschulden ist zu berücksichtigen, dass Städte und Gemeinden ihre Aufgaben in unterschiedlichem Maße in ausgegliederten Einheiten (FEUs) erledigen. Die Schulden dieser Einheiten werden somit nicht in den Kernhaushalten ausgewiesen. Ein aussagekräftiges Bild der Gesamtverschuldung ergibt sich erst, wenn die Schulden der FEUs in die Analyse einbezogen werden.<sup>35</sup>

Zum 31. Dezember 2024 überstiegen in Hessen die ausgelagerten Geldschulden der FEUs (6.935 Euro je Einwohner) die Geldschulden im Kernhaushalt (2.663 Euro je Einwohner) deutlich.<sup>36</sup>

Hessens Kommunen erneut am höchsten verschuldet

Mit Blick auf die Gesamtgeldschulden ist Hessen im kommunalen Bereich, wie im Vorjahr, mit deutlichem Abstand zu allen anderen Flächenländern vergleichsweise am höchsten verschuldet. Das liegt an den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Kommunen und den FEUs.

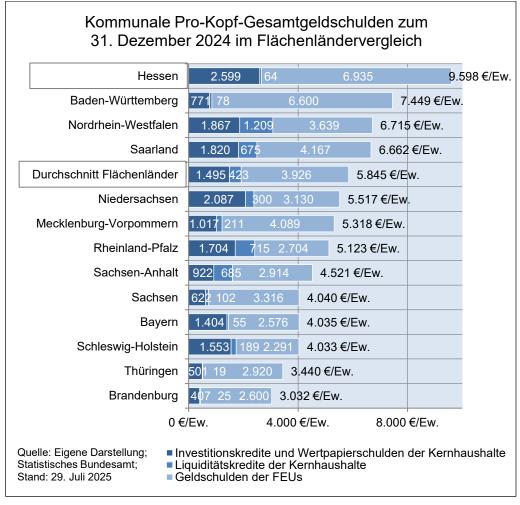
Vgl. Dreiundzwanzigster Zusammenfassender Bericht vom 17. Oktober 2012, LT-Drs. 18/5913, S. 34 f. sowie Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, S. 23.

Die FEUs (öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen) werden untergliedert in die FEUs des Staatssektors (Extrahaushalte) und die sonstigen FEUs (Nicht-Staatssektor). Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Kernhaushalte der Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger mit mehr als 50 Prozent des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Öffentliche Unternehmen werden dann den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (und nicht den FEUs des Staatssektors) zugerechnet, wenn sie Marktproduzenten sind (sonstige FEUs). Marktproduzent ist ein öffentliches Unternehmen in der Regel dann, wenn der Eigenfinanzierungsgrad dieser Unternehmen größer als 50 Prozent ist. Sie werden allerdings den FEUs des Staatssektors dennoch zugeordnet, wenn der überwiegende Anteil des Umsatzes (mehr als 80 Prozent) auf der Geschäftstätigkeit mit den Kernhaushalten basiert. Quelle: Statistisches Bundesamt (2023), Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2022, Genesis-Online, EVAS-Nummer 71321, Reiter "Informationen zur Statistik".

Geldschulden der FEUs werden bei Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung nicht anteilig, sondern vollständig in die Statistik einbezogen. Da die überwiegende Zahl der FEUs in Hessen Marktteilnehmer sind und damit zu den sonstigen FEUs zählen, spielen die Geldschulden der FEUs des Staatssektors gegenüber den Geldschulden der sonstigen FEUs lediglich eine marginale Rolle.

Insgesamt befanden sich somit in Hessen über 72 Prozent der kommunalen Geldschulden außerhalb der Kernhaushalte. Mehr als zwei Drittel der kommunalen Geldschulden sind damit für die kommunalen Entscheidungsträger nicht auf den ersten Blick erkennbar und steuerbar. Im Durchschnitt der Flächenländer lag dieser Wert bei rund 67 Prozent.

Die gesamten kommunalen Geldschulden in Hessen lagen Ende 2024 nach der Schuldenstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bei rund 60,2 Milliarden Euro und umfassten neben den Geldschulden des Kernhaushalts (rund 16,7 Milliarden Euro) auch die Geldschulden der FEUs (rund 43,5 Milliarden Euro).



Ansicht 5: Kommunale Pro-Kopf-Gesamtgeldschulden zum 31. Dezember 2024 im Flächenländervergleich

Unter Hinzurechnung der ausgelagerten Geldschulden lag der Geldschuldenbestand Ende des Jahres 2024 in Hessen bei 9.598 Euro je Einwohner. Der hessische Wert lag damit 3.753 Euro je Einwohner über dem Flächenländerdurchschnitt von 5.845 Euro je Einwohner und stellt den Höchstwert dar.

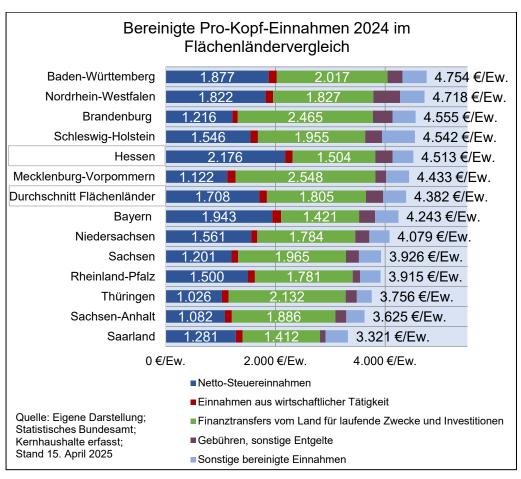
#### 3.2 Einnahmen

#### 3.2.1 Bereinigte Einnahmen

In Hessen lagen nach Angaben des Statistischen Bundesamts die bereinigten Einnahmen<sup>37</sup> der kommunalen Kernhaushalte im Jahr 2024 bei 28.288 Millionen Euro (2023: 27.686 Millionen Euro). Die bereinigten Einnahmen sind damit gegenüber dem Vorjahr um 2,2 Prozent gewachsen. Ansicht 6 zeigt die bereinigten Einnahmen der Kommunen je Einwohner im Flächenländervergleich.

\_

<sup>37</sup> Bei den bereinigten Einnahmen handelt es sich um die Einnahmen der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung, vgl. Statistisches Bundesamt (2019), Finanzen und Steuern – Fachbegriffe der Finanz- und Personalstatistiken, S. 2 f.



Ansicht 6: Bereinigte Pro-Kopf-Einnahmen 2024 im Flächenländervergleich

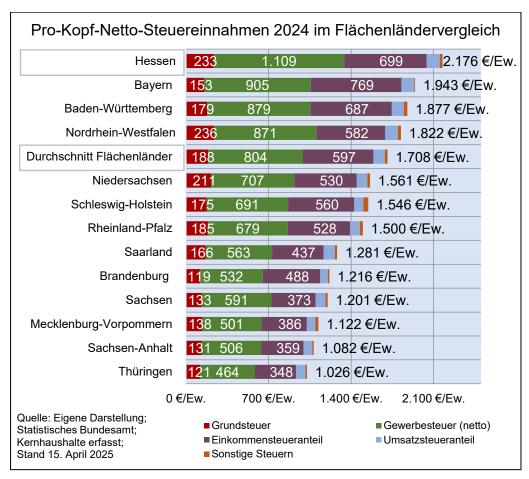
Höchste Steuereinnahmen im Flächenländervergleich Die hessischen Kommunen hatten im Flächenländervergleich mit 4.513 Euro je Einwohner die fünfthöchsten bereinigten Einnahmen. Darunter waren die Netto-Steuereinnahmen<sup>38</sup> der hessischen Kommunen, als quantitativ bedeutendste Einnahmeart, in Höhe von 2.176 Euro je Einwohner erneut mit weitem Abstand die höchsten im Flächenländervergleich (Vorjahr: 2.100 Euro je Einwohner).<sup>39</sup>

#### 3.2.2 Steuereinnahmen

Im Jahr 2024 machten die Netto-Steuereinnahmen 48,22 Prozent der bereinigten Einnahmen der hessischen Kommunen aus (2023: 48,47 Prozent). Ansicht 7 zeigt die Netto-Steuereinnahmen der Kommunen im Flächenländervergleich. Die hessischen Kommunen hatten mit 2.176 Euro je Einwohner (2023: 2.100 Euro je Einwohner) die höchsten Netto-Steuereinnahmen. Der Flächenländer-Durchschnitt betrug 1.708 Euro je Einwohner (2023: 1.669 Euro je Einwohner).

<sup>38</sup> Die Netto-Steuereinnahmen berechnen sich als die Einnahmen aus Steuern abzüglich der an Bund und Land abzuführenden Gewerbesteuerumlage. Die in Hessen 2020 erstmalig abzuführende "Heimatumlage" ist beim Abzug nicht berücksichtigt. Die Höhe der im Jahr 2024 entrichteten Heimatumlage lag nach Angaben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 3. April 2025 bei 391,9 Millionen Euro.

<sup>39</sup> Die steuerähnlichen Abgaben sind an dieser Stelle zu den sonstigen bereinigten Einnahmen hinzugerechnet. In Hessen betrugen sie 39 Millionen Euro im Jahr 2024. Die originären Netto-Steuereinnahmen lagen im gleichen Jahr bei 13.641 Millionen Euro.



Ansicht 7: Pro-Kopf-Netto-Steuereinnahmen 2024 im Flächenländervergleich

Die Netto-Steuereinnahmen der hessischen Kommunen beliefen sich im Jahr 2024 auf insgesamt 13.641 Millionen Euro (2023: 13.421 Millionen Euro).<sup>40</sup> Die wichtigste Steuerart für die hessischen Kommunen war wie in den Jahren zuvor die Gewerbesteuer. Die Netto-Einnahmen aus der Gewerbesteuer (ohne Abzug der Heimatumlage) machten mit 6,95 Milliarden Euro 50,9 Prozent der gesamten Netto-Steuereinnahmen des Jahres 2024 aus (2022: 6,76 Milliarden Euro bzw. 50,4 Prozent der gesamten Netto-Steuereinnahmen).

Die Netto-Einnahmen aus der Gewerbesteuer waren innerhalb Hessens sehr heterogen verteilt. Obgleich die Gewerbesteuer in Summe für die hessischen Kommunen die quantitativ bedeutendste Steuerart war, übertraf im Jahr 2024 in 325 der 421 Städte und Gemeinden der Einkommensteueranteil das Netto-Gewerbesteueraufkommen (Vorjahr: 333 Städte und Gemeinden). In 77,2 Prozent (Vorjahr: 79,1 Prozent) der Städte und Gemeinden war damit eine kommunalpolitisch nur bedingt lenkbare Steuerart am ertragsstärksten.<sup>41</sup> Aus demografischer Sicht birgt der Anteil der Einkommensteuer Risiken, da in den kommenden Jahren viele Erwerbstätige in den Ruhestand treten. Mit dem Renteneintritt sinkt in der Regel das zu versteuernde Einkommen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer kam in Hessen mit 4,38 Milliarden Euro (2023: 4,46 Milliarden Euro) auf 32,1 Prozent der Netto-Steuereinnahmen (2023: 33,2 Prozent). Damit war die Einkommensteuer die zweitwichtigste

Nicht alle Kommunen profitieren von der Gewerbesteuer gleichermaßen

Hohe Relevanz der Einkommensteuer in Hessen

<sup>40</sup> In der Summe aller Flächenländer lagen die Netto-Steuereinnahmen im Jahr 2024 bei 131.942 Millionen Euro (2023: 130.205 Millionen Euro).

<sup>41</sup> Betrachtung ohne Abzug Heimatumlage. Quelle: Eigene Auswertung auf Basis Hessisches Statistisches Landesamt; Steuereinzahlungen der Kernhaushalte der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände; Stand: 29. April 2025.

Steuerart. Mit 699 Euro je Einwohner (2023: 698 Euro je Einwohner<sup>42</sup>) verzeichneten die hessischen Kommunen nach den Kommunen in Bayern (769 Euro je Einwohner) die zweithöchsten Einnahmen aus der Einkommensteuer im Flächenländervergleich. Der Flächenländerdurchschnitt lag bei dem Einkommensteueranteil bei 597 Euro je Einwohner (2023: 579 Euro je Einwohner).

#### 3.3 Ausgaben

#### 3.3.1 Bereinigte Ausgaben

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts lagen die bereinigten Ausgaben der kommunalen Kernhaushalte 2024 in Hessen bei rund 31.214 Millionen Euro (2023: 28.726 Millionen Euro). Gegenüber dem Vorjahr sind die Ausgaben demnach um 8,7 Prozent gewachsen.

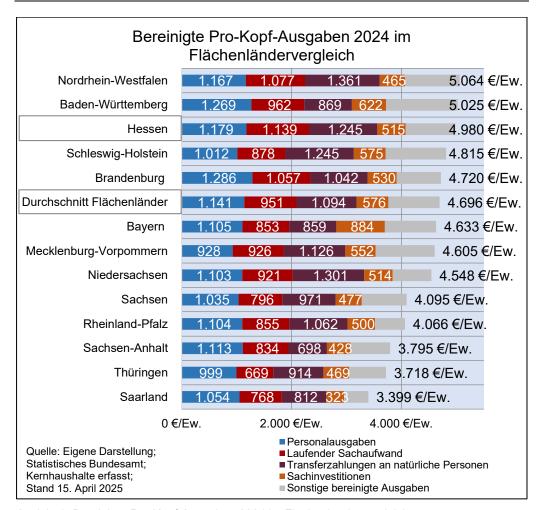
Die drei wichtigsten Ausgabearten in Hessen waren die Transferzahlungen an natürliche Personen mit 25 Prozent<sup>43</sup>, die Personalausgaben mit 24 Prozent und der laufende Sachaufwand mit 23 Prozent.

Wie aus Ansicht 8 hervorgeht, hatte Hessen im Flächenländervergleich 2024 mit 4.980 Euro je Einwohner (2023: 4.494 Euro je Einwohner) die dritthöchsten bereinigten Ausgaben. Ein höheres Ausgabenniveau verzeichneten nur die Kommunen in Nordrhein-Westfalen (5.064 Euro je Einwohner) und Baden-Württemberg (5.025 Euro je Einwohner). Der Flächenländerdurchschnitt lag bei 4.696 Euro je Einwohner (2023: 4.271 Euro je Einwohner).

-

<sup>42</sup> Der Eindruck stagnierender Einkommensteuer - in Euro je Einwohner - resultiert aufgrund verschiedener Zensuszahlen bei der Einwohnerumrechnung, Details siehe Fußnote 31.

<sup>43</sup> Unter die Transferzahlungen an natürliche Personen fallen Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen (beispielsweise Sozialleistungen).



Ansicht 8: Bereinigte Pro-Kopf-Ausgaben 2024 im Flächenländervergleich

Im Jahr 2024 beliefen sich die Sachinvestitionen der hessischen Kommunen auf 10,3 Prozent der bereinigten Ausgaben oder 515 Euro je Einwohner (2023: 471 Euro je Einwohner). Die Sachinvestitionen lagen erneut unter dem Flächenländer-Durchschnitt von 576 Euro je Einwohner (2023: 536 Euro je Einwohner).

Sachinvestitionen erneut auf unterdurchschnittlichem Niveau

Sachinvestitionen können sowohl in Hessen als auch bundesweit teilweise von Preissteigerungen betroffen sein. Steigende Investitionsvolumina im Vergleich zum Vorjahr bedeuten nicht zwangsläufig, dass die Infrastruktur ausgebaut wird.

Ein Treiber der gestiegenen bereinigten Ausgaben in Hessen waren die Personalausgaben. Mit 1.179 Euro je Einwohner (2023: 1.063 Euro je Einwohner) hatten die hessischen Kommunen nach den Kommunen in Brandenburg (1.286 Euro je Einwohner) und in Baden-Württemberg (1.269 Euro je Einwohner) die dritthöchsten Personalausgaben im Flächenländervergleich. Der Flächenländerdurchschnitt lag bei 1.141 Euro je Einwohner (2023: 1.037 Euro je Einwohner)

Dritthöchstes Personalausgaben-Niveau

Allerdings sind die gestiegenen Personalausgaben ein flächendeckendes Phänomen. In allen Flächenländern sind die Personalausgaben im Jahresvergleich gestiegen.

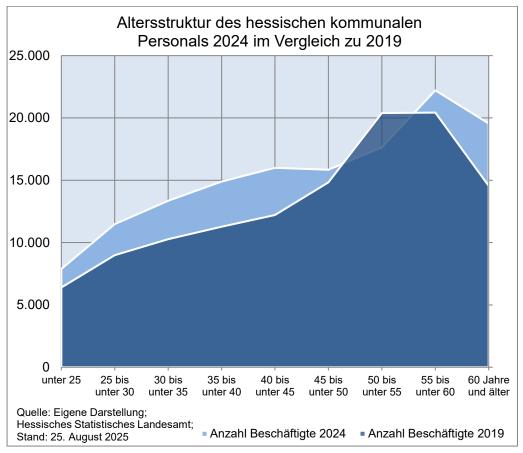
# 3.4 Altersstruktur Personal

Die Personalausgaben sind eine der wichtigsten Ausgabearten der hessischen Kommunen. Im Jahr 2024 beliefen sich die Personalausgaben der Kernhaushalte auf 7.387 Millionen Euro (Vorjahr: 6.797 Millionen Euro).

Zum 30. Juni 2024 arbeiteten insgesamt 138.886 Personen in Voll- oder Teilzeit (30. Juni 2019: 119.362 Personen) für die hessischen Kommunen.<sup>44</sup> Hiervon waren 8,6 Prozent Beamte (2019: 10,6 Prozent) und 91,4 Prozent Arbeitnehmer (2019: 89,4 Prozent). Die Steigerung des kommunalen Personalbestands vom Jahr 2019 zum Jahr 2024 beträgt 16,36 Prozent oder 19.524 Personen.

Alter des Personals

Ansicht 9 zeigt die Altersstruktur des hessischen kommunalen Personals zum 30. Juni 2024 im Vergleich zum 30. Juni 2019.



Ansicht 9: Altersstruktur des hessischen kommunalen Personals 2024 im Vergleich zu 2019

In den nächsten zehn bis 15 Jahren werden viele kommunale Beschäftigte altersbedingt in den Ruhestand eintreten. Zum 30. Juni 2024 waren in Summe der Kommunen 42,8 Prozent der Beschäftigten 50 Jahre oder älter. Aus der Altersstruktur ergeben sich für die Kommunen sowohl Chancen als auch Herausforderungen.

Chancen ergeben sich für konsolidierungsbedürftige Kommunen mit überproportionalem Personalbestand. Diese Kommunen können durch die Nichtbesetzung freiwerdender Stellen zur Konsolidierung des Haushalts beitragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Frage des Auf- oder Abbaus an Personal mit den Bedarfen vor Ort zusammenhängt. Diese können je nach Aufgabenart und Prioritätensetzung unterschiedlich sein.

Eine Herausforderung durch das altersbedingte Ausscheiden eines großen Teils des Personals besteht darin, das wegfallende Arbeitsvolumina sowie das

Dies entsprach 118.657 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), darunter 112.639 bei Kernhaushalten und Eigenbetrieben. Betrachtet wurden die Kernhaushalte, Eigenbetriebe, Zweckverbände und rechtlich selbständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter kommunaler Aufsicht. Die ohne Bezüge Beurlaubten und geringfügig Beschäftigten wurden nicht einbezogen. Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Sonderauswertung aus der Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes, letzte Aktualisierung 25. August 2025.

Fach- und Prozesswissen der ausscheidenden Beschäftigten zu kompensieren. Vor allem trifft das auf Kommunen mit nur wenigen Tausend Einwohnern zu, je kleiner die Gemeinde desto größer die Herausforderung. Dem können die Kommunen unter anderem durch interkommunale Kooperationen, Aus- und Weiterbildung sowie IT-gestützte Arbeitsverdichtung entgegenwirken.

Darüber hinaus wird der Personalgewinnung eine höhere Bedeutung zukommen. Bei der Personalgewinnung sowohl von Fach- als auch von Führungskräften stehen die Kommunen im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern aus dem privaten und öffentlichen Bereich.

Neben der Personalgewinnung ist aber auch das Halten des bestehenden Personals durch ein attraktives Arbeitsumfeld und einer entsprechenden Identifizierung mit der Kommune maßgeblich.

# 3.5 Ausgaben nach Produktbereichen

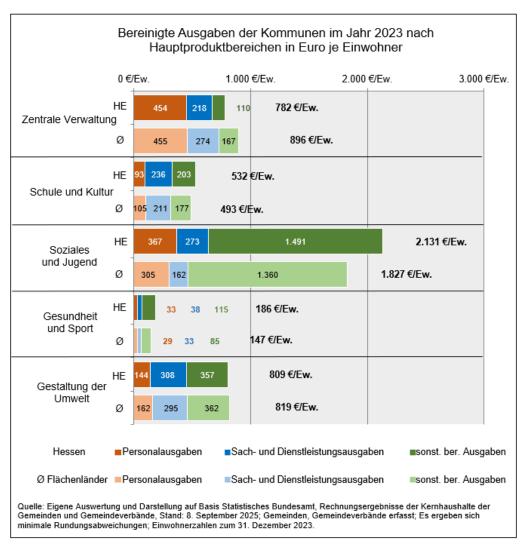
Bei Betrachtung der kommunalen Ausgaben liegen die hessischen Kommunen über dem Flächenländerdurchschnitt. Ursächlich sind neben Transferzahlungen insbesondere die Personalausgaben sowie der Sach- und Dienstleistungsaufwand (siehe Ansicht 10).<sup>45</sup>

Ansicht 10 zeigt die bereinigten Ausgaben der Kommunen nach Hauptproduktbereichen<sup>46</sup> im Jahr 2023 für Hessen und den Durchschnitt der Flächenländer. Zusätzlich werden zwecks Detaillierung die in den bereinigten Ausgaben aufgehenden Personalausgaben sowie die Sach- und Dienstleistungsausgaben<sup>47</sup> abgebildet.

<sup>45</sup> Unklar bleibt, in welchen Politikfeldern die erhöhten Ausgaben entstehen. Mit Hilfe der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände ist an dieser Stelle eine differenzierte Auswertung möglich – allerdings im Unterschied zur Kassenstatistik nur mit Daten des Jahres 2023.

<sup>46</sup> Zentrale Verwaltung = Innere Verwaltung; Sicherheit und Ordnung Schule und Kultur = Schulträgeraufgaben; Kultur und Wissenschaft Soziales und Jugend = Soziale Leistungen; Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Gesundheit und Sport = Gesundheitsdienste; Sportförderung Gestaltung der Umwelt = Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation; Bauen und Wohnen; Ver- und Entsorgung; Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV; Natur- und Landschaftspflege; Umweltschutz; Wirtschaft und Tourismus.

<sup>47</sup> Unter Sach- und Dienstleistungsausgaben wurden folgende statistische Ausgabearten zusammengefasst: Unterhaltungsaufwand; Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände; Mieten und Pachten; Bewirtschaftung der Grundstücke usw.; Haltung von Fahrzeugen; Besondere Aufwendungen für Bedienstete; Weitere Verwaltungs- u. Betriebsausgaben; Steuern, Versicherungen, Schadensfälle; Geschäftsausgaben, weitere allg. sächl. Ausgaben; Erstattungen v. Ausgaben d. Verwaltungshaushalts an öffentlichen Bereich und an andere Bereiche; Kalkulatorische Kosten.

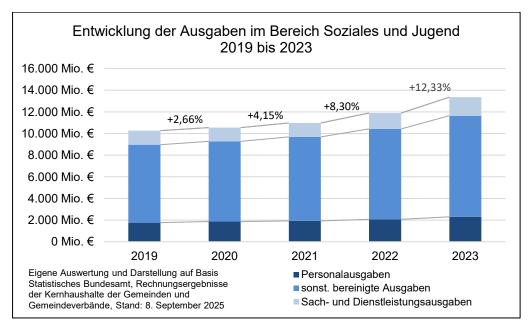


Ansicht 10: Bereinigte Ausgaben der Kommunen im Jahr 2023 nach Hauptproduktbereichen in Euro je Einwohner

Soziales und Jugend

Sowohl in Hessen als auch im Flächenländerdurchschnitt entfallen die höchsten bereinigten Ausgaben auf den Hauptproduktbereich Soziales und Jugend. In Hessen sind die bereinigten Ausgaben in diesem Hauptproduktbereich mit 2.131 Euro je Einwohner jedoch noch einmal deutlich höher als im Flächenländerdurchschnitt (1.827 Euro je Einwohner) und stellen zudem den höchsten Pro-Kopf-Wert aller Flächenländer dar. Innerhalb des Hauptproduktbereichs waren sowohl die Personalausgaben (367 Euro je Einwohner) als auch die Sach- und Dienstleistungsausgaben (273 Euro je Einwohner) deutlich höher als im Durchschnitt der Flächenländer. Die Personalausgaben übertrafen den Durchschnittswert (305 Euro je Einwohner) um rund 62 Euro je Einwohner. Gegenüber dem Flächenländerschnitt (162 Euro je Einwohner) waren die Sach- und Dienstleistungsausgaben in Hessen mit 273 Euro je Einwohner um rund zwei Drittel (111 Euro je Einwohner) erhöht.

Es wird mit dieser Betrachtung deutlich, dass die insgesamt erhöhten hessischen Kommunalausgaben vorwiegend im Hauptproduktbereich Soziales und Jugend, mithin in den Produktbereichen Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, anfallen. Unklar bleibt die genaue Ursache der erhöhten Ausgaben. Möglich sind unter anderem gesetzliche Ansprüche, Standardsetzungen, (kommunal-)politische Prioritätensetzungen sowie strukturell oder sozioökonomisch bedingte Mehrbedarfe.



Ansicht 11: Entwicklung der Ausgaben im Bereich Soziales und Jugend 2019 bis 2023

In der Zeitreihenbetrachtung der Jahre 2019 bis 2023 zeigt sich für Hessen bis zum Jahr 2021 ein kontinuierlicher Anstieg der Ausgaben im Hauptproduktbereich Soziales und Jugend von jährlich durchschnittlich 3,4 Prozent. In den Jahren 2022 und 2023 stiegen die Ausgaben dann sprunghaft um jährlich durchschnittlich 10,3 Prozent an.

Starker Ausgabenanstieg von 2021 nach 2023

## 3.6 Kommunalunternehmen

# 3.6.1 Integrierte Verschuldung

Für die einzelgemeindliche Ebene ist neben dem Blick auf die Kernhaushalte auch die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder publizierte Modellrechnung der integrierten Schulden<sup>48</sup> der Gemeinden und Gemeindeverbände von Bedeutung. Im November 2024 wurde die Modellrechnung für das Berichtsjahr 2023 veröffentlicht.<sup>49</sup> Durch die Modellrechnung werden auch Verbindlichkeiten ausgegliederter Einheiten den Kernhaushalten anteilig zugerechnet.<sup>50</sup> Damit lassen sich Kommunen unabhängig vom Grad der Ausgliederung ihrer Aufgaben vergleichen.

Die Modellrechnung der integrierten kommunalen Schulden rechnet den kommunalen Kernhaushalten die Schulden ihrer direkten und indirekten Beteiligungen anhand ihrer jeweiligen Beteiligungsanteile zu. Damit werden Unterschiede im Ausgliederungsprozess weitestgehend ausgeglichen. Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Integrierte Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände, Stand: 31.12.2023, Methodische Vorbemerkungen, S. 5.

<sup>49</sup> Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 079 vom 27. November 2024, Integrierte kommunale Schulden zum Jahresende 2023 bei 4.133 Euro pro Kopf, unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/11/PD24 445 713.html.

Es werden ausschließlich die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich in die Berechnung einbezogen (Quelle: siehe "Erläuterungen" zu den Integrierten Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Stand 31.12.2023).

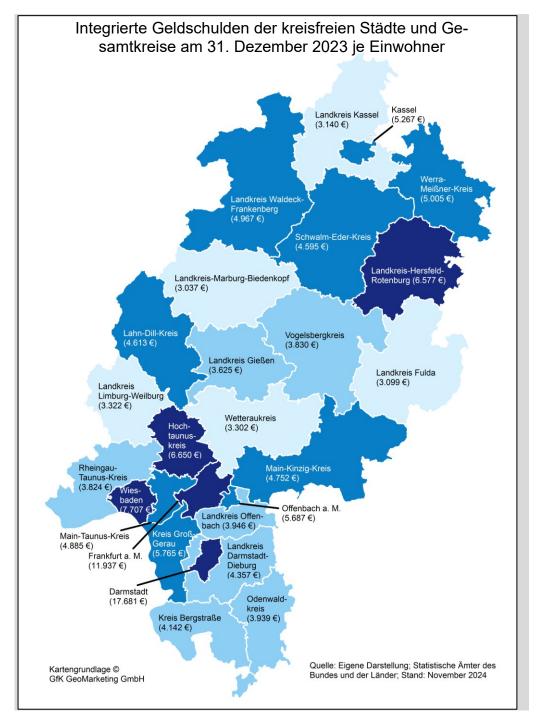
# Hessische Kommunen mit zweithöchster Pro-Kopf-Verschuldung - 61 Prozent der Schulden außerhalb der Kernhaushalte

Nach dieser Modellrechnung wiesen die Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen zum Jahresende 2023 mit 5.789 Euro – nach dem Spitzenreiter Saarland – die zweithöchste Pro-Kopf-Verschuldung auf. Gegenüber dem Jahresanfang stiegen die integrierten Schulden der hessischen Kommunen um 4,4 Prozent.<sup>51</sup>

Innerhalb Hessens werden große Unterschiede bei Betrachtung der integrierten Geldschulden auf Ebene der kreisfreien Städte und der Gesamtkreise, also der kreisangehörigen Gemeinden und der jeweiligen Landkreise, deutlich (siehe Ansicht 12).

-

Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt, Pressemitteilung vom 27. November 2024, Integrierte Schulden der Kommunen in Hessen zum Jahresende 2023 um 4,4 Prozent gestiegen, unter https://statistik.hessen.de/presse/integrierte-schulden-der-hessischen-kommunen-zum-jahresende-2023-gestiegen.



Ansicht 12: Integrierte Geldschulden der kreisfreien Städte und Gesamtkreise am 31. Dezember 2023 je Einwohner

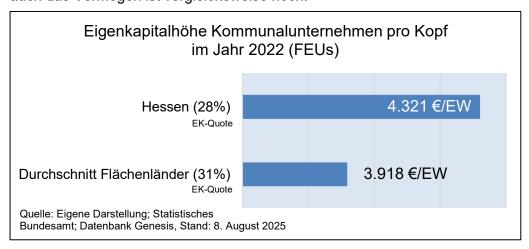
Der höchste Wert bei den integrierten Schulden entfällt auf die Stadt Darmstadt mit 17.681 Euro je Einwohner. Mit 5.267 Euro je Einwohner weist die Stadt Kassel den niedrigsten Wert je Einwohner unter den kreisfreien Städten in Hessen aus. Bei den Gesamtkreisen reichen die Werte zu den integrierten Schulden von 3.099 Euro je Einwohner im Landkreis Fulda bis zu 6.650 Euro je Einwohner im Hochtaunuskreis.<sup>52</sup>

<sup>52</sup> Bei der Umrechnung der integrierten Verschuldung in Euro je Einwohner für das Jahr 2023 zog das HSL die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2023 heran. Bei einzelgemeindlicher Betrachtung ohne den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) konnten Biebergemünd (62 Euro), Hünfeld (100 Euro), Ludwigsau (102 Euro) und Hofgeismar (103 Euro), die niedrigsten Werte pro Kopf auf sich vereinen.

Hessische Kommunalunternehmen mit hohem Eigenkapital

# 3.6.2 Eigenkapital

Anders als bei den Kernhaushalten liegen für die Kommunalunternehmen bereits heute kaufmännische Daten auf Grundlage der Finanzstatistik vor. Das Eigenkapital stellt die Residualgröße aus Vermögen und Verschuldung dar. Der Blick auf das Eigenkapital der Kommunalunternehmen im Jahr 2022 relativiert für die Kommunen in Hessen das Bild der vergleichsweise hohen ausgelagerten Schuldenanteile (siehe Abschnitt 3.1.2). In Hessen liegt trotz hoher Geldschulden bei den Auslagerungen das Eigenkapital der Kommunalunternehmen mit 4.321 Euro je Einwohner pro Kopf deutlich über dem Flächenländerdurchschnitt von 3.918 Euro je Einwohner. Es sind insofern in den hessischen Kommunalunternehmen nicht nur die dorthin ausgelagerten Geldschulden hoch, sondern auch das Vermögen ist vergleichsweise hoch.

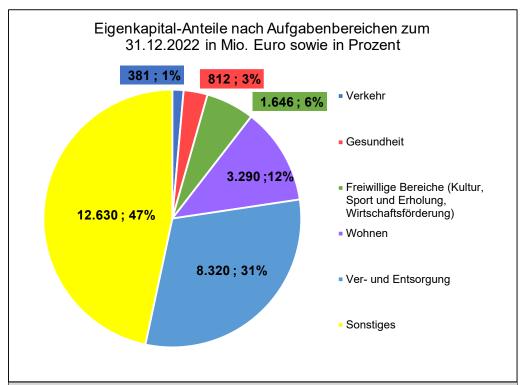


Ansicht 13: Eigenkapitalhöhe Kommunalunternehmen pro Kopf im Jahr 2022 (FEUs)

Interessant ist ebenfalls die Einordnung des Eigenkapitals im Vergleich zur Bilanzsumme. Je höher die Eigenkapitalquote, desto unabhängiger sind die Kommunalunternehmen tendenziell von Fremdkapitalgebern. In Bezug auf die Eigenkapitalquote liegen die hessischen Kommunalunternehmen in ihrer Summe mit 28 Prozent leicht unterhalb des Flächenländerdurchschnittes von 31 Prozent.

Insgesamt hat das Eigenkapital der Kommunalunternehmen in Hessen Ende des Jahres 2022 eine Höhe von 27,081 Milliarden Euro. Neben dem sonstigen Bereich entfällt der größte Teil davon mit 31 Prozent und einer Höhe von 8,32 Milliarden Euro auf den Bereich Ver- und Entsorgung (siehe Ansicht 14). Hierunter fallen die Aufgabenbereiche Abfall, Abwasser, Elektrizität, Gas und Wasser.<sup>53</sup>

<sup>53</sup> Unter den sonstigen Aufgabenbereichen werden alle Aufgabenbereiche zusammengefasst, die nicht einzeln aufgeführt sind. Dazu zählen beispielsweise Einrichtungen im Bereich Innere Verwaltung, Soziale Einrichtungen, Parkeinrichtungen, Land- und Forstwirtschaftseinrichtungen sowie allgemeine Einrichtungen und Unternehmen.



Anmerkung: Sonstiges umfasst alle Bereiche, die nicht einzeln aufgeführt sind. Dazu zählen beispielsweise Einrichtungen im Bereich Innere Verwaltung, Soziale Einrichtungen, Parkeinrichtungen, Land- und Forstwirtschaftseinrichtungen sowie allgemeine Einrichtungen und Unternehmen.

Quelle: Eigene Darstellung; Statistisches Bundesamt; Datenbank Genesis Stand: 8. August 2025

Ansicht 14: Eigenkapital-Anteile nach Aufgabenbereichen zum 31.12.2022 in Mio. Euro sowie in Prozent

Einen zweistelligen prozentualen Anteil hat mit zwölf Prozent daneben nur noch der Aufgabenbereich Wohnen.

Beachtlich, wenngleich im Vergleich zu den anderen Aufgabenbereichen überschaubar, ist mit 1,646 Milliarden Euro die Höhe des auf vorwiegend freiwillige Bereiche entfallenden Eigenkapitals.

# 3.6.3 Entwicklung der Gewinne und Verluste

Das Eigenkapital sagt nichts über die aktuelle Leistungsfähigkeit der kommunalen Unternehmen aus. Die Größe ist ein Spiegelbild der Vergangenheit, das heißt sie kann positiv sein, obgleich das aktuelle und die folgenden Jahresergebnisse negativ sind.

Bemerkenswert ist der Blick auf die Entwicklung einzelner Aufwandskomponenten der kommunalen Unternehmen in den letzten fünf Jahren. So lagen die quantitativ bedeutenden Personalaufwendungen der kommunalen Unternehmen in Hessen im Jahr 2018 bei 6,561 Milliarden Euro. Im Jahr 2022 liegen sie bei 7,907 Milliarden Euro. Das stellt in dem Fünf-Jahres-Zeitraum eine Steigerung von rund 21 Prozent dar<sup>54</sup>.

Die abgeführten Gewinne der kommunalen Unternehmen sind ebenfalls deutlich gestiegen. Im Jahr 2018 lagen sie bei 1,133 Milliarden Euro, im Jahr 2022

Hohe Personalaufwandssteigerungen

<sup>54</sup> Hier gilt es zu beachten, dass sich der Kreis der kommunalen Unternehmen ändern kann, sowohl was die Auslagerung/Eingliederung von Aufgaben aus dem /in den Kernhaushalt angeht als auch, was die Zugehörigkeit zum Berichtskreis angeht.

liegen sie bereits bei 1,593 Milliarden Euro. Sie haben sich demnach um rund 41 Prozent erhöht. Dabei entfällt ein größerer Anteil der abgeführten Gewinne auf den Bereich Ver- und Entsorgung. Er beträgt im Jahr 2022 insgesamt 454 Millionen Euro. Es ist insofern ersichtlich, dass die Kommunalunternehmen einen größer werdenden Anteil leisten, um die Kernhaushalte zu stützen.

Insgesamt sind die Jahresergebnisse der kommunalen Unternehmen in Hessen in den Jahren 2018 bis 2022 - mit Ausnahme der Coronajahre 2020 und 2021 - in den letzten fünf Jahren gestiegen. Im Jahr 2022 haben die kommunalen Unternehmen in ihrer Summe Gewinne von rund einer Milliarde Euro erwirtschaftet<sup>55</sup> (Ansicht 15).

Bereich Ver- und Entsorgung für Gewinne maßgeblich Vergleichsweise hohe Gewinne werden in Hessen in der Ver- und Entsorgung realisiert. Das Jahr 2022 ist dabei geprägt von einem Gewinnsprung bei der Elektrizitätsversorgung (Gewinn von 31 Millionen Euro in 2021 auf 167 Millionen Euro in 2022). Beim Gesamtergebnis der Ver- und Entsorgung stellt man einen Gewinnsprung von 278 Millionen Euro in 2021 auf 494 Millionen Euro in 2022 fest.

	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
Kommunale Unternehmen insgesamt	792	885	645	629	1042
darunter Ver- und Entsorgung	292	326	254	278	494
darunter Wohnen	110	157	194	171	147
darunter Verkehr	-1	-2	-7	-3	-5
darunter Gesundheit	-10	-28	-2	-84	-80
darunter Kultur, Sport und Erholung sowie Wirtschaftsförderung	-72	-65	-237	-243	-122

Quelle: Eigene Darstellung, Statistisches Bundesamt, Datenbank Genesis, Stand 8. August 2025.

Ansicht 15: Zeitreihe zu Gewinnen und Verlusten der kommunalen Unternehmen in Hessen nach Aufgabenbereichen in Millionen Euro

Eine negative Entwicklung zeigt sich auf dem Feld Gesundheit, zu dem insbesondere die kommunalen Krankenhäuser zählen. Die stark gestiegenen Defizite der kommunalen Kliniken in Hessen resultieren primär aus strukturellen Überkapazitäten, der Fallzahlentwicklung und steigenden Personal- sowie Energiekosten.

Defizit der freiwilligen Leistungen unterlag coronabedingt starken Schwankungen Die Defizite der freiwilligen Leistungen auf den Feldern Kultur, Sport und Erholung sowie Wirtschaftsförderung schwanken deutlich. Gerade im Bereich der freiwilligen Leistungen zeigen sich in den Coronajahren 2020 und 2021 massive Defizitausweitungen. Gegenüber dem Vor-Coronajahr 2019 mit -65 Millionen Euro vervierfachte sich fast das Defizit auf rund -240 Millionen Euro in den Jahren 2020 und 2021. Nach der Pandemie im Folgejahr 2022 halbierte sich das Defizit wiederum auf rund -122 Millionen Euro. Es ist dennoch doppelt so hoch wie in den Vor-Coronajahren 2018 und 2019.

# 3.7 Transparenz und Hilfestellungen

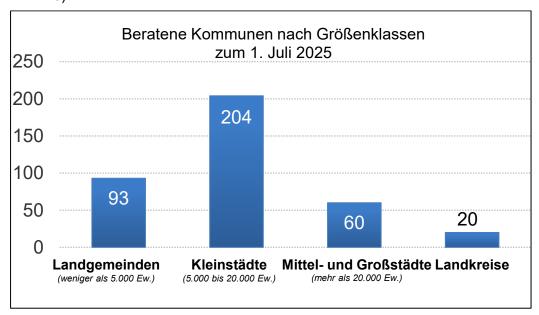
Die Überörtliche Prüfung gibt den Kommunen verschiedene Hilfestellungen an die Hand:

Zur Einordnung der Begriffe "Gewinn" und "Ausschüttung": Die Ausschüttung ist das Geld, das an die Eigentümer (Kommunen) ausgezahlt wird. Das kann aus dem aktuellen Gewinn stammen, aber auch aus Rücklagen früherer Jahre. Deshalb können die Ausschüttungen höher sein als der Gewinn des laufenden Jahres.

10 Jahre Kommunalberatung

Kommunen können sich durch das Beratungszentrum Hessen zur Haushaltskonsolidierung und zu Nachhaltigkeitshaushalten beraten lassen. Mitarbeiter des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (LW) führen über das Kommunalberatungszentrum kostenfreie Haushaltsberatungsgespräche für Kommunen durch. Mit Beteiligung der Kommunalabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern, Sicherheit und Heimatschutz und des Hessischen Ministeriums der Finanzen können zudem direkt vor Ort alle relevanten Fragen zur Haushaltssituation erörtert werden. Dadurch wird die hessische Finanzkontrolle ihrem beratenden und begleitenden Anspruch gerecht. Am 7. Mai 2025 jährte sich das Angebot des Landes für kostenlose kommunale Haushaltsberatungen zum zehnten Mal.

Die Orientierung am Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist sowohl in wirtschaftlich guten als auch in schlechten Zeiten unabdingbar. Es ist ein Gebot für alle Körperschaften. Die krisenbedingten Entwicklungen haben gezeigt, wie wichtig strategisch kluge Ausgabenentscheidungen sind. Die Nachfrage nach individueller Haushaltsberatung ist ungebrochen hoch. Bis einschließlich 1. Juli 2025 wurden 377 Beratungsgespräche durch das Beratungszentrum geführt (siehe Ansicht 16).



Ansicht 16: Beratene Kommunen nach Größenklassen zum 1. Juli 2025

In der Mehrzahl wurden Kleinstädte beraten, da diese Größenklasse in Hessen quantitativ von besonderer Bedeutung ist. Drei Viertel der hessischen Städte und Gemeinden fällt in diese Größenklasse.<sup>57</sup>

# Beratungshinweis und -angebot im Finanzplanungserlass 2026

"Allen hessischen Kommunen steht das Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums zur Verfügung. Gerade in den dargestellten unwägbaren Zeiten mit spürbar größer werdenden wirtschaftlichen Belastungen ist es sinnvoll, die Konsolidierung des Haushalts von einer unabhängigen Institution überprüfen zu lassen. Auch Landkreise können das kostenfreie Beratungsangebot

<sup>56</sup> Grundlage hierfür ist Ziffer 6 der Richtlinien für die Tätigkeit des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (LW) vom 23. August 2004 (StAnz. 39/2004 S. 3086) i. d. F. vom 11. Dezember 2015 (StAnz. 5/2016 S. 149).

<sup>57</sup> Vgl. Wallmann, Walter / Heck, Stefan: Fünf Jahre landesseitige Kommunalberatung in Hessen, in: Jöfin 2-2020, S. 305.

in Anspruch nehmen, um Konsolidierungsmöglichkeiten in Erfahrung zu bringen."58

## Kommunalmonitor

Mit dem Kommunalmonitor der Überörtlichen Prüfung können sich Interessierte online schnell und unkompliziert über relevante und aktuelle Daten aller hessischen Gemeinden informieren (beispielsweise die Gesamtgeldschulden oder die Realsteuer-Hebesätze). Dabei stehen die Nutzerfreundlichkeit und Übersichtlichkeit im Vordergrund. Durch unterschiedliche Farbabstufungen in der Karte kann auf diese Weise schnell überblickt werden, wie sich eine einzelne Kommune im Vergleich mit allen hessischen Kommunen positioniert. Eine Lesehilfe gibt kurze Erklärungen zu den wählbaren Kennzahlen.

Über den Kommunalmonitor können zudem zu jeder Kommune die vergleichenden Prüfungen der Überörtlichen Prüfung direkt als Download abgerufen werden. Der Kommunalmonitor ist im Internet über die Webpräsenz des Hessischen Rechnungshofs unter https://rechnungshof.hessen.de/infothek/kommunalmonitor abrufbar.

### Konsolidierungsbuch

Das Konsolidierungsbuch der Überörtlichen Prüfung wird jährlich aktualisiert und in zeitlicher Nähe mit dem Kommunalbericht veröffentlicht. Wesentlicher Inhalt des Buches sind Konsolidierungsempfehlungen, die sich aus den Erkenntnissen der bisherigen Prüfungsergebnisse der Überörtlichen Prüfung speisen und mit Best-Practice-Beispielen der kommunalen Praxis ergänzt werden. Bei jeder empfohlenen Ergebnisverbesserungsmaßnahme findet sich ein Hyperlink. Durch Klick auf diesen Hyperlink gelangt der Nutzer sofort zum zugehörigen Kommunalbericht, der weitere Detailinformationen zu der betreffenden Maßnahme enthält. Die Handreichung ist unter der Internetadresse https://rechnungshof.hessen.de/infothek/konsolidierungsbuch abrufbar.

## 3.8 Sonderthema Vorberichte

Der Vorbericht ist der Einstiegspunkt in den Haushalt einer Kommune. Er fasst die Informationen und Sachverhalte des Haushalts komprimiert zusammen und stellt alle wichtigen Eckpunkte heraus, ohne den gesamten kommunalen Haushalt in Gänze lesen und erfassen zu müssen. Er bildet damit eine erste und leicht zu erreichende Information für verschiedene Adressatenkreise. Gerade deswegen sind Vorberichte bei unübersichtlichen und sehr umfangreichen Haushalten eine für ehrenamtliche Mandatsträger, Bürger und Verwaltung wichtige, zentrale, schnell und einfach zugängliche Informationsquelle.

Das war für die Überörtliche Prüfung Grund, die Vorberichte des Haushaltsjahres 2021 aller damals noch 443 hessischen Kommunen zu analysieren<sup>59</sup>. Für die Analyse wurden die Vorberichte in neun fachliche Cluster unterteilt, in denen zusammengehörige Ausprägungen betrachtet und ausgewertet wurden.

- Cluster 1: Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Cluster 2: Abweichungen zur Haushaltsplanung und Erläuterungen der Gründe
- Cluster 3: Ergebnisse, Veränderungen und Erläuterungen zur politischen Steuerung
- Cluster 4: Aufwandsdeckungsgrad und Investitionen
- Cluster 5: Darstellung von Risiken
- Cluster 6: Demografie: Bevölkerungsentwicklung
- Cluster 7: Demografie: Infrastruktur

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, Finanzplanungserlass 2026 vom 30. September 2025, S. 15.

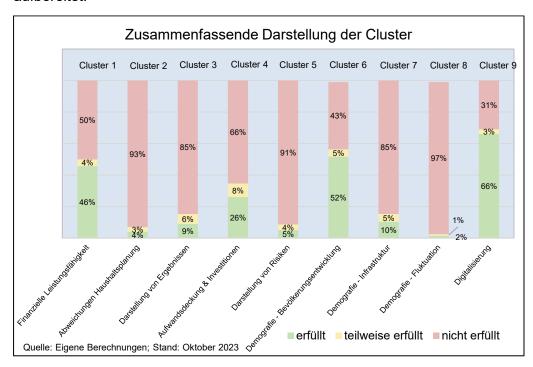
<sup>59</sup> Stand zum 31. Dezember 2022

Cluster 8: Demografie: Fluktuation und Auswirkungen auf die kommunalen Fi-

nanzen

Cluster 9: Digitalisierung

Die Ergebnisse der neun untersuchten Cluster wurden in Ansicht 17 grafisch aufbereitet.



Ansicht 17: Zusammenfassende Darstellung der Cluster

Die hessischen Kommunen haben zwar nahezu vollständig einen Vorbericht gemäß § 6 GemHVO<sup>60</sup> erstellt. Sie sind dabei aber hinsichtlich der Pflichtbestandteile und darüber hinaus der faktisch notwendigen Informationen hinter ihren Möglichkeiten geblieben. Ansicht 17 zeigt, wie heterogen die Kommunen in den Vorberichten zum Haushalt auf einzelne Aspekte eingehen. Während direkt ableitbare haushaltsbezogene Daten und Sachverhalte von der Mehrheit der Kommunen verarbeitet und dargestellt wurden, zeigten sich Defizite in der Aufbereitung zukunftsbezogener, risikoorientierter und demografischer Daten. Konkret erreichten die Themen der Cluster 6 und 9 immerhin noch Durchschnittswerte und damit einen mittleren Reifegrad. Bei den weiteren Clustern machte der Großteil der Kommunen keine Angaben; in Cluster 4 waren es 91 Prozent, in Cluster 5 waren es 93 Prozent und in Cluster 8 sogar 97 Prozent.

Die Überörtliche Prüfung erachtet den Vorbericht solange als essentiell und notwendig, solange die Haushalte umfangreich und unübersichtlich sind. Einstweilen sind dann auch Vorberichte hilfreich, zielführend und notwendig, um darauf aufbauend beispielsweise demografische Zusammenhänge für ehrenamtliche Mandatsträger, Bürger und Verwaltung selbst darstellen zu können.

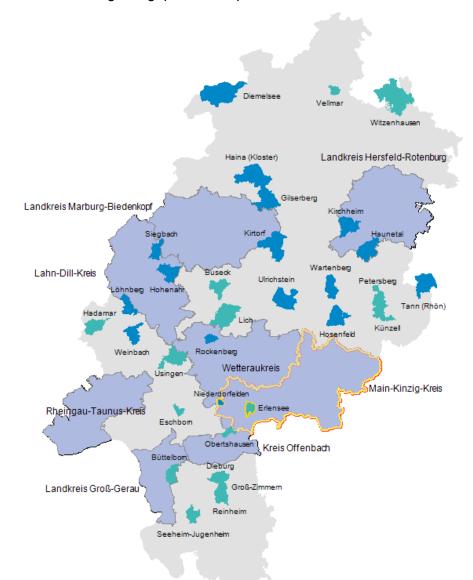
Die Aufnahme relevanter Inhalte in den Vorbericht bedeutet nicht, die Kommunen mit neuen Aufgaben zu belasten. Mandatsträger und interessierte Dritte sollen im Gegenteil schneller und einfacher über wesentliche Entwicklungen des Haushaltsplans informiert werden.

<sup>60</sup> Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -) vom 2. April 2006, GVBI. I 2006, 235, zuletzt neu gefasst durch Verordnung vom 22. Februar 2024 (GVBI. 2024 Nr. 6)

# 3.9 Sonderthema Unterbringung von Geflüchteten

In diesem Kommunalbericht hat die Überörtliche Prüfung die mit der Aufnahme und Unterbringungen von Geflüchteten verbundenen Kosten untersucht. Dabei wurde die kommunale Aufgabe nach dem Landesaufnahmegesetz aus Sicht der Landkreise (250. Vergleichende Prüfung) sowie aus Sicht von Städten und Gemeinden (246. und 248. Vergleichende Prüfung) betrachtet. Die Ergebnisse sind in den Abschnitten zur jeweiligen Prüfung<sup>61</sup> dargestellt.

Ansicht 18 zeigt die geprüften Körperschaften<sup>62</sup>:



Ansicht 18: Geprüfte kommunale Körperschaften der 246., 248. und 250. Vergleichenden Prüfung

Vgl. 246. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I", Abschnitt 4.5, Seite 73 ff., 248. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden", Abschnitt 6.4, Seite 148 ff., 250. Vergleichende Prüfung "Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise", Abschnitt 8.3, Seite 215 ff.

Geprüfte Körperschaften: In grüner Farbe: 246. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I"; in dunkelblauer Farbe: 248. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden"; in hellblauer Farbe: 250. Vergleichende Prüfung "Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise". Beispielhaft wurde der Main-Kinzig-Kreis in den jeweiligen Prüfungen näher betrachtet (gelb umrandet).

Im Main-Kinzig-Kreis wurde die Unterbringung von Geflüchteten beispielhaft aus Sicht des Landkreises (250. Vergleichende Prüfung) und aus Sicht der Kommunen (246. und 248. Vergleichende Prüfung) betrachtet. Deshalb ist er farblich mit gelber Umrandung hervorgehoben.

Nach § 1 Absatz 1 Landesaufnahmegesetz (LAufnG HE<sup>63</sup>) sind die Landkreise und Gemeinden<sup>64</sup> verpflichtet, die in den Nummern 1 bis 9 des Gesetzes genannten Personen aufzunehmen und unterzubringen. Zu diesen Personen gehören insbesondere Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber, die unter das Asylgesetz (AsylG<sup>65</sup>) fallen und Personen, für die das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) anzuwenden ist.<sup>66</sup> Das AsylG regelt das Verfahren für Personen, die nach Artikel 16a des Grundgesetzes Anspruch auf Asyl haben. Das sind typischerweise politisch Verfolgte.

Der Bund regelt mit dem Asylgesetz, wer nach Deutschland kommen darf. Die damit in Zusammenhang stehende Verpflichtung, Geflüchtete unterzubringen, gibt der Bund an die Bundesländer weiter. In Hessen erhalten sie zunächst Unterkunft und Verpflegung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes. Anschließend werden die Personen durch das Regierungspräsidium Darmstadt auf die hessischen Landkreise und die kreisfreien Städte verteilt, die die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung vor Ort in eigener Zuständigkeit regeln (§ 2 LAufnG). Die Aufnahmequote der Landkreise wird durch Rechtsverord-

nung<sup>67</sup>, bei der die Einwohnerzahl zu berücksichtigen ist, bestimmt.

Die Landkreise ihrerseits können diese Aufgabe wiederum ganz oder teilweise an ihre kreisangehörigen Kommunen delegieren. Die entstandenen Zuständigkeiten orientieren sich am Subsidiaritätsprinzip, nach dem Aufgaben grundsätzlich von der untersten zuständigen Stelle wahrgenommen werden. Das ist sinnvoll, weil die Landkreise mit den kreisangehörigen Kommunen die Aufgaben vor Ort besser organisieren können als eine übergeordnete Stelle wie beispielsweise der Bund oder das Land. Das gelingt insbesondere dann, wenn eine angemessene Finanzierung über das Konnexitätsprinzip sichergestellt wird. Mit der organisatorischen Verantwortung muss auch die grundsätzliche Finanzverantwortung einhergehen. Dabei hat die kommunale Ebene ihren Anteil an der gesamtstaatlichen Aufgabe zu tragen und auf eine effiziente Aufgabenerfüllung zu achten.

Ansicht 19 zeigt die stark schwankenden Flüchtlingszahlen von 2014 bis 2023 nach Nationalitäten der häufigsten Herkunftsländer in den in der 250. Vergleichenden Prüfung geprüften Landkreisen.

Flüchtlingszahlen

schwankende

Rechtliche

Grundlagen

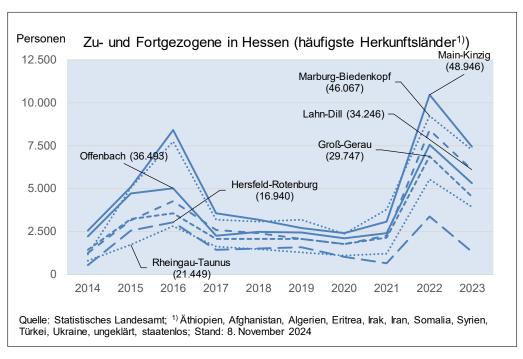
<sup>63</sup> Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. März 2025 (GVBI. 2025 Nr. 16).

<sup>64</sup> Vgl. dazu die Prüfungen 246. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" und 248. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" in diesem Kommunalbericht 2025.

<sup>65</sup> Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBI. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 332).

<sup>66</sup> Sofern nicht anders bestimmt, sind die Personengruppen im Sinne des § 1 Nr. 1 bis 9 LAufnG gemeint.

<sup>67</sup> Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) vom 21. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2024 (GVBI. 2024 Nr. 78).



Ansicht 19: Zu- und Fortgezogene in Hessen (häufigste Herkunftsländer)

Nach der ersten Zuwanderungswelle in 2015/2016 ebbte der Zuzug zunächst bis zum Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine in 2022/2023 wieder ab.

Die Landkreise waren als Träger von Ausländer- und Sozialbehörden, von Jugendämtern und Jobcentern sowie im schulischen Bereich in vielen Handlungsfeldern verantwortlich. Sie tragen damit unmittelbare Verantwortung zur Unterbringung und Integration von Migranten. Insofern stellen allein schon die starken Schwankungen die Kommunen vor große Herausforderungen.

Das Land Hessen hat im und nach dem Prüfungszeitraum Maßnahmen ergriffen, um die Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten zu entlasten.

Angesichts der weiter stark anhaltenden Flüchtlingszahlen im Jahr 2023, stellte das Land seinen Kommunen in 2023 zusätzliche 50 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt zur Deckung flüchtlingsbezogener Ausgaben zur Verfügung.

Im Februar 2024 verfügte das Hessische Innenministerium, dass Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern nicht mehr den Kommunen zugewiesen werden, Hierdurch wurden die Kommunen spürbar entlastet. Sie mussten keine Kapazitäten für die Unterbringung und sonstige Unterstützungen für diesen Personenkreis mehr zur Verfügung stellen.68

Die monatliche Pro-Kopf-Pauschale für den Personenkreis des Landesaufnahmegesetztes, also für Asylsuchende und die weiteren genannten Personengruppen der Geflüchteten, wurde außerdem im Rahmen der 2. Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz rückwirkend zum 1. Januar 2024 um

Maßnahmen Land Hessen

Quelle: Zweite Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (2.LAGAnpassV) vom 26. Februar 2025, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (GVBI. S. 160).

https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/hessens-innenminister-poseckkuendigt-entlastung-der-kommunen-bei-fluechtlingen-an-19552599.html, zuletzt aufgerufen am 25. August 2025.

zehn Prozent erhöht. Vorab wurde zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden im Jahr 2020 verabredet, dass die Pauschalen ab dem Jahr 2022 bis 2027 jährlich um 1,5 Prozent zu erhöhen sind.<sup>69</sup>

Diese Schritte haben zu einer Entlastung der Landkreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden beigetragen. Gleichwohl verbleiben weiterhin Aufgaben und Kosten bei den Kommunen.

Die Feststellungen und Empfehlungen zu diesem Themenkomplex sind den einzelnen Prüfungen zu entnehmen.<sup>70</sup>

# 3.10 Aktuelle Entwicklungen

Die Kommunalfinanzen stehen aktuell weiterhin unter dem Eindruck eines fortdauernden Krisenumfelds. Eine auf den Erhalt finanzieller Leistungsfähigkeit ausgerichtete Haushaltspolitik hat das Ziel, trotz aller Widrigkeiten politische Handlungsfähigkeit dauerhaft zu ermöglichen. Gerade in Krisenzeiten ist es wichtig, Handlungsspielräume zu gewinnen. Der Aufbau von Liquiditätskrediten ist unbedingt zu vermeiden. Die zusätzlichen Zinsbelastungen und Risiken sowie der nachfolgende Abbau der Liquiditätskredite können ansonsten zu einer Vorbelastung kommender Haushalte werden.

Aus Sicht der Überörtlichen Prüfung gilt es insbesondere in Krisenzeiten solidarisch zu sein, zu priorisieren und nötigenfalls Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Gesunde Finanzen sind kein Selbstzweck, sondern schlicht die Voraussetzung für den Fortbestand des demokratischen Gemeinwesens.

Land und Kommunen haben im Jahr 2025 einen Zukunftspakt<sup>71</sup> ins Leben gerufen, um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu sichern und künftigen Belastungen vorzubeugen. Wesentliche Ziele sind:

Zukunftspakt Hessen

- Nachhaltige Verbesserung der kommunalen Finanzen durch gezielte Ausgleichsmaßnahmen und dem Investitionsprogramm des Bundes.
- Effiziente Umsetzung des Bundes-Investitionsprogramms auf Landesund Kommunalebene, um Mittel zügig einzusetzen und die Wirkung vor Ort sicherzustellen.
- Abbau von Bürokratie und überflüssigen Standards, um Verwaltungsprozesse zu verschlanken und Handlungsspielräume zu vergrößern.
- Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung mit dem Ziel, langfristig Wirtschaftswachstum anzustoßen und die Lebensqualität zu sichern.

Zusätzlich soll im Rahmen eines Sofortprogramms<sup>72</sup> den hessischen Kommunen noch im Jahr 2025 Mittel in Höhe von 300 Millionen Euro ohne Zweckbindung ausgezahlt werden.

<sup>69</sup> Quelle: https://www.hessenschau.de/politik/kommunen-bekommen-mehr-geld-fuer-ge-fluechtete-v1,gefluechtete-mehr-geld-fuer-kommunen-100.html, zuletzt aufgerufen am 25. August 2025.

<sup>70</sup> Vgl. 246. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I", Abschnitt 4.5, Seite 73 ff., 248. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden", Abschnitt 6.4, Seite 148 ff., 250. Vergleichende Prüfung "Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise", Abschnitt 8.3, Seite 215 ff.

<sup>71</sup> Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 14. Juli 2025, Land und Kommunen arbeiten am Zukunftspakt, unter https://finanzen.hessen.de/presse/land-und-kommunen-arbeiten-am-zukunftspakt, zuletzt aufgerufen am 10. Oktober 2025.

<sup>72</sup> Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 21. Oktober 2025, 300 Millionen Euro Soforthilfe für Hessens Kommunen noch 2025, unter https://finanzen.hessen.de/presse/300-millionen-euro-soforthilfe-fuer-hessens-kommunen-noch-2025, zuletzt aufgerufen am 23. Oktober 2025.

Finanzplanungserlass 2026 Die bisher erreichten Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung, mit Unterstützung durch unter anderem zwei milliardenschwere Landesentschuldungsprogramme (Schutzschirm und Hessenkasse), dürfen trotz der aktuell schwierigen Rahmenbedingungen nicht durch Ausnahmen oder Sonderregelungen gefährdet werden. Notwendig sind klare Regeln, strikte Einhaltung des Haushaltsausgleichs und generationengerechte Finanzpolitik. Durch den mit dem Finanzplanungserlass 2026 möglichen "wahlweisen" Einsatz der Außerordentlichen Rücklage noch vor dem Einsatz der Ordentlichen Rücklage besteht die Gefahr, dass Konsolidierungsmaßnahmen verschleppt und Anreize zum Verkauf kommunalen Vermögens geschaffen werden. An dieser Stelle ist daher vor Ort ein besonderes Augenmaß notwendig.

Die darin vorgesehene grundsätzliche Ausklammerung freiwilliger Leistungen im Sportbereich erschwert insgesamt die Konsolidierung und verlagert zudem den Konsolidierungsdruck auf andere freiwillige Aufgaben, etwa im Bereich Kultur oder im Klimaschutz.

Sollte ein Haushaltsausgleich im Einzelfall nach objektiven Kriterien unter Ausnutzung aller zumutbaren eigenen Konsolidierungsanstrengungen tatsächlich nicht möglich sein, stellen sich notwendigerweise Fragen zur Finanzausstattung in Kombination mit Aufgabenzuweisungen nebst zugehörigen Standards.

# HAUSHALTSSTRUKTUR-PRÜFUNGEN

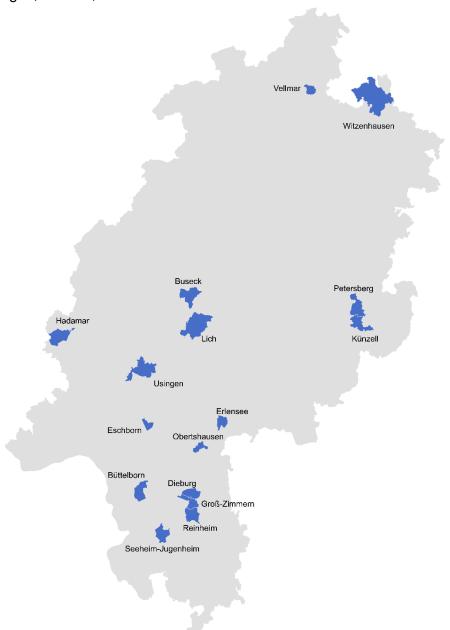
# "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" - 246. Vergleichende Prüfung

#### 4.1 Vorbemerkung

Prüfungsthema

Ziel der 246. Vergleichenden Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" war die Haushaltsstruktur von 16 Städten und Gemeinden (von 13.093 bis 25.531 Einwohner<sup>73</sup>) zu analysieren sowie die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtheit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen. Ein Schwerpunkt der Prüfung war die Untersuchung und Analyse der Sportstätteninfrastruktur und der Vereinsförderung in Bezug auf die Sportvereine.

Geprüfte Körperschaften Buseck, Büttelborn, Dieburg, Erlensee, Eschborn, Groß-Zimmern, Hadamar, Künzell, Lich, Obertshausen, Petersberg, Reinheim, Seeheim-Jugenheim, Usingen, Vellmar, Witzenhausen



Ansicht 20: "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" – Lage der Körperschaften

<sup>73</sup> Auf Basis des Zensus 2011

Das Prüfungsvolumen betrug rund 917,9 Millionen Euro. Es setzt sich aus den Gesamtaufwendungen (ordentliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen und außerordentliche Aufwendungen) der geprüften Kommunen für das Jahr 2023 zusammen.

Prüfungsvolumen

Ergebnisverbesserungspotenziale

Die festgestellten Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) beliefen sich auf 22,9 Millionen Euro (Ansicht 21).

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale					
Bereich	Potenziale				
Allgemeine Verwaltung (Anpassung der Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung)	6,3 Mio. €				
Kinderbetreuung (gemäß des individuell durch die Kommune angewendeten Standards)	15,5 Mio. €				
Elternbeiträge (Anpassung der Elternbeiträge)	4,0 Mio. €				
Personalausstattung (Anpassung der Personalausstattung der Kindertageseinrichtungen)	7,3 Mio. €				
Personaleinsparung durch teilweise Reduktion auf eine optimale Schwelle	4,2 Mio. €				
Erhebung kostendeckender Gebühren (Jährlicher Ausgleich der Unterdeckungen der Jahre 2019 bis 2023)	1,1 Mio. €				
Abwasserentsorgung	0,4 Mio. €				
Wasserversorgung	0,7 Mio. €				
Summe Ergebnisverbesserungspotenziale	22,9 Mio. €				
Quelle: Figene Erhebungen: Rechnungswesendaten 2023: Stand: April 2025					

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2023; Stand: April 2025

Ansicht 21: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale

Alle Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich unter anderem die hier dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale. In diesem Gesamtbericht werden nur die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt. Insofern werden auch nicht zwingend sämtliche identifizierten Ergebnisverbesserungspotenziale detailliert behandelt. Stattdessen konzentriert sich der Bericht auf ausgewählte Potenziale, die als besonders relevant erachtet wurden.

Datengrundlage

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter						
Informationsstand:	Januar 2024 bis April 2025					
Prüfungszeitraum:	2019 bis 2023					
Zuleitung der Schlussberichte:	20. Mai 2025					
Prüfungsbeauftragter:	P & P Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft; Idstein (vgl. Seite 248)					

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Ansicht 22: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

-			
121	lied	Ori	ına
O	IICU	CIL	ai iu

4.2	Leitsätze	18
4.3	Haushaltslage2	19
4.4	Vereinsförderung und Sportstätteninfrastruktur6	30
4.5	Unterbringung von Geflüchteten	67
4.6	Nachhaltigkeit6	69
4.7	Digitalisierung des Verwaltungshandelns	71
4.8	Zusammenfassung und Ausblick	74
4.9	Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	75
4.10	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	78
4.11	Anhang 3: Kinderbetreuung	31

# 4.2 Leitsätze

### Seite 49

Die Haushaltslage war in elf<sup>74</sup> der 16 geprüften Kommunen stabil, in fünf<sup>75</sup> fragil und in keiner konsolidierungsbedürftig. Allerdings planten neun<sup>76</sup> Kommunen mit einer negativen Rücklagenentwicklung.

### Seite 51

Künzell hatte als einzige Kommune im Vergleichsring die vom Gesetzgeber vorgegebenen vier Haushaltseckpunkte erreicht. Künzell hatte einen stabilen Haushalt, Rücklagen aufgebaut, alle Fristen für die Jahresabschlüsse eingehalten und das mit einem geringeren Personaleinsatz im Quervergleich realisiert.

## Seite 54 ff./ Seite 88

Die Überörtliche Prüfung ermittelte Ergebnisverbesserungspotenziale in der Allgemeinen Verwaltung von 6,3 Millionen Euro, in den Gebührenhaushalten Abwasser und Wasser von 1,1 Millionen Euro und in der Kinderbetreuung von 15,5 Millionen Euro. Allein durch die Optimierung der Betreuungszeit könnten in den 16 Städten und Gemeinden rund 718 Kinder ohne zusätzliche Fachkräfte betreut werden.

# Seite 61 f.

Die Förderung des Ehrenamts in Vereinen ist wichtig. Die Vereinsförderung sollte jedoch auf pauschale Zuschussregelungen beschränkt und (umfangreiche) individuelle Regelungen vermieden werden.

## Seite 62 ff.

Die durch den Landkreis betriebenen Schulsportanlagen bieten nach Schulschluss Kapazitäten für Vereine. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Städten und Gemeinden darauf hinzuwirken, die Schulsportstätten in die Belegungsplanung mit einzubeziehen. Um eine bedarfsgerechte, effiziente und trägerübergreifende Nutzung der Schulsportanlagen zu organisieren empfiehlt die Überörtliche Prüfung, eine gemeinsame digitale Belegungsplanung der Sportstätten mit Vereinen und Landkreis.

<sup>74</sup> Buseck, Büttelborn, Erlensee, Eschborn, Hadamar, Künzell, Lich, Obertshausen, Reinheim, Seeheim-Jugenheim und Witzenhausen

<sup>75</sup> Dieburg, Groß-Zimmern, Petersberg, Usingen und Vellmar

<sup>76</sup> Buseck, Büttelborn, Dieburg, Gro
ß-Zimmern, Lich, Petersberg, Reinheim, Usingen und Witzenhausen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt für die Sportanlagen eine proaktive Instandhaltungsstrategie. Mit regelmäßigen Inspektionen, Wartungsarbeiten und Reparaturen können Probleme frühzeitig erkannt und behoben werden. Zudem sind regelmäßige Instandsetzungen kostengünstiger als eine grundhafte Erneuerung.

Seite 65 f.

Seite 67 ff.

Für die Erstaufnahme von Geflüchteten ist das Land Hessen verantwortlich. Das Land weist den Landkreisen und kreisfreien Städten die Geflüchteten zur Unterbringung zu. Diese Aufgaben werden situativ auf die kreisangehörigen Kommunen weiter delegiert.

Auch im Main-Kinzig-Kreis wurde die Unterbringung von Geflüchteten teilweise weiter auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert. Soweit die kreisangehörige Kommune Erlensee nur Freiflächen für die vom Main-Kinzig-Kreis betriebene Gemeinschaftsunterkunft bereitstellte, erstattete der Main-Kinzig-Kreis die konkreten Kosten. Für die von Erlensee selbst errichteten und betriebenen Gemeinschaftsunterkünfte erstattete der Main-Kinzig-Kreis lediglich die Pauschalen für belegte Plätze. Die Pauschalen reichten nicht aus, um die Kosten der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften von Erlensee zu decken.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die kostenintensive Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nicht von der Landkreisebene auf einzelne Kommunen zu delegieren. Die Landkreise haben Überblick über alle kreisweiten Unterbringungsoptionen. Sie können so den der Pauschale immanenten "Kostenmix" besser realisieren, als kreisangehörige Kommunen. Zudem werden die Landkreise ihre kreisangehörigen Kommunen über die Kreisumlage verteilungsgerecht an den nicht durch die Pauschale gedeckten Kosten beteiligen.

# 4.3 Haushaltslage

Die Städte und Gemeinden sind gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass ihre Finanzen gesund bleiben.<sup>77</sup> Die stetige Aufgabenerfüllung soll dabei, unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, gesichert sowie der Haushalt ausgeglichen sein.<sup>78</sup> Sollte dies nicht der Fall sein, haben die Städte und Gemeinden alle Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Ausgleich herbeizuführen.

<sup>77 § 10</sup> HGO – Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>78 § 92</sup> HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

<sup>(1)</sup> Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

## Mehrkomponentenmodell

Zur Analyse der Haushaltslage setzt die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell<sup>79</sup> ein, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung<sup>80</sup>, Substanzerhaltung<sup>81</sup> und geordnete Haushaltsführung<sup>82</sup>.

Die Gesamtbeurteilung des Prüfungszeitraums wird ergänzt um die Mittelfristige Ergebnisplanung (MEP), um Risiken und Chancen in der zukünftigen Finanzentwicklung zu berücksichtigen.<sup>83</sup> Für jede Kommune sind in Anhang 1 ihr jeweiliger Grad der Kapital- und Substanzerhaltung sowie in Anhang 2 verschiedene Parameter für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung für jedes Jahr der Prüfung dokumentiert.

Ansicht 23 zeigt die Gesamtbewertung<sup>84</sup> der Haushaltslage unter Berücksichtigung der MEP nach dem Mehrkomponentenmodell.

Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere S. 41 ff.; Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, u. a. S. 49 ff. und Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 158 ff. sowie einen zusammenfassenden Überblick bei Keilmann, Gnädinger, Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), 2020, S. 25 ff. und Keilmann, Gnädinger, Volk - Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, in: ZKF 2023, S. 125 f.

<sup>80</sup> Entwicklung der Ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder unter Auflösung der Rücklagen sowie des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals.

Analyse der Selbstfinanzierungsquote, des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit auch abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Kassen- bzw. Liquiditätskredite.

<sup>82</sup> Es wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.

Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2023 (Ergebnisplanung 2023 bis 2026) wurde geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann. Die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage vor MEP kann von der Bewertung nach MEP abweichen, sollte die MEP negativ sein. Die Haushaltslage der Kommune wird dann eine Stufe niedriger eingestuft.

<sup>84</sup> Für Details der dritten Beurteilungsebene siehe Gliederungspunkt 4.10 Anhang 2

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau								
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell <sup>1)</sup>				Gesamtbew Bewertung der tung der Haushaltslage Haushaltsla			
	2019	2020	2021	2022	2023	2019 bis 2023 <sup>3)</sup>	mit Rück- und Vorschau 2024 bis 2027	
Buseck	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	
Büttelborn	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	
Dieburg	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	fragil	fragil	
Erlensee	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	
Eschborn	stabil	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil	
Groß- Zimmern	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	fragil	fragil	
Hadamar	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	
Künzell	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	
Lich	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	
Oberts- hausen	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	
Petersberg	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	fragil	fragil	
Reinheim	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	
Seeheim- Jugenheim	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	
Usingen	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil	
Vellmar	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	fragil	fragil	
Witzen- hausen	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	

<sup>1)</sup> Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

Ansicht 23: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

und stabil bei ≥ 70 Punkte und damit stabil,

<sup>&</sup>lt; 70 Punkte und/oder <sup>2)</sup> fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss und damit instabil

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Bewertung für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung (MEP)):

und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr, sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);

und fragil = drei der fünf Jahre stabil;

und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnisrücklage zum 31. Dezember 2024 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen

<sup>5)</sup> Abstufung in der Gesamtbewertung, da die geplanten positiven Ergebnisse der MEP nicht ausreichen, um die Altfehlbeträge zum 31. Dezember 2024 auszugleichen Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2025

In der Rückschau waren elf Haushalte<sup>85</sup> als stabil und fünf<sup>86</sup> als fragil zu bewerten. Bei keiner Kommune war der Haushalt insgesamt als konsolidierungsbedürftig zu beurteilen. In vier<sup>87</sup> Kommunen war die Haushaltslage für das Jahr 2023 aufgrund fehlender und/oder nicht prüffähiger Jahresabschüsse als instabil zu bewerten.

Interessant in der Gesamtbetrachtung ist die geplante Entwicklung der ordentlichen Rücklagen<sup>88</sup> (Ansicht 24).

Rücklagenentwicklung								
	2023	2024	2025	2026	2027	Verände 2023 / 2		
			in Millio	nen Euro				
Buseck	3,4	1,9	1,9	2,1	2,1	- 1,3	-38%	
Büttelborn	3,4	1,9	1,9	2,1	2,1	- 1,3	-38%	
Dieburg	35,7	26,5	22,0	19,0	14,6	- 21,1	-59%	
Erlensee	3,9	4,8	6,3	9,0	11,8	7,8	200%	
Eschborn	592,4	595,2	594,6	594,4	594,4	2,0	0%	
Groß- Zimmern	27,6	23,2	23,4	24,5	26,6	- 1,0	-4%	
Hadamar	11,3	11,4	11,4	12,2	12,8 €	1,5	13%	
Künzell	26,1	26,6	27,4	27,5	27,1	1,0	4%	
Lich	19,2	17,6	17,1	17,1	17,6	- 1,6	-8%	
Oberts- hausen	16,5	19,1	20,1	22,9	24,6	8,0	49%	
Petersberg	36,1	34,3	33,2	32,7	32,1	- 4,0	-11%	
Reinheim	15,9	13,6	13,2	13,0	12,7	- 3,2	-20%	
Seeheim- Jugenheim	5,0	3,2	3,8	4,3	5,1	0,2	3%	
Usingen	9,4	8,2	6,8	6,5€	6,2	- 3,2	-34%	
Vellmar	5,3	5,5	5,5	5,7	6,1	0,8	15%	
Witzen- hausen	7,7	5,3	5,5	6,5	7,6	- 0,1	-1%	

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2019 - 2023; Haushaltsplan 2024; Stand: April 2025

# Ansicht 24: Rücklagenentwicklung

Neun von 16 Kommunen planten mit einer negativen Rücklagenentwicklung. Buseck, Büttelborn, Dieburg, Groß-Zimmern, Lich, Petersberg, Reinheim, Usingen und Witzenhausen bauten kontinuierlich ihre Rücklagen ab und planten dies auch für die nächsten Jahre.

<sup>85</sup> Buseck, Büttelborn, Erlensee, Eschborn, Hadamar, Künzell, Lich, Obertshausen, Reinheim, Seeheim-Jugenheim und Witzenhausen

<sup>86</sup> Dieburg, Groß-Zimmern, Petersberg, Usingen und Vellmar

<sup>87</sup> Dieburg, Groß-Zimmern, Petersberg und Vellmar

<sup>88 § 23</sup> GemHVO – Rücklagen

<sup>(1)</sup> Die Gemeinde hat eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Weitere Rücklagen (Sonderrücklagen) sind zulässig.

Die neun Kommunen wiesen in einer Fünfjahresbetrachtung eine negative mittelfristige Entwicklungsplanung von kumuliert -36,8 Millionen Euro aus. Fortlaufend negative Jahresergebnisse führen zu einem Verbrauch von aufgebauten Rücklagen.

## Gemeinde Künzell - Best Practice

Künzell schnitt in allen Beurteilungsebenen der Haushaltslage mit der bestmöglichen Bewertung ab. Die Gemeinde konnte für die Jahre 2019 bis 2023 ein positives Ergebnis sowie einen stabilen Haushalt aufweisen. Rücklagen wurden auf- und nicht abgebaut. Zudem konnte Künzell als einzige Kommune im Quervergleich die gesetzlichen Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 einhalten. Keiner anderen Kommune gelang das.

Dieses Zielbild erreichte die Künzell mit einer effizienten Verwaltung. Die Zahl der Verwaltungskräfte in VZÄ je 1.000 Einwohner lag unter dem unteren Quartil des Quervergleichs.<sup>89</sup>

Die Personalaufwendungen stellten im Quervergleich mit rund 65 Prozent den größten Anteil an den Gesamtaufwendungen der Allgemeinen Verwaltung dar. Bei der Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Allgemeinen Verwaltung wurde deshalb der Fokus der Analyse auf die Personalausstattung gelegt. Zur besseren Vergleichbarkeit wird sie als "Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner" gemessen.

Allgemeine Verwaltung

89 Vgl. Ansicht 25

Verwaltungsmitarbeiter in der Allgemeinen Verwaltung 2023 (in VZÄ)							
	Verwaltungsmitar- beiter nach Erstat- tungen <sup>1)</sup>	Verwaltungs- mitarbeiter je 1.000 Ein- wohner nach Erstattungen <sup>1)</sup>	Mehrpersonal je 1.000 Ein- wohner ge- genüber Re- ferenzwert <sup>2)</sup>	Jährliches Ergeb- nisverbes-se- rungspotenzial <sup>3)</sup>			
Buseck	27,6	2,1	-	-			
Büttelborn	35,8	2,4	0,3	272.580 €			
Dieburg	40,8	2,6	0,5	474.048 €			
Erlensee	40,6	2,5	0,4	389.827 €			
Eschborn	93,2	4,1	2,0	2.719.651 €			
Groß- Zimmern	33,9	2,3	0,2	179.200 €			
Hadamar	20,4	1,6	-	-			
Künzell	27,5	1,6	-	-			
Lich	32,8	2,3	0,2	172.579€			
Oberts- hausen	68,8	2,7	0,6	923.712€			
Petersberg	21,2	1,3	-	-			
Reinheim	36,9	2,2	0,1	100.876 €			
Seeheim- Jugenheim	35,1	2,1	-				
Usingen	39,3	2,6	0,5	455.114 €			
Vellmar	44,0	2,4	0,3	336.872€			
Witzen- hausen	35,8	2,4	0,3	273.105€			
Unteres Quartil	31,5	2,1	0,3	225.890 €			
Oberes Quartil	40,7	2,5	0,5	464.581 €			
Summe				6.297.563€			
häckete -	us i s alui ara t s —						

höchste = niedrigste =

Ansicht 25: Verwaltungsmitarbeiter in der Allgemeinen Verwaltung 2023 (in VZÄ)

Die Bandbreite der Verwaltungskräfte je 1.000 Einwohner reichte von 1,3 VZÄ in Petersberg bis 4,1 VZÄ in Eschborn.

Aus der Abweichung zum Referenzwert<sup>90</sup> (2,1 VZÄ je 1.000 Einwohner) wurde für die geprüften Kommunen ein Ergebnisverbesserungspotenzial von insgesamt 6,3 Millionen Euro ermittelt. Für Eschborn (45,1 VZÄ) und Obertshausen

.

<sup>1)</sup> Verwaltungsmitarbeiter bereinigt um Erstattungen für erbrachte oder erhaltene Dienstleistungen

gen <sup>2)</sup> Referenzwert entspricht dem unteren Quartil des Vergleichs = 2,1 VZÄ je 1.000 Einwohner <sup>3)</sup> Entgeltgruppe 9a Stufe 3 TVöD, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert Euro (60.300 Euro) Quelle: Eigene Erhebungen; Personaldaten 2023; Stand: April 2025

<sup>90</sup> Der Referenzwert stellt das untere Quartil des Vergleichs dar. Die in Ansicht 25 dargestellte Mitarbeiterzahl der Allgemeinen Verwaltung in Vollzeitäquivalenten wurde angepasst, wenn Verwaltungskostenerstattungen oder Leistungsverrechnungen zum Beispiel für Zweckverbände oder Gebührenhaushalte vorlagen. Die Erstattungen wurden mit 78.500 Euro je Vollzeitäquivalent (einschließlich Arbeitsplatzkosten) umgerechnet.

(15,3 VZÄ) errechneten sich die höchsten Ergebnisverbesserungspotenziale gegenüber dem unteren Quartil.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt insbesondere Kommunen mit defizitärer Haushaltslage, die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale in der Verwaltung zu nutzen. Dies könnte durch Anpassung der Verwaltungsstrukturen und der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen sowie durch interkommunale Zusammenarbeit umgesetzt werden. <sup>91</sup> Die Ergebnisse in Künzell zeigen, dass man mit einer personell unterdurchschnittlich besetzten Verwaltungsausstattung sogar das große kommunale Zielbild erreichen kann. <sup>92</sup>

Jedes Kind hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. <sup>93, 94</sup> Für berufstätige Erziehungsberechtigte besteht dieser Anspruch bereits vor Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes. <sup>95</sup> Kinder unter drei Jahren haben einen Anspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Ziel dieser frühkindlichen Förderung ist unter anderem, eine Chancengleichheit für alle Kinder zu schaffen. Gesetzliche Vorgaben zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen finden sich u.a. im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). <sup>96</sup>

Kinderbetreuung

<sup>91</sup> Vgl. 213. Vergleichende Prüfung "Digitalisierung" im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, Landtagsdrucksache 20/1309, S. 154 ff sowie 244. Vergleichende Prüfung ""Finanzmanagement" im Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 162 f.

<sup>92</sup> Vgl. dazu 244. Vergleichende Prüfung in: Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, Kommunalbericht 2024, S. 164 ff, LT-Drs. 21/1148 vom 11. Oktober 2024 sowie Keilmann - Viel hilft nicht immer viel, in Behörden Spiegel, März 2025, S. 18

<sup>93 § 24</sup> Absatz 2 SGB VIII

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

<sup>94 § 24</sup> Absatz 3 SGB VIII

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

<sup>95 § 24</sup> Absatz 1 SGB VIII

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

<sup>1.</sup> diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

<sup>2.</sup> die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind.

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

<sup>96</sup> In der Fassung vom 18. Dezember 2006, GVBI. I, S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBI. S. 436)

Die Kinderbetreuung ist ein ganz wesentlicher Faktor<sup>97</sup> für die Haushaltsstabilität einer Kommune. Konkret reichte der prozentuale Anteil der Jahresfehlbeträge für die Kinderbetreuung am Gesamthaushalt (ohne Allgemeine Finanzwirtschaft) von 25 Prozent in Vellmar bis zu 42 Prozent in Obertshausen. Die Jahresfehlbeträge in absoluten Zahlen für das Jahr 2023 lagen zwischen 3,0 Millionen Euro in Hadamar und 21,4 Millionen Euro in Eschborn. Auch wenn die Kinderbetreuung eine hohe Regelungsdichte aufweist<sup>98</sup>, gibt es für die Kommunen Handlungsoptionen. Die wichtigsten Steuerungskomponenten sind die Personalausstattung mit optimierten Betreuungszeiten und der Einhaltung der Standards sowie die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung. Ansicht 26 stellt die insgesamt ermittelten Ergebnisverbesserungspotenziale in der Kinderbetreuung dar.

56

<sup>7</sup> Vgl. 177. Vergleichende Prüfung, Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich in: Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, Kommunalbericht 2015, S. 122 ff., LT-Drs. 19/2404 vom 12. November 2015

Neben den bundesgesetzlichen Vorgaben im Gute-Kita-Gesetz und dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kindertagespflege) etc. greifen auch Landesregelungen des Hessischen Kinderund Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB), dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) für die Schulkindbetreuung an Schulen und dem Landesprogramm "Pakt für den Nachmittag".

Zusammenfassender Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale bei
den Kindertageseinrichtungen

	Personal- einsparung durch teil- weise Re- duktion auf eine opti- male Schwelle	Einhaltung des gesetz- lichen Stan- dards	Anpassung der Eltern- beiträge und Umstellung der Abrech- nung	Summe Ergebnis- verbes- serungs- potenziale	Summe Ergebnis- verbesse- rungspo- tenziale je beleg- tem Platz
Buseck	543.994 €	0€	240.399 €	784.393 €	1.075 €
Büttelborn	328.405 €	1.473.203 €	81.843 €	1.883.451 €	2.374 €
Dieburg	447.867 €	0€	33.720 €	481.587 €	537 €
Erlensee	65.923€	214.057 €	68.787 €	348.767 €	339 €
Eschborn	544.523 €	1.727.197 €	966.075 €	3.237.795 €	1.874 €
Groß- Zimmern	333.087 €	427.455 €	34.860 €	795.402 €	997 €
Hadamar	36.246 €	0€	182.679 €	218.925 €	302€
Künzell	464.555€	0€	240.621 €	705.176 €	786 €
Lich	57.314€	0€	136.788 €	194.102 €	261 €
Obertshausen	280.681 €	1.188.931 €	477.847 €	1.947.458 €	1.648 €
Petersberg	184.327 €	445.203 €	480.423 €	1.109.953 €	1.291 €
Reinheim	150.271 €	304.254 €	214.353 €	668.878 €	962€
Seeheim- Jugenheim	159.634 €	955.609 €	161.811 €	1.277.054 €	1.548 €
Usingen	247.758 €	0€	118.485 €	366.243 €	463 €
Vellmar	176.473€	149.708 €	56.847 €	383.028 €	409€
Witzenhausen	184.402€	437.100 €	472.377 €	1.093.879 €	1.269 €
Summe	4.205.460 €	7.322.716 €	3.967.915 €	15.496.091 €	
höchste =	niedrigste =				

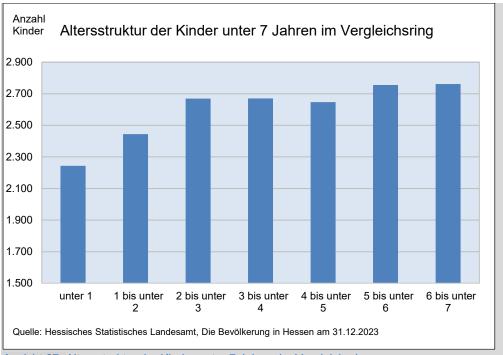
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2023; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 1.3.2023; Gebührensatzungen zum 1.8.2023

Ansicht 26: Zusammenfassender Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Kindertageseinrichtungen

Im Bereich der Kinderbetreuung bestand bei den 16 Vergleichskommunen insgesamt ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 15,5 Millionen Euro. Die höchsten Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich Kindertagesbetreuung hatten Eschborn mit 3,2 Millionen Euro sowie Obertshausen mit 1,9 Millionen Euro. Details zu den einzelnen Steuerungskomponenten und Ergebnisverbesserungspotenzialen sind im Anhang 3 dargestellt.

# Entwicklungsprognose der Kinderzahlen

In den letzten Jahren haben die Kommunen neue Kindertageseinrichtungen eröffnet. Dies ist zum einen auf höhere Geburtenzahlen und den natürlichen Wanderungssaldo sowie zum anderen auf mehr Kinder aus geflüchteten Familien zurückzuführen. Ansicht 27 zeigt die Anzahl der Kinder in den jeweiligen Altersstufen bis zu sieben Jahren zum Stichtag 31. Dezember 2023.



Ansicht 27: Altersstruktur der Kinder unter 7 Jahren im Vergleichsring

Bei der Zahl der Kinder ist in den beiden Säulen unter 2 Jahren ein signifikant niedrigerer Wert festzustellen. Es ist somit ein Rückgang bei den zukünftig zu betreuenden Kindern zu verzeichnen. Ohne weiteren Zuzug haben die Kommunen mit geringeren zu betreuenden Kindern in den Kindertageseinrichtungen zu rechnen. Vergleicht man die Anzahl der Kindergartenkinder (Kinder 3 bis 6) mit den zukünftigen (Kinder bis 3 Jahre), sinkt die Anzahl der zu betreuenden Kinder im Vergleichsring insgesamt um 715 Kinder. Dies entspricht umgerechnet 28,6 Gruppen.

Die Gebührenhaushalte Abwasser und Wasser sind nach § 10 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckend zu kalkulieren und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Überörtliche Prüfung untersuchte, inwieweit kostendeckende Gebührenhaushalte vorlagen und ob die Kommunen bei ihren Kalkulationen alle vorgegebenen Kosten berücksichtigten.

Gemäß § 10 Absatz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich aus einer Nachkalkulation ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Unterdeckungen sollen ebenfalls in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Büttelborn, Dieburg, Erlensee, Groß-Zimmern und Vellmar hatten keine Gebührenhoheit über den Gebührenhaushalt Wasser. Petersberg gliederte den Gebührenhaushalt Abwasser aus. Künzell hatte für beide Gebührenhaushalte die Gebührenhoheit abgegeben. Da für diese Gebührenhaushalte keine eigene Gebührenhoheit mehr bestand, entfällt eine Beurteilung.

Die Gebührenhaushalte Abwasser und Wasser wurden in Lich von den Stadtwerken Lich geführt. Lich konnte keine Kalkulationen für die Gebührenhaushalte in den Jahren 2014 bis 2024 vorlegen. Für 2014 gab es lediglich Kostenermittlungen. Dies erachtet die Überörtliche Prüfung als nicht sachgerecht. Für

vermögens einen bedeutenden Liquiditätseffekt.

-

<sup>99</sup> In den Kalkulationen sind sämtliche Kosten für den Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen. Das sind insbesondere die Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen sowie Entgelte für Fremdleistungen. Angemessene Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals (ohne Berücksichtigung von Erträgen aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter) fließen in die Kalkulation kostendeckender Gebühren mit ein. Kostendeckende Gebühren haben wegen der Abschreibung und Verzinsung des Anlage-

die Jahre 2022 und 2023 konnte Lich keine Jahresabschlüsse oder vorläufigen Zahlen vorlegen. Eine Nachkalkulation der Gebühren für den Gebührenhaushalt Abwasser und Wasser war somit nicht möglich. Auch das erachtet die Überörtliche Prüfung als nicht sachgerecht. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt Lich, die Gebühren spätestens alle fünf Jahre zu kalkulieren. Diese Empfehlung setzte Lich zum 1. Januar 2025 um.

Ansicht 28 zeigt die durchschnittlichen Ergebnisverbesserungspotenziale für ein Jahr in den Gebührenhaushalten im Quervergleich.

Durchschnittliche Ergebnisverbesserungspotenziale (2019 bis 2023) für ein
Jahr in den Gebührenhaushalten Abwasser und Wasser

		absolut		
	Abwasser	Wasser	Ergebnisver	iches besserungs- nzial <sup>1)</sup>
Buseck	1,7€	5,5€	7,1 €	95.425€
Büttelborn	0,2€	-	0,2€	2.864 €
Dieburg	5,7€	-	5,7 €	89.384 €
Erlensee	0,0€	-	0,0€	0€
Eschborn	4,7 €	5,9€	10,6 €	248.215 €
Groß-Zimmern	0,4€	-	0,4 €	6.057€
Hadamar	0,0€	0,0€	0,0€	0€
Künzell	-	-	-	-
Lich <sup>2)</sup>	-	-	-	-
Obertshausen	3,0€	3,5€	6,5€	166.656 €
Petersberg	-	5,6 €	5,6 €	91.996 €
Reinheim	0,9€	7,9 €	8,8 €	147.854 €
Seeheim-Jugenheim	0,3€	4,4 €	4,7 €	79.141 €
Usingen	0,0€	0,4 €	0,4 €	6.364 €
Vellmar	0,6€	-	0,6€	10.356 €
Witzenhausen	0,0€	7,1 €	6,3 €	106.594 €
Summe				1.050.905 €

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Das Ergebnisverbesserungspotenzial resultiert aus den Kostenunterdeckungen, Kostenüberdeckungen wurden nicht berücksichtigt. Ergebnisverbesserungspotenziale je Einwohner höchste = \_\_\_\_\_\_ niedrigste = \_\_\_\_\_\_

Ansicht 28: Durchschnittliche Ergebnisverbesserungspotenziale (2019 bis 2023) für ein Jahr in den Gebührenhaushalten Abwasser und Wasser

Das jährliche Ergebnisverbesserungspotenzial aller geprüften Kommunen belief sich im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2023 auf 1,1 Millionen Euro. Dabei entfiel mit 0,7 Millionen Euro der größte Anteil auf den Gebührenhaushalt Wasser.

Die bestehenden Kostenüberdeckungen der Jahre 2019 bis 2023 sind in den folgenden fünf Jahren auszugleichen und die Kostenunterdeckungen der Jahre 2019 bis 2023 sollten in den folgenden fünf Jahren ausgeglichen werden.

<sup>- =</sup> keine Gebührenhoheit und somit keine Kalkulation nach KAG

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Lich konnte keine Jahresabschlüsse oder vorläufige Zahlen 2022 und 2023 vorlegen Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2025

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, bei der Festsetzung von Gebühren die Vorgaben des KAG zu beachten und eine sachgerechte, nachvollziehbare Kalkulation vorzunehmen. Die Gebühren sollen auf objektiven Kriterien basieren und nicht durch politische Erwägungen beeinflusst werden, um eine rechtskonforme und angemessene Belastung der Bürger zu gewährleisten.<sup>100</sup>

# 4.4 Vereinsförderung und Sportstätteninfrastruktur

Nach Artikel 26 g der Verfassung des Landes Hessen<sup>101</sup> genießt der Sport den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Die Ausgestaltung sollte aber die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen berücksichtigen. Die Sportförderung in Hessen wird überwiegend durch ehrenamtliche Leistungen der Sportvereine getragen. Durch den Staat wäre dies nur mit erheblichen organisatorischem und finanziellem Aufwand zu leisten. Unter anderem aus diesem Grund unterstützen die Kommunen Vereine durch verschiedene Förderungen. Die Sportförderung lässt sich zunächst in die direkte und indirekte Sportförderung unterteilen. Beleuchtet wurden dabei auch die Investitionen, Folgekosten und Instandhaltung.

Direkte Vereinsförderung Ansicht 29 zeigt die direkten pauschalen jährlichen Förderungen, die aus den Vereinsförderrichtlinien der Kommunen hervorgehen.

<sup>100</sup> Vgl. dazu 242. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden", Seite 92 f. im Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148

<sup>101</sup> In der Fassung vom 1. Dezember 1946, GVBI. I, S. 229, GVBI. 1947 S. 106, 1948 S. 68, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBI. S. 752)

Quervergleich - pauschale jährliche Vereinsförderung							
	Grundbetrag	je Mitglied	je Mitglied unter 18 Jahre	Sonstiges			
Buseck	0,00€	0,00€	0,00€	-			
Büttelborn	ohne Jugendarbeit: 65,00 € mit Jugendarbeit: 130,00 €	0,25€	0,50€	-			
Dieburg	0,00€	1,50 € bis 3,50 €	4,00€	Zuschuss Übungsleiter			
Erlensee	0,00€	0,00€	3,00€	Zuschuss Übungsleiter			
Eschborn	50,00 € bis 250,00 € nach Mitgliederzahlen	0,00€	10,00€	-			
Groß-Zimmern	Unterhaltung Anlage durch Verein: 500,00 €	0,00€	8,00€	-			
Hadamar	Unterhaltung Anlage durch Verein: 190,00 €	0,00€	8,00€	-			
Künzell	300,00 € - 1.500,00 €	individuell	individuell	Zuschuss Senioren			
Lich	50,00 € bis 200,00 € nach Mitgliedszahlen	0,00€	5,00€	Zuschuss Übungsleiter			
Obertshausen	mit eigener Anlage: 1.800,00 € (Tennis), 4.300,00 € (Breitensport)	4,00€	6,00 € (bis 25 Jahre)	Zuschuss Übungsleiter, Mindestzuschuss gesamt: 500,00 €			
Petersberg	120,00 € zzgl. 5,00 € je 100 Einwohner	0,00€	15,00€	Sonderzuschuss Heimatvereine			
Reinheim	80,00€	0,00€	12,00€	Zuschuss Senioren			
Seeheim- Jugenheim	Ausgesetzt <sup>1)</sup>						
Usingen	150,00 €	0,00€	10,00 € bis 15,00 €	-			
Vellmar	150,00 € bis 500,00 € nach Mitgliederzahlen			-			
Witzenhausen	0,00€	0,00€	1,50 €	-			

<sup>1)</sup> Aufgrund der Haushaltssituation war die Vereinsförderrichtlinie im Prüfungszeitraum bis auf weiteres ausgesetzt.

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Oktober 2024

Ansicht 29: Quervergleich - pauschale jährliche Vereinsförderung

Alle Kommunen hatten eine Vereinsförderrichtlinie erlassen. Die Vereinsförderrichtlinie von Seeheim-Jugenheim war im Prüfungszeitraum aufgrund der Haushaltssituation bis auf weiteres ausgesetzt. Alle Kommunen - außer Buseck, Dieburg, Erlensee und Witzenhausen - haben förderfähige Vereine mit einem jährlichen pauschalen Grundbetrag unterstützt.

Damit Vereine bestehen können, ist die Nachwuchsförderung essenziell. Alle Kommunen – außer Buseck – unterstützten die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch höhere Mitgliederzuschüsse. Buseck förderte Kinder und Jugendliche über Zuschüsse zu Freizeiten.

Indirekte Vereinsförderung (in Sportstätteninfrastruktur) Um den Verwaltungsaufwand für die Kommune gering zu halten, empfiehlt die Überörtliche Prüfung, die Vereinsförderung auf pauschale Zuschussregelungen zu beschränken und (umfangreiche) individuelle Regelungen zu vermeiden.

Auch indirekt förderten die Städte und Gemeinden den Sport, indem sie Sportstätten bereitstellten. Die Kosten der indirekten Sportförderung ergaben sich aus der vorhandenen und von den Städten und Gemeinden zu unterhaltenden Infrastruktur. Hierbei ist zwischen von der Gemeinde und von Dritten zu tragenden Aufwendungen (wie zum Beispiel vom Landkreis oder Sportvereinen) zu differenzieren.

Sportinfrastruktur und organisatorischen Rahmenbedingungen der Turn- und Sporthallen									
	Mehrzweck- hallen zur Sportnutzung		Sportplätze		Turn- / Sport- hallen		Durch wen wird die Belegung der Turn- und Sporthallen orga- nisiert?		
	eigen	Dritte <sup>2)</sup>	eigen	Dritte <sup>2)</sup>	eigen	Dritte <sup>2)</sup>	Dritte <sup>2)</sup>		
Buseck	7	0	7	2	3	4	Kreis		
Büttelborn	2	0	9	0	2	1	Kreis		
Dieburg	0	0	1	0	0	4	Kreis		
Erlensee	3	0	1	1	2	2	Kreis		
Eschborn	0	0	2	0	1	4	bis 18 Uhr Kreis, ab 18 Uhr Stadt		
Groß-Zimmern	2	0	1	3	0	6	Kreis und Vereine		
Hadamar	5	0	0	5	0	3	Kreis		
Künzell	6	0	10	0	2	2	Gemeinde und Vereine		
Lich	9	0	4	1	0	2	Kreis		
Obertshausen	0	0	1	7	3	4	Stadt und Vereine		
Petersberg	5	0	6	2	2	1	Kreis		
Reinheim	3	0	2	6	1	5	Stadt und Vereine		
Seeheim- Jugenheim	4	0	5	0	0	1	keine Angaben zu Dritten		
Usingen	6	2	4	0	0	3	Kreis		
Vellmar	3	0	5	1	1	2	Kreis, Stadt und Vereine		

<sup>1)</sup> finanziell von der Stadt/Gemeinde getragen

14

Witzenhausen

13

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Oktober 2024

Ansicht 30: Infrastruktur und organisatorischen Rahmenbedingungen der Turn- und Sporthallen

2

In allen Städten und Gemeinden gab es neben der eigenen Sportinfrastruktur auch Sportstätten, die von Dritten finanziell getragen wurden. Während die Vereine eigene Sportplätze unterhielten, gab es in allen Städten und Gemeinden Sporthallen, die vom Landkreis als Schulträger getragen wurden. Da Schulsportanlagen in der Regel abends nicht für schulische Aktivitäten genutzt wurden, bestanden Kapazitäten für die Nutzung der Anlagen durch die Vereine.

Kreis

<sup>2)</sup> finanziell von Dritten getragen (z.B. Landkreise oder Sportvereine)

Alle Städte und Gemeinden belegten die eigenen Sporthallen in Absprache mit den Vereinen. Die Kreissporthallen wurden in neun Fällen ohne die Beteiligung der Städte und Gemeinden nur durch den Landkreis belegt. In zehn Städten und Gemeinden lagen diesen keine Belegungspläne zu den Sporthallen des Landkreises vor. Von allen Beteiligten nutzbare digitale Belegungspläne lagen nicht vor.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen darauf hinzuwirken, in die Belegungsplanung die Kreissportstätten mit einzubeziehen. Dadurch können die Kommunen eine bedarfsgerechte und effiziente Nutzung der Sportstätten organisieren. Vor allem die Modernisierung der Hallenbelegung stellt eine wichtige Empfehlung dar. Die Einführung digitaler Strukturen soll einerseits die Transparenz der Belegung erhöhen, zeitgleich eine bessere Kontrolle der tatsächlichen Belegung ermöglichen.

#### Sportentwicklungsplanung Obertshausen

Obertshausen hat eine Sportentwicklungsplanung erstellen lassen. Die Sportentwicklungsplanung umfasste alle relevanten Teilbereiche der Sportentwicklung. Von Beginn an wurden alle Akteure für Sport und Bewegung in der Stadt mit einbezogen. Am 27. September 2023 wurden im zuständigem Fachausschuss die Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung vorgestellt und einstimmig beschlossen.

#### Sport und Bewegung in Obertshausen

Abschlussbericht zur kommunalen Sportentwicklungsplanung









Ansicht 31: Sportentwicklungsplanung Obertshausen (internes Gutachten der Stadt)

Der Bericht beschreibt, wie wichtig es ist, die Schulentwicklung, Gesundheitsförderung, Sozialentwicklung, Stadtentwicklung, Freiraumplanung und Sportentwicklung in der Stadt gemeinsam zu betrachten. Der Bericht spricht Empfehlungen zu baulichen Veränderungen an Bestandsgebäuden und zu Neubauten aus. Es werden rückläufige Mitgliederzahlen in Obertshausen festgestellt. Zu

allen angesprochenen Themenfeldern gibt der Abschlussbericht zur kommunalen Sportentwicklungsplanung der Stadt Obertshausen konkrete Empfehlungen ab, um so die Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure und die Strukturen für Sportförderung auszubauen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Bericht ist die Hallenbelegung. Digitale Strukturen sollen hiernach einerseits die Transparenz der Belegung erhöhen, gleichzeitig aber auch eine bessere Kontrolle der tatsächlichen Belegung ermöglichen. Die Empfehlung zur Einführung digitaler Strukturen für die Hallenbelegung deckt sich mit der Empfehlung der Überörtlichen Prüfung.

Der Sport wird indirekt durch die Bereitstellung von Infrastruktur gefördert. Investitionen in die Infrastruktur spiegeln sich durch die Abschreibungen sowie Instandhaltungsaufwendungen im Ergebnishaushalt wider. Den hohen Investitionsvolumen stehen nur teilweise Förderungen insbesondere durch Bund und Land gegenüber.

Ansicht 32 zeigt die Investitionen der Städte und Gemeinden im Prüfungszeitraum 2019 bis 2023 in die Sportstätteninfrastruktur, die beantragten Förderungen (2019 bis 2027) sowie die geplanten Investitionen (2024 bis 2027).

Investition in die Sportstätteninfrastruktur und Förderungen											
	Investitionen 2019 bis 2023	Förderung	geplante Investitionen 2024 bis 2027								
Buseck	-	-	-								
Büttelborn	994.614 €	26.422 €	1.113.000€								
Dieburg	13.109 €	-	93.000€								
Erlensee	-	-	-								
Eschborn	3.967.959€	1.000.000€	-								
Groß-Zimmern	109.635 €	-	825.000 €								
Hadamar	131.194 €	32.000 €	-								
Künzell	557.263 €	191.525€	80.000€								
Lich	986.480 €	-	3.428.500 €								
Obertshausen	73.728 €	-	1.279.000€								
Petersberg	-	-	-								
Reinheim	11.546.161 €	1.870.600€	-								
Seeheim- Jugenheim	12.915.000 €	-	8.845.000€								
Usingen	470.000€	2.178.000€	6.900.000€								
Vellmar	1.411.730 €	253.921 €	-								
Witzenhausen	479.306 €	308.801 €	1.004.000€								
Summe	33.656.178 €	5.861.269€	23.567.500 €								
- = keine Maßnahme Quelle: Eigene Erhel											

Ansicht 32: Investition in die Sportstätteninfrastruktur und Förderungen

Investitionen

Insgesamt investierten 13 der 16 Kommunen<sup>102</sup> im Prüfungszeitraum in ihre sportliche Infrastruktur und beantragten dafür zum Teil Zuschüsse. Multifunktionsgebäude waren in Reinheim und Seeheim-Jugenheim im Bau. In Seeheim-Jugenheim entstand das sogenannte Forum. Es war als Mehrzweckhalle für Sport und Kultur geplant.

#### **Neues Forum am Rathaus in Seeheim-Jugenheim**

Seeheim-Jugenheim hatte im Zuge der Planungen zum Bau des sogenannten Forums ein transparentes und offenes Verfahren zur Meinungsbildung etabliert. Im Laufe des Prozesses wurden verschiedene Entscheidungsstufen durchlaufen, von einer zunächst "Mittellösung light" bis hin zur umfassenderen "Maximallösung 3G". Im Dezember 2020 stimmte die Gemeindevertretung der "Maximallösung 3G" zu und setzte eine Baukostenobergrenze für den Generalplaner und Projektsteuerer auf 17,0 Millionen Euro fest.

Im Februar 2022 wurde von der Gemeindevertretung ein neues Energiekonzept für den Neubau beschlossen. Die Gemeindevertretung hat die Baukostenobergrenze von 17,0 Millionen Euro in Bezug auf die Zusatzkosten für das Energiekonzept sowie zusätzliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit und für Küchentechnik aufgehoben. Zum Prüfungszeitpunkt beliefen sich die geplanten Gesamtkosten auf 21,7 Millionen Euro.



Ansicht 33: Forum am Rathaus Seeheim-Jugenheim (Aufnahmen vom 15. November 2024)

Die Kosten steigerten sich im Prüfungszeitraum von 17,0 auf 21,7 Millionen Euro. Die Folgekosten und Instandhaltungen spielten im Entscheidungsprozess nur eine untergeordnete Rolle.

Die kommunale Sportförderung wird neben den direkten Förderungen dadurch gewährt, dass kommunale Infrastruktur (wie Sportplätze, Turnhallen und Bäder) gegen geringe Gebühren oder vielerorts kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Die Investitionen stellen über die Abschreibungen den Großteil der indirekten Sportförderung der Städte und Gemeinden dar.

Durch die Nutzung und die Instandhaltung der Investitionsobjekte entstehen Folgekosten. Folgekosten können im Lebenszyklus einer Sportstätte ein Vielfaches der Investitionskosten erreichen. Die jährlichen Folgekosten für ein Sportplatzfunktionsgebäude sind vor allem auf die Gebäudeunterhaltung und den Bewirtschaftungsaufwand zurückzuführen.

Folgekosten

<sup>102</sup> Büttelborn, Dieburg, Eschborn, Groß-Zimmern, Hadamar, Künzell, Lich, Obertshausen, Reinheim, Seeheim-Jugenheim, Usingen, Vellmar und Witzenhausen

<sup>103</sup> https://www.seeheim-jugenheim.de/rathaus-buerger/aktuelles/neues-forum-am-rathaus/; zuletzt aufgerufen am 18. Juni 2025

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, im Vorfeld von Investitionsentscheidungen angemessene Wirtschaftlichkeitsvergleiche vorzunehmen<sup>104</sup>. Dabei sind die Auswirkungen auf künftige Haushalte durch Folgekosten zu berücksichtigen.<sup>105</sup>

Instandhaltung ist wichtig, um die Lebensdauer und Leistungsfähigkeit von Anlagen zu erhalten. Durch regelmäßige Inspektionen, Wartungsarbeiten und Reparaturen können potenzielle Probleme frühzeitig erkannt und behoben werden.

Instandhaltung

Ansicht 34 zeigt das Verhältnis von Instandhaltungen und Wartungen zu den Abschreibungen im Bereich der Sportstätteninfrastruktur der Kommunen.

Verhältnis von Instandhaltung und Wartung zu Abschreibung im Bereich Sportstätteninfrastruktur									
	Instandhaltung/Wartung im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023	Abschreibung im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023	Verhältnis						
Buseck	15.055	38.083	40%						
Büttelborn	156.716	220.336	71%						
Dieburg	31.927	127.644	25%						
Erlensee	159.208	627.020	25%						
Eschborn	1.037.266	909.938	114%						
Groß-Zimmern	163.747	167.147	98%						
Hadamar	6.168	61.657	10%						
Künzell	78.606	206.180	38%						
Lich	21.024	99.792	21%						
Obertshausen	26.249	26.609	99%						
Petersberg	83.660	114.354	73%						
Reinheim	70.068	493.604	14%						
Seeheim-Jugenheim	170.522	117.403	145%						
Usingen	2.981	193.482	2%						
Vellmar	232.323	212.077	110%						
Witzenhausen	165.862	69.429	239%						
<= 25% Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2019 bis 2023; Stand: April 2025									

Ansicht 34: Verhältnis von Instandhaltung und Wartung zu Abschreibung im Bereich Sportstätteninfrastruktur

<sup>104</sup> Vgl. 247. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II" in diesem Kommunalbericht, Seite 109

<sup>105</sup> Vgl. 178. Vergleichende Prüfung "Folgekosten kommunaler Einrichtungen II" im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 183 ff.

Erfahrungen vergangener Prüfungen zeigen, dass regelmäßige Instandsetzungen kostengünstiger sind als eine grundhafte Erneuerung. 106 Bei sechs Kommunen lag das Verhältnis von Instandhaltung und Wartung zur Abschreibung nur bei bis zu 25 Prozent 107. Bei diesen Kommunen ist von einem Instandhaltungsstau auszugehen.

Um dem Verfall der Infrastruktur künftig vorzubeugen, empfiehlt die Überörtliche Prüfung auch für die Sportanlagen eine proaktive Instandhaltungsstrategie.

#### 4.5 Unterbringung von Geflüchteten

Die Länder sind gemäß § 44 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) verpflichtet, die Unterbringung von Geflüchteten sicherzustellen. Die Länder sind dafür zuständig, Asylbegehrende und Geflüchtete aufzunehmen, unterzubringen und ihnen andere existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren. In Hessen ist die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Gießen. Das Land weist anschließend den 21 Landkreisen und fünf kreisfreien Städten die Geflüchteten nach dem Landesaufnahmegesetz zur Unterbringung und Betreuung zu. Diese Aufgabe wird vom Regierungspräsidium Darmstadt zentral übernommen. Hierfür erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte Pauschalen vom Land Hessen. 109

Die Landkreise haben die Möglichkeit, ihre kreisangehörigen Kommunen – allerdings nur mit deren Benehmen<sup>110</sup> - an der Aufgabenerfüllung zu beteiligen.<sup>111</sup>

- 106 Vgl. 192. Vergleichende Prüfung "Straßenunterhalt II" im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 324 f. sowie 226. Vergleichende Prüfung "Immobilienmanagement" im Kommunalbericht 2021 (Sechsunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6484, S. 211 ff.
- 107 Empfohlene jährliche Instandhaltungen liegen zwischen 0,6 und 1,2 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Warngrenze von 25 Prozent leitet sich daraus ab, dass die regelmäßige jährliche Instandhaltung bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahre unter 0,5 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten liegt.
- 108 § 44 Abs. 1 Asylgesetz
  - Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.
- 109 Die Pauschalen sind in der Anlage zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Landesaufnahmegesetz dargestellt. Die Kosten der Unterbringung in den Pauschalen setzen sich zusammen aus Ausgaben für die Miete und das Betreiben von Gemeinschaftsunterkünften sowie aus Zahlungen für Privatwohnungen, in denen Geflüchtete untergebracht waren. Sie berücksichtigen somit einen Mix aus Unterbringungsformen.
- 110 Behörden müssen sich nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften mit anderen Behörden ins Benehmen setzen. D. h., sie müssen diese Behörden in ihren Entscheidungsprozess einbeziehen, müssen sie hören, auch mit ihnen besprechen. Im Unterschied zum Einvernehmen kann die Behörde aber eine Entscheidung ohne Zustimmung und gegen den Willen einer Behörde treffen, mit der sie sich »nur« ins Benehmen setzen muss.
  - Quelle: Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge, 2. Auflage, 2023. Lizenzausgabe: Bundeszentrale für politische Bildung.
- 111 Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen
  - (Landesaufnahmegesetz AufnG HE 2007), vom 5. Juli 2007 (GVBI. I 2007, 399), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 7 sowie Anlage geändert und § 7a aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBI. S. 160, 166)
  - § 2 Zuweisung

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt weist die in § 1 genannten Personen den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Die Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss und erfolgt im Benehmen mit diesen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 findet § 50 Abs. 4 Satz 2 bis 5 des Asylgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und den Landkreisen ist gesetzlich nicht geregelt.<sup>112</sup>

Die Überörtliche Prüfung untersuchte in dieser und zwei weiteren Vergleichenden Prüfungen in diesem Kommunalbericht 2025<sup>113</sup>, inwieweit die Städte und Gemeinden von den jeweiligen Landkreisen in die Unterbringung wirtschaftlich und organisatorisch eingebunden waren.

Den Kommunen Erlensee, Hadamar, Künzell, Obertshausen, Petersberg und Seeheim-Jugenheim wurden Geflüchtete zur Unterbringung zugewiesen. Reinheim unterstützte die Geflüchteten bei der Wohnungssuche und stellte Wohnraum für ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung. Buseck, Erlensee, Hadamar, Lich und Reinheim stellten ihren Landkreisen Flächen zur Unterbringung zur Verfügung. Die Kosten für diese Art der Unterbringung sind eindeutig zuzuordnen und konnten deswegen von den Kommunen gegenüber ihren Landkreisen geltend gemacht werden. Entsprechend übernahmen die Landkreise diese Kosten.

Anders sind die Kosten für Gemeinschaftsunterkünfte zu bewerten. Hier fallen nicht nur reine Mietkosten, sondern zusätzlich regelmäßig noch Gebühren für Sicherheitsdienste, Instandhaltung und andere Dienstleistungen an. 114 Erlensee betrieb zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 LAufnG verschiedene Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete. Dafür gewährte der Main-Kinzig-Kreis den Gemeinden Pauschalen für belegte Plätze je Person und Monat. Faktisch delegierte der Main-Kinzig-Kreis bei den Gemeinschaftsunterkünften die Kosten- und Auslastungsverantwortung an die Gemeinden, die nicht nur ihre Freiflächen zur Verfügung stellten, sondern darauf zudem noch Gemeinschaftsunterkünfte errichteten und betrieben.



Ansicht 35: Containeranlage am Fliegerhorst (Aufnahme vom 15. November 2024)

Erlensee (rund 16.200 Einwohner) stellte dem Kreis für die Unterbringung von Geflüchteten Freiflächen zur Verfügung und mietete selbst über 80 Wohnungen

<sup>112</sup> Es gibt zwar keine konkrete Regelung bezüglich der Kostenerstattung der Landkreise an die Gemeinden. Jedoch haben die Landkreise die Pflicht nach dem Landesaufnahmegesetz mit den kreisangehörigen Gemeinden eine angemessene Erstattung der Kosten zu vereinbaren (§ 2 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 3 LAufnG HE 2007).

<sup>113</sup> Vgl. 248. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden", Seite 146 ff. und 250. Vergleichende Prüfung "Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise", Seite 213 ff.. Außerdem im Allgemeinen Teil ab Seite 45.

<sup>114</sup> Personenbezogene Kosten wie Sicherheitsdienste und Reinigungspersonal werden auch vom Land nicht erstattet.

zur Unterbringung an. Diese Aufwendungen wurden durch den Main-Kinzig-Kreis erstattet.

Neben den angemieteten Wohnungen betrieb die Stadt drei Gemeinschaftsunterkünfte mit 180 Plätzen. Für die Gemeinschaftsunterkünfte fielen in 2023 insgesamt Aufwendungen von 1,7 Millionen Euro an. Neben den reinen Miet- und Nebenkosten entstanden Aufwendungen für Fremdreinigung und für Security-Leistungen in Höhe von 1,2 Millionen Euro. Der Main-Kinzig-Kreis erstattete unabhängig von den entstandenen Kosten 360 Euro pro Person je Monat. In 2023 waren das insgesamt 0,4 Millionen Euro. Nur die drei Gemeinschaftsunterkünfte führten ohne die erfassten Internen Leistungsverrechnungen zu einem Fehlbetrag von 1,3 Millionen Euro.

Die Pauschalen reichten nicht aus, um die Kosten der Unterbringung bei Gemeinschaftsunterkünften mit dem Bedarf an Security-Leistungen zu decken. Zudem blieben Leerstandskosten ungedeckt. Im Main-Kinzig-Kreis waren die Zahlungen des Landkreises für die Gemeinschaftsunterkünfte damit nicht ausreichend, um die Aufwendungen von Erlensee zu decken.

Soweit Städte und Gemeinden nur Wohnungen oder Freiflächen zur Verfügung stellten und dafür die Landkreise die Kosten übernahmen, waren die Gemeinden grundsätzlich nicht belastet.

Soweit Städte und Gemeinden selbst Gemeinschaftsunterkünfte errichteten und betrieben und dafür nur die Pauschalen des Landkreises erhielten, war das nicht auskömmlich. In Erlensee lief nur für die Gemeinschaftsunterkünfte in 2023 so ein (saldierter) Fehlbetrag von 1,3 Millionen Euro auf.

Die Unterkunftskosten variierten stark je nach Unterbringungsform. Ein wirtschaftlich sinnvoller Mix aus der Anmietung von Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften, die eine pauschale Erstattung rechtfertigten, kann aber nicht auf Ebene jeder Stadt und Gemeinde umgesetzt werden.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, dass die Unterbringung in Form von Gemeinschaftsunterkünften auf der kommunalen Ebene von den Landkreisen übernommen wird.

#### 4.6 Nachhaltigkeit

Die Vereinten Nationen entwickelten 17 Sustainable Development Goals (SDGs – nachhaltige Entwicklungsziele),<sup>115</sup> um weltweit eine nachhaltige Entwicklung in den drei Bereichen Ökonomie, Soziales und Ökologie zu ermöglichen. Durch eine regelmäßige unterjährige Berichterstattung zu den produktorientierten Kennzahlen können Erfolge gemessen und Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Ziele zu erreichen. Um doppelte Strukturen zu vermeiden, empfiehlt die Überörtliche Prüfung<sup>116</sup> die Kennzahlen zu den jeweiligen Zielen auf Produktebene in den Haushaltsplan aufzunehmen, um eine Kontrolle über die Zielerreichung zu ermöglichen.<sup>117</sup>

Ansicht 36 zeigt die Umsetzung des Themas Nachhaltigkeit im Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Quervergleich.

-

<sup>115</sup> https://unric.org/de/17ziele/; letztmalig aufgerufen am 14. Oktober 2024

<sup>116</sup> Vgl. 236. Vergleichende Prüfung "Klima- und Energiemanagement" im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 178 ff.

<sup>117</sup> Vgl. zum Themenkomplex ausführlich: Keilmann, Gnädinger, Volk - Kommunales Klimaund Energiemanagement im Lichte der Nachhaltigkeitssteuerung, in: Junkernheinrich, Korioth, Lenk, Scheller, Woisin, Ranscht-Ostwald (Hrsg.), Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2024, S. 439 ff.; Keilmann, Gnädinger, Volk - Nachhaltigkeitshaushalte - von der Kür zur Pflicht?, in: Der Gemeindehaushalt 2024 S. 198 ff.

Nac	hhaltigk	eit im Haushalts- un	d Rechn	ungswe	sen	
	output- orien- tierte Steue- rung	Nachhaltig- keitsziele	Kenn- zahlen im Haus- halts- plan	unter- jährige Be- richt- erstat- tung	Kenn- zahlen im Jah- res- ab- schluss	ge- plante Pro- jekte
Buseck	•	Jährlicher Umweltpreis	•	•	•	•
Büttelborn	•	Klimasparbuch Büttelborn 2022	•	•	•	•
Dieburg	•	Nachhaltiges Dieburg	•	•	•	•
Erlensee	•	Keine	•	•	•	•
Eschborn	•	Klimaschutz- konzept Eschborn (2014)	•	•	•	✓
Groß-Zimmern	•	Keine	•	•	•	•
Hadamar	•	Keine	•	•	•	•
Künzell	•	Keine	•	•	•	•
Lich	•	Keine	•	•	•	•
Obertshausen	•	Klimaschutz- konzept	•	•	•	•
Petersberg	•	Klimaschutz- management Gemeinde Petersberg	•	•	•	•
Reinheim	•	Energie- und Klimaschutz- bericht der Stadt Reinheim 2021	•	•	•	ab 2026
Seeheim- Jugenheim	•	Klimapreis	•	•	•	•
Usingen	•	Integriertes Klimaschutz- konzept der Stadt Usingen	•	•	•	✓
Vellmar	•	Energie Plus Quartier Vellmar-Nord 2019	•	•	•	•
Witzenhausen	•	Nachhaltigkeits- fahrplan 2030; Dienst- anweisung Nachhaltige Beschaffung	•	•	•	✓
✓ = ja, ● = nein Quelle: Eigene Erhe	ebungen;	Stand: Oktober 2024				

Ansicht 36: Nachhaltigkeit im Haushalts- und Rechnungswesen

Keine der Kommunen hatte sich näher mit dem Thema Nachhaltigkeit im Haushalts- und Rechnungswesen beschäftigt. Erlensee, Groß-Zimmern, Hadamar, Künzell und Lich haben sich bislang insgesamt noch nicht mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandergesetzt und auch für die Zukunft keine Projekte im Bereich Nachhaltigkeitsziele geplant. Die übrigen Kommunen des Quervergleichs haben schon in der Vergangenheit Nachhaltigkeitskonzepte entwickelt. Reinheim, Usingen und Witzenhausen haben einzelne Nachhaltigkeitsprojekte für die Zukunft geplant.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, individuelle Ziele zu definieren und Kennzahlen für eine Erfolgskontrolle und outputorientierte Steuerung einzusetzen. Um darauf aufbauend gezielte Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können, sollten die Kommunen die Kennzahlen in den Haushaltsplan einfügen und die Entwicklung durch regelmäßige unterjährige Berichterstattung kontrollieren. Eine Hilfestellung für exemplarische Kennzahlen bietet das Produktbuch Plus 118. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt außerdem, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine Einschätzung zum Grad der Zielerreichung in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen, auf dessen Basis der Maßnahmenund Budgetplan für die folgenden Haushaltsjahre aktualisiert werden kann.

#### 4.7 Digitalisierung des Verwaltungshandelns

Die Digitalisierung im Verwaltungshandeln bezeichnet den Einsatz moderner Informationstechnologien, um Verwaltungsprozesse effizienter, transparenter und bürgerfreundlicher zu gestalten. Effizient sind Verwaltungsprozesse dann, wenn sie ohne Medienbrüche organisiert sind und manuelle Tätigkeiten vermieden werden.

Die Überörtliche Prüfung analysierte das Rechnungsmanagement darauf, ob der Rechnungsein- und -ausgang bereits als digitaler Workflow ausgestaltet ist. Die grundsätzliche Verpflichtung zum Empfang und zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung gilt seit dem 18. April 2020.<sup>119</sup>

-

<sup>118</sup> https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2023-08/produktbuch\_plus\_2023-08-16.pdf

<sup>119</sup> Richtlinie 2014/55/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.

Ansicht 37 zeigt die Untersuchungsergebnisse im Quervergleich.

Digitale Workflows bei der Rechnungsverarbeitung										
	Rechnung	gseingang	Rec	hnungsaus	gang	-  -  -  -				
	Digitaler Workflow	Empfang von E-Rechnun- gen	Digitaler Workflow	Versand von E-Rechnun- gen	Elektronische Verarbeitung Bankumsätze	Digitale SEPA- Vollmachtsertei- lung				
Buseck	✓	✓	✓	•	•	•				
Büttelborn	✓	✓	✓	•	•	✓				
Dieburg	•	•	$\otimes$	•	✓	✓				
Erlensee	✓	✓	✓	•	✓	•				
Eschborn	✓	✓	✓	•	•	•				
Groß-Zimmern	✓	✓	•	•	✓	•				
Hadamar	✓	✓	✓	•	✓	•				
Künzell	✓	✓	✓	•	$\Diamond$	$\Diamond$				
Lich	•	•	•	•	✓	•				
Obertshausen	✓	✓	✓	$\Diamond$	✓	•				
Petersberg	✓	✓	✓	•	✓	•				
Reinheim	✓	✓	✓	•	•	•				
Seeheim- Jugenheim	✓	✓	✓	•	✓	✓				
Usingen	✓	✓	✓	✓	✓	•				
Vellmar	✓	✓	•	•	•	•				
Witzenhausen	✓	✓	✓	•	✓	•				
	✓ = ja, ● = nein, ⊘ = teilweise Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2025									

Ansicht 37: Digitale Workflows bei der Rechnungsverarbeitung

Der digitale Workflow mit einem digitalen Rechnungseingang ist der aktuelle Entwicklungsstandard für die kommunale Verwaltung. Dieburg und Lich hatten diesen Standard noch nicht im Einsatz und konnten auch keine E-Rechnungen empfangen.

Der digitale Workflow beim Rechnungsausgang und die elektronische Verarbeitung von Bankumsätzen beschleunigt die Rechnungsstellung und ist weniger fehleranfällig. Der Versand von E-Rechnungen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und erleichtert zudem die Finanzkontrolle<sup>120</sup>. Einen digitalen Workflow für den Rechnungsausgang hatten 13 der 16 Kommunen<sup>121</sup> ganz oder teilweise implementiert. Zehn Kommunen<sup>122</sup> nutzten vollumfänglich ein automatisiertes Verfahren zum Verbuchen der Bankbewegungen. Die übrigen Kommunen<sup>123</sup>

<sup>120</sup> Richtlinie 2014/55/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.

<sup>121</sup> Alle geprüften Kommunen außer Groß-Zimmern, Lich und Vellmar.

<sup>122</sup> Dieburg, Erlensee, Groß-Zimmern, Hadamar, Lich, Obertshausen, Petersberg, Seeheim-Jugenheim, Usingen und Witzenhausen

<sup>123</sup> Buseck, Büttelborn, Eschborn, Künzell, Reinheim und Vellmar

verbuchten die Bankbewegungen noch größtenteils manuell. Bankbewegungen zu buchen ist ein Massenverfahren und sollte möglichst effizient gestaltet werden. Händische Buchungen sind aufwändig und fehleranfällig. Im Quervergleich hatte keine der Kommunen - mit Ausnahme von Usingen - die Möglichkeit E-Rechnungen uneingeschränkt zu versenden. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, eine digitale Lösung zur Verarbeitung von elektronischen Banküberweisungen einzuführen und mit der Umstellung auf den E-Rechnungsversand zu beginnen.

Im Quervergleich haben vier<sup>124</sup> Kommunen ganz oder teilweise die Möglichkeit genutzt, digitale SEPA-Vollmachten zu erteilen. Digital eine SEPA-Vollmacht zu erteilen spart Zeit und Kosten. Es erlaubt einen geringeren Verwaltungsaufwand und erhöht zudem die Sicherheit durch digitale Signaturen sowie verschlüsselte Übertragungen. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, die SEPA-Vollmachtserteilung über eine digitale Lösung umzusetzen.

## Digitalisierung als Voraussetzung einer erfolgreichen Interkommunalen Zusammenarbeit

In 2018 gründeten Laubach und Lich den Gemeindeverwaltungsverband Städteservice Laubach-Lich. Die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) umfasste die Abteilungen Finanzen und Personal sowie die Sachgebiete Brandschutz und Versicherungswesen. In 2024 beschlossen beide Kommunen, den Gemeindeverwaltungsverband wieder aufzulösen, weil die strukturellen Unterschiede zu groß waren. Insbesondere fehlte es an einem digitalen Workflow, der die Bearbeitung der Finanzvorfälle auch in räumlicher Entfernung ohne Einschränkungen möglich gemacht hätte.

Dagegen war die IKZ von Usingen und Glashütten ein Erfolg. Glashütten hatte 2018 mit Personalmangel und Fluktuationen im Finanzmanagement zu kämpfen. Dies führte zu verspätet aufgestellten Haushaltsplänen und einem Stau, die Jahresabschlüsse zu erstellen. Glashütten arbeitete deshalb mit Usingen seit 2019 interkommunal zusammen. Dies führte dazu, dass die Haushaltssatzungen und die Jahresabschlüsse fristgerecht vorgelegt und aufgestellt werden konnten. Grundvoraussetzung für den Erfolg der interkommunalen Zusammenarbeit war die Digitalisierung des Finanzwesens. Es lag ein digitaler Workflow vor, der die zeitnahe Bearbeitung auch über die Entfernung gewährleistete.

#### Risiken der Digitalisierung begrenzen - Cyberangriff Petersberg

Am 7. Februar 2024 war Petersberg von einem Cyberangriff betroffen. Die gesamte Verwaltung inklusive Außenstellen war anfänglich komplett arbeitsunfähig. Insbesondere die Rathausdienste waren nicht nutzbar. Das Einwohnermeldeamt oder die Bücherei waren im März wieder handlungsfähig, aber insbesondere der Zahlungsverkehr und der Einzug von Gebühren oder Steuern funktionierte noch nicht vollständig. Ein Großteil der Verwaltung war erst Ende April 2024 wieder arbeitsfähig.

Um das Einfallstor zu ermitteln und dem Angreifer den künftigen Zugang zu den Systemen zu verschließen, setzte Petersberg IT-Forensiker ein. Die Daten in Petersberg konnten nahezu vollständig wieder hergestellt werden, da die Angreifer keinen Zugriff auf die Datensicherung hatten. Glücklicherweise hatte Petersberg erst kurz vor dem Angriff eine Sicherung durchgeführt.

-

<sup>124</sup> Büttelborn, Dieburg Künzell und Seeheim-Jugenheim

<sup>125</sup> Vgl. 244. Vergleichende Prüfung "Finanzmanagement" im Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 162 f.

Die Gemeinde nutzte die Gelegenheit, um auf modernere Produktvarianten ihrer Anwendungen umzusteigen und um die Sicherheitsvorkehrungen für die Zukunft zu erhöhen und so die IT-Infrastruktur bestmöglich zu schützen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, die Widerstandsfähigkeit ihrer IT-Systeme gegenüber Cyberangriffen zu erhöhen und regelmäßige Datensicherungen vorzunehmen. Hierzu sollten das Land und die Kommunen an gemeinsamen Lösungen mit den Softwareanbietern und Systemdienstleistern arbeiten.

#### 4.8 Zusammenfassung und Ausblick

Die ordentlichen Rücklagen der Kommunen entwickeln sich zunehmend negativ, was ihre finanzielle Handlungsfähigkeit gefährdet. Gleichzeitig muss die Digitalisierung in den Verwaltungen vorangetrieben werden, um Effizienz und Bürgernähe zu steigern. Dabei ist es entscheidend, bestehende Standards regelmäßig zu überprüfen und an aktuelle Anforderungen anzupassen. Nur so kann eine zukunftsfähige und ressourcenschonende Verwaltung gewährleistet werden, die den Herausforderungen des digitalen Wandels gewachsen ist.

In Zeiten wachsender ökonomischer, ökologischer und sozialer Herausforderungen stehen Kommunen vor der Aufgabe, ihre Verwaltung nicht nur effizient, sondern auch nachhaltig und risikobewusst zu gestalten. Die Kommunen legen ihre Nachhaltigkeitsziele auf lokaler Ebene fest. Zur Kontrolle der anvisierten Ziele sollten Erfolge mittels Kennzahlen gemessen werden. Um doppelte Strukturen zu vermeiden, empfiehlt die Überörtliche Prüfung die Kennzahlen zu den jeweiligen Zielen auf Produktebene in den Haushaltsplan einzufügen.

Die Sportstätteninfrastruktur sollte durch digitale Hallenbelegung bedarfsgerechter und effizienter genutzt werden. Die Städte und Gemeinden sollten darauf hinwirken, die Kreissportstätten in eine gemeinsame und digitale Belegungsplanung mit einzubeziehen. Die Einführung digitaler Strukturen soll einerseits die Transparenz der Belegung erhöhen, zeitgleich eine bessere Kontrolle der tatsächlichen Belegung ermöglichen.

### 4.9 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene													
		1	Beurtei Kapital				Beurteilungsebene:     Substanzerhaltung						
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträgen $\geq 0^{1)}$ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	<u>oder:</u> Ordentliches Ergebnis einschließlich ord. Rücklage ≥ 0²) (in Tausend Euro) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 Prozent³) (40 Punkte)	<u>oder:</u> "Doppische freie Spitze" ≥ 0 <sup>4)</sup> (in Tausend Euro) (30 Punkte)	<u>oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 2,0 Prozent <sup>5)</sup> (in Prozent) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)		
	2019	709	2.230	1.931	57.797	55	12,4%	1.202	1.635	69,9%	45		
¥	2020	2.446	4.676	2.449	60.245	55	29,3%	3.261	3.697	76,5%	45		
Buseck	2021	1.665	6.341	3.258	63.503	55	29,7%	2.984	3.436	82,7%	45		
	2022	-716	5.625	-370	63.134	40	8,4%	890	1.399	74,7%	45		
	2023	1.384	7.726	2.194	65.328	55	26,7%	3.448	3.964	84,1%	45		
	2019	1.393	1.393	1.393	38.260	55	6,8%	858	1.282	29,3%	35		
orn	2020	1.882	3.275	2.240	40.500	55	-0,4%	-58	374	23,0%	15		
Büttelborn	2021	-124	3.275	48	40.548	45	58,8%	7.713	8.160	33,0%	45		
В	2022	86	3.361	322	40.869	55	4,8%	695	1.250	38,9%	35		
	2023	-603	3.357	-548	40.321	40	10,0%	1.532	2.094	56,6%	45		
	2019	-92	28.794	229	107.746	45	23,5%	3.051	3.607	72,0%	45		
g	2020	3.154	31.947	3.076	110.822	55	25,0%	4.321	4.869	76,7%	45		
Dieburg	2021	3.201	35.149	3.355	114.177	55	38,1%	6.880	7.366	85,8%	45		
	2022	3.419	38.568	2.847	117.024	55	23,6%	4.494	4.922	67,7%	45		
	2023	-2.835	35.733	-2.827	114.197	_2)	-5,2%	-700	-278	39,9%	_2)		
	2019	139	1.319	-342	13.773	50	6,2%	820	2.832	1,9%	30		
9	2020	-906	412	-1.017	12.756	40	-3,0%	-443	1.714	3,9%	15		
Erlensee	2021	2.336	2.748	1.929	14.686	55	17,6%	2.906	5.348	7,9%	45		
Ш	2022	1.436	4.184	975	15.661	55	8,3%	1.460	4.230	37,4%	45		
	2023	-261	3.922	9	15.669	45	5,2%	1.070	4.278	20,6%	35		

2019   24.947   470.641   26.625   522.958   55   18.8%   13.778   13.868   103.8%   2020   55.156   494.849   20.136   543.093   55   91.4%   99.130   99.222   123.6%   2021   33.419   528.268   33.688   576.781   55   110.0%   72.204   72.270   144.2%   2022   31.625   559.893   22.744   599.525   55   -11.1%   -9.681   -9.615   111.9%   2023   32.551   592.444   33.973   633.498   55   39.5%   38.978   39.044   112.8%   2019   1.629   28.047   1.719   86.258   55   28.4%   3.366   3.761   86.1%   2020   218   28.265   269   86.527   55   22.6%   2.452   2.855   66.9%   2022   -723   27.610   -667   85.860   40   10.5%   1.120   1.526   55.9%   2022   -723   27.610   -728   85.132   40   17.3%   1.986   2.377   49.0%   2023   489   27.610   489   85.132   -23   16.4%   2.202   2.906   47.1%   -2020   661   3.403   1.020   17.444   55   5.9%   571   1.558   13.3%   2021   2.416   5.819   2.402   19.845   55   22.2%   2.292   3.347   30.7%   2022   2.563   8.382   2.628   22.473   55   20.7%   2.326   3.398   37.9%   2023   2.919   11.301   5.106   27.661   55   27.1%   3.222   4.335   21.4%   2020   2.317   18.127   2.502   83.538   55   27.4%   3.608   3.732   90.6%   2021   2.439   20.565   2.808   86.345   55   28.7%   4.006   4.284   94.7%   2022   2.300   22.865   2.399   88.745   55   25.2%   4.229   4.300   88.5%   2023   3.255   26.120   3.263   92.008   55   25.2%   4.229   4.300   88.5%   2023   3.255   26.120   3.263   92.008   55   25.2%   4.229   4.300   88.5%   2023   3.255   26.120   3.263   92.008   55   25.2%   4.229   4.300   88.5%   2023   3.255   26.120   3.263   92.008   55   25.2%   4.229   4.300   88.5%   2023   3.255   26.120   3.263   92.008   55   25.2%   4.229   4.300   88.5%   2023   3.255   26.120   3.263   92.008   55   25.2%   4.229   4.300   88.5%   2023   3.255   26.120   3.263   92.008   55   25.2%   4.229   4.300   88.5%   2023   3.255   26.120   3.263   92.008   55   25.2%   4.229   4.300   88.5%   2023   3.255   26.120   3.263   92.008   55   25.2%   4.229   4.300   88.5%	45 45 45 45 45 45 45 45 45 45 45 45 45
Page   2021   33.419   528.268   33.688   576.781   55   110.0%   72.204   72.270   144,2%   2022   31.625   559.893   22.744   599.525   55   -11,1%   -9.681   -9.615   111,9%   2023   32.551   592.444   33.973   633.498   55   39,5%   38.978   39.044   112,8%   2019   1.629   28.047   1.719   86.258   55   28,4%   3.366   3.761   86,1%   2020   218   28.265   269   86.527   55   22,6%   2.452   2.855   66,9%   2021   -655   27.610   -667   85.860   40   10,5%   1.120   1.526   55,9%   2022   -723   27.610   -728   85.132   40   17,3%   1.986   2.377   49,0%   2023   489   27.610   489   85.132   -20   16,4%   2.202   2.906   47,1%   2020   661   3.403   1.020   17.444   55   5,9%   571   1.558   13,3%   2021   2.416   5.819   2.402   19.845   55   22,2%   2.292   3.347   30,7%   2022   2.563   8.382   2.628   22.473   55   20,7%   2.326   3.398   37,9%   2023   2.919   11.301   5.106   27.661   55   27,1%   3.222   4.335   21,4%   2020   2.317   18.127   2.502   83.538   55   27,4%   3.608   3.732   90,6%   2021   2.439   20.565   2.808   86.345   55   28,7%   4.006   4.284   94,7%   2022   2.300   22.865   2.399   88.745   55   27,4%   3.966   4.035   86,6%   2022   2.300   22.865   2.399   88.745   55   27,4%   3.966   4.035   86,6%   2022   2.300   22.865   2.399   88.745   55   27,4%   3.966   4.035   86,6%   2022   2.300   22.865   2.399   88.745   55   27,4%   3.966   4.035   86,6%   2022   2.300   22.865   2.399   88.745   55   27,4%   3.966   4.035   86,6%   2022   2.300   22.865   2.399   88.745   55   27,4%   3.966   4.035   86,6%   2022   2.300   22.865   2.399   88.745   55   27,4%   3.966   4.035   86,6%   2022   2.300   22.865   2.399   88.745   55   27,4%   3.966   4.035   86,6%   2022   2.300   22.865   2.399   88.745   55   27,4%   3.966   4.035   86,6%   2022   2.300   22.865   2.399   88.745   55   27,4%   3.966   4.035   86,6%   2022   2.300   22.865   2.399   88.745   55   27,4%   3.966   4.035   86,6%   2022   2.300   22.865   2.399   88.745   55   27,4%   3.966   4.035   86,6%   2022	45 45 45 45 45 45 35 45 45
2022 31.625 559.893 22.744 599.525 55 -11,1% -9.681 -9.615 111,9% 2023 32.551 592.444 33.973 633.498 55 39,5% 38.978 39.044 112,8% 2019 1.629 28.047 1.719 86.258 55 28,4% 3.366 3.761 86,1% 2020 218 28.265 269 86.527 55 22,6% 2.452 2.855 66,9% 2021 -655 27.610 -667 85.860 40 10,5% 1.120 1.526 55,9% 2022 -723 27.610 -728 85.132 40 17,3% 1.986 2.377 49,0% 2023 489 27.610 489 85.132 -2 16,4% 2.202 2.906 47,1% -2020 661 3.403 1.020 17.444 55 17,6% 1.798 2.784 27,1% 2020 661 3.403 1.020 17.444 55 5,9% 571 1.558 13,3% 2021 2.416 5.819 2.402 19.845 55 22,2% 2.292 3.347 30,7% 2022 2.563 8.382 2.628 22.473 55 20,7% 2.326 3.398 37,9% 2023 2.919 11.301 5.106 27.661 55 27,1% 3.222 4.335 21,4% 2019 1.636 15.809 2.203 81.036 55 19,8% 2.415 2.539 94,2% 2020 2.317 18.127 2.502 83.538 55 27,4% 3.608 3.732 90,6% 2022 2.300 22.865 2.808 86.345 55 28,7% 4.006 4.284 94,7% 2022 2.300 22.865 2.399 88.745 55 27,4% 3.966 4.035 86,6%	45 45 45 45 45 45 35 45 45
2022 31.625 559.893 22.744 599.525 55 -11,1% -9.681 -9.615 111,9% 2023 32.551 592.444 33.973 633.498 55 39,5% 38.978 39.044 112,8% 2019 1.629 28.047 1.719 86.258 55 28,4% 3.366 3.761 86,1% 2020 218 28.265 269 86.527 55 22,6% 2.452 2.855 66,9% 2021 -655 27.610 -667 85.860 40 10,5% 1.120 1.526 55,9% 2022 -723 27.610 -728 85.132 40 17,3% 1.986 2.377 49,0% 2023 489 27.610 489 85.132 -2 16,4% 2.202 2.906 47,1% -2020 661 3.403 1.020 17.444 55 17,6% 1.798 2.784 27,1% 2020 661 3.403 1.020 17.444 55 5,9% 571 1.558 13,3% 2021 2.416 5.819 2.402 19.845 55 22,2% 2.292 3.347 30,7% 2022 2.563 8.382 2.628 22.473 55 20,7% 2.326 3.398 37,9% 2023 2.919 11.301 5.106 27.661 55 27,1% 3.222 4.335 21,4% 2019 1.636 15.809 2.203 81.036 55 19,8% 2.415 2.539 94,2% 2020 2.317 18.127 2.502 83.538 55 27,4% 3.608 3.732 90,6% 2022 2.300 22.865 2.808 86.345 55 28,7% 4.006 4.284 94,7% 2022 2.300 22.865 2.399 88.745 55 27,4% 3.966 4.035 86,6%	45 45 45 45 45 35 45 45 45
Part	45 45 45 45 45 35 45 45
EBUTY 2020 218 28.265 269 86.527 55 22,6% 2.452 2.855 66,9% 2021 -655 27.610 -667 85.860 40 10,5% 1.120 1.526 55,9% 2022 -723 27.610 -728 85.132 40 17,3% 1.986 2.377 49,0% 2023 489 27.610 489 85.132 -2 16,4% 2.202 2.906 47,1% -2020 661 3.403 1.020 17.444 55 17,6% 1.798 2.784 27,1% 2020 661 3.403 1.020 17.444 55 5,9% 571 1.558 13,3% 2021 2.416 5.819 2.402 19.845 55 22,2% 2.292 3.347 30,7% 2022 2.563 8.382 2.628 22.473 55 20,7% 2.326 3.398 37,9% 2023 2.919 11.301 5.106 27.661 55 27,1% 3.222 4.335 21,4% 2019 1.636 15.809 2.203 81.036 55 19,8% 2.415 2.539 94,2% 2020 2.317 18.127 2.502 83.538 55 27,4% 3.608 3.732 90,6% 2021 2.439 20.565 2.808 86.345 55 28,7% 4.006 4.284 94,7% 2022 2.300 22.865 2.399 88.745 55 27,4% 3.966 4.035 86,6%	45 45 45 45 35 45 45 45
2023 489 27.610 489 85.132 -23 16,4% 2.202 2.906 47,1% -  2019 2.109 2.742 2.710 16.424 55 17,6% 1.798 2.784 27,1%  2020 661 3.403 1.020 17.444 55 5,9% 571 1.558 13,3%  2021 2.416 5.819 2.402 19.845 55 22,2% 2.292 3.347 30,7%  2022 2.563 8.382 2.628 22.473 55 20,7% 2.326 3.398 37,9%  2023 2.919 11.301 5.106 27.661 55 27,1% 3.222 4.335 21,4%  2019 1.636 15.809 2.203 81.036 55 19,8% 2.415 2.539 94,2%  2020 2.317 18.127 2.502 83.538 55 27,4% 3.608 3.732 90,6%  2021 2.439 20.565 2.808 86.345 55 28,7% 4.006 4.284 94,7%  2022 2.300 22.865 2.399 88.745 55 27,4% 3.966 4.035 86,6%	45 45 45 35 45 45 45
2023 489 27.610 489 85.132 -23 16,4% 2.202 2.906 47,1% -  2019 2.109 2.742 2.710 16.424 55 17,6% 1.798 2.784 27,1%  2020 661 3.403 1.020 17.444 55 5,9% 571 1.558 13,3%  2021 2.416 5.819 2.402 19.845 55 22,2% 2.292 3.347 30,7%  2022 2.563 8.382 2.628 22.473 55 20,7% 2.326 3.398 37,9%  2023 2.919 11.301 5.106 27.661 55 27,1% 3.222 4.335 21,4%  2019 1.636 15.809 2.203 81.036 55 19,8% 2.415 2.539 94,2%  2020 2.317 18.127 2.502 83.538 55 27,4% 3.608 3.732 90,6%  2021 2.439 20.565 2.808 86.345 55 28,7% 4.006 4.284 94,7%  2022 2.300 22.865 2.399 88.745 55 27,4% 3.966 4.035 86,6%	45 45 35 45 45 45
2023 489 27.610 489 85.132 -23 16,4% 2.202 2.906 47,1% -  2019 2.109 2.742 2.710 16.424 55 17,6% 1.798 2.784 27,1%  2020 661 3.403 1.020 17.444 55 5,9% 571 1.558 13,3%  2021 2.416 5.819 2.402 19.845 55 22,2% 2.292 3.347 30,7%  2022 2.563 8.382 2.628 22.473 55 20,7% 2.326 3.398 37,9%  2023 2.919 11.301 5.106 27.661 55 27,1% 3.222 4.335 21,4%  2019 1.636 15.809 2.203 81.036 55 19,8% 2.415 2.539 94,2%  2020 2.317 18.127 2.502 83.538 55 27,4% 3.608 3.732 90,6%  2021 2.439 20.565 2.808 86.345 55 28,7% 4.006 4.284 94,7%  2022 2.300 22.865 2.399 88.745 55 27,4% 3.966 4.035 86,6%	45 35 45 45 45
2019 2.109 2.742 2.710 16.424 55 17,6% 1.798 2.784 27,1% 2020 661 3.403 1.020 17.444 55 5,9% 571 1.558 13,3% 2021 2.416 5.819 2.402 19.845 55 22,2% 2.292 3.347 30,7% 2022 2.563 8.382 2.628 22.473 55 20,7% 2.326 3.398 37,9% 2023 2.919 11.301 5.106 27.661 55 27,1% 3.222 4.335 21,4% 2019 1.636 15.809 2.203 81.036 55 19,8% 2.415 2.539 94,2% 2020 2.317 18.127 2.502 83.538 55 27,4% 3.608 3.732 90,6% 2021 2.439 20.565 2.808 86.345 55 28,7% 4.006 4.284 94,7% 2022 2.300 22.865 2.399 88.745 55 27,4% 3.966 4.035 86,6%	45 35 45 45 45
2020   661   3.403   1.020   17.444   55   5,9%   571   1.558   13,3%   2021   2.416   5.819   2.402   19.845   55   22,2%   2.292   3.347   30,7%   2022   2.563   8.382   2.628   22.473   55   20,7%   2.326   3.398   37,9%   2023   2.919   11.301   5.106   27.661   55   27,1%   3.222   4.335   21,4%   2019   1.636   15.809   2.203   81.036   55   19,8%   2.415   2.539   94,2%   2020   2.317   18.127   2.502   83.538   55   27,4%   3.608   3.732   90,6%   2021   2.439   20.565   2.808   86.345   55   28,7%   4.006   4.284   94,7%   2022   2.300   22.865   2.399   88.745   55   27,4%   3.966   4.035   86,6%	35 45 45 45
2021   2.416   5.819   2.402   19.845   55   22,2%   2.292   3.347   30,7%     2022   2.563   8.382   2.628   22.473   55   20,7%   2.326   3.398   37,9%     2023   2.919   11.301   5.106   27.661   55   27,1%   3.222   4.335   21,4%     2019   1.636   15.809   2.203   81.036   55   19,8%   2.415   2.539   94,2%     2020   2.317   18.127   2.502   83.538   55   27,4%   3.608   3.732   90,6%     2021   2.439   20.565   2.808   86.345   55   28,7%   4.006   4.284   94,7%     2022   2.300   22.865   2.399   88.745   55   27,4%   3.966   4.035   86,6%	45 45 45
2022 2.563 8.382 2.628 22.473 55 20,7% 2.326 3.398 37,9% 2023 2.919 11.301 5.106 27.661 55 27,1% 3.222 4.335 21,4% 2019 1.636 15.809 2.203 81.036 55 19,8% 2.415 2.539 94,2% 2020 2.317 18.127 2.502 83.538 55 27,4% 3.608 3.732 90,6% 2021 2.439 20.565 2.808 86.345 55 28,7% 4.006 4.284 94,7% 2022 2.300 22.865 2.399 88.745 55 27,4% 3.966 4.035 86,6%	45 45
2022 2.563 8.382 2.628 22.473 55 20,7% 2.326 3.398 37,9% 2023 2.919 11.301 5.106 27.661 55 27,1% 3.222 4.335 21,4% 2019 1.636 15.809 2.203 81.036 55 19,8% 2.415 2.539 94,2% 2020 2.317 18.127 2.502 83.538 55 27,4% 3.608 3.732 90,6% 2021 2.439 20.565 2.808 86.345 55 28,7% 4.006 4.284 94,7% 2022 2.300 22.865 2.399 88.745 55 27,4% 3.966 4.035 86,6%	45
2019 1.636 15.809 2.203 81.036 55 19,8% 2.415 2.539 94,2%  2020 2.317 18.127 2.502 83.538 55 27,4% 3.608 3.732 90,6%  2021 2.439 20.565 2.808 86.345 55 28,7% 4.006 4.284 94,7%  2022 2.300 22.865 2.399 88.745 55 27,4% 3.966 4.035 86,6%	
2020 2.317 18.127 2.502 83.538 55 27,4% 3.608 3.732 90,6% 2021 2.439 20.565 2.808 86.345 55 28,7% 4.006 4.284 94,7% 2022 2.300 22.865 2.399 88.745 55 27,4% 3.966 4.035 86,6%	45
2021 2.439 20.565 2.808 86.345 55 28,7% 4.006 4.284 94,7% 2022 2.300 22.865 2.399 88.745 55 27,4% 3.966 4.035 86,6%	
2022 2.300 22.865 2.399 88.745 55 27,4% 3.966 4.035 86,6%	45
2022 2.300 22.865 2.399 88.745 55 27,4% 3.966 4.035 86,6%	45
2023 3.255 26.120 3.263 92.008 55 25,2% 4.229 4.300 88,5%	45
	45
2019 4.248 12.399 4.944 52.726 55 26,8% 3.810 4.674 8,7%	45
2020 2.126 14.604 5.129 57.855 55 29,4% 3.810 4.738 33,4%	45
들 2021 4.333 18.223 4.745 61.870 55 27,5% 3.929 4.928 41,5%	45
2022 297 18.520 1.170 63.040 55 4,7% 573 1.453 29,5%	35
2023 701 19.221 1.552 64.592 55 13,4% 1.972 3.100 35,9%	45
2019 950 5.960 1.076 82.406 55 9,3% 2.203 4.005 10,0%	45
2020 1.736 7.696 27.672 110.077 55 4,5% 1.079 3.013 8,9%	35
5     2020     1.736     7.696     27.672     110.077     55     4,5%     1.079     3.013     8,9%       2021     3.206     10.902     3.009     113.086     55     11,1%     2.874     4.948     12,3%       0     2022     2.500     13.402     2.624     115.710     55     11,4%     3.269     5.413     9,9%	45
0 2022 2.500 13.402 2.624 115.710 55 11,4% 3.269 5.413 9,9%	45
2023 3.119 16.521 3.132 118.843 55 15,0% 4.874 7.054 15,8%	45
2019	45
2020 3.089 30.011 3.139 60.610 55 31,4% 4.300 4.830 56,6%	45
2020 3.089 30.011 3.139 60.610 55 31,4% 4.300 4.830 56,6% 2021 2.623 32.634 3.603 64.213 55 22,9% 3.417 3.858 49,4% 2022 3.469 36.102 3.559 67.772 55 18.0% 2.947 3.506 47.4%	45
2022 3.469 36.102 3.559 67.772 55 18,0% 2.947 3.506 47,4%	
2023	45

	2019	2.304	12.339	298	85.925	55	18,2%	2.491	3.327	56,0%	45
٦	2020	2.017	14.355	2.240	88.147	55	23,9%	3.334	4.124	68,2%	45
Reinheim	2021	396	14.751	486	88.633	55	3,3%	408	1.201	61,2%	35
ď	2022	1.187	15.938	1.236	89.869	55	25,8%	3.626	4.424	61,9%	45
	2023	-1.229	15.938	-811	89.869	40	6,9%	896	1.697	47,1%	35
٦	2019	1.214	1.761	1.258	39.836	55	23,0%	3.376	3.822	20,6%	45
enheir	2020	-700	1.761	-617	39.220	40	5,0%	667	1.114	29,0%	35
n-Juge	2021	1.161	2.928	2.124	41.344	55	7,5%	1.072	1.639	29,8%	35
Seeheim-Jugenheim	2022	1.531	4.505	1.855	43.199	55	2,8%	432	1.057	28,6%	35
Ö	2023	122	4.961	88	43.620	55	22,1%	3.648	4.404	38,1%	45
	2019	1.052	1.574	1.792	53.311	55	0,2%	26	3.789	14,5%	35
_	2020	2.823	4.397	2.835	56.145	55	25,9%	3.625	4.550	17,4%	45
Usingen	2021	5.205	9.602	6.048	62.193	55	29,1%	4.523	5.475	19,7%	45
D	2022	2.045	11.647	1.147	63.340	55	4,5%	641	1.607	10,8%	35
	2023	-2.272	9.375	-2.462	60.878	40	-12,2%	-1.530	-505	7,7%	5
	2019	153	153	116	30.685	55	3,7%	585	2.243	5,2%	35
L	2020	1.189	1.343	1.457	32.144	55	8,6%	1.504	3.191	5,1%	45
Vellmar	2021	1.285	2.504	1.163	33.303	55	6,0%	1.113	3.103	5,7%	35
>	2022	850	2.556	871	34.141	55	7,5%	1.444	3.592	4,3%	35
	2023	625	5.347	651	36.980	_2)	2,0%	400	2.794	1,5%	_2)
	2019	1.219	2.238	1.053	23.446	55	11,0%	1.647	2.669	15,0%	45
Isen	2020	2.931	5.169	2.962	26.408	55	5,5%	935	2.055	13,8%	35
Witzenhausen	2021	1.461	6.630	711	27.119	55	5,6%	928	2.087	14,0%	35
Witz	2022	2.634	9.264	2.447	29.566	55	16,7%	3.096	4.238	20,2%	45
	2023	-1.551	7.713	-1.264	28.301	40	1,6%	284	1.420	12,9%	35

<sup>=</sup> Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet. = Kenngröße erreicht und bepunktet.

Ansicht 38: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

<sup>=</sup> nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht.

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

¹¹) Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Rücklage(n) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach Ergebnisverwendung ≥ 0. <sup>3)</sup> "Doppische freie Spitze" im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln

<sup>≥</sup> acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote).

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlung für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 ("Doppische freie Spitze").

<sup>5)</sup> Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel ≥ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO)

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2025

# 4.10 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

#### Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung

		3. Georg	Beur dnete	teilung Hausl	gseben naltsfül	e: hrung				Gesa der F	amtbewe laushal	ertung tslage		
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeit- punkt der örtlichen Erhebungen <sup>1)</sup>	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr <sup>2)</sup>	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) <sup>3)</sup>	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro <sup>4)</sup>	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2024 bis 2027 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vorschau
	2019	ja	67	74	•	•	55	45	100	stabil				
<del>8</del>	2020	ja	80	52	•	•	55	45	100	stabil				
Buseck	2021	ja	21	86	•	•	55	45	100	stabil	stabil	7.726	-5.530	stabil
	2022	ja	129	64	•	•	40	45	85	stabil				
	2023	ja	64	69	0	0	55	45	100	stabil				
_	2019	ja	-31 10	68 32	243	•	55 55	35 15	90 70	stabil stabil				
Büttelborn	2020	ja ja	-34	3	-		45	45	90	stabil	stabil	3.357	-1.265	stabil
Bütte	2022	ja	-36	-5	•	•	55	35	90	stabil	Stabii	0.001	-1.200	Stabil
	2023	ja	41	14	0	0	40	45	85	stabil				
	2019	ja	-4	298	535	•	45	45	90	stabil				
	2020	ja	-19	255	170	•	55	45	100	stabil				
Dieburg	2021	ja	-385	415	•	•	55	45	100	stabil	fragil	35.733	-21.104	fragil
Die	2022	ja	-22	106	•	•	55	45	100	stabil	9"	55.755		9"
	2023	nein	75	•	0	0		_		insta- bil <sup>6)</sup>				
	2019	ja	-38	-9	646	•	50	30	80	stabil				
Φ	2020	ja	-39	123	494	•	40	15		instabil				
Erlensee	2021	ja	-34	-11	•	•	55	45	100	stabil	stabil	3.922	7.838	stabil
E	2022	ja	-11	-5	•	•	55	45	100	stabil				
	2023	ja	-43	126	0	0	45	35	80	stabil				
Ę	2019	ja	-1	138	684	•	55	45	100	stabil				
Eschborn	2020	ja	•	53	385	•	55	45	100	stabil	stabil	592.444	1.964	stabil
Esc	2021	ja	•	31	•	•	55	45	100	stabil				

	0000	:-		00			55	_	00	:4-b:1				
	2022	ja	28	23 161	•	•	55 55	5 45	100	instabil stabil				
	2019	ja ja	49	60	113	•	55	45	100	stabil				
E	2020	ja	48	66	•	•	55	45	100	stabil				
mme	2021	ja	50	142	•	•	40	45	85	stabil		07.040	4.040	
Groß-Zimmern			126	435			40	45	85	stabil	fragil	27.610	-1.048	fragil
Ö	2022	ja			•	•	40	45	00	insta-				
	2023	nein	460	•	0	0			-	bil <sup>6)</sup>				
	2019	ja	-343	1.502	981	•	55	45	100	stabil				
nar	2020	ja	20	213	•	•	55	35	90	stabil				
Hadamar	2021	ja	-346	373	•	•	55	45	100	stabil	stabil	11.301	2.061	stabil
Ĭ	2022	ja	13	148	•	•	55	45	100	stabil				
	2023	ja	-352	-1	0	0	55	45	100	stabil				
	2019	ja	7	-10	-478	-484	55	45	100	stabil				
=	2020	ja	17	-11	-455	-471	55	45	100	stabil				
Künzell	2021	ja	14	-11	-480	-458	55	45	100	stabil	stabil	26.120	1.000	stabil
ㅈ	2022	ja	14	-6	-475	-460	55	45	100	stabil				
	2023	ja	20	-8	-485	-461	55	45	100	stabil				
	2019	ja	•	329	•	•	55	45	100	stabil				
	2020	ja	82	230	•	•	55	45	100	stabil				
Lich	2021	ja	•	208	•	•	55	45	100	stabil	stabil	19.221	-1.589	stabil
_	2022	ja <mark>• 228</mark> • • 55	55	35	90	stabil								
	2023	ja	43	150	0	0	55	45	100	stabil				
	2019	ja	-287	326	-82	•	55	45	100	stabil				
Isen	2020	ja	55	236	647	•	55	35	90	stabil				
shar	2021	ja	109	289	282	•	55	45	100	stabil	stabil	16.521	8.048	stabil
Obertshausen	2022	ja	56	169	-84	•	55	45	100	stabil				
O	2023	ja	126	125	0	0	55	45	100	stabil				
	2019	ja	•	-2	-284	-309	55	45	100	stabil				
Ð	2020	ja	•	46	-259	-289	55	45	100	stabil				
rsbe	2021	ja	•	10	-271	-276	55	45	100	stabil	fragil	36.102	-4.022	fragil
Petersberg	2022	ja	•	16	-316	-229	55	45	100	stabil	J			3
	2023	nein	•	•	0	0			_	insta-				
	2019	ja	18	271	26	•	55	45	100	bil <sup>6)</sup> stabil				
_	2020	ja	4	270	-42	-67	55	45	100	stabil				
heim	2021	ja	14	269	•	•	55	35	90	stabil	stabil	15.938	-3.230	stabil
Reinheim	2021		17	261	•		55	45	100	stabil	Stabil	10.330	-0.200	Stabil
		ja				•								
_	2023	ja	8	168	0	0	40	35	75	stabil				
hein	2019	ja	14	126	372	•	55	45	100	stabil				
nger	2020	ja :-	51	139	7	47	40	35	75	stabil	-4 1 "	4.004	40-	-/ 1 "
Seeheim-Jugenheim	2021	ja	91	90	-27	-17	55	35	90	stabil	stabil	stabil 4.961	167	stabil
ehe	2022	ja	83	127	•	•	55	35	90	stabil				
Ö	2023	ja	114	97	0	0	55	45	100	stabil				

	2019	Ja	10	-10	96	•	55	35	90	stabil				
Ę	2020	ja	6	-11	102	•	55	45	100	stabil				
Usingen	2021	ja	-360	2	-29	-27	55	45	100	stabil	fragil	9.375	-3.181	fragil
Š	2022	ja	8	15	-135	-85	55	35	90	stabil				
	2023	ja	1	6	0	0	40	5	45	instabil				
	2019	ja	123	530	•	•	55	35	90	stabil				
_	2020	ja	160	347	•	•	55	45	100	stabil				
Vellmar	2021	ja	252	360	•	•	55	35	90	stabil	fragil	5.347	780	fragil
>	2022	ja	134	365	•	•	55	35	90	stabil				
	2023	nein	148	•	0	0	-	-	-	insta- bil <sup>6)</sup>				
	2019	ja	19	-3	-236	-171	55	45	100	stabil				
Witzenhausen	2020	ja	102	122	-35	-18	55	35	90	stabil				
enha	2021	ja	16	-5	•	•	55	35	90	stabil	stabil	7.713	-90	stabil
Witze	2022	ja	35	36	•	•	55	45	100	stabil				
	2023	ja	21	149	0	0	40	35	75	stabil				

<sup>=</sup> fristgerecht, Angabe in Tagen

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2025

Ansicht 39: Mehrkomponentenmodell - 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

<sup>=</sup> nicht fristgerecht, Angabe in Tagen

und • = fällig, jedoch nicht erfüllt

und ∘ = Frist nicht fällig

<sup>1)</sup> Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

und stabil bei ≥ 70 Punkte

und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss

<sup>3)</sup> Bewertung für alle Jahre (vor MEP):

und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);

und fragil = drei der fünf Jahre stabil;

und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

4) Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss

nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

5) Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnisrücklage zum 31. Dezember 2023 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Abstufung in der Gesamtbewertung, da die geplanten positiven Ergebnisse der MEP nicht ausreichen, um die Altfehlbeträge zum 31. Dezember 2023 auszugleichen

#### 4.11 Anhang 3: Kinderbetreuung

Die wichtigsten Steuerungskomponenten sind das Angebot, die Personalausstattung und Steuerung sowie die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung. Die für diese Steuerungskomponenten definierten Zielgrößen sind in Ansicht 40 dargestellt.

Wirtscha	ıftlichkeitsdeter	minanten mit Zie	elgrößen bei der K	inderbetreuung
_	taltung der reuung	Kindertages- einrichtungen	Kindertages- pflege	Schulkindbetreu- ung an Schulen
Angebot (Gliederungs	punkt 5.4.2)		Prozentuale Ausgesta en nach gutachterliche	
U3-Kinder		<90%	>10%	
Kinder 3-6 Ja	ahre	10		
Schulkinder I	ois 11 Jahre	<15%	>85%	
Generelle En	npfehlung	Vermeidung ein- gruppiger Einrich- tungen (<5%)		
Standardsetz		Gesetz	ößen) nach	
5.4.3)	Gliederungspunkt	HKJGB Gruppengröße: § 25d Fachkräfte: § 25c	§§ 22, 43 SGB VIII in Verbindung mit § 29 HKJGB	HSchG und Vorgaben Pakt für den Nachmittag
U3-Kinder	Gruppengröße	10 Kinder	5 Kinder	
	Fachkräfte je Gruppe <sup>1)</sup>	2,53 - 3,04 VZÄ (inkl. 10% Aufschlag)		
	Fachkräfte je Gruppe <sup>1)</sup> nach Gute-KiTa- Gesetz	2,93 - 3,41 VZÄ	1,00 VZÄ	
Kinder 3-6 Jahre	Gruppengröße	25 Kinder	5 Kinder	
3-0 Janie	Fachkräfte je Gruppe	2,21 VZÄ (inkl. 10% Aufschlag)		
	Fachkräfte je Gruppe nach Gute-KiTa- Gesetz	2,49 VZÄ	1,00 VZÄ	
Schulkinder bis 11 Jahre	Vorga	aben analog Kinder	3-6 Jahre	Keine Vorgaben bzgl. Gruppengröße und Fachkräfte je Gruppe
Generelle En	npfehlungen	Auslastung >95%		
		Durchschnittliche Betreuungsdauer <7,34 Stunden (Median)		
Elternbeiträg (Gliederungs		(Zielgröße	Höhe und Differenzie en nach gutachterliche	
Generelle En	npfehlungen		e Staffelung der Eltern ern 3-6 Jahre sowie na	beiträge zwischen ach Betreuungsdauern
		Angem	nessene Ermäßigungs	regelungen
	treuten U2-Kinder e Erhebungen	n		

Ansicht 40: Wirtschaftlichkeitsdeterminanten mit Zielgrößen bei der Kinderbetreuung

### Personalausstattung und Steuerung

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 HKJGB ist der Träger einer Kindertageseinrichtung nach § 25a HKJGB<sup>126</sup> selbst verantwortlich. Die Betreuung muss nach § 25b HKJGB dabei durch Fachkräfte erfolgen, mindestens muss der personelle Bedarf nach § 25c HKJGB gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25d HKJGB an Größe und Zusammensetzung der Gruppe entsprochen werden. Ab dem 1. August 2026 sieht § 25d HKJGB höhere Standards vor, die gemäß Gute-KiTa-Gesetz verpflichtend anzuwenden sind. 127

Der Personalbedarf lässt sich nach der Anzahl der gemeldeten Kinder, ihrem Alter (anhand des Fachkraftfaktors<sup>128</sup>) und der jeweiligen Betreuungszeit (anhand des Betreuungsmittelwerts<sup>129</sup>) genau bestimmen. Bei dieser Betrachtung wurden gemeldete Integrationskräfte und Sonderförderungsprogramme anteilig bereits abgezogen.<sup>130</sup>

126 § 25a Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Rahmenbedingungen für den Betrieb, GVBI. I S. 698 vom 25. Juni 2020

\_\_

<sup>127 § 57</sup> Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Übergangsvorschriften, GVBI. S. 759 vom 9. Dezember 2022:

<sup>(1)</sup> Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, können die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli 2024 nach Maßgabe des § 25c in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben.

<sup>128 § 25</sup>c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Personeller Mindestbedarf, GVBI. I S. 698 vom 25. Juni 2020

<sup>(2) [...]</sup> Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind

<sup>1.</sup> bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2,

<sup>2.</sup> vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und

<sup>3.</sup> ab dem Schuleintritt 0,06. [...]

<sup>129 § 25</sup>c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Personeller Mindestbedarf, GVBI. I S. 698 vom 25. Juni 2020

<sup>(2) [...]</sup> Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

<sup>1.</sup> bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden,

<sup>2.</sup> mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden,

<sup>3.</sup> mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 42,5 Stunden und

<sup>4. 45</sup> Stunden und mehr 50 Stunden. [...]

Zu den Sonderförderungsprogrammen zählen das Landesprogramm Schwerpunkt-Kitas sowie das Bundesprogramm Sprach-Kitas. Bei den Schwerpunkt-Kitas werden Kindertageseinrichtungen mit hohem Anteil von Kindern aus Familien, in denen vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, und/oder aus einkommensschwächeren Familien mit je 500 Euro je geförderten Kind unterstützt. Das Bundesprogramm Sprach-Kitas richtet sich hauptsächlich an Kindertageseinrichtungen, die von einem überdurchschnittlichen hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichen Förderbedarf besucht werden. Die Förderung beträgt 200 Euro je Kind.

# Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Sollstandard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)

	Tatsäch- liche Fach- kräfte	Abzug Inte- gration und Sonder- förde- rung	Tatsäch- liche Fach- kräfte nach Ab- zug In- tegra- tion	Fachkräfte nach Soll- Standard nach Gute- KiTa-Ge- setz	Personal- Mehr- / Minder- bedarf	EVP <sup>1)</sup>
Buseck	87,19	12,63	74,56	83,88	9,32	- €
Büttelborn	125,37	16,47	108,90	83,89	-25,01	1.473.203€
Dieburg	115,00	9,13	105,87	106,46	0,59	0 €
Erlensee	129,95	14,71	115,24	111,61	-3,63	214.057 €
Eschborn	255,22	17,50	237,73	208,40	-29,32	1.727.197€
Groß-Zimmern	109,38	18,41	90,97	83,71	-7,26	427.455€
Hadamar	79,56	13,69	65,88	72,66	6,78	0€
Künzell	106,64	8,10	98,55	102,59	4,04	0 €
Lich	87,74	13,02	74,72	76,98	2,26	0 €
Obertshausen	174,68	22,31	152,37	132,18	-20,19	1.188.931 €
Petersberg	128,83	11,08	117,75	110,19	-7,56	445.203€
Reinheim	88,81	6,56	82,25	77,08	-5,17	304.254 €
Seeheim- Jugenheim	95,52	8,63	86,89	70,67	-16,22	955.609 €
Usingen	93,06	10,41	82,66	86,64	3,98	0 €
Vellmar	106,96	13,11	93,85	91,31	-2,54	149.708 €
Witzenhausen	123,19	16,21	106,97	99,55	-7,42	437.100 €
Gesamt						7.322.716€

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Berechnung auf Basis von 58.900 Euro; entspricht Entgeltgruppe S 8a Stufe 3 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst 2023, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Rentenund Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert Euro

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 1. März 2023

Ansicht 41: Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Sollstandard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)

Das Ergebnisverbesserungspotenzial lag in Eschborn bei 1,7 Millionen Euro und in Büttelborn bei 1,5 Millionen Euro. Der Standard nach Gute-KiTa-Gesetz wurde von zehn Kommunen übertroffen. Die vorzuhaltende Personalausstattung richtet sich nach den angemeldeten Betreuungsdauern.

Das HKJGB definiert für unterschiedliche Betreuungszeiträume feste Betreuungsmittelwerte, die den Fachkraftbedarf bestimmen. So wird für eine Betreuungszeit größer 25 Wochenstunden und kleiner gleich 35 Wochenstunden ein Betreuungsmittelwert für den Fachkrafteinsatz von 30 Wochenstunden vorgegeben. Bewegen sich die Kindertagestätten in diesem beispielhaften Zeitfenster leicht über der unteren Grenze mit 26 Wochenstunden, steht einer Wochenstunde längeren Betreuungszeit ein um 7,5 Stunden höherer Fachkräfteeinsatz gegenüber. Mit dem gleichen Fachkräfteeinsatz könnte man eine Betreuung von bis zu 35 Betreuungswochenstunden (Option 1) anbieten. Statt 26 Stunden Betreuung anzubieten, könnte man auch das Angebot auf 25 Wochenstunden reduzieren (Option 2). Die tägliche Betreuungszeit würde um 12 Minuten verringert. Durch diese Optimierung der Betreuungszeiten könnten 0,48 VZÄ an

Betreuungsdauer

Fachkräften bei Option 2 und damit ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 28.147 Euro pro Gruppe und Jahr erreicht werden.

Nachfolgende Ansicht skizziert Möglichkeiten zur Optimierung der Betreuungsdauer.

### Optimierung der Betreuungsdauer pro Woche anhand der gesetzlichen Betreuungszeitfenster

	Doublangozonion			
Option 1: Längere Betreuung bei		Option 2: Reduktion auf eine optimale Schwelle		
gleichen Kosten	optimale Schwelle	55 h	-> EVP je Jahr und Gruppe	
	gesetzlicher Betreuungsmittelwert	50 h		
	ungünstigste Betreuungszeit	45 h	EVP¹): 28.147€,	
	optimale Schwelle	44,9 h	0,48 VZÄ	
	gesetzlicher Betreuungsmittelwert	42,5 h		
	ungünstigste Betreuungszeit	35,1 h	EVP¹): 46.912€,	
	optimale Schwelle	35 h	0,8 VZÄ	
	gesetzlicher Betreuungsmittelwert	30 h	0.000 to 0.000 to 0.000 to	
	ungünstigste Betreuungszeit	25,1 h	EVP¹): 28.147 €,	
	optimale Schwelle	25 h	<b>●</b> 0,48 VZÄ	
	gesetzlicher Betreuungsmittelwert	22,5 h		
	ungünstigste Betreuungszeit	16 h		

¹¹Vollzeitäquivalente x 58.900 Euro (Entgeltgruppe S 8a Stufe 3 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst 2023, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert Euro).

Quelle: Eigene Darstellung

Ansicht 42: Optimierung der Betreuungszeiten pro Woche anhand der gesetzlichen Betreuungszeitfenster

Die Überörtliche Prüfung hat im Rahmen der Prüfung die Betreuungszeiten aller Kinder einzeln ausgewertet und hinsichtlich der oben getätigten Darstellung optimiert.

Optimierung Betreuungszeiten anhand gesetzlicher Betreuungszeitfenster
(optimale Schwelle)

	(Option 1) längere mögliche wöchentliche Be- treuungszeit je Kind (bis zur nächsten optima- len Schwelle) bei gleichbleibendem gesetzlichen Per- sonalbedarf	(Option 2) Personalein- sparung bei Reduzierung der ungünsti- gen Betreu- ungszeiten (maximal 3 Wochenstun- den pro Kind)	Durchschnitt- liche wöchent- liche Reduk- tion der Be- treuungszeit für die be- troffenen Kin- der	EVP durch- schnittliche Personal- einsparung (teilweise Reduktion auf eine op- timale Schwelle)
Buseck	6,3 Stunden	9,24 VZÄ	2,94 VZÄ	543.994 €
Büttelborn	5,6 Stunden	5,58 VZÄ	2,15 VZÄ	328.405 €
Dieburg	5,4 Stunden	7,60 VZÄ	1,02 VZÄ	447.867 €
Erlensee	5,0 Stunden	1,12 VZÄ	0,26 VZÄ	65.923 €
Eschborn	5,1 Stunden	9,24 VZÄ	0,82 VZÄ	544.523 €
Groß-Zimmern	5,2 Stunden	5,66 VZÄ	1,46 VZÄ	333.087 €
Hadamar	3,5 Stunden	0,62 VZÄ	0,10 VZÄ	36.246 €
Künzell	5,2 Stunden	7,89 VZÄ	2,95 VZÄ	464.555€
Lich	4,2 Stunden	0,97 VZÄ	1,10 VZÄ	57.314 €
Obertshausen	4,4 Stunden	4,77 VZÄ	1,50 VZÄ	280.681 €
Petersberg	3,5 Stunden	3,13 VZÄ	2,59 VZÄ	184.327 €
Reinheim	6,6 Stunden	2,55 VZÄ	2,19 VZÄ	150.271 €
Seeheim- Jugenheim	4,5 Stunden	2,71 VZÄ	1,04 VZÄ	159.634 €
Usingen	4,7 Stunden	4,21 VZÄ	1,06 VZÄ	247.758 €
Vellmar	4,9 Stunden	3,00 VZÄ	2,37 VZÄ	176.473 €
Witzenhausen	4,4 Stunden	3,13 VZÄ	1,51 VZÄ	184.402 €
Summe				4.205.460 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 1. März 2023

Ansicht 43: Optimierung Betreuungszeiten anhand gesetzlicher Betreuungszeitfenster (optimale Schwelle)

Alle Kommunen wiesen Optimierungspotenziale auf. Die kostenneutralen Betreuungszeitverlängerungen lagen bei der Option 1 zwischen 3,5 und 6,6 Stunden je Woche für die Kinder, deren Betreuungszeit unterhalb der Obergrenze (optimale Schwelle) des jeweiligen Betreuungszeitfensters lag.

Bei Option 2 wurden alle Betreuungszeiten, die maximal zwei Stunden über der Obergrenze des darunterliegenden Betreuungszeitfensters (optimale Schwelle) lagen, auf die optimale Schwelle reduziert. Aus dieser Reduktion ergeben sich Personaleinsparungen zwischen 0,6 VZÄ (Hadamar) und 9,2 VZÄ (Eschborn und Buseck).

Aus den rechnerischen Personaleinsparungen ergäbe sich für die Kommunen ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 4,2 Millionen Euro.

Das Ergebnisverbesserungspotenzial kann auch in Betreuung von zusätzlichen Platzäquivalenten ausgedrückt werden. Bei vorhanden Räumlichkeiten könnten theoretisch bei einer rechnerischen Betreuungszeit von 7,8 Stunden pro Tag rund 718 Kinder<sup>131</sup> ohne zusätzliche Fachkräfte mehr betreut werden.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, ihre Zeitmodelle zu optimieren und auch bei den freien Trägern entsprechende Vorgaben zu machen.

Eine sachgerechte Staffelung, zum Beispiel nach Betreuungszeit und nach dem Aufwand der Betreuungsform, bildet ein wichtiges Steuerungsinstrument für die tatsächliche Nachfrage. Die Höhe und die Differenzierung der Elternbeiträge wurden untersucht. Als Referenzwert für eine Erhöhung wurde der jeweilige obere Quartilswert im Quervergleich herangezogen. Aufgrund von individuellen Lösungen, wie Ermäßigungen und Einkommensstaffeln, stellen die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale eine Richtgröße dar. Ansicht 44 zeigt das Ergebnisverbesserungspotenzial über alle Altersstufen, wenn die Beiträge angepasst würden.

Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Elternbeiträgen

#### (ohne Mittagsverpflegung) Kinder zwischen Kinder zwischen Gesamt EVP EVP je beleg-0 und 3 Jahren 3 und 6 Jahren tem Platz Buseck 134.103 € 39.936 € 174.039 € 239€ 5.043€ Büttelborn 0€ 5.043 € 6€ Dieburg 33.720 € 0€ 33.720 € 38€ Erlensee 49.647 € 19.140 € 68.787€ 67€ 559€ Eschborn 528.015€ 438.060 € 966.075€ Groß-Zimmern 0€ 34.860 € 34.860 € 44€ Hadamar 44.991 € 71.808 € 116.799 € 161€ Künzell 110.730 € 129.891 € 240.621 € 269€ 49.059€ 64.908 € 87€ Lich 15.849 € Obertshausen 349.224 € 128.623 € 477.847 € 404€ Petersberg 201.054 € 195.729 € 396.783 € 462€ 214.323 € 214.353 € 308€ Reinheim 30€ Seeheim-5.967€ 155.844 € 161.811 € 221€ Jugenheim

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 1. August 2023; Stand: April 2025

0€

621€

121.464 €

1.571.191€

118.485€

56.847 €

394.137 €

3.525.115€

118.485€

56.226€

272.673 €

1.953.924 €

Ansicht 44: Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Elternbeiträgen (ohne Mittagsverpflegung)

Elternbeiträge

Usingen

Vellmar

Witzenhausen

150€

61€

457€

<sup>131</sup> Bei einer rechnerischen Betreuungszeit von 7,8 Stunden pro Tag ergeben sich Kosten pro Kind im Jahr von 5.854 Euro (Kosten je Erzieher 58.900 und Erzieher pro Kind 0,0994).

Im Ergebnis verzichteten die geprüften 16 Kommunen bei dem Elternbeiträgen auf 3,5 Millionen Euro Ergebnisverbesserungspotenzial und verloren damit gleichzeitig eine nachfrageorientierte Steuerungskomponente.

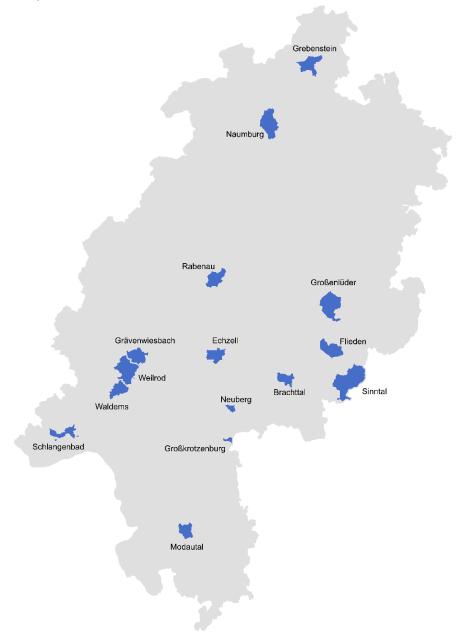
# 5 "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II" – 247. Vergleichende Prüfung

#### 5.1 Vorbemerkung

Prüfungsthema

Ziel der 247. Vergleichenden Prüfung war, die Haushaltsstruktur von 15 Städten und Gemeinden (5.095 bis 8.931 Einwohner<sup>132</sup>) zu analysieren sowie die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtheit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen. Aus den Erkenntnissen der Prüfung leitete die Überörtliche Prüfung Handlungsempfehlungen und Ergebnisverbesserungspotenziale für die Kommunen ab.

Geprüfte Körperschaften Brachttal, Echzell, Flieden, Grävenwiesbach, Grebenstein, Großenlüder, Großkrotzenburg, Modautal, Naumburg, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinntal, Waldems, Weilrod



Ansicht 45: "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II" – Lage der Körperschaften

<sup>132</sup> Auf Basis des Zensus 2011

Das Prüfungsvolumen betrug rund 229 Millionen Euro. Es setzt sich aus den Gesamtaufwendungen (ordentliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen sowie außerordentliche Aufwendungen) der geprüften Kommunen für das Jahr 2023 zusammen.

Prüfungsvolumen

n auf Ergebnisverbesserungspotenziale

Die identifizierten jährlichen Ergebnisverbesserungspotenziale beliefen sich auf 4,7 Millionen Euro.

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	
Bereich	Potenziale
Allgemeine Verwaltung (Anpassung der Personalausstattung der Allgemeinen Verwaltung)	1,4 Mio. €
Kindertagesbetreuung (Anpassung der Personalausstattung der eigenen Kindertagesstätten)	2,0 Mio. €
Gebührenhaushalte (Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung)	0,7 Mio. €
Gebührenhaushalte (Erhebung kostendeckender Gebühren)	0,6 Mio. €
Summe jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	4,7 Mio. €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024	

Ansicht 46: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale

Sämtliche Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich unter anderem die hier dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale. In diesem Gesamtbericht werden nur die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt. Insofern werden auch nicht zwingend sämtliche identifizierten Ergebnisverbesserungspotenziale detailliert behandelt. Stattdessen konzentriert sich der Bericht auf ausgewählte Potenziale, die als besonders relevant erachtet werden.

Datengrundlage

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter							
Informationsstand:	Januar 2024 bis Januar 2025						
Prüfungszeitraum:	2019 bis 2023						
Zuleitung der Schlussberichte:	19. Mai 2025						
Prüfungsbeauftragter:	Willitzer Baumann Schwed Wirtschaftsprüfer Steuerberater Notar und Rechtsanwälte, Wiesbaden (vgl. Seite 248)						

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Ansicht 47: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

$\alpha$	lied	or	ıın	
OI	IIEU	CI	uu	u

5.2	Leitsätze	. 90
5.3	Haushaltslage	. 91
5.4	Wirtschaftlichkeitsvergleich und Folgekostenberechnung bei Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung	105
5.5	Nachhaltigkeit	108
5.6	Zusammenfassung und Ausblick	108
5.7	Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	110
5.8	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	113
5.9	Anhang 3: Leitfaden für Kommunen zur Festlegung einer betraglichen Erheblichkeitsgrenze	116
5.10	Anhang 4: Methoden der Investitionsrechnung	120

#### 5.2 Leitsätze

Seite 92 ff.

Sechs<sup>133</sup> Kommunen waren im Prüfungszeitraum stabil sowie sieben<sup>134</sup> Kommunen fragil. Rabenau und Waldems wurden aus formalen Gründen als konsolidierungsbedürftig bewertet.

Seite 95 ff.

In der Allgemeinen Verwaltung bestanden bei neun<sup>135</sup> Kommunen Ergebnisverbesserungspotenziale. Sie können durch eine verursachungsgerechte interne Leistungsverrechnung zugeordnet und durch (digitale) Interkommunale Zusammenarbeit realisiert werden.

Seite 99 ff.

In den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hatte keine Kommune alle Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben, der Gemeindehaushaltsverordnung sowie die geltende Rechtsprechung vollständig beachtet.

Seite 101 f.

Brachttal hatte auch nach einem rechtskräftigen Urteil gegen sie weiterhin keine gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Die wissentliche Fortführung dieses gerichtlich festgestellten Zustands bewertet die Überörtliche Prüfung als eklatante Missachtung rechtsstaatlicher Prinzipien.

Seite 105 ff.

Fünf Kommunen<sup>136</sup> hatten entsprechend § 12 Gemeindehaushaltsverordnung eine Grenze für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung definiert und damit festgelegt, wann Wirtschaftlichkeitsvergleiche anzustellen waren. Die übrigen zehn Kommunen<sup>137</sup> hatten keine Grenzen definiert und konnten damit nicht bewerten, ob Wirtschaftlichkeitsvergleiche erforderlich waren.

<sup>133</sup> Echzell, Flieden, Grebenstein, Modautal, Naumburg, Weilrod

<sup>134</sup> Brachttal, Grävenwiesbach, Großenlüder, Großkrotzenburg, Neuberg, Schlangenbad, Sinntal. Mit Ausnahme von Großkrotzenburg waren die vorgenannten Kommunen aus formalen Gründen wegen des fehlenden aufgestellten, prüffähigen Jahresabschlusses 2023 als fragil zu bewerten.

<sup>135</sup> Brachttal, Flieden, Grävenwiesbach, Großkrotzenburg, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinntal, Waldems

<sup>136</sup> Brachttal, Grävenwiesbach, Grebenstein, Modautal, Naumburg

<sup>137</sup> Echzell, Flieden, Großenlüder, Großkrotzenburg, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinntal, Waldems, Weilrod

Um die Nachhaltigkeitstransformation zu befördern, sollten Kommunen produktorientiert steuern. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt zur Nachhaltigkeitssteuerung mit einfachen Kennzahlen für ein auf die Kommune passendes Ziel anzufangen und im Haushalt auszubringen.

Seite 108 ff.

#### 5.3 Haushaltslage

Kommunen sind gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)<sup>138</sup> verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte im Sinne gesunder Gemeindefinanzen zu verwalten.<sup>139</sup> Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die dauerhafte Erfüllung der kommunalen Aufgaben sichergestellt ist.<sup>140</sup>

Zur Analyse der Haushaltslage setzt die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell<sup>141</sup> ein, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung<sup>142</sup>, Substanzerhaltung<sup>143</sup> und geordnete Haushaltsführung<sup>144</sup>. Die Gesamtbeurteilung des Prüfungszeitraums wird ergänzt um die Mittelfristige Ergebnisplanung (MEP), um Risiken und Chancen in der zukünftigen Finanzentwicklung zu berücksichtigen.<sup>145</sup> Für jede Kommune sind in ihr jeweiliger Grad

Mehrkomponentenmodell

- 138 In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, GVBI. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025, GVBI. 2025 Nr. 24
- § 10 HGO Vermögen und Einkünfte Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.
- § 92 HGO Allgemeine Haushaltsgrundsätze
   (1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.
- Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere S. 41 ff.; Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, u. a. S. 49 ff. und Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 158 ff. sowie einen zusammenfassenden Überblick bei Keilmann/Gnädinger/Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), Ausgabe vom 1. Februar 2020, S. 25 ff. Zur Weiterentwicklung des MKM vgl. Keilmann/Gnädinger/Volk, Blick in Rückspiegel und nach vorne Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), Ausgabe vom Juni 2023, S. 125 ff.
- 142 Entwicklung der Ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder unter Auflösung der Rücklagen sowie des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals.
- 143 Analyse der Selbstfinanzierungsquote, des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit auch abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Kassen- bzw. Liquiditätskredite.
- 144 Es wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.
- Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2023 (Ergebnisplanung 2023 bis 2026) wurde geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann. Die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage vor MEP kann von der Bewertung nach MEP abweichen, sollte die MEP negativ sein. Die Haushaltslage der Kommune wird dann eine Stufe niedriger eingestuft.

der Kapital- und Substanzerhaltung sowie verschiedene Parameter für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung für jedes Jahr der Prüfung dokumentiert.146

Ansicht 48 zeigt die Gesamtbewertung der Haushaltslage unter Berücksichtigung der MEP nach dem Mehrkomponentenmodell.

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau									
				lage für ei nentenmo	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre	Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vor-			
	2019	2020	2021	2022	2023	(Rückschau) 2019 bis 2023 <sup>3)</sup>	schau 2024 bis 2027		
Brachttal	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	fragil	fragil		
Echzell	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil		
Flieden	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil		
Gräven- wiesbach	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	fragil	fragil		
Grebenstein	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil		
Großenlüder	stabil	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	instabil <sup>2)</sup>	fragil	fragil		
Großkrotzen- burg	stabil	instabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil		
Modautal	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil		
Naumburg	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil		
Neuberg	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	fragil	fragil		
Rabenau	instabil <sup>2)</sup>	instabil <sup>2)</sup>	instabil <sup>2)</sup>	instabil <sup>2)</sup>	instabil <sup>2)</sup>	konsolidierungs- bedürftig	konsolidierungs- bedürftig		
Schlangen- bad	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	fragil	fragil		
Sinntal	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	fragil	fragil		
Waldems	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	instabil <sup>2)</sup>	instabil <sup>2)</sup>	konsolidierungs- bedürftig	konsolidierungs- bedürftig		
Weilrod	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil		
1) Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:									

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Januar 2025

Ansicht 48: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

Ansicht 48 zeigt für sechs<sup>147</sup> Kommunen bei der Gesamtbeurteilung in der Rückschau eine stabile Haushaltslage. Bei sieben<sup>148</sup> Kommunen war die Haushaltslage als fragil zu bewerten. Rabenau und Waldems wiesen eine konsolidierungsbedürftige Haushaltslage aus. Bei acht<sup>149</sup> Kommunen wurde die Haushaltslage für das Jahr 2023 aufgrund des fehlenden und/oder nicht prüffähigen Jahresabschlusses<sup>150</sup> als instabil bewertet, was Auswirkung auf die Gesamtbe-

<sup>≥ 70</sup> Punkte und damit stabil,

<sup>&</sup>lt; 70 Punkte und/oder <sup>2)</sup> fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss und damit instabil

<sup>3)</sup> Bewertung für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung):

und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);

und fragil = drei der fünf Jahre stabil;

und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

<sup>146</sup> Für Details der Beurteilung der Haushaltslage siehe Abschnitt 5.7 und Abschnitt 5.8.

<sup>147</sup> Echzell, Flieden, Grebenstein, Modautal, Naumburg, Weilrod

<sup>148</sup> Brachttal, Grävenwiesbach, Großenlüder, Großkrotzenburg, Neuberg, Schlangenbad, Sinn-

<sup>149</sup> Brachttal, Grävenwiesbach, Großenlüder, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinntal, Waldems

<sup>150</sup> Zum letzten Tag der Interimbesprechungen

wertung hatte. Rabenau wies eine negative Mittelfristige Ergebnisplanung sowie nicht ausreichende Rücklagen des Ordentlichen Ergebnisses aus. Die Gemeinde war bereits als konsolidierungsbedürftig bewertet, so dass sie nicht weiter entsprechend der Systematik des Mehrkomponentenmodells um eine Stufe niedriger bewertet werden konnte.<sup>151</sup>

Angesichts multipler Herausforderungen sind bei der Krisenbewältigung diejenigen Kommunen im Vorteil, die die gute wirtschaftliche Lage der Vor-Corona-Jahre zur Stabilisierung ihrer Haushaltslage und zur Bildung von Rücklagen genutzt haben. Alle Kommunen standen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen vor der Herausforderung, die Haushaltslage auch bei geringeren Einnahmen stabil zu halten.

#### Aufstellungsbeschlüsse trotz unvollständiger Jahresabschlüsse

Nach der HGO besteht der Jahresabschluss aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und ein Anhang mit definierten Inhalten ist beizufügen. 152 Der Jahresabschluss war bis zum Haushaltsjahr 2023 vollständig innerhalb einer Frist von vier Monaten aufzustellen. Ab dem Haushaltsjahr 2024 wurde die Frist auf fünf Monate verlängert. 153 Weitere Regelungen ergeben sich aus den Ausführungen in der GemHVO. 154

Die fristgerechte und vollständige Aufstellung der Jahresabschlüsse ermöglicht den Kommunen eine sachgerechte Planung, eine zielgerichtete Haushaltskonsolidierung und -steuerung sowie eine valide Einschätzung der Haushaltslage. Die Bedeutung der Jahresabschlüsse wird zusätzlich bei den gesetzlichen Vorgaben zur Genehmigung der Haushaltssatzungen verdeutlicht. Die Haushaltssatzung eines Jahres darf erst genehmigt und bekanntgegeben werden, wenn der Jahresabschluss des Vor-Vorjahres aufgestellt wurde. 155, 156 Mit dem Finanzplanungserlass 2025 wurde präzisiert, dass eine Haushaltsgenehmigung

\_

<sup>151</sup> Vgl. Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 36 ff. sowie Keilmann/Gnädinger/Volk, Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF) 2023, S. 125 ff.

<sup>152 § 112</sup> HGO – Jahresabschluss

<sup>(2)</sup> Der Jahresabschluss besteht aus 1. der Vermögensrechnung (Bilanz), 2. der Ergebnisrechnung und 3. der Finanzrechnung.

<sup>(3)</sup> Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

<sup>(4)</sup> Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen 1. ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie 2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

<sup>153 § 112</sup> HGO a. F. – Jahresabschluss

<sup>(5)</sup> Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufstellen [...].

<sup>§ 112</sup> HGO n. F. - Jahresabschluss

<sup>(5)</sup> Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von fünf Monaten aufstellen [...].

<sup>154</sup> Vgl. §§ 44 bis 52 GemHVO

<sup>155 § 112</sup> HGO – Jahresabschluss

<sup>(6)</sup> Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Absatz 5 zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Absatz 4 Satz 3 erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Absatz 5 bekannt gemacht werden.

<sup>156</sup> Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) – Sechster Teil –, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, StAnz. 2021, S. 1300]

erst dann erteilt werden kann, wenn der Gemeindevorstand der Aufsichtsbehörde eine Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts über einen vollständig aufgestellten Jahresabschluss (Vermögens-, Ergebnis-, Finanzrechnung, Anhang und Rechenschaftsbericht, Aufstellungsbeschluss) vorlegt.<sup>157</sup>

Im Prüfungszeitraum hatten Großenlüder, Rabenau und Waldems einzelne Aufstellungsbeschlüsse gefasst, ohne zuvor einen vollständigen und prüffähigen Jahresabschluss vorzulegen. Es fehlten der Anhang mit den Übersichten und/oder der Rechenschaftsbericht. 158

Aus den Prüfungserfahrungen<sup>159</sup> der Überörtlichen Prüfung besteht ein Zusammenhang zwischen einer internen Richtlinie zur Jahresabschlusserstellung und prüffähig aufgestellten Jahresabschlüssen. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, eine interne Richtlinie zur Jahresabschlusserstellung aufzustellen, um die gesetzlichen Vorgaben einhalten zu können. Auch (digitale) IKZ zeigten positive Auswirkungen auf fristgerecht aufgestellte Jahresabschlüsse.<sup>160</sup>

Die Überörtliche Prüfung hat fünf Erfolgsfaktoren für den Haushaltsausgleich identifiziert. <sup>161</sup> Davon wurden mit dem Personal der Allgemeinen Verwaltung <sup>162</sup>, den Tageseinrichtungen für Kinder sowie den Gebührenhaushalten Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung in der 247. Vergleichenden Prüfung drei dieser Faktoren näher untersucht.

Zu § 112: Jahresabschluss

3. Der aufgestellte Jahresabschluss (§ 112 Abs. 2 bis 4 HGO) ist ab 1. Januar 2019 auch den Aufsichtsbehörden bekannt zu geben (§ 112 Abs. 5 HGO).

94

<sup>157</sup> Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, Finanzplanungserlass 2025 vom 11. November 2024, Ziffer II Nr. 6, StAnz. 2024, S. 1078

Die Entwicklung in Löhnberg in den Jahren 2024 und 2025 zeigte, dass Kontroll- und Steuerungsfunktionen der Gemeindevertretung aufgrund von unvollständigen, nicht prüffähigen und nicht fristgerecht aufgestellten Jahresabschlüssen eingeschränkt sind. Die Überörtliche Prüfung hatte bereits im Kommunalbericht 2019 auf eine Reihe von Missständen in Löhnberg hingewiesen. Vgl. 210. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden" im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 118 ff. und 248. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" im vorliegenden Kommunalbericht, S. xxx ff.

<sup>159</sup> Vgl. 234. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Städte und Gemeinden" im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 97

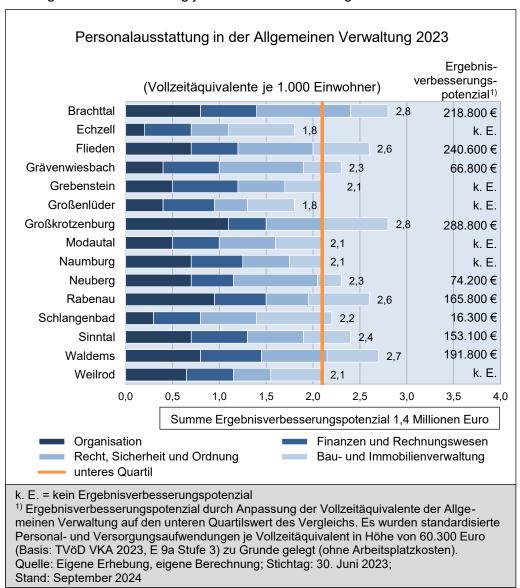
Vgl. 235. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden" im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 155 und 244. Vergleichende Prüfung "Finanzmanagement" im Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 162 f. Zusammenfassend dazu und mit Parallelen zu Sachsen-Anhalt vgl. Keilmann/Wiener/Volk, Der fristgerechte Jahresabschluss – Anspruch und Wirklichkeit, in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZVK), Ausgabe 1/2025, S. 6 ff.

<sup>161</sup> Kostendeckende Gebührenhaushalte, wirtschaftliche Verwaltung, wirtschaftliche Kindertagesbetreuung, angemessene Aufwendungen für freiwillige Leistungen sowie angemessene Realsteuerhebesätze. Vgl. insbesondere 177. Vergleichende Prüfung "Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich" im Kommunalbereich 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2014, LT-Drs. 19/2404, S. 133 ff.

Unter Allgemeine Verwaltung fasst die Überörtliche Prüfung die vier Aufgabenbereiche: Organisation (Verwaltung der Gemeindeorgane, Hauptverwaltung, Personalverwaltung, besondere Dienststellen der Verwaltung, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung), Finanzen und Rechnungswesen (Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt), Recht, Sicherheit und Ordnung (Statistik und Wahlen, Ordnungsverwaltung, Personenstandswesen) sowie Bauund Immobilienverwaltung (Räumliche Planung und Entwicklung, Bau- und Grundstücksordnung, Immobilienverwaltung). Vgl. 117. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2007: Größere Gemeinden" im Achtzehnten Zusammenfassenden Bericht vom 15. Oktober 2008, LT-Drs. 17/400, S. 135

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung ist die Personalausstattung ein zentraler Faktor. Im Jahr 2023 fielen in den 15 Vergleichskommunen für die Allgemeine Verwaltung insgesamt rund 16,1 Millionen Euro Personalaufwendungen (ohne Versorgungsaufwendungen) an. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden Vollzeitäquivalente (ZVÄ) ermittelt, die in Ansicht 49 für die einzelnen Aufgabenbereiche der Allgemeinen Verwaltung je 1.000 Einwohner dargestellt sind.



Ansicht 49: Personalausstattung in der Allgemeinen Verwaltung 2023

Für die Allgemeine Verwaltung beschäftigten die Vergleichskommunen zwischen 1,8 und 2,8 Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner. Bei der Analyse wurden die Vollzeitäquivalente abgezogen, die durch interne Leistungsverrechnungen in die Gebührenhaushalte verrechnet und so über Gebühren refinanziert waren. 163 Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) 164 sind die Kosten für die laufende Verwaltung dann nicht über die Allgemeinen Deckungsmittel, sondern durch Gebühren zu finanzieren, wenn Gebührenbescheide zu erstellen, zu versenden oder korrespondierende Zahlungen zu buchen sind.

<sup>163</sup> Vgl. Gebührenhaushalte ab Seite 103

<sup>164</sup> Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, GVBI. 2013 S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025, GVBI. 2025 Nr. 24

Die Leistungen der Allgemeinen Verwaltung sind für die kostenrechnenden Gebührenhaushalte, wie beispielsweise Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung, zu erfassen und sachgerecht den Gebührenhaushalten zuzuordnen. In Weilrod wurden für Leistungen der Allgemeinen Verwaltung 5,1 VZÄ (25,9 Prozent der gesamten VZÄ) verursachungsgerecht über die interne Leistungsverrechnung den Gebührenhaushalten zugeordnet und somit leistungsgerecht über die Gebühren finanziert. Bei der Gemeinde lag dadurch kein Ergebnisverbesserungspotenzial vor. Dagegen waren in Großkrotzenburg lediglich 0,3 VZÄ (1,4 Prozent der gesamten VZÄ) verrechnet. Deswegen lag der Wert für die in der Allgemeinen Verwaltung tätigen VZÄ mit 2.8 nahe dem Maximum des Vergleichs. Hieraus ergab sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial von rund 290.000 Euro. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen<sup>165</sup>, Leistungen der Allgemeinen Verwaltung insbesondere für gebührenfinanzierte Teilhaushalte leistungsgerecht zu verrechnen und über Gebühren zu finanzieren. Soweit sich alleine daraus die Ergebnisverbesserungspotenziale nicht heben lassen, empfiehlt die Überörtliche Prüfung aus ihrer bisherigen Prüfungserfahrung<sup>166</sup> gerade den kleineren Kommunen verstärkt interkommunal zusammenzuarbeiten.

Tageseinrichtungen für Kinder

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen stellt regelmäßig einen der größten Zuschussbedarfe in den Kommunalhaushalten dar. <sup>167</sup> Die Rahmenvorgaben sind im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) <sup>168</sup> geregelt. So benötigen Kindertageseinrichtungen eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Betreuungsplätzen. <sup>169</sup> Gleichzeitig gibt es personelle Mindestvorgaben. <sup>170</sup>

Dabei erkennt die Überörtliche Prüfung bei insbesondere kleineren Kommunen (bis ca. 8.000 Einwohner) Kostennachteile durch Fixkosten an. Vgl. dazu die zusammenfassenden Analysen mehrerer Vergleichender Prüfungen in Wallmann/Keilmann/Gnädinger, Lösungsansätze zur Behebung von Größennachteilen kleinerer Gemeinden bei der Allgemeinen Verwaltung, in: Deutsches Verwaltungsblatt 16/2020, S. 1061 ff. und Keilmann/Gnädinger/Volk, Gemeindliche Mindestgröße als Voraussetzung für eine effiziente Allgemeine Verwaltung, in: Scheller/Junkernheinrich/Korith/Lenk (Hrsg.), Jahrbuch der öffentlichen Finanzen 1-2020, S. 441 ff.

Vgl. u. a. 166. Vergleichende Prüfung "Konsolidierung Kreis Offenbach: Wirkung Interkommunaler Zusammenarbeit kreisangehöriger Gemeinden" im Kommunalbericht 2014 (Sechsundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 7. Oktober 2014, LT-Drs. 19/801, S. 196 ff., 211. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit" im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff., 213. Vergleichende Prüfung "Digitalisierung" im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 263 ff. und 243. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden" im Kommunalbericht 2024 (Neununddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 125 ff.

<sup>167</sup> Vgl. 177. Vergleichende Prüfung "Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich" im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 135 ff.

<sup>168</sup> In der Fassung vom 18. Dezember 2006, GVBI. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024, GVBI. 2024 Nr. 31

Vgl. § 25 Absatz 4 HKJGB i. V. m. § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Die Träger der Einrichtungen haben eine Konzeption für den Betrieb vorzulegen und entsprechende räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen für den Betrieb zu erfüllen. Die Erlaubnis enthält Angaben zur Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder, deren Altersspanne und kann weitere Vorgaben zur Unterbringung der Gruppen sowie den Gruppengrößen in den einzelnen Einrichtungsteilen vorgeben. Außerdem kann die Erlaubnis mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

<sup>170</sup> Vgl. § 25c HKJGB

Die Wirtschaftlichkeit von Kindertageseinrichtungen wird wesentlich durch die Determinanten Angebot, Standards, Steuerung und Gebühren bestimmt.<sup>171</sup> Vor diesem Hintergrund analysierte die Überörtliche Prüfung den Einfluss der Faktoren Auslastungsquote, Betreuungsdauer und Personalausstattung auf die Zuschussbedarfe der Kindertageseinrichtungen (Ansicht 50).

Einflussfaktoren,	Zuschussbedarfe und Ergebnisverbesserungspotenziale
	Kindertageseinrichtungen 2023

o o									
	Auslastungs- quote <sup>1)</sup>		Ø-Betreu- ungsdauer <sup>2)</sup>		Abweichung Betreuungs- dauer <sup>3)</sup>		Zuschussbedarf <sup>4)</sup> in Euro		Ergebnis- verbesse-
	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	rungs- potenzial <sup>6)</sup> in Tausend
	eig ext			in Stunden				nder- alent <sup>5)</sup>	Euro
Brachttal	90,2 %	-	6,4	-	3,6	-	5.929	_	206,2
Echzell	89,9 %	91,3 %	6,5	6,8	2,5	0,8	8.399	2.026	188,5
Flieden	93,3 %	99,1 %	8,2	7,8	0,8	0,8	5.627	4.284	5,9
Grävenwiesbach	-	99,1 %	-	6,7	-	3,3	-	5.227	-
Grebenstein	93,7 %	-	6,8	-	2,8	-	4.757	_	100,1
Großenlüder	92,3 %	91,7 %	6,5	6,6	2,1	2,4	5.238	4.668	58,9
Großkrotzenburg <sup>7)</sup>	100,6 %	81,3 %	7,7	7,6	2,3	2,4	5.821	7.808	k. E.
Modautal	95,5 %	96,3 %	6,7	6,7	2,3	1,3	6.628	6.131	324,0
Naumburg	93,2 %	90,6 %	6,0	6,9	0,0	3,1	5.182	6.895	206,2
Neuberg <sup>7), 8)</sup>	105,9 %	_	5,9	_	3,1	_	7.365	_	324,0
Rabenau	-	85,9 %	-	6,9	-	2,1	-	6.832	-
Schlangenbad	-	82,2 %	-	7,0	-	1,6	-	7.806	-
Sinntal	96,3 %	-	7,2	-	1,8	-	5.797	_	129,6
Waldems	94,8 %	_	7,3	-	2,7	_	7.173	_	294,5
Weilrod	80,3 %	-	6,7	-	2,9	_	6.419	_	170,8
Summe									2.008,7

\_

Der personelle Mindestbedarf ergibt sich aus der Zahl der Kinder und deren Alter unter Berücksichtigung von vorgegebenen Fachkraftfaktoren und Betreuungsmittelwerten. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung sowie für die Leitungsfreistellung sind prozentuale Aufschläge vorzunehmen. Weiterhin sind für die Integration von Kindern mit Behinderung weitere Fachkraftstunden vorzuhalten sowie weitere Vorgaben bei der Berechnung des personellen Mindestbedarfs einzubeziehen.

<sup>171</sup> Vgl. 191. Vergleichende Prüfung "Kinderbetreuung" im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff. und 233. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte" im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 62 ff.

#### Einflussfaktoren, Zuschussbedarfe und Ergebnisverbesserungspotenziale Kindertageseinrichtungen 2023

		Auslastungs- quote <sup>1)</sup>		treu- auer <sup>2)</sup>	Abweichung Betreuungs- dauer <sup>3)</sup>				Ergebnis- verbesse-	
gene 3ene	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	rungs- potenzial <sup>6)</sup> in Tausend	
	<u>.</u>	ě	in Stu		in Stunden		je Kir äquiva		Euro	

k. E. = kein Ergebnisverbesserungspotenzial

Die farbliche Markierung soll den Einfluss der Faktoren auf die Höhe des Zuschussbedarfs versinnbildlichen. Sie ergeben sich aus Erfahrungen früherer Vergleichender Prüfungen. Vgl. 191. Vergleichende Prüfung "Kinderbetreuung" im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff., 222. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2020: Großstädte" im Großstädtebericht (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6483, S. 75 ff., 235. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden" im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 156 ff. und 172 ff.

= eher reduzierend/neutral; = leicht erhöhend; = stark erhöhend

1) Zahl der belegten Plätze im Vergleich zu den genehmigten Plätzen laut Betriebserlaubnis.

□ = ≥ 95 %, □ = ≥ 85 % < 95 %, □ = < 85 %

<sup>2)</sup> Durchschnittliche Betreuungsdauer anhand der vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungszeiten.
 = < 7,0 Stunden,</li>
 = ≥ 8,0 Stunden

<sup>3)</sup> Abweichung der durchschnittlichen Betreuungsdauer zur höchsten angemeldeten Betreuungsdauer. = ≤ 1,0 Stunden, = = > 1,0 Stunden ≤ 2,0 Stunden, = = > 2,0 Stunden

<sup>4)</sup> Der Zuschussbedarf enthält das Ordentliche Ergebnis und das Ergebnis der internen Leistungsverrechnung. Das Außerordentliche Ergebnis wurde aufgrund der Jahresbetrachtung nicht berücksichtigt.
<sup>5)</sup> Die Kennzahlen ergeben sich aus dem Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen dividiert durch die

Zahl der zum Stichtag gemeldeten Kinder unter Berücksichtigung der in § 25d Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HKJGB genannten Faktoren und des Alters des jeweiligen Kindes sowie bei Integrationskindern zusätzlich die Faktoren der "Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung" vom 1. August 2014.

= < 4.350 €, = ≥ 4.350 € < 6.450 €, = ≥ 6.450 €

<sup>6)</sup> Das Ergebnisverbesserungspotenzial wurde anhand des festgestellten Mehrpersonal nach § 25c HKJGB in den gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen anhand standardisierter Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 58.900 Euro (Basis: TVöD SuE 2023, S 8a Stufe 3 sowie Einmalzahlung 2023) berechnet (ohne Arbeitsplatzkosten).

7) Für die Überbelegung lag eine Ausnahmegenehmigung vor.

<sup>8)</sup> Die externe Kindertagesstätte wurde zum 1. März 2023 eingerichtet, so dass für die Statistik zum Stichtag keine Werte abzugeben waren.

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag: 1. März 2023; Stand: September 2024

Ansicht 50: Einflussfaktoren, Zuschussbedarfe und Ergebnisverbesserungspotenziale Kindertageseinrichtungen 2023

Aus Einflussfaktoren und Zuschussbedarfen ergibt sich für die geprüften Kommunen ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 2,0 Millionen Euro. Will man vor Ort das Potenzial nicht heben, könnten mit diesem Personalüberhang rechnerisch zusätzlich rund 330 Kinder zwischen drei und sechs Jahren bei einem Betreuungsmittelwert von 42,5 Stunden je Woche betreut werden.<sup>172</sup>

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, 173

- eine Auslastungsquote von mindestens 95 Prozent,
- die Betreuungsdauer an die tatsächliche Inanspruchnahme anzupassen,

98

<sup>172</sup> In die Berechnung flossen ausschließlich die reinen Personalaufwendungen anhand der standardisierten Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalente in Höhe von 58.900 Euro (Basis: TVöD SuE 2023, S 8a Stufe 3 sowie Einmalzahlung 2023; ohne Arbeitsplatzkosten). Angenommen wurden Kinder zwischen 3 und 6 Jahren, bei einem Betreuungsmittelwert von 42,5 Stunden je Wochen, ohne Integrationskinder.

Vgl. 191. Vergleichende Prüfung "Kinderbetreuung" im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff., 222. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2020: Großstädte" im Großstädtebericht (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6483, S. 75 ff., 233. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte" im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 62 ff.

- eine darauf ausgerichtete angemessene Personalausstattung,
- angemessene Elternbeiträge und
- bei Neuabschlüssen von Trägerverträgen feste Zuschusszahlungen je Kind zu vereinbaren.

Ein Erfolgsfaktor, um den Haushaltsausgleich zu erreichen, sind kostendeckende Gebührenhaushalte.<sup>174</sup> Nach dem im Kommunalabgabengesetz (KAG) festgeschriebenen Kostendeckungsgebot (§ 10 Absatz 1 KAG<sup>175</sup>) soll das Gebührenaufkommen der Körperschaft die Kosten für die Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot). Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, eine angemessene Abschreibung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (§ 10 Absatz 2 Satz 2 KAG<sup>175</sup>).

Erwirtschaftete Unterdeckungen sollen und Überdeckungen müssen innerhalb der darauffolgenden fünf Jahre in der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden (§ 10 Absatz 2 Satz 7 KAG). Die Kalkulation der Gebühren ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und erfordert Vor- und Nachkalkulationen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 KAG).

Ob Vor- und Nachkalkulationen vorlagen, die Vorkalkulationen den vorgenannten Kriterien entsprachen und welchen kalkulatorischen Zinssatz die Kommunen für die Kalkulationen festlegten, zeigt Ansicht 51.

Gebührenkalkulation Wasser/Abwasser

<sup>174</sup> Vgl. 177. Vergleichende Prüfung "Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich" im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 130 ff.

<sup>175 § 10</sup> KAG – Benutzungsgebühren

<sup>(1)</sup> Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. § 121 Abs. 8 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

<sup>(2)</sup> Die Kosten nach Abs. 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

	Gebührenkalkulation 2019 bis 2023 im Vergleich												
		Was	sserver	sorgun	g		Abwa	asserbe	seitigu	ng			
	Vorkalkulationen erstellt (Zahl Jahre)	geprüfte Kriterien <sup>1)</sup> erfüllt	Nachkalkulationen erstellt (Zahl Jahre)	kalkulatorischer Zinssatz <sup>2)</sup>	Ergebnisverbesserungs- potenzial kalkulatorische Verzinsung <sup>3)</sup> in Tausend Euro	Vorkalkulationen erstellt (Zahl Jahre)	geprüfte Kriterien <sup>1)</sup> erfüllt	Nachkalkulationen erstellt (Zahl Jahre)	kalkulatorischer Zinssatz <sup>2)</sup>	Ergebnisverbesserungs potenzial kalkulatorische Verzinsung <sup>3)</sup> in Tausend Euro			
Brachttal	4/5	9/10	4/5	4,0 %	0,0	4/5	8/10	0/5	4,0 %	0,0			
Echzell	5/5	10/10	5/5	5,0 %	0,0	5/5	10/10	5/5	5,0 %	0,0			
Flieden	5/5	10/10	5/5	3,5 %	13,9	5/5	10/10	5/5	3,5 %	74,0			
Grävenwiesbach	5/5	9/10	5/5	4,0 %	0,0	5/5	9/10	5/5	4,0 %	0,0			
Grebenstein	1/5	5/10	5/5	4,0 %	0,0	1/5	4/10	5/5	4,0 %	0,0			
Großenlüder <sup>4), 5)</sup>	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_			
Großkrotzen- burg <sup>4)</sup>	_	-	-	-	-	2/5	10/10	5/5	4,0 %	0,0			
Modautal	5/5	10/10	5/5	3,0 %	24,4	5/5	9/10	0/5	3,0 %	89,2			
Naumburg <sup>4), 5)</sup>	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_			
Neuberg <sup>4)</sup>	-	_	-	-	_	1/5	10/10	4/5	4,0 %	0,0			
Rabenau	2/5	10/10	4/5	3,5 %	6,9	2/5	10/10	4/5	3,5 %	45,2			
Schlangenbad <sup>4)</sup>			_	_	_	5/5	10/10	1/5	3,0 %	29,3			
Sinntal	tal 5/5 9/10 3/5		3/5	1,5 %	55,0	5/5	9/10	3/5	1,5 %	253,6			
Waldems	Waldems 5/5 10/10 2/5		2/5	3,8 %	3,8	5/5	10/10	4/5	3,8 %	8,3			
Weilrod	Weilrod 5/5 9/10 4/5				21,9	4/5	10/10	4/5	3,0 %	29,3			
oberes Quartil / Su	beres Quartil / Summe								4,0 %	528,9			

= vollständig erfüllt, = teilweise erfüllt, = nicht erfüllt, Zinssatz wird als nicht angemessen im Sinne des KAG bewertet; – nicht zutreffend, da Gebührenhoheit ausgegliedert Die Überörtliche Prüfung bewertet einen kalkulatorischen Zinssatz unter 3,0 Prozent als nicht angemessen im Sinne des KAG.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024

Ansicht 51: Gebührenkalkulation 2019 bis 2023 im Vergleich

Wie Ansicht 51 zeigt, lag die Bandbreite des Zinssatzes der kalkulatorischen Verzinsung zwischen 1,5 Prozent und 5,0 Prozent. Nach den Vorgaben des KAG sollen die Kommunen bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren eine

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Die geprüften Kriterien umfassen: Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten; angemessene Abschreibungen enthalten; angemessen Verzinsung des Anlagekapitals unter Berücksichtigung der Zuschüsse Dritter enthalten; interne Leistungsverrechnung berücksichtigt; kommunaler Löschwasseranteil bei der Wasserversorgung bzw. Straßenentwässerungsanteil bei der Abwasserbeseitigung berücksichtigt; ist ein Kalkulationszeitraum angegeben; sind die Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, der Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten angegeben; sind die zugrunde liegenden Annahmen angegeben; ist die Auflösung Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand herausgerechnet. Die Zahl der Kriterien kann unter den Kommunen abweichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Es wurden die von der Kommune definierten Zinssätze für die Verzinsung des Anlage-kapitals dargestellt. Wenn im Prüfungszeitraum für den hier ausgewiesenen Gebührenbereich kein Zinssatz zur kalkulatorischen Verzinsung definiert war, so wurde auf die Zinssätze der anderen Gebührenbereiche der jeweiligen Kommune zurückgegriffen.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Anpassung der kalkulatorischen Anlagenkapitalverzinsung auf den oberen Quartilswert des Vergleichs.

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Die Wasserversorgung wird durch einen Eigenbetrieb oder ein privatrechtliches Unternehmen sichergestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Die Abwasserbeseitigung wird durch einen Eigenbetrieb sichergestellt.

angemessene Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigen.<sup>176</sup> Die Überörtliche Prüfung bewertet Zinssätze unter 3,0 Prozent als aktuell nicht angemessen im Sinne des KAG.<sup>177</sup>

Der obere Quartilswert des Zinssatzes lag in beiden Gebührenhaushalten bei 4,0 Prozent. Wenn die Kommunen den kalkulatorischen Zinssatz auf den oberen Quartilswert anheben, ergibt sich im Gebührenhaushalt Wasserversorgung ein Ergebnisverbesserungspotenzial von rund 256.100 Euro je Jahr sowie im Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung von rund 528.900 Euro je Jahr.

Wie aus Ansicht 51 weiter hervorgeht, lagen im Gebührenhaushalt Wasserversorgung in sieben Kommunen<sup>178</sup> und im Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung ebenfalls in sieben Kommunen<sup>179</sup> durchgehend Vorkalkulationen vor. Die Vorkalkulationen der Wassergebühren enthielten in fünf Kommunen<sup>180</sup> sowie bei den Abwassergebühren in acht Kommunen<sup>181</sup> alle geprüften Bestandteile. In allen anderen Vergleichskommunen wiesen die Vorkalkulationen Defizite auf. Bei der Wasserversorgung legten fünf Kommunen<sup>182</sup> und bei der Abwasserbeseitigung ebenfalls fünf Kommunen<sup>183</sup> für alle Jahre Nachkalkulationen vor.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Kassel (VGH)<sup>184</sup> ist es notwendig, eine sogenannte "gesplitteten Abwassergebühr" zu erheben. Entsprechend darf sich die Abwassergebühr nicht nur nach dem Trinkwasserverbrauch (Frischwasser) richten. Vielmehr ist zwingend zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu unterscheiden. Nach der Rechtsprechung des VGH gibt es davon nur zwei Ausnahmen:

- Die Kosten der Beseitigung von Niederschlagwasser unterschreitet die Geringfügigkeitsgrenze von zwölf Prozent der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung oder
- die Kommune weist die Vergleichbarkeit der Entwässerungsverhältnisse (maximal zehn Prozent Ausnahmen)<sup>185</sup> nach.

#### Keine gesplittete Abwassergebühr in Brachttal trotz verlorenem Prozess

Bereits 2018 erhob ein Gebührenzahler Widerspruch gegen die Abwassergebühren von Brachttal, weil keine gesplittete Abwassergebühr erhoben werde.

2019 hatte die Überörtliche Prüfung mit der 210. Vergleichenden Prüfung<sup>186</sup> Brachttal darauf hingewiesen, eine gesplittete Abwassergebühr erheben zu

<sup>176</sup> Vgl. 217. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden" im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, S. 139 f.

<sup>177</sup> Vgl. 235. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden" im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 161 f.

<sup>178</sup> Echzell, Flieden, Grävenwiesbach, Modautal, Sinntal, Waldems, Weilrod

<sup>179</sup> Echzell, Flieden, Grävenwiesbach, Modautal, Schlangenbad, Sinntal, Waldems

<sup>180</sup> Echzell, Flieden, Modautal, Rabenau, Waldems

<sup>181</sup> Echzell, Flieden, Großkrotzenburg, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Waldems, Weilrod

<sup>182</sup> Echzell, Flieden, Grävenwiesbach, Grebenstein, Modautal

<sup>183</sup> Echzell, Flieden, Grävenwiesbach, Grebenstein, Großkrotzenburg

<sup>184</sup> Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Hessen vom 2. September 2009, Az. 5 A 631/08

<sup>185</sup> Die Annahme vergleichbarer Entwässerungsverhältnisse ist nur gerechtfertigt, wenn auf den Grundstücken das Verhältnis zwischen abzuleitender Niederschlagwassermenge und abzuleitender Schmutzwassermenge weitgehend vergleichbar ist. Liegt der Anteil der vom "Regeltyp" abweichenden Entwässerungsverhältnisse über zehn Prozent aller zu entwässernden Grundstücke, ist diese Annahme nicht zulässig.

<sup>186 210.</sup> Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden" im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 146 f.

müssen. Am 16. Dezember 2019 informierte die Verwaltung die Gemeindevertretung über den Widerspruch aus dem Jahr 2018 gegen die Abwassergebühr. Im Jahr 2019 erhob der Gebührenzahler Untätigkeitsklage gegen die Gemeinde.

Mit Urteil vom 30. Juli 2021<sup>187</sup> gab das Verwaltungsgericht der Klage statt und bestätigte die Unrechtmäßigkeit einer einheitlichen Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab. Am 6. September 2021 wurde die Gemeindevertretung über das Urteil informiert.

Brachttal erhob im aktuellen Prüfungszeitraum 2019 bis 2023 die Abwassergebühren weiterhin ausschließlich nach dem Frischwassermaßstab. Die Gemeinde konnte weder den Nachweis der Geringfügigkeit noch den der Vergleichbarkeit der Entwässerungsverhältnisse erbringen. Damit entsprachen die Abwassergebühren nach wie vor nicht den Vorgaben der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Hierauf hat die Überörtliche Prüfung nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Die Haushaltsgenehmigungen des Regierungspräsidiums Darmstadt wiesen im Prüfungszeitraum zu den Gebührenhaushalten lediglich allgemeine Hinweise auf das KAG aus. Der Prüfungsbericht des Amts für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises zum Jahresabschluss 2019 enthielt keine Feststellungen zu den Gebührenhaushalten. Die fehlende gesplittete Abwassergebühr wurde von beiden Institutionen in diesen Berichten nicht thematisiert.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Gemeinde verpflichtet, geltendes Recht umzusetzen. Seit dem Urteil wurden weder von Seiten der Verwaltung, des Gemeindevorstands oder der Gemeindevertretung Maßnahmen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr geplant oder vorgenommen. Die wissentliche Fortführung dieses rechtswidrigen Zustands bewertet die Überörtliche Prüfung als Missachtung rechtsstaatlicher Prinzipien.

Brachttal beabsichtigt im Jahr 2026 die gesplittete Abwassergebühr einzuführen.

## Fehlende Voraussetzung für die Erhebung der gesplitteten Abwassergebühr in Grebenstein

Grebenstein erhob zwar gesplittete Abwassergebühren. Nach § 10 Absatz 3 KAG ist "die Gebühr […] nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf."

Grebenstein konnte jedoch weder eine besondere Schwierigkeit nachweisen noch den geforderten Wirklichkeitsmaßstab (zum Beispiel als Gutachten<sup>188</sup>)

<sup>187</sup> Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 30. Juli 2021, Az. 6 K 2504/19.F

<sup>188</sup> Bei der gesplitteten Abwassergebühr dienen die aus dem Frischwasserbezug abgeleitet Abwassermenge und die Flächen nur im letzten Schritt als Gebührenmaßstab der zuvor getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser ermittelten Kosten. Dazu sind Kosten zunächst den Kostenstellen "Rohrnetz" und "Kläranlagen" zuzuordnen. Im zweiten Schritt ist eine Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger "Schmutzwasser" und "Niederschlagswasser" vorzunehmen. Da die Kommunen in aller Regel nicht über ein durchgehendes Trennsystem verfügen, können die Kosten hier nur auf Grundlage eines Gutachtens verteilt werden. Diese Gutachten simulieren ein Trennsystem für die jeweilige Kommune und ermitteln jeweils Kostenverteilungsschlüssel für "Rohrnetz" und "Kläranlage", getrennt nach Investitions- und Betriebskosten.

vorlegen, in dem der Kostenverteilungsschlüssel auf Schmutz- und Regenwasser ermittelt war.

Auch die versiegelten und damit Regenwasser abführenden Flächen im Stadtgebiet waren nicht komplett ermittelt. Vielmehr wurden lediglich die Gebäude, die im gemeindeeigenen Geoinformationssystem aufgenommen waren, in der Veranlagung als versiegelte Flächen herangezogen. Alle übrigen Flächen, die Regenwasser in die Kanalisation abführen – wie öffentlichen Straßen oder sonstige öffentliche oder private versiegelte Flächen – waren weder durch Selbstauskunft, noch durch Befliegung des Stadtgebiets ermittelt.

Das Vorgehen der Stadt Grebenstein im Hinblick auf die gesplittete Abwassergebühr bewertete die Überörtliche Prüfung als nicht sachgerecht.

### Gebührenmindernde Berücksichtigung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen des Landes

Nach dem KAG<sup>189</sup> dürfen Abschreibungen dann in voller Höhe berücksichtigt werden, sofern die durch Beiträge finanzierten Anteile des Anlagevermögens als Gegenposition aufgelöst und damit kostenmindernd verrechnet werden. Die Pflicht zur Auflösung besteht jedoch ausschließlich für beitragsfinanzierte Anteile. Nach den Hinweisen zu § 38 GemHVO<sup>190</sup> gilt dies jedoch ausdrücklich nicht für Anteile, die über Investitionszuweisungen des Landes finanziert wurden. Diese Zuweisungen sollen gerade nicht die Gebührenzahler, sondern die Kommunen selbst finanziell entlasten.

Entgegen dieser Vorgaben hatten bei der Wasserversorgung drei Kommunen<sup>191</sup> und bei der Abwasserbeseitigung ebenfalls drei Kommunen<sup>192</sup> die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich gebührenmindernd angesetzt. Insgesamt wurden so die Gebührenhaushalte mit rund 2,8 Millionen Euro aus allgemeinen Deckungsmitteln quersubventioniert.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Aufsichtsbehörden, in den Gebührenkalkulationen zu prüfen, ob

- das Kostendeckungsgebot nach § 10 KAG eingehalten wird,
- die gesplittete Abwassergebühr eingeführt wurde,
- die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen des Landes nur den Gemeinden zu Gute kommen.

Die Überörtliche Prüfung analysierte die Kostendeckung der Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Wegen der teilweise noch nicht aufgestellten Jahresabschlüsse<sup>193</sup> erfasste die Überörtliche Prüfung fehlende Jahresabschlussbuchungen nach, wie die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung oder die internen Leistungsverrechnungen der Allgemeinen Verwaltung. Als Grundlage hierzu dienten Werte aus der Anlagenbuchhaltung oder

Wirtschaftlichkeit Wasser/Abwasser

<sup>189</sup> Vgl. § 10 Absatz 2 Satz 4 KAG in Fußnote 175

<sup>190</sup> Hinweise zu § 38 GemHVO

<sup>3.</sup> Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich "Allgemeine Finanzwirtschaft" zuzuordnen. [...]

<sup>191</sup> Brachttal, Grävenwiesbach, Grebenstein

<sup>192</sup> Grävenwiesbach, Grebenstein, Modautal

<sup>193</sup> Vgl. Mehrkomponentenmodell ab Seite 92

aus Vorjahren. Ansicht 52 zeigt die Teilergebnisse der untersuchten Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als Mittelwert für die Jahre 2019 bis 2023 sowie die sich daraus ergebenden jährlichen Ergebnisverbesserungspotenziale.

Teilergebnisse und jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2019 bis 2023

	W	asserversorgur	ng	Abwasserbeseitigung				
	durch- schnittliche jährliche Er- träge und Erlöse	durchschnitt- liche jährli- che Aufwen- dungen und Kosten	jährliches Ergebnis- verbesse- rungs- potenzial	durch- schnittliche jährliche Er- träge und Erlöse	durchschnitt- liche jährli- che Aufwen- dungen und Kosten	jährliches Ergebnis- verbesse- rungs- potenzial		
Brachttal	540.610 €	-538.890 €	k. E.	1.099.130 €	-1.203.380 €	104.200 €		
Echzell	698.090 €	-799.450 €	101.400 €	1.112.190€	-1.011.670€	k. E.		
Flieden	863.170 €	-797.090 €	k. E.	2.556.020€	-2.329.760€	k. E.		
Gräven- wiesbach	1.018.510€	-1.003.330€	k. E.	1.988.150 €	-1.947.930 €	k. E.		
Grebenstein	603.100€	-706.210 €	103.100 €	1.229.050€	-904.490 €	k. E.		
Großen- lüder <sup>1), 2)</sup>	-	-	-	-	_	-		
Großkrot- zenburg <sup>1)</sup>	-	-	-	1.293.370€	-1.214.180€	k. E.		
Modautal	827.140 €	-838.840 €	11.700 €	1.773.860 €	-2.008.620€	234.800 €		
Naum- burg <sup>1), 2)</sup>	-	-	-	-	_	-		
Neuberg <sup>1)</sup>	-	-	_	1.418.350€	-1.273.740€	k. E.		
Rabenau	505.870 €	-538.330 €	32.500 €	1.652.030€	-1.645.250 €	k. E.		
Schlangen- bad <sup>1)</sup>	-	-	-	1.164.710€	-1.072.680€	k. E.		
Sinntal	1.115.920 €	-1.123.270€	7.400 €	2.842.740 €	-2.843.990€	k. E.		
Waldems	959.000€	-956.200€	k. E.	1.058.910€	-1.009.090€	k. E.		
Weilrod	995.210 €	-974.560 €	k. E.	1.617.780 €	-1.589.080€	k. E.		
Summe			256.100 €			339.000 €		

Durchschnittliche Werte für den Prüfungszeitraum 2019 bis 2023.

Das Ergebnisverbesserungspotenzial ergibt sich aus einer negativen Differenz zwischen Erträgen und Erlösen abzüglich der Aufwendungen und Kosten.

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024

Ansicht 52: Teilergebnisse und jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2019 bis 2023

In Summe wiesen die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung ein jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial von 256.100 Euro und die der Abwasserbeseitigung von 339.000 Euro aus.

Den Kommunen mit defizitärem Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungshaushalt empfiehlt die Überörtliche Prüfung, unter Berücksichtigung der durch Nachkalkulationen ermittelten Unterdeckungen aus Vorjahren, kostendeckende Gebühren zu kalkulieren und zu erheben.

k. E. = kein Ergebnisverbesserungspotenzial; n. b. = nicht bewertbar

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Die Wasserversorgung wird durch einen Eigenbetrieb oder ein privatrechtliches Unternehmen sichergestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Die Abwasserbeseitigung wird durch einen Eigenbetrieb sichergestellt.

Einen Leitfaden zu wesentlichen Bestandteilen der Gebührenkalkulationen hatte die Überörtliche Prüfung im Kommunalbericht 2020 veröffentlicht. 194

## 5.4 Wirtschaftlichkeitsvergleich und Folgekostenberechnung bei Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung

Kommunen sind nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der HGO zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Die GemHVO konkretisiert für Investitionen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen Ind vergleichbare Maßnahmen diesen Grundsatz. Danach haben Kommunen vor Maßnahmen von erheblicher Bedeutung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Dabei sollen sie frühzeitig die Folgekosten (Lebenszykluskosten) analysieren, da sie in der Planungs- und Errichtungsphase am stärksten beeinflusst werden können.

Vorab haben die Kommunen Maßnahmen von erheblicher Bedeutung zu definieren.<sup>200</sup> Diese Definition obliegt im Rahmen der Selbstverwaltung den Kommunen.<sup>201</sup>

Ansicht 53 zeigt, ob die Vergleichskommunen Wirtschaftlichkeitsvergleiche angestellt, analysiert und Erheblichkeitsgrenzen definiert hatten.

- 200 Vgl. Hinweise zu § 12 GemHVO: Investitionen
  - 4. Zur eindeutigen Bestimmung von Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist von der Gemeinde eine betragliche Wertgrenze entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 3 GemHVO. Bei der Festlegung der Wertgrenze sollten neben dem Haushaltsvolumen der Gemeinde auch die zukünftig zu erwartenden zahlungswirksamen und nichtzahlungswirksamen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Haushaltwirtschaft der Gemeinde berücksichtigt werden.
- 201 Vgl. Kleine Anfrage [...] vom 29. März 2017 betreffend Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Kommunen und Land und Antwort des Ministers des Innern und für Sport vom 6. Juni 2017, LT-Drs. 19/4760, S. 2

\_

<sup>194 217.</sup> Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden" im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, S. 139 bis 141

<sup>195 § 92</sup> HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. [...]

<sup>196</sup> Investitionen sind Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens (§ 58 Nr. 18 GemHVO). Nach § 49 Absatz 3 Nr. 1 GemHVO gehören zum Anlagevermögen immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen (beispielsweise Grundstücke, Bauten, Infrastrukturvermögen), Finanzanlagen (beispielsweise Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen) sowie sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen.

<sup>197</sup> Aus Instandhaltungsmaßnahmen resultieren Aufwendungen, die erforderlich sind, um einen Vermögensgegenstand der Gemeinde betriebsbereit zu erhalten (bspw. Wartungskosten, Inspektionskosten). Aus Instandsetzungsmaßnahmen resultieren Aufwendungen, die erforderlich sind, um einen Vermögensgegenstand der Gemeinde wieder betriebsbereit zu machen (z. B. Reparaturkosten); vgl. Hinweise zur GemHVO zu § 12 Nr. 2

Ähnliche Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 GemHVO sind insbesondere die in § 58 Nr. 19 GemHVO angesprochenen Investitionsförderungsmaßnahmen, d. h. Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen der Gemeinde für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung. Vgl. dazu Amerkamp/Kröckel/Ostgen/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 16. Nachlieferung von Januar 2025, zu § 12 Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Randziffer 10, S. 5

<sup>199</sup> Vgl. 179. Vergleichende Prüfung "Baumanagement/Bauprojektmanagement" im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/2404, S. 255 ff.

Fes	Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen und Vorhandensein von Wirtschaftlichkeitsvergleichen										
	Wirtschaftlichkeits-	erhebliche Maßn	ahmen <sup>1)</sup> definiert								
	vergleiche im Prüfungszeitraum	Erheblichkeitsgrenze Investitionen	Erheblichkeitsgrenze Instandhaltung/ Instandsetzung								
Brachttal	•	200.0	000€								
Echzell	•	•	•								
Flieden	•	•	•								
Grävenwiesbach	•	3.000.000 €	500.000€								
Grebenstein	1 Maßnahme	Finanzh	Gesamtauszahlungen naushalt ) % ordentlichen dungen								
Großenlüder	•	•	•								
Großkrotzenburg	1 Maßnahme	•	•								
Modautal	•	100.000 € zzgl	. Umsatzsteuer								
Naumburg	1 Maßnahme		nlagte ordentliche aushaltsjahres								
Neuberg	•	•	•								
Rabenau	•	•	•								
Schlangenbad	•	•	•								
Sinntal	•	•	•								
Waldems	1 Maßnahme	•	•								
Weilrod ● ● ●											
und ● = nicht vo 1) Entsprechend § 12 Quelle: Eigene Erhel		= vorhanden, Folgekosten 4	berechnung unvollständig								

Ansicht 53: Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen und Vorhandensein von Wirtschaftlichkeitsvergleichen

Wirtschaftlichkeitsvergleich Bei elf Kommunen<sup>202</sup> lagen für den Prüfungszeitraum keine Wirtschaftlichkeitsvergleichs- und Folgekostenberechnungen für Maßnahmen vor. Bereits in der 178. Vergleichenden Prüfung<sup>203</sup> bemängelte die Überörtliche Prüfung das Fehlen von Folgekostenberechnungen.<sup>204</sup>

<sup>202</sup> Brachttal, Echzell, Flieden, Grävenwiesbach, Großenlüder, Modautal, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinntal, Weilrod

<sup>203 178.</sup> Vergleichende Prüfung "Folgekosten kommunaler Einrichtungen II" im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/2404, S. 184

Damals wurde festgestellt: "Das Ergebnis der 178. Vergleichenden Prüfung zeigt hinsichtlich der Planung von Folgekosten eine klare Tendenz: Keine Kommune berechnete Folgekosten für die ausgewählten Einrichtungen. Damit fehlte den Kommunen zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung eine sachgerechte Grundlage zur Abwägung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung und zur Beurteilung der fortlaufenden Haushaltsbelastung. Die Investitionsentscheidungen wurden auf Basis unvollständiger Daten getroffen. Eine Außerachtlassung der Planungsschritte der Anschaffungs-/Herstellungs- sowie der Folgekosten ist ein Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeindehaushaltsordnung. Die Planung der Investitionen war diesbezüglich nicht rechtmäßig und nicht sachgerecht. Ohne eine Planung von Anschaffungs-/Herstellungskosten sowie Folgekosten konnten die Entscheidungsträger die Auswirkung auf die gegenwärtige und die künftige Haushaltslage nicht vollständig überblicken."

Vier Kommunen<sup>205</sup> führten im Prüfungszeitraum Wirtschaftlichkeitsvergleiche vor Maßnahmen von erheblicher Bedeutung durch. Dabei waren mit Großkrotzenburg und Waldems zwei Kommunen, die keine Erheblichkeitsgrenzen definiert hatten. Bei der vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung von Großkrotzenburg wurden für die Folgekostenbetrachtung nur Investitions- und Energiekosten betrachtet. Zinsen sowie Kosten für Wartung und Instandhaltung berücksichtigte die Berechnung nicht. Bei der von Naumburg vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden ausschließlich Investitionskosten einschließlich der hieraus resultierenden Abschreibungen und Finanzierungskosten analysiert.

Die GemHVO sieht Ausnahmen von der Verpflichtung zu Wirtschaftlichkeitsvergleichs- und Folgekostenberechnungen vor, allerdings nur bei unabweisbaren Instandsetzungen (nicht Instandhaltungen)<sup>197</sup> sowie für Vorhaben geringer finanzieller Bedeutung. Das kann und muss jede Kommune nach § 12 GemHVO für sich selbst definieren. Acht<sup>206</sup> der Kommunen, die keine Wirtschaftlichkeitsvergleichs- und Folgekostenberechnungen anstellten, hatten auch keine Erheblichkeitsgrenze definiert. Sie hatten damit nicht die vom Gesetzgeber eröffnete Chance genutzt, sich selbst mit der Definition einer Erheblichkeitsgrenze exkulpieren zu können.

Fünf Kommunen<sup>207</sup> hatten eine Erheblichkeitsgrenze im Sinne der GemHVO definiert. Allerdings definierten die Kommunen zunächst die Höhe unterschiedlich. Grebenstein setzte Prozentwerte im Verhältnis der Auszahlungen im Finanzhaushalt oder den ordentlichen Aufwendungen an. Grävenwiesbach hingegen definierte jeweils Erheblichkeitsgrenzen in Form eines festen Eurobetrags für Investitionen sowie für die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Brachttal und Modautal hatten nur einen Festwert in Euro für beide Bereiche festgelegt. Naumburg legte die Summe der jährlichen ordentlichen Tilgung ihrer Investitionsdarlehen als Erheblichkeitsgrenze fest.

Die fünf Kommunen<sup>207</sup> nutzten zudem unterschiedliche Verfahren, um die Erheblichkeitsgrenze zu definieren. In Brachttal legte die Gemeindevertretung die Erheblichkeitsgrenze fest. In Grävenwiesbach und Modautal hatte der Gemeindevorstand die Erheblichkeitsgrenze beschlossen. Grebenstein erstellte eine eigene Dienstanweisung und Naumburg nahm einen Grenzwert in seine Vergaberichtlinie auf. Nach § 9 HGO ist es Aufgabe der Gemeindevertretung, wichtige Entscheidungen zu treffen.<sup>208</sup> Nicht dazu zählen die sogenannten Geschäfte der laufenden Verwaltung, also regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen von geringer Bedeutung, gemessen an Umfang und Finanzkraft der jeweiligen Kommune.<sup>209</sup> Vor diesem Hintergrund unterstützt die Überörtliche Prüfung das Vorgehen von Brachttal und empfiehlt, die Gemeindevertretung als Beschlussorgan über die Haushaltssatzung und nicht den Gemeindevorstand als Verwaltungsorgan über die Erheblichkeitsgrenzen beschließen zu lassen.

Insgesamt empfiehlt die Überörtliche Prüfung, Erheblichkeitsgrenzen zu definieren und durch die Gemeindevertretung beschließen zu lassen. Nur so kann rechtssicher bewertet werden, wann Wirtschaftlichkeitsvergleichsrechnungen anzustellen sind. Parallel dazu hat die Überörtliche Prüfung im Anhang einen

Erheblichkeitsgrenze

<sup>205</sup> Grebenstein, Großkrotzenburg, Naumburg, Waldems

<sup>206</sup> Echzell, Flieden, Großenlüder, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinntal, Weilrod

<sup>207</sup> Brachttal, Grävenwiesbach, Grebenstein, Modautal, Naumburg

<sup>208 § 9</sup> HGO - Organe

<sup>(1)</sup> Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. [...]

<sup>209</sup> Vgl. Verwaltungsgerichtshof Kassel, Urteil vom 11. Februar 1983, Az.: 4 OE 57/81

Leitfaden erarbeitet und exemplarisch die Erheblichkeitsgrenzen für die Kommunen der 246., 247. und 248. Vergleichenden Prüfung errechnet und zudem Methoden der Vergleichsrechnung vorgestellt.<sup>210</sup>

#### 5.5 Nachhaltigkeit

Die Vereinten Nationen entwickelten 17 Sustainable Development Goals (SDGs – nachhaltige Entwicklungsziele),<sup>211</sup> um weltweit eine nachhaltige Entwicklung in den drei Bereichen Ökonomie, Soziales und Ökologie zu ermöglichen. Die Kommunen sind nach der GemHVO verpflichtet Leistungsziele und Kennzahlen im Haushalt anzugeben, um messen zu können, ob die anvisierten Ziele auch erreicht wurden.<sup>212</sup> Hier bietet es sich an, gleich geeignete, ausgewählte Kennzahlen im Haushalt auszubringen, um damit parallele Steuerungsstrukturen sowie einen zusätzlichen Nachhaltigkeitsbericht zu vermeiden.<sup>213</sup>

Keine der 15 geprüften Kommunen hatte bisher eine Haushaltssteuerung zur Nachhaltigkeit erstellt oder spezifische Kennzahlen in bereits vorhandene Berichte aufgenommen.

Die Überörtliche Prüfung legt den Kommunen nahe, für ihre Haushaltssteuerung – wo möglich und zweckmäßig – SDG-Indikatoren auszuwählen. Die Kommunen sollten hierbei entscheiden, welche SDG-Indikatoren und Kennzahlen für ihre Handlungsfelder sowie Nachhaltigkeitsziele relevant sind. Über das SDG-Portal<sup>214</sup> können die Kennzahlen zu den Indikatoren mit anderen Kommunen verglichen werden, um beispielsweise im interkommunalen Austausch voneinander zu lernen. Die Vergleichswerte könnten in die Steuerung und Berichterstattung zum Haushalt einfließen.

#### 5.6 Zusammenfassung und Ausblick

Die Kommunen stehen vor der Herausforderung, die Haushaltslage auch künftig stabil zu halten. Wesentliche Einflussfaktoren für die Haushaltsstabilität sind dabei die Allgemeine Verwaltung, die Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Gebührenhaushalte. Gleichzeitig stehen gerade kleinere Kommunen vor der Aufgabe, die Auswirkungen des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels in Bezug auf den Personalbestand in der Verwaltung und den Kindertageseinrichtungen zu begegnen.

Die fristgerechte Aufstellung vollständiger, prüffähiger Jahresabschlüsse ist die Grundlage für eine sachgerechte Planung und zielgerichtete Haushaltskonsolidierung und -steuerung sowie eine valide Einschätzung der Haushaltslage. Noch nicht aufgestellte Jahresabschlüsse können die Haushaltsstabilität in Frage stellen.

Im Bereich der Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenberechnungen bei Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung stellte die Überörtliche Prüfung Nachholbedarf fest. Als Hilfestellung hat die Überörtliche Prüfung exemplarisch die Erheblichkeitsgrenzen für die Kommunen errechnet.

.

<sup>210</sup> Siehe Ziffer 5.9 Anhang 3 und Ziffer 5.10 Anhang 4

<sup>211</sup> https://unric.org/de/17ziele/; letztmalig aufgerufen am 14. Oktober 2024

<sup>212</sup> Vgl. § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sowie § 10 Absatz 3 GemHVO

<sup>213</sup> Vgl. zum Themenkomplex ausführlich: Keilmann, Gnädinger, Volk - Kommunales Klimaund Energiemanagement im Lichte der Nachhaltigkeitssteuerung, in: Junkernheinrich, Korioth, Lenk, Scheller, Woisin, Ranscht-Ostwald (Hrsg.), Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2024, S. 439 ff.; Keilmann, Gnädinger, Volk - Nachhaltigkeitshaushalte - von der Kür zur Pflicht?, in: Der Gemeindehaushalt 2024 S. 198 ff.

<sup>214</sup> Vgl. https://sdg-portal.de/de/, zuletzt aufgerufen am 6. Juni 2025

Um die Haushaltsstabilität langfristig zu sichern, wird es für die Kommunen entscheidend sein, die ermittelten Handlungsempfehlungen konsequent umzusetzen und dabei insbesondere die Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsprozessen voranzutreiben. Zudem wird die nachhaltige Personalentwicklung an Bedeutung gewinnen, um dem Fachkräftemangel wirkungsvoll entgegenzuwirken und die Versorgung in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen. Die Transparenz und Qualität der Haushaltsführung, etwa durch zeitnahe Jahresabschlüsse und verlässliche Wirtschaftlichkeitsvergleiche, bildet dabei die Grundlage für eine zukunftsfähige Finanzsteuerung.

### 5.7 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

		Me	ehrkompo	onentenr	modell –	1. und	2. Beurt	eilungse	bene		
		1. Beu	rteilungsel	bene: Ka <sub>l</sub>	oitalerhalt	ung	2. Beur	teilungse	bene: Sub	stanzerha	tung
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge $\geq 0^{1}$ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	<u>ode</u> r: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 %²) (40 Punkte)	oder: "Doppische freie Spitze" $\geq 0^{3}$ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	<u>ode</u> r: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder ≥ 2 % <sup>4)</sup> (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
	2019	820	-	823	8.043	55	29,7 %	1.316	1.806	16,8 %	45
酉	2020	871	_	877	8.920	55	32,7 %	1.288	1.686	27,9 %	45
Brachttal	2021	708	-	728	9.648	55	2,3 %	79	561	22,3 %	35
ä	2022	221	_	235	9.883	55	9,5 %	411	946	25,7 %	45
	2023	478	_	476	10.359	_	18,9 %	981	1.530	34,3 %	_
	2019	176	-	122	21.593	55	10,8 %	488	728	29,8 %	45
=	2020	639	_	757	22.349	55	7,2 %	334	546	22,5 %	35
Echzell	2021	765	_	668	23.018	55	34,0 %	1.757	1.977	29,2 %	45
Ш	2022	244	_	301	23.319	55	5,5 %	307	533	19,5 %	35
	2023	-407	ja	-499	22.820	40	17,2 %	922	1.149	16,3 %	45
	2019	1.936	-	2.045	25.277	55	19,9 %	1.360	2.433	29,9 %	45
<u>_</u>	2020	2.837	_	2.949	28.226	55	32,6 %	2.454	4.190	49,9 %	45
Flieden	2021	704	_	814	29.040	55	17,7 %	1.252	2.714	42,2 %	45
ш	2022	1.345	_	1.696	30.736	55	19,7 %	1.554	2.750	51,2 %	45
	2023	82	_	99	30.835	55	25,1 %	1.860	2.800	48,6 %	45
5	2019	593	_	688	21.848	55	-7,9 %	-250	397	6,2 %	15
sba	2020	113	_	1	21.849	55	3,5 %	132	672	3,1 %	35
Grävenwiesbach	2021	1.916	-	1.963	23.812	55	5,0 %	161	725	3,8 %	35
räve	2022	1.793	_	1.906	25.718	55	15,0 %	595	1.183	9,4 %	45
Ō	2023	2.473	_	2.356	28.074	_	29,0 %	1.573	2.165	36,5 %	-
	2019	370	-	411	31.121	55	29,1 %	1.206	1.484	59,6 %	45
Grebenstein	2020	455	-	474	31.595	55	25,1 %	1.095	1.443	61,6 %	45
bens	2021	1.377	-	1.361	32.957	55	29,9 %	1.413	1.745	36,6 %	45
Gre	2022	636	_	776	33.732	55	29,0 %	1.399	1.731	72,5 %	45
	2023	-837	ja	-811	32.922	40	9,0 %	464	925	76,0 %	45
	2019	1.196	-	1.291	24.933	55	24,2 %	1.601	2.037	48,1 %	45
Großenlüder	2020	1.871	-	2.017	26.950	55	25,5 %	1.818	2.239	59,9 %	45
ßenl	2021	787	-	847	27.798	55	32,2 %	2.342	2.807	57,4 %	45
Grol	2022	1.906	-	1.967	29.764	-	16,8 %	1.309	1.754	53,6 %	-
	2023	363	-	901	30.665	-	16,5 %	1.244	1.592	55,9 %	-

		Me	ehrkompo	onentenr	nodell –	1. und	2. Beurt	eilungse	bene		
		1. Beu	rteilungsel	bene: Ka <sub>l</sub>	oitalerhalt	ung	2. Beur	teilungse	bene: Sub	stanzerha	tung
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0¹) (in Tausend Euro) (45 Punkte)	<u>oder</u> : Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 %²) (40 Punkte)	$\overline{\text{oder}}$ : "Doppische freie Spitze" $\geq 0^3$ ) (in Tausend Euro) (30 Punkte)	ode <u>r</u> : Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite $\geq 0$ oder $\geq 2\%^{4}$ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
īrg	2019	3.375	_	3.423	7.754	55	2,6 %	212	1.087	3,8 %	35
enbu	2020	5.070	-	4.908	11.406	55	-20,6 %	-1.292	-506	-2,7 %	0
Großkrotzenburg	2021	1.749	-	3.058	14.464	55	16,8 %	1.503	2.123	11,6 %	45
roßk	2022	2.842	_	3.308	17.772	55	14,4 %	1.354	2.015	14,0 %	45
Ö	2023	-1.022	ja	1.225	18.997	45	-3,8 %	-312	377	17,0 %	15
	2019	1.438	_	1.438	28.471	55	23,5 %	983	1.605	42,3 %	45
rtal	2020	988	-	1.300	29.777	55	29,5 %	1.334	1.941	49,2 %	45
Modautal	2021	-117	ja	-104	29.672	40	-3,2 %	-100	514	35,9 %	15
Š	2022	465	-	745	30.418	55	16,3 %	656	1.193	35,1 %	45
	2023	119	-	141	30.564	55	17,7 %	747	1.252	23,8 %	45
	2019	-156	-	-178	12.546	40	0,5 %	17	505	10,8 %	35
onrg	2020	42	_	68	12.621	55	4,4 %	165	617	29,1 %	35
Naumburg	2021	163	-	81	12.709	55	1,5 %	63	661	14,7 %	35
S	2022	308	-	317	13.026	55	13,0 %	613	1.191	1,8 %	40
	2023	122	-	129	13.201	55	5,1 %	247	975	23,1 %	35
	2019	752	-	754	7.606	55	17,1 %	792	1.273	13,2 %	45
<u>D</u>	2020	478	-	613	8.218	55	23,3 %	1.068	1.569	20,8 %	45
Neuberg	2021	860	_	1.058	9.276	55	18,9 %	949	1.479	30,9 %	45
ž	2022	426	-	397	9.673	55	15,0 %	745	1.269	39,5 %	45
	2023	397	-	391	10.064	-	16,1 %	924	1.452	36,0 %	_
	2019	493	-	507	12.966	-	18,1 %	689	1.723	17,9 %	-
an	2020	1.107	-	1.113	14.080	-	23,7 %	942	1.674	24,3 %	-
Rabenau	2021	987	-	1.208	15.287	-	16,6 %	689	1.801	22,6 %	_
ď	2022	1.174	-	1.428	16.715	_	20,1 %	870	1.598	48,5 %	_
	2023	-585	ja	-582	16.133	_	-1,5 %	-71	740	60,5 %	_
70	2019	370	-	553	17.130	55	4,2 %	233	960	12,5 %	35
Schlangenbad	2020	892	-	926	18.056	55	19,8 %	1.213	1.990	21,7 %	45
ange	2021	591	-	677	18.733	55	-6,2 %	-350	1.151	18,6 %	15
Schle	2022	606	-	630	19.363	55	-15,2 %	-884	1.000	19,5 %	15
,	2023	228	-	228	19.591	-	k. A.	784	1.475	28,0 %	-

		Me	ehrkompo	onentenr	modell –	1. und	2. Beurt	eilungse	bene		
		1. Beu	rteilungsel	bene: Ka	pitalerhalt	tung	2. Beur	teilungse	bene: Sub	stanzerha	Itung
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge $\geq 0^{1}$ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	<u>oder</u> : Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote $\geq$ 8 % <sup>2)</sup> (40 Punkte)	oder: "Doppische freie Spitze" $\geq 0^3$ ) (in Tausend Euro) (30 Punkte)	<u>oder</u> : Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder ≥ 2 % <sup>4)</sup> (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
	2019	2.455	-	2.455	25.755	55	15,7 %	1.203	2.308	66,4 %	45
<u>8</u>	2020	1.178	-	1.214	26.969	55	17,0 %	1.095	2.091	52,6 %	45
Sinntal	2021	1.182	-	1.188	28.157	55	21,8 %	1.509	2.545	54,9 %	45
()	2022	2.606	_	2.674	30.831	55	32,9 %	2.477	3.573	69,3 %	45
	2023	764	_	757	31.588	-	1,2 %	90	1.180	55,6 %	-
	2019	59	_	109	22.556	55	-19,5 %	-657	176	10,1 %	15
лs	2020	612	_	1.716	24.273	55	30,4 %	1.408	2.102	23,0 %	45
Waldems	2021	955	_	1.080	25.353	-	26,3 %	1.355	2.156	29,7 %	_
Š	2022	1.954	_	2.161	27.514	-	8,8 %	487	1.341	32,2 %	-
	2023	2.701	_	2.687	30.201	-	41,7 %	2.654	3.520	46,7 %	-
	2019	1.145	-	1.368	23.918	55	29,8 %	1.342	1.728	31,7 %	45
D	2020	407	_	441	24.359	55	9,4 %	443	836	27,5 %	45
Weilrod	2021	1.390	-	1.444	25.803	55	34,6 %	1.711	2.121	30,4 %	45
\$	2022	1.803	_	1.817	27.640	55	20,4 %	1.106	1.517	34,9 %	45
	2023	962	_	1.004	28.644	55	29,0 %	1.687	2.059	35,9 %	45

<sup>=</sup> Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in kursiver Schrift dargestellt.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Januar 2025

Ansicht 54: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

<sup>=</sup> Kenngröße erreicht und bepunktet

<sup>=</sup> nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht

k. A. = keine Angaben wegen nicht vorgelegter Auswertungen

<sup>1)</sup> Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> "Doppische freie Spitze" im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln ≥ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)

<sup>3)</sup> Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 ("Doppische freie Spitze")

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel ≥ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).

# 5.8 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

	М	ehrkomp	onent	enmod	ell – 3.	. Beurte	eilungs	ebene	und Bev	vertung de	er Haush	altslage	
		nachri	chtlich:	ngseber Geordr führung	nete			Ges	amtbewe	rtung der H	laushaltsla	age	
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss <sup>1)</sup>	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr <sup>2)</sup>	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) <sup>3)</sup>	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro <sup>4)</sup>	Ordentliches Ergebnis nach mittel- fristiger Ergebnisplanung in Summe 2024 bis 2027 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)
	2019	ja	490	1.136	•	55	45	100	stabil				
<u>I</u>	2020	ja	125	•	•	55	45	100	stabil				
Brachttal	2021	ja	257	•	•	55	35	90	stabil	fragil	3.196	-391	fragil
ā	2022	ja	158	•	•	55	45	100	stabil				
	2023	nein	•	0	0	_	_	_	instabil				
	2019	ja	-2	781	780	55	45	100	stabil				
=	2020	ja	-3	638	667	55	35	90	stabil				
Echzell	2021	ja	3	•	•	55	45	100	stabil	stabil	2.411	-1.981	stabil
Ш	2022	ja	23	•	•	55	35	90	stabil				
	2023	ja	0	0	0	40	45	85	stabil				
	2019	ja	63	-300	-338	55	45	100	stabil				
<u>_</u>	2020	ja	41	-278	-283	55	45	100	stabil				
Flieden	2021	ja	53	-232	-277	55	45	100	stabil	stabil	14.236	-958	stabil
ш	2022	ja	81	-255	-238	55	45	100	stabil				
	2023	ja	162	0	0	55	45	100	stabil				
<del>년</del>	2019	ja	19	631	858	55	15	70	stabil				
eqse	2020	ja	25	•	•	55	35	90	stabil				
nwie	2021	ja	52	•	•	55	35	90	stabil	fragil	7.327	2.770	fragil
Grävenwiesbach	2022	ja	282	•	•	55	45	100	stabil				
Ö	2023	nein	•	0	0	_	-	-	instabil				
_	2019	ja	7	-68	-109	55	45	100	stabil				
Grebenstein	2020	ja	41	-250	-278	55	45	100	stabil				
ben	2021	ja	159	-67	-16	55	45	100	stabil	stabil	6.080	-56	stabil
Gre	2022	ja	88	0	-18	55	45	100	stabil				
	2023	ja	120	0	0	40	45	85	stabil				
_	2019	ja	382	92	97	55	45	100	stabil				
üde	2020	ja	444	193	173	55	45	100	stabil				
3enl	2021	ja	443	170	144	55	45	100	stabil	fragil	16.547	282	fragil
Großenlüder	2022	nein	533	•	•	_	-	_	instabil				
	2023	nein	•	0	0	_	-	-	instabil				

	М	ehrkomp	onent	enmod	ell – 3	. Beurte	eilungs	ebene	und Bev	wertung de	er Hausha	altslage	
		nachri	chtlich:	ngsebei Geordi führunç	nete			Ges	amtbewe	rtung der H	laushaltsla	age	
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss <sup>1)</sup>	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr <sup>2)</sup>	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) <sup>3)</sup>	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Alffehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro <sup>4)</sup>	Ordentliches Ergebnis nach mittel- fristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)
<u>B</u> r	2019	ja	299	•	•	55	35	90	stabil				
Großkrotzenburg	2020	ja	361	•	•	55	0	55	instabil				
rotze	2021	ja	59	•	•	55	45	100	stabil	fragil	10.757	-1.822	fragil
roßk	2022	ja	-5	•	•	55	45	100	stabil				
Ō	2023	ja	98	0	0	45	15	60	instabil				
	2019	ja	62	-69	-102	55	45	100	stabil				
<u>I</u>	2020	ja	208	155	142	55	45	100	stabil				
Modautal	2021	ja	25	-210	-223	40	15	55	instabil	stabil	8.400	-1.979	stabil
Š	2022	ja	-11	•	•	55	45	100	stabil				
	2023	ja	-6	0	0	55	45	100	stabil				
	2019	ja	53	-306	-337	40	35	75	stabil				
onrg	2020	ja	-4	-350	-316	55	35	90	stabil				
Naumburg	2021	ja	212	•	•	55	35	90	stabil	stabil	904	-54	stabil
S	2022	ja	85	•	•	55	40	95	stabil				
	2023	ja	-15	0	0	55	35	90	stabil				
	2019	ja	228	•	•	55	45	100	stabil				
arg	2020	ja	339	•	•	55	45	100	stabil				
Neuberg	2021	ja	198	•	•	55	45	100	stabil	fragil	2.913	-453	fragil
Z	2022	ja	80	•	•	55	45	100	stabil				
	2023	nein	•	0	0	_	-	-	instabil				
	2019	nein	293	•	•	-	_	-	instabil				
Jau	2020	nein	297	•	•	_	_	_	instabil	konsoli- die-			konsoli- die-
Rabenau	2021	nein	317	•	•	_	_	_	instabil	rungs-	3.177	-3.369	rungs-
ď	2022	nein	316	•	•	_	_	_	instabil	bedürftig			bedürftig
	2023	nein	•	0	0	_	_	-	instabil				
þ	2019	ja	39	•	•	55	35	90	stabil				
eups	2020	ja	213	•	•	55	45	100	stabil				
Schlangenbad	2021	ja	233	•	•	55	15	70	stabil	fragil	3.674	-1.669	fragil
Schl	2022	ja	358	•	•	55	15	70	stabil				
	2023	nein	•	0	0	-	-	-	instabil				

2019 ja 361 738 759 55 45 100 stabil 2020 ja 437 676 646 55 45 100 stabil 2021 ja 387		Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage																
2019 ja 361 738 759 55 45 100 stabil 2020 ja 437 676 646 55 45 100 stabil 2021 ja 485 ● ● 55 45 100 stabil 2022 ja 387 ● ● 55 45 100 stabil 2023 nein ● ○ ○ ○ instabil 2020 ja 283 562 542 55 45 100 stabil 2021 nein 219 ● ● instabil 2022 nein 297 ● ● instabil 2022 nein 297 ● ● instabil 2023 nein ● ○ ○ ○ instabil 2021 nein 219 ● ● instabil 2022 nein 297 ● ● instabil 2023 nein ● ○ ○ ○ instabil 2021 nein 219 ● ● instabil 2022 nein 297 ● ● instabil 2023 nein ● ○ ○ ○ instabil 2021 ja 277 612 628 55 45 100 stabil 2021 ja 276 247 263 55 45 100 stabil 2022 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil 2022 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil 2023 ja 217 ○ ○ 55 45 100 stabil 2023 ja 217 ○ ○ 55 45 100 stabil 2023 ja 217 ○ ○ 55 45 100 stabil 2024 ja 303 ● ● 570 45 100 stabil 2025 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2026 ja 277 612 628 55 45 100 stabil 2027 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2028 ja 217 ○ ○ 55 45 100 stabil 2029 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2020 ja 277 612 628 55 45 100 stabil 2021 ja 276 247 263 55 45 100 stabil 2022 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2023 ja 217 ○ ○ 58 45 100 stabil 2024 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2025 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2026 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2027 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2028 ja 2020 ja 277 612 628 58 45 100 stabil 2029 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2021 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2022 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2023 ja 217 ○ ○ 58 45 100 stabil 2024 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2025 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2026 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2027 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2028 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2029 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2020 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2021 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2022 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2022 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2023 ja 217 ○ ○ 58 45 100 stabil 2024 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2025 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2026 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2027 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2028 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2028 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2028 ja 303 ● ● 58 45 100 stabil 2028 ja 303			nachri	ichtlich:	Geord	nete			Ges	amtbewe	rtung der H	aushaltsla	age					
2020 ja 437 676 646 55 45 100 stabil  2021 ja 485 ● ● 55 45 100 stabil  2022 ja 387 ● ● 55 45 100 stabil  2023 nein ● ○ ○ ○ instabil  2019 ja 151 816 846 55 15 70 stabil  2020 ja 283 562 542 55 45 100 stabil  2021 nein 219 ● ● instabil  2022 nein 297 ● ● instabil  2023 nein ● ○ ○ ○ instabil  2020 nein 297 ● ● instabil  2021 nein 219 ● ● instabil  2022 nein 297 ● ● instabil  2021 nein 219 ● ● instabil  2022 nein 297 ● ● instabil  2023 nein ● ○ ○ ○ instabil  2020 ja 277 612 628 55 45 100 stabil  2021 ja 276 247 263 55 45 100 stabil  2022 ja 303 ● 55 45 100 stabil  2022 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil  2022 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil  2023 ja 217 ○ ○ 55 45 100 stabil  3020 ja 277 612 628 55 45 100 stabil  2033 ja 217 ○ ○ 55 45 100 stabil  2040 ● fallig, jedoch nicht erfüllt und ○ = Frist nicht fällig  304		Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss <sup>1)</sup>	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr <sup>2)</sup>	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) <sup>3)</sup>	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro <sup>4)</sup>	Ordentliches Ergebnis nach mittel- fristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)				
2021 ja 485			ja		738		55											
2022 ja 387	国		-															
2023 nein ● O O − − − instabil  2019 ja 151 816 846 55 15 70 stabil  2020 ja 283 562 542 55 45 100 stabil  2021 nein 219 ● ● − − − instabil  2022 nein 297 ● ● − − − instabil  2023 nein ● O O − − − instabil  2020 ja 277 612 628 55 45 100 stabil  2021 ja 600 977 993 55 45 100 stabil  2020 ja 277 612 628 55 45 100 stabil  2021 ja 276 247 263 55 45 100 stabil  2022 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil  2023 ja 217 O O 55 45 100 stabil  = fristgerecht, Angabe in Kalendertagen  und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt  und O = Frist nicht fällig  1) Lag zum letzten Tag der Interimbesprechungen für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.  2) Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:  und stabil bei < 70 Punkte,  und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss  3) Bewertung für alle Jahre (vor Mittelfristige Ergebnisplanung):  und stabil = Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);  und fragil = drei der fünf Jahre stabil;  und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)  4) Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)	Sinn		-								fragil	10.662	100	fragil				
2019 ja 151 816 846 55 15 70 stabil konsoliderungs- 2021 nein 219 ● ● instabil dierungs- 2022 nein 297 ● ● instabil  2023 nein ● ○ ○ ○ instabil  2019 ja 600 977 993 55 45 100 stabil 2020 ja 277 612 628 55 45 100 stabil 2021 ja 276 247 263 55 45 100 stabil 2022 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil 2022 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil 2022 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil 2023 ja 217 ○ ○ 55 45 100 stabil 2024 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil 2026 ja 277 612 628 55 45 100 stabil 2027 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil 2028 ja 2029 ja 217 ○ ○ 55 45 100 stabil 2029 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil 2020 ja 277 612 628 55 45 100 stabil 2021 ja 276 247 263 55 45 100 stabil 2022 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil 2023 ja 217 ○ ○ 55 45 100 stabil 2024 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil 2025 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil 2026 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil 2027 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil 2028 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil 2029 ja 2029 ja 2020 ja	2022 ja 387 ● 55 45 100 stabil																	
2020 ja 283 562 542 55 45 100 stabil konsolidierungs- 2021 nein 219																		
2021 nein 219																		
2023 nein ● O O − − − instabil  2019 ja 600 977 993 55 45 100 stabil  2020 ja 277 612 628 55 45 100 stabil  2021 ja 276 247 263 55 45 100 stabil  2022 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil  2023 ja 217 O O 55 45 100 stabil  = fristgerecht, Angabe in Kalendertagen	dems							43										
2023 nein ● O O − − − instabil  2019 ja 600 977 993 55 45 100 stabil  2020 ja 277 612 628 55 45 100 stabil  2021 ja 276 247 263 55 45 100 stabil  2022 ja 303 ● ● 55 45 100 stabil  2023 ja 217 O O 55 45 100 stabil  = fristgerecht, Angabe in Kalendertagen	Walc	1										0.430	-1.411	rungs- bedürftig				
2019 ja 600 977 993 55 45 100 stabil 2020 ja 277 612 628 55 45 100 stabil 2021 ja 276 247 263 55 45 100 stabil 2022 ja 303 ● 55 45 100 stabil 2023 ja 217 ○ ○ 55 45 100 stabil 2023 ja 217 ○ ○ 55 45 100 stabil 2023 ja 217 ○ ○ 55 45 100 stabil 2023 ja 217 ○ ○ 55 45 100 stabil 2024 ja 303 ● 10 55 45 100 stabil 2025 ja 303 ○ 10 55 45 100 stabil 2026 ja 303 ○ 10 55 45 100 stabil 2027 ja 303 ○ 10 55 45 100 stabil 2028 ja 217 ○ ○ 55 45 100 stabil 2029 ja 303 ○ 10 55 45 100 stabil 2020 ja 303 ○ 10 55 45 100 stabil 2021 ja 303 ○ 10 55 45 100 stabil 2022 ja 303 ○ 10 55 45 100 stabil 2023 ja 217 ○ ○ 55 45 100 stabil 2024 ja 303 ○ 10 55 45 100 stabil 2025 ja 303 ○ 10 55 45 100 stabil 2026 ja 303 ○ 10 55 45 100 stabil 2027 ja 303 ○ 10 55 45 100 stabil 2028 ja 303 ○ 10 55 45 100 stabil 2029 ja 303 ○ 10 55 45 100 stabil 2020								_			9			9				
2020 ja 277 612 628 55 45 100 stabil 2021 ja 276 247 263 55 45 100 stabil 2022 ja 303 ●				600														
2021 ja 276 247 263 55 45 100 stabil stabil 11.649 794 stabil 2022 ja 303	-	2020		277	612	628	55	45	100	stabil								
2022 ja 303	eilro	2021	ja	276	247	263	55	45	100	stabil	stabil	11.649	794	stabil				
<ul> <li>= fristgerecht, Angabe in Kalendertagen</li> <li>und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt</li> <li>und O = Frist nicht fällig</li> <li>1) Lag zum letzten Tag der Interimbesprechungen für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.</li> <li>2) Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:</li> <li>und stabil bei ≥ 70 Punkte,</li> <li>und instabil bei &lt; 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss</li> <li>3) Bewertung für alle Jahre (vor Mittelfristige Ergebnisplanung):</li> <li>und stabil = Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);</li> <li>und fragil = drei der fünf Jahre stabil;</li> <li>und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)</li> <li>4) Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)</li> </ul>	Š	2022	ja	303	•	•	55	45	100	stabil								
und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt und ○ = Frist nicht fällig  1) Lag zum letzten Tag der Interimbesprechungen für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.  2) Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:  und stabil bei ≥ 70 Punkte,  und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss  3) Bewertung für alle Jahre (vor Mittelfristige Ergebnisplanung):  und stabil = Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);  und fragil = drei der fünf Jahre stabil;  und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)  4) Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)		2023	ja	217	0	0	55	45	100	stabil								
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Januar 2025	und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt und ○ = Frist nicht fällig  1) Lag zum letzten Tag der Interimbesprechungen für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.  2) Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:  und stabil bei ≥ 70 Punkte,  und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss  3) Bewertung für alle Jahre (vor Mittelfristige Ergebnisplanung):  und stabil = Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);  und fragil = drei der fünf Jahre stabil;  und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)  4) Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern																	

Ansicht 55: 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

### 5.9 Anhang 3: Leitfaden für Kommunen zur Festlegung einer betraglichen Erheblichkeitsgrenze

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Maßnahme von erheblicher finanzieller Bedeutung ist, "wenn die Gesamt- und/oder Folgekosten der Maßnahme im Vergleich zum Gesamtvolumen des Haushalts und zur Größe der Gemeinde außergewöhnlich hoch sind".<sup>215</sup> Dabei sind sowohl die Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die Folgekosten zu berücksichtigen und in ein angemessenes Verhältnis zu den Gegebenheiten der einzelnen Kommunen zu setzen. Die Kommentierung zur GemHVO führt weiter aus:

"Die Erheblichkeit des Mittelbedarfs für die Ausführung der Maßnahme sollte daher als Prozentwert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit abgeleitet und regelmäßig, z. B. alle drei bis fünf Jahre, aktualisiert werden. Die Erheblichkeit der Folgekosten sollten hingegen als Prozentwert der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts betrachtet werden, da dort der auf die Rechnungsperiode entfallende Ressourcenverbrauch betrachtet wird. In Gemeinden mittlerer Größe (7 500-20 000 Einwohner) kann der Prozentwert jeweils in einer Größenordnung um 10 % angesetzt werden. Als praktische Faustregel kann gelten: Die Erheblichkeitsgrenze sollte jedenfalls so bemessen sein, dass die Untersuchungen nach § 12 GemHVO bei Vorhaben wie Neubau oder Komplettsanierung einer Kindertagesstätte erfolgen müssen."

Aus vorgenannten Ausführungen leitete die Überörtliche Prüfung bei der Berechnung der Erheblichkeitsgrenze ab, die Ergebnis- und Finanzrechnung einzubeziehen, da die GemHVO sowohl investive als auch nicht-investive Maßnahmen umfasst. Hierfür wurde der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen<sup>217</sup> aus der Ergebnisrechnung sowie die Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit<sup>218</sup> und die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit<sup>219</sup> aus der Finanzrechnung einbezogen und der Mittelwert für den Prüfungszeitraum gebildet. Hierdurch werden Anschaffungs- und Herstellungskosten und Folgekosten bei investiven sowie die Aufwendungen bei nicht-investiven Maßnahmen berücksichtigt.

Der in der Kommentarmeinung oben aufgeführte Prozentsatz sollte nicht als starr verstanden werden, da anderenfalls in Kommunen mit großem Haushaltsvolumen sehr kostenintensive Maßnahmen keiner Verpflichtung nach § 12 GemHVO unterliegen würden. <sup>220</sup> Hieraus leitete die Überörtliche Prüfung die in Ansicht 56 gezeigte Abstufung für die ermittelten Basiswerte und Bezugsgrößen für die Berechnungen ab.

<sup>215</sup> Vgl. Amerkamp/Kröckel/Ostgen/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 16. Nachlieferung von Januar 2025, zu § 12 GemHVO Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Randziffer 6, S. 4

<sup>216</sup> Amerkamp/Kröckel/Ostgen/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 16. Nachlieferung von Januar 2025, zu § 12 GemHVO Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Randziffer 7, S. 4

<sup>217 § 60</sup> GemHVO Muster 14 Ergebnisrechnung Nr. 25

<sup>218 § 47</sup> Absatz 1 Nr. 18 GemHVO

<sup>219 § 47</sup> Absatz 1 Nr. 28 GemHVO

<sup>220</sup> Vgl. Amerkamp/Kröckel/Ostgen/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 16. Nachlieferung von Januar 2025, zu § 12 GemHVO Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Randziffer 8, S. 4

Abstufung Basiswert	e und Bezugsgrößen
Basiswert <sup>1)</sup> in Euro	Bezugsgröße in Prozent
bis 10.000.000	10,0
10.000.001 bis 15.000.000	8,0
15.000.001 bis 25.000.000	6,0
25.000.001 bis 50.000.000	4,0
50.000.001 bis 100.000.000	2,0
mehr als 100.000.000	1,0

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Mittelwert aus Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen sowie Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Amerkamp/Kröckel/Ostgen/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen; Stand: 16. Nachlieferung von Januar 2025, zu § 12 GemHVO Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Randziffer 8, S. 4

#### Ansicht 56: Abstufung Basiswerte und Bezugsgrößen

Bei der Berechnung der Erheblichkeitsgrenze sind die Werte entsprechend der Abstufung in Ansicht 56 zu berücksichtigen. Die ersten 10 Millionen Euro sind mit der Bezugsgröße 10 Prozent einzubeziehen, die Werte zwischen 10 und 15 Millionen Euro mit 8 Prozent, die Werte zwischen 15 und 20 Millionen Euro mit 6 Prozent, etc. bis hin zu den über 100 Millionen Euro hinausgehende Werten mit 1 Prozent.

Ausgehend vom jeweils ermittelten Basiswert der Kommunen, errechnete die Überörtliche Prüfung beispielhaft für die Kommunen der 246., 247. und 248. Vergleichenden Prüfungen die in Ansicht 57 gezeigten Erheblichkeitsgrenzen.

	Berechnung von Erheblichkeitsgrenzen (in Tausend Euro)										
	Basis- wert <sup>1)</sup>	Bezugs- größe 10 %	Bezugs- größe 8 %	Bezugs- größe 6 %	Bezugs- größe 4 %	Bezugs- größe 2 %	Bezugs- größe 1 %	Erheb- lichkeits- grenze <sup>2)</sup>	Anteil an Basis- wert		
246. Vergleichende P	Prüfung "H	laushaltss	struktur 20	024: Städt	e und Gen	neinden I"	:				
Buseck <sup>3)</sup>	26.578	10.000	5.000	10.000	1.578	0	0	2.000	7,5 %		
Büttelborn	36.824	10.000	5.000	10.000	11.824	0	0	2.400	6,5 %		
Dieburg	43.280	10.000	5.000	10.000	18.280	0	0	2.700	6,2 %		
Erlensee	42.612	10.000	5.000	10.000	17.612	0	0	2.700	6,3 %		
Eschborn	264.574	10.000	5.000	10.000	25.000	50.000	164.574	5.600	2,1 %		
Groß-Zimmern	31.652	10.000	5.000	10.000	6.652	0	0	2.200	7,0 %		
Hadamar	25.209	10.000	5.000	10.000	209	0	0	2.000	7,9 %		
Künzell	30.157	10.000	5.000	10.000	5.157	0	0	2.200	7,3 %		
Lich	32.798	10.000	5.000	10.000	7.798	0	0	2.300	7,0 %		
Obertshausen	65.952	10.000	5.000	10.000	25.000	15.952	0	3.300	5,0 %		
Petersberg	32.962	10.000	5.000	10.000	7.962	0	0	2.300	7,0 %		
Reinheim	35.845	10.000	5.000	10.000	10.845	0	0	2.400	6,7 %		
Seeheim-Jugenheim	34.359	10.000	5.000	10.000	9.359	0	0	2.300	6,7 %		
Usingen	42.083	10.000	5.000	10.000	17.083	0	0	2.600	6,2 %		
Vellmar	44.692	10.000	5.000	10.000	19.692	0	0	2.700	6,0 %		
Witzenhausen	37.676	10.000	5.000	10.000	12.676	0	0	2.500	6,6 %		
Median 246. VP	36.335							2.400	6,7 %		
247. Vergleichende P	Prüfung "H	laushaltss	struktur 20	024: Städt	e und Gen	neinden II	"				
Brachttal	10.768	10.000	768	0	0	0	0	1.000	9,3 %		
Echzell	13.035	10.000	3.035	0	0	0	0	1.200	9,2 %		

Berechnung von Erheblichkeitsgrenzen (in Tausend Euro)												
	Basis- wert <sup>1)</sup>	Bezugs- größe 10 %	Bezugs- größe 8 %	Bezugs- größe 6 %	Bezugs- größe 4 %	Bezugs- größe 2 %	Bezugs- größe 1 %	Erheb- lichkeits- grenze <sup>2)</sup>	Anteil an Basis- wert			
Flieden	18.864	10.000	5.000	3.864	0	0	0	1.600	8,5 %			
Grävenwiesbach	12.733	10.000	2.733	0	0	0	0	1.200	9,4 %			
Grebenstein	12.996	10.000	2.996	0	0	0	0	1.200	9,2 %			
Großenlüder	16.078	10.000	5.000	1.078	0	0	0	1.400	8,7 %			
Großkrotzenburg	16.997	10.000	5.000	1.997	0	0	0	1.500	8,8 %			
Modautal	12.247	10.000	2.247	0	0	0	0	1.100	9,0 %			
Naumburg	10.246	10.000	246	0	0	0	0	1.000	9,8 %			
Neuberg	11.299	10.000	1.299	0	0	0	0	1.100	9,7 %			
Rabenau	10.537	10.000	537	0	0	0	0	1.000	9,5 %			
Schlangenbad	14.338	10.000	4.338	0	0	0	0	1.300	9,1 %			
Sinntal	19.482	10.000	5.000	4.482	0	0	0	1.600	8,2 %			
Waldems	12.536	10.000	2.536	0	0	0	0	1.200	9,6 %			
Weilrod	16.047	10.000	5.000	1.047	0	0	0	1.400	8,7 %			
Median 247. VP	12.996							1.200	9,2 %			
248. Vergleichende I	Prüfung "F	laushalts	struktur 20	24: Klein	e Gemeind	len"						
Diemelsee	13.812	10.000	3.812	0	0	0	0	1.300	9,4 %			
Gilserberg	6.840	6.840	0	0	0	0	0	600	8,8 %			
Haina (Kloster)	6.963	6.963	0	0	0	0	0	600	8,6 %			
Haunetal	6.564	6.564	0	0	0	0	0	600	9,1 %			
Hohenahr	12.229	10.000	2.229	0	0	0	0	1.100	9,0 %			
Hosenfeld	9.185	9.185	0	0	0	0	0	900	9,8 %			
Kirchheim	7.105	7.105	0	0	0	0	0	700	9,9 %			
Kirtorf	6.445	6.445	0	0	0	0	0	600	9,3 %			
Löhnberg	11.773	10.000	1.773	0	0	0	0	1.100	9,3 %			
Niederdorfelden	13.156	10.000	3.156	0	0	0	0	1.200	9,1 %			
Rockenberg	9.848	9.848	0	0	0	0	0	900	9,1 %			
Siegbach	4.837	4.837	0	0	0	0	0	400	8,3 %			
Tann (Rhön)	9.149	9.149	0	0	0	0	0	900	9,8 %			
Ulrichstein	5.771	5.771	0	0	0	0	0	500	8,7 %			
Wartenberg	8.285	8.285	0	0	0	0	0	800	9,7 %			
Weinbach	9.219	9.219	0	0	0	0	0	900	9,8 %			
Median 248. VP	8.717							850	9,2 %			

Auf volle Hundert abgerundet: 2.000 2.000 / 26.578 = 7,5 % Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024

Ansicht 57: Berechnung von Erheblichkeitsgrenzen (in Tausend Euro)

Aus den Beispielrechnungen in Ansicht 57 ergaben sich im Vergleich Erheblichkeitsgrenzen, die bei der

- 246. Vergleichenden Prüfung zwischen 2,0 und 5,6 Millionen Euro, bei einem Median von 2,4 Millionen Euro, bei der
- 247. Vergleichenden Prüfungen zwischen 1,0 Millionen Euro und 1,6 Millionen Euro, bei einem Median von 1,2 Millionen Euro sowie bei der
- 248. Vergleichenden Prüfung zwischen 0,4 und 1,3 Millionen Euro, bei einem Median von 0,9 Millionen Euro lagen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt allen Kommunen, vor Investitions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung Wirtschaftlichkeitsvergleiche mit Folgekostenberechnungen vorzunehmen. Vorab sollte die Erheblichkeitsgrenze (neu) definiert, durch die Gemeindevertretung beschlossen und regelmäßig überprüft sowie bei Bedarf angepasst werden.

Bei Investitionsmaßnahmen, die von der Gemeindevertretung beschlossen werden, aber unterhalb der Erheblichkeitsgrenze liegen, sollte auf die finanziellen Auswirkungen des aktuellen Haushalts als auch der Folgehaushalte zumindest mit den jährlichen Folgekosten hingewiesen werden. Dies erleichtert der Verwaltung entsprechende Werte in die Haushaltsplanung aufzunehmen und so die Auswirkungen auf die Mittelfristige Ergebnisplanung zu erfassen.

#### 5.10 Anhang 4: Methoden der Investitionsrechnung

Nachfolgend werden verschiedene Methoden der Investitionsrechnung vorgestellt, mit denen geprüft werden kann, ob eine Investition wirtschaftlich ist.

#### Kostenvergleichsrechnung<sup>221</sup>

Bei der Kostenvergleichsrechnung werden die Vorteile einer Maßnahme durch Vergleich der Kosten der Alternativen ermittelt. Sie gehört zu den statischen Investitionsrechnungen und ist daher für Maßnahmen ohne längere Auswirkungen, beispielsweise annähernd gleichmäßig anfallenden Kosten in den Folgejahren, geeignet.

Mindestens umfasst diese Rechnung den Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der jährlichen Folgekosten, was auch der Mindestanforderung der GemHVO entspricht. Zusätzlich können kalkulatorische Kosten (beispielsweise kalkulatorische Zinsen) berücksichtigt und ggf. anfallende Erlöse, Einsparungen oder Erstattungen von den Kosten abgezogen werden.<sup>222</sup>

#### Kapitalwertmethode<sup>223</sup>

Die Kapitalwertmethode ist eine dynamische Investitionsrechnung, da hier alle Einzahlungen und Auszahlungen während der gesamten Nutzungsdauer berücksichtigt und mit Hilfe eines Kalkulationszinsfußes auf einen Bezugszeitpunkt, beispielsweise der Zeitpunkt der Anschaffung, abgezinst werden. Wird die Investition ausschließlich durch Fremdkapital finanziert, sollte der Kalkulationszinsfuß mindestens dem Fremdkapitalzinssatz entsprechen.

Diese Methode wird bei Maßnahmen mit längerfristigen Auswirkungen genutzt und umfasst den gesamten Lebenszyklus einer Maßnahme. Eine Maßnahme gilt als vorteilhaft, wenn der ermittelte Kapitalwert höher ist als bei der Alternative oder den geringeren negativen Kapitalwert ausweist.<sup>224</sup>

#### Nutzwertanalyse<sup>225</sup>

Die Nutzwertanalyse ermöglicht die Beurteilung verschiedener Handlungsalternativen anhand mehrerer Zielkriterien. Sie wird angewendet, wenn Entscheidungen nicht allein auf Basis monetärer Kriterien getroffen werden können. Die Analyse umfasst die folgenden Schritte:

- 1. Zusammenstellung der Zielkriterien,
- 2. Gewichtung mit Hilfe entsprechender Gewichtungsfaktoren,
- 3. Ermittlung des Zielerreichungsgrads jeder Alternative für jedes Zielkriterium,
- 4. Bewertung der Alternativen für jedes Zielkriterium,
- 5. Zusammenfassung der Bewertung jeder Alternative über alle Dimensionen zum Nutzwert und Auswahl der Alternative mit dem höchsten Nutzwert.

<sup>221</sup> Vgl. https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/kostenvergleichsrechnung-37040/version-260483, zuletzt aufgerufen am 6. Juni 2025

<sup>222</sup> Vgl. Amerkamp/Kröckel/Ostgen/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 16. Nachlieferung von Januar 2025, zu § 12 GemHVO Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Randziffern 15-18, S. 6-8

<sup>223</sup> Vgl. https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/kapitalwertmethode-37780/version-261211, zuletzt aufgerufen am 6. Juni 2025

<sup>224</sup> Vgl. Amerkamp/Kröckel/Ostgen/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 16. Nachlieferung von Januar 2025, zu § 12 GemHVO Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Randziffern 19-21, S. 8, 9

<sup>225</sup> Vgl. https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/nutzwertanalyse-42926/version-266266, zuletzt aufgerufen am 6. Juni 2025

Beispiel für eine Nutzwertanalyse								
		Variante	e 1	Variante 2				
Faktor	Gewich- tung <sup>1)</sup>	Erfüllungs- grad (0-10) <sup>2)</sup>	Punkt- zahl	Erfüllungs- grad (0-10) <sup>2)</sup>	Punkt- zahl			
Anschaffungs- und Herstellungskosten	30	8	240	9	270			
Folgekosten	20	3	60	5	100			
Kostenvorteile	10	6	60	9	90			
Energieeinsparung	10	2	20	0	0			
Flächeninanspruchnahme	10	8	80	7	70			
Politisches Ziel	10	6	60	7	70			
Soziales Ziel	10	8	80	5	50			
Nutzwert	100		600		650			

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Die Gewichtung muss in Summe 100 ergeben

Ansicht 58: Beispiel für eine Nutzwertanalyse

Wie Ansicht 58 zeigt, können bei der Nutzwertanalyse, neben ökonomischen Zielsetzungen auch Nachhaltigkeitsaspekte sowie soziale und politische Kriterien berücksichtigt werden.<sup>226</sup>

Als Hilfestellung kann der Wirtschaftlichkeitsrechner für öffentliche Hochbauinvestitionen der WIBank<sup>227</sup> genutzt werden. Hierbei handelt es sich um ein Rechenmodell auf Basis eines Tabellenkalkulationsprogramms, das den Kommunen nach Abschluss eines Lizenzvertrags kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Das Modell kann bei der Entwicklung von Hochbauprojekten mit mehreren Handlungsvarianten eingesetzt werden und beinhaltet u. a. die Nutzwertanalyse und Betrachtung der Folgekosten (Lebenszyklus).

Wirtschaftlichkeitsrechner WIBank

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Erfüllungsgrad: 0 = ungenügend bis 10 = hervorragend

Quelle: Eigene Darstellung

<sup>226</sup> Vgl. Amerkamp/Kröckel/Ostgen/Rauber/Watz, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 16. Nachlieferung von Januar 2025, zu § 12 GemHVO Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Randziffern 22, 23, S. 9, 10

<sup>227</sup> https://www.wibank.de/wibank/kommunen-institutionen/wirtschaftlichkeitsrechner, zuletzt aufgerufen am 6. Juni 2025

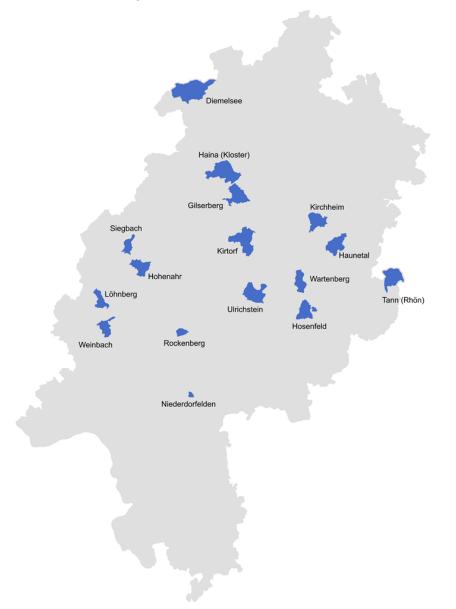
## "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Städte und Gemeinden" – 248. Vergleichende Prüfung

#### 6.1 Vorbemerkungen

Prüfungsthema

Ziel der 248. Vergleichenden Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" war, die Haushaltsstruktur von 16 kleinen Gemeinden (2.530 bis 4.898 Einwohner<sup>228</sup>) hinsichtlich der Haushaltslage zu analysieren sowie die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtheit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen.

Geprüfte Körperschaften Diemelsee, Gilserberg, Haina (Kloster), Haunetal, Hohenahr, Hosenfeld, Kirchheim, Kirtorf, Löhnberg, Niederdorfelden, Rockenberg, Siegbach, Tann (Rhön), Ulrichstein, Wartenberg, Weinbach



Ansicht 59: Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden – Lage der geprüften Körperschaften

228 Auf Basis des Zensus 2011

Das Prüfungsvolumen betrug rund 138,2 Millionen Euro. Es setzt sich aus den Gesamtaufwendungen (ordentliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen und außerordentliche Aufwendungen) der geprüften Kommunen für das Jahr 2023 zusammen.

Prüfungsvolumen

Die identifizierten jährlichen Ergebnisverbesserungspotenziale beliefen sich auf 1,8 Millionen Euro.

Ergebnisverbesserungspotenziale

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale					
Bereich	Potenziale				
Allgemeine Verwaltung (Anpassung der Personalausstattung der Allgemeinen Verwaltung)	0,7 Mio. €				
Kindertagesbetreuung (Anpassung der Personalausstattung der eigenen Kindertagesstätten)	0,3 Mio. €				
Gebührenhaushalte (Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung)	0,2 Mio. €				
Gebührenhaushalte (Erhebung kostendeckender Gebühren)	0,6 Mio. €				
Summe jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	1,8 Mio. €				
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024					
Annight CO. Library Franchistania and a second					

Ansicht 60: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale

Datengrundlage

Sämtliche Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweiligen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich unter anderem die hier dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale. In diesem Bericht werden die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt. Insofern werden auch nicht zwingend sämtliche identifizierten Ergebnisverbesserungspotenziale detailliert behandelt. Stattdessen konzentriert sich der Bericht auf ausgewählte Potenziale, die als besonders relevant erachtet wurden.

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter					
Informationsstand:	Dezember 2023 bis September 2024				
Prüfungszeitraum:	2019 bis 2023				
Zuleitung der Schlussberichte:	27. Mai 2025				
Prüfungsbeauftragter:	Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin (vgl. Seite 248)				

Ansicht 61: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Gliederung	6.2 Leitsätze
	6.3 Haushaltslage125
	6.4 Unterbringung von Geflüchteten
	6.5 Digitalisierung
	6.6 Nachhaltigkeit144
	6.7 Ausblick
	6.8 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene146
	6.9 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage
	6.10 Anhang 3: Kindertageseinrichtungen
	6.11 Anhang 4: Themenbereiche möglicher Nachhaltigkeitsindikatoren für den Haushalt
	6.2 Leitsätze
Seite 125 ff.	Sieben <sup>229</sup> Kommunen wiesen eine stabile Haushaltslage auf. Bei vier <sup>230</sup> Kommunen wurde die Haushaltslage als fragil und bei vier <sup>231</sup> Kommunen als konsolidierungsbedürftig bewertet. Löhnberg wurde nicht bewertet.
Seite128 ff.	In der Gemeinde Löhnberg wurde eine Sondersituation vorgefunden, die in vielen Punkten nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach und eine geregelte Prüfung unmöglich machte.
Seite 131 ff.	Die Gemeinde Kirchheim hatte mit den Gemeindewerken Kirchheim ein Verrechnungssystem aufgebaut, das es nicht ermöglichte, die Rechnungslegung nachzuvollziehen, da keine ausreichende Belegdokumentation vorlag.
Seite 133 ff.	Keine Kommune beachtete alle rechtlichen Vorgaben für ihre Gebühren- kalkulation. Es ergab sich ein jährliches Ergebnisverbesserungspotenzia von rund 0,8 Millionen Euro.
Seite 136 ff.	Die Unterbringung von Geflüchteten war für die untersuchten Gemeinder von Landkreis zu Landkreis unterschiedlich geregelt. Im Landkreis Limburg-Weilburg gab es keine einheitliche Regelung für alle kreisangehörigen Gemeinden. Nahezu die Hälfte aller Gemeinden <sup>232</sup> konnten die tatsächlichen Aufwendungen nicht eindeutig beziffern.
Seite 139 ff.	Eine besondere Herausforderung gerade für kleinere Kommunen liegt in der durchgängigen Digitalisierung von Leistungserstellungsprozessen und -angeboten. Bis auf Hosenfeld und Rockenberg verfügten zwar alle Kommunen über die E-Rechnung, jedoch nur sieben <sup>233</sup> Kommunen über

.

<sup>229</sup> Diemelsee, Haina (Kloster), Hohenahr, Hosenfeld, Siegbach, Tann (Rhön) und Weinbach

<sup>230</sup> Gilserberg, Niederdorfelden, Ulrichstein und Wartenberg

<sup>231</sup> Haunetal, Kirchheim, Kirtorf und Rockenberg

<sup>232</sup> Von den elf Kommunen, die mindestens die Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen im Prüfungszeitraum übernommen haben, konnten Haina (Kloster), Hosenfeld, Siegbach, Ulrichstein und Weinbach die Aufwendungen nicht eindeutig beziffern. Die Zahlen aus Löhnberg konnten nicht als zuverlässig angesehen werden.

<sup>233</sup> Haina (Kloster), Hosenfeld, Kirchheim, Kirtorf, Tann (Rhön), Ulrichstein und Wartenberg

eine E-Akte. Zudem verdeutlichte ein Cyberangriff auf Kirchheim die Bedeutung der IT-Sicherheit auch für kleinere Kommunen.

Nachhaltigkeitsmaßnahmen wurden von allen geprüften Kommunen verfolgt. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt zur Nachhaltigkeitssteuerung mit einfachen Kennzahlen für ein auf die Kommune passendes Ziel anzufangen und im Haushalt auszubringen.

Seite 144

#### 6.3 Haushaltslage

Die Haushaltslage wurde anhand der folgenden Prüffelder analysiert: Mehrkomponentenmodell, allgemeine Verwaltung und Gebührenhaushalte.<sup>234</sup>

Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.<sup>235</sup> Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken, um Schwankungen auffangen zu können.

Zur Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell<sup>236</sup>, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung<sup>237</sup>, Substanzerhaltung<sup>238</sup> und geordnete Haushaltsführung<sup>239</sup>.

Mehrkomponentenmodell

\_

<sup>234</sup> Das Prüffeld Kindertageseinrichtungen befindet sich im Anhang unter Abschnitt 6.10

<sup>235</sup> Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005, GVBI. I 2005, 142, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBI. 2025 Nr. 24)

<sup>§ 92</sup> Allgemeine Haushaltsgrundsätze (1)

Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere S. 41 ff., sowie einen zusammenfassenden Überblick bei Keilmann, Gnädinger, Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF) 2020, S. 25 ff. und Keilmann, Gnädinger, Volk - Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, in: ZKF 2023, S. 125 f.

<sup>237</sup> Entwicklung der Ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder unter Auflösung der Rücklagen sowie des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals.

<sup>238</sup> Analyse der Selbstfinanzierungsquote, des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit auch abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Kassen- bzw. Liquiditätskredite.

<sup>239</sup> Es wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.

Die Gesamtbeurteilung des Prüfungszeitraums wird ergänzt um die Mittelfristige Ergebnisplanung, um Risiken und Chancen in der zukünftigen Finanzentwicklung zu berücksichtigen. Für jede Kommune sind in den Anhängen unter Abschnitt 6.8 ihr jeweiliger Grad der Kapital- und Substanzerhaltung sowie in Abschnitt 6.9 verschiedene Parameter für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung für jedes Jahr der Prüfung dokumentiert.

Ansicht 62 zeigt die Gesamtbewertung<sup>241</sup> der Haushaltslage unter Berücksichtigung der Mittelfristigen Ergebnisplanung nach dem Mehrkomponentenmodell.

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau								
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell <sup>1)</sup>					Bewertung der Haus-	Gesamt- schau zur Bewertung	
	2019	2020	2021	2022	2023	haltslage für alle Jahre (Rück- schau) 2019 bis 2023 <sup>3)</sup>	der Haus- haltslage mit Rück- und Vor- schau 2024 bis 2027	
Diemelsee	stabil	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil	
Gilserberg	stabil	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	instabil <sup>2)</sup>	fragil	fragil	
Haina (Klos- ter)	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	
Haunetal	instabil	instabil	instabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	konsolidie- rungsbe- dürftig	konsolidie- rungsbe- dürftig	
Hohenahr	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	
Hosenfeld	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	
Kirchheim	instabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	instabil <sup>2)</sup>	instabil <sup>2)</sup>	konsolidie- rungsbe- dürftig	konsolidie- rungsbe- dürftig	
Kirtorf	instabil	instabil	instabil	instabil <sup>2)</sup>	instabil <sup>2)</sup>	konsolidie- rungsbe- dürftig	konsolidie- rungsbe- dürftig	
Löhnberg <sup>5)</sup>								
Nieder- dorfelden	stabil	stabil	stabil	instabil	instabil	fragil	fragil	

Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2023 (Ergebnisplanung 2024 bis 2027) wurde geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Prüfungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann. Die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage vor MEP kann von der Bewertung nach MEP abweichen, sollte die MEP negativ sein. Die Haushaltslage der Kommune wird dann eine Stufe niedriger eingestuft.

<sup>241</sup> Für Details der Beurteilung der Haushaltslage siehe Anhänge unter 6.8 und 6.9

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau							
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell <sup>1)</sup>					Bewertung der Haus-	Gesamt- schau zur
	2019	2020	2021	2022	2023	haltslage für alle Jahre (Rück- schau) 2019 bis 2023 <sup>3)</sup>	Bewertung der Haus- haltslage mit Rück- und Vor- schau 2024 bis 2027
Rockenberg	stabil	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	instabil <sup>2)</sup>	fragil	konsolidie- rungsbe- dürftig <sup>4)</sup>
Siegbach	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Tann (Rhön)	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Ulrichstein	instabil	stabil	stabil	instabil	stabil	fragil	fragil
Wartenberg	stabil	instabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil
Weinbach	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil

<sup>1)</sup> Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024

Ansicht 62: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

Die Zahl der Kommunen mit instabiler Haushaltslage stieg von fünf<sup>242</sup> Kommunen im Jahr 2019 auf sieben<sup>243</sup> Kommunen im Jahr 2023. In der Gesamtbeurteilung mit Rück- und Vorschau wiesen sieben<sup>244</sup> Kommunen eine stabile Haushaltslage auf Bei vier<sup>245</sup> Kommunen wurde die Haushaltslage als fragil und bei vier<sup>246</sup> Kommunen als konsolidierungsbedürftig bewertet. In fünf<sup>247</sup> Kommunen war die Haushaltslage für das Jahr 2023 aufgrund fehlender und/oder nicht prüffähiger Jahresabschüsse als instabil zu bewerten.

In vier<sup>248</sup> Kommunen war die Mittelfristige Ergebnisplanung in Summe für die Jahre 2024 bis 2027 negativ. Hohenahr, Hosenfeld und Niederdorfelden wiesen

.

und stabil bei ≥ 70 Punkte,

und instabil bei < 70 Punkte und/oder <sup>2)</sup> fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss und damit instabil

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Bewertung für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung (MEP)): und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);

und fragil = drei der fünf Jahre stabil;

und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnisrücklage zum 31. Dezember 2023 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen

<sup>5</sup> Aufgrund der unzuverlässigen Datenlage werden für die Gemeinde Löhnberg in dieser Vergleichsansicht keine Werte dargestellt, vgl. grauer Kasten Seite 128

<sup>242</sup> Haunetal, Kirchheim, Kirtorf, Tann (Rhön) und Ulrichstein

<sup>243</sup> Gilserberg, Haunetal, Kirchheim, Kirtorf, Niederdorfelden, Rockenberg und Wartenberg

<sup>244</sup> Diemelsee, Haina (Kloster), Hohenahr, Hosenfeld, Siegbach, Tann (Rhön) und Weinbach

<sup>245</sup> Gilserberg, Niederdorfelden, Ulrichstein und Wartenberg

<sup>246</sup> Haunetal, Kirchheim, Kirtorf und Rockenberg

<sup>247</sup> Gilserberg, Haunetal, Kirchheim, Kirtorf und Rockenberg

<sup>248</sup> Hohenahr, Hosenfeld, Niederdorfelden und Rockenberg

zum 31. Dezember 2023 ordentliche Ergebnisrücklagen in ausreichender Höhe aus, um die geplanten negativen Ergebnisse auszugleichen. In Rockenberg bestanden keine ausreichenden Rücklagen.

Auffällig in Bezug auf die Haushaltslage waren zwei Kommunen: Löhnberg und Kirchheim.

#### Das "Löhnberger-Modell": Die lange Bank

Bereits im Kommunalbericht 2019<sup>249</sup> wurden erhebliche Problemfelder<sup>250</sup> in der der Gemeinde Löhnberg identifiziert. Jahresabschlüsse fehlten. Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen wurden nicht erstellt und finanzielle Risiken wurden systematisch in die Zukunft verschoben, um gegenwärtig wirtschaftliche Spielräume zu schaffen. Metaphorisch lässt sich das "Löhnberger Modell" aus heutiger Sicht als eine "Lange Bank" darstellen. Das bedeutet, alle Annehmlichkeiten heute in Anspruch zu nehmen und die Folgekosten auf unbestimmte Zeit in die Zukunft zu schieben.



Ansicht 63: Symbolbild "Lange Bank"251

Im September 2023 stand die Gemeinde vor der Zahlungsunfähigkeit. Der Bürgermeister legte in der Folge sein Amt nieder. Ein Staatsbeauftragter nach

<sup>249</sup> Vgl. 210. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden" im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 118 ff.

Vgl. Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 118 ff.; Auszug der identifizierten wesentlichen Problemfelder in Löhnberg: 1. Konsolidierungsbedürftige Haushaltslage, 2. Unvollständige Jahresabschlüsse, 3. Mit Abstand höchster Schuldenstand im Vergleich, 4. Keine Einhaltung des vertraglich festgelegten Konsolidierungspfades unter dem kommunalen Schutzschirm, 5. Keine Dokumentation zur Ermittlung der ILV in der Gebührenkalkulation.

<sup>251</sup> Dieses Foto von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß CC BY-SA-NC (Creative Commons Attribution-Share Alike-Non-Commercial)

§ 141 HGO wurde ein- und Neuwahlen angesetzt. Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte die noch vorhandenen Akten und leitete Ermittlungen ein. <sup>252</sup> Parallel dazu versuchte die Überörtliche Prüfung belastbare Daten für die aktuelle Prüfung zu erheben und mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Das gelang leider nur bedingt und erbrachte nur pauschale Erkenntnisse. Die nicht belastbare Datenlage konnte allerdings auch durch den Staatsbeauftragten vor Ort zusammen mit der Gemeindeverwaltung nicht weiter aufgehellt werden. Insofern bleibt das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen abzuwarten. Vor diesem Hintergrund waren dennoch folgende Grobstrukturen erkennbar.

#### Systematische Auslagerung von Anlagevermögen

Durch das "Löhnberger-Modell" wurden insbesondere Immobilien aus dem Kernhaushalt der Kommune mit rund 4.700 Einwohnern in externe Gesellschaften oder Beteiligungen ausgelagert. Die weiteren Beteiligungen der Gemeinde Löhnberg, wie die Wohnungsbaugesellschaft Löhnberg mbH und die Löhnberger Energiegesellschaft mbH, wiesen strukturelle Defizite auf. Zwischen 2019 und 2021 waren außerordentliche Aufwendungen durch die Gemeinde notwendig (2019: 28.211 Euro; 2020: 430.586 Euro; 2021: 186.088 Euro), um die Verluste auszugleichen. Die Auslagerungen von über 16,4 Millionen Euro (ohne den Abwasserverband Weilburg) an Bilanzwerten, bei einer noch vorhandenen Bilanzsumme von 47,5 Millionen Euro der Gemeinde zum Stichtag 31. Dezember 2021, erschwerte eine klare Darstellung der Vermögens- und Ertragsverhältnisse.

Zusätzlich fehlten die Beteiligungsberichte für die Jahre 2021 bis 2023. Das verkomplizierte die gebotene Analyse der finanziellen Lage der Gemeinde weiter erheblich. Verluste, die als Vorträge in den Gesellschaften kumuliert wurden, verschieben die tatsächliche Belastung des Haushalts in die Zukunft, was die langfristige finanzielle Stabilität der Gemeinde gefährdet.

Parallel potenzierten die gewählten sehr langen Abschreibungszeiträume von bis zu 80 Jahren für Immobilien einen Transparenzmangel, denn der tatsächliche Substanzverlust wurde nicht adäquat abgebildet.

Diese Praxis verschleiert die langfristigen Kosten der Instandhaltung und Erneuerung und birgt das Risiko einer Überbelastung künftiger Generationen. Dieses Risiko hat sich in Löhnberg realisiert. Der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit ist ein Kernprinzip der doppischen Haushaltsführung. Er wurde hier systematisch missachtet.

#### Fehlerhafte und verspätete Darstellung der Finanzlage

Parallel dazu waren aber nicht nur die Ausgliederungen völlig intransparent. Auch die finanzielle Lage der Gemeinde selbst war desolat. Die Buchführung war sowohl im Kernhaushalt als auch in den Beteiligungen intransparent und unvollständig.

Die Gemeinde stellte im gesamten Prüfungszeitraum keine prüffähigen Jahresabschlüsse auf, was den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft widerspricht. Obwohl bereits in der 210. Vergleichenden Prüfung die Notwendigkeit einer Aufarbeitung von Aufstellungsrückständen festgestellt wurde, kam die Gemeinde Löhnberg dieser Verpflichtung weiterhin nicht nach.

Auch die mittelfristige Finanzplanung war unzureichend. Obwohl wesentliche Mängel im Vorbericht und der Finanzplanung durch das Regierungspräsidium

\_

<sup>252</sup> https://www.hessenschau.de/politik/finanzskandal-in-loehnberg, zuletzt aufgerufen am8. April 2025

Gießen festgestellt wurden, unterblieb eine Nachbesserung für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023. Dadurch wurde eine effektive Erfolgskontrolle und Nachvollziehbarkeit der Haushaltsplanung verhindert. Dieses Vorgehen kumulierte im September 2023 zu einer teilweisen Zahlungsunfähigkeit. Es wurde ein Liquiditätskredit von rund vier Millionen Euro benötigt. Noch zum Jahresende 2022 wurde von der Gemeinde Löhnberg angegeben, die Gemeinde habe keinen Liquiditätskreditbestand und verfüge über liquide Mittel von über einer Million Euro.

Vor diesem Hintergrund musste in weiten Teilen der 248. Vergleichenden Prüfung auf eine Einbeziehung der Gemeinde Löhnberg in den Vergleichsdarstellungen verzichtet werden.

<u>Stellungnahme des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 22. Oktober 2025:</u>

"Das Regierungspräsidium Gießen ist seiner Aufsichtsfunktion im rechtlichen Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens pflichtgemäß nachgekommen. Aus dem von der Gemeinde an das Regierungspräsidium Gießen übermittelten Zahlenwerk konnten gemäß Bericht des Regierungspräsidiums Gießen zum damaligen Zeitpunkt keine Rückschlüsse auf die Jahre später offenbar gewordenen Finanzprobleme der Gemeinde Löhnberg gezogen werden.

Die Gemeinde Löhnberg plante bspw. im Haushaltsjahr 2020 mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis. Auch der Finanzhaushalt wurde ausweislich der von ihr übermittelten Plandaten ausgeglichen im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dargestellt. Eine Versagung der Haushaltsgenehmigung 2020 war demnach, insbesondere mit Blick auf das grundrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung, nicht angezeigt. Auch die nachfolgenden Haushalte legte die Gemeinde Löhnberg in genehmigungsfähiger Form vor. Die durch das Regierungspräsidium Gießen in den Haushaltsgenehmigungsverfahren thematisierten Kritikpunkte standen dabei einer Genehmigungsfähigkeit nicht entgegen. Hierbei gilt es zudem zu berücksichtigen, dass die Kommunen in Hessen im maßgeblichen Zeitraum aufgrund der Coronapandemie durch die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erhebliche Erleichterungen im Haushaltsgenehmigungsverfahren erfahren haben, die der Landesrechnungshof bei seiner Bewertung im Rahmen der 248. Vergleichenden Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" allerdings unberücksichtigt gelassen hat."

Stellungnahme der Überörtlichen Prüfung zur Stellungnahme des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 22. Oktober 2025:

"Die Überörtliche Prüfung hat primär die Kommunen geprüft. Gleichwohl sind die Reaktionszeiten der Kommunalaufsichten auf unseren Kommunalbericht 2019 und unsere Presseerklärung mit einem extra Absatz nur zu Löhnberg und der Überschrift "Bitte nicht nachmachen!" durchaus wert, sie zu hinterfragen, um künftig bei gleich gelagerten Fällen schneller eingreifen zu können."

#### Gemeindewerke Kirchheim

Die Gemeinde Kirchheim führte seit 1998 den Eigenbetrieb "Gemeindewerke Kirchheim". Zu diesem Eigenbetrieb gehören die Wasserversorgung, Abwasserversorgung, Energieversorgung sowie eine Freizeiteinrichtung "Freizeit- und Erlebnispark", bestehend aus dem Freizeit- und Erlebnisfreibad und dem Naturerlebnispark. Weiterhin wurden im Jahr 2009 weitere Immobilien in die Gemeindewerke übertragen. Die Bilanzsumme belief sich zum 31. Dezember 2015 auf rund 41 Millionen Euro. Im Vergleich betrug die Bilanzsumme der Gemeinde Kirchheim selbst zum 31. Dezember 2016 rund 16 Millionen Euro.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Punkte in der Buchführung und Bilanzierung beanstandet, die nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) entsprachen:

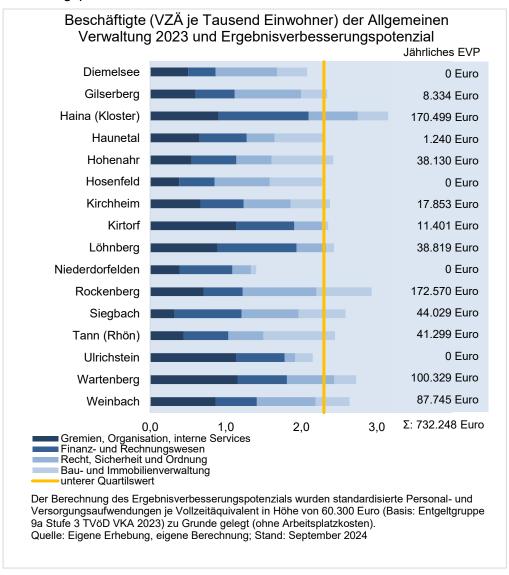
- Seit 2016 wurden die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes), der Eigenbetriebssatzung und der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) nicht eingehalten. Notwendige Belege und Dokumentationen lagen ab diesem Zeitpunkt nicht abschließend vor.
- Wesentliche Prozesse wurden über die Finanzsoftware der Gemeinde abgewickelt, statt eigenständig im Eigenbetrieb. Das führte zu strukturellen und organisatorischen Defiziten. So wurden unter anderem Einnahmen aus Mieten im Gemeindehaushalt gebucht, dann storniert und anschließend im Eigenbetrieb gebucht.
- Die Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2016 der Gemeindewerke wurde von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund fehlender Belege und unzureichender Dokumentationen abgebrochen.

Aufgrund der festgestellten erheblichen Mängel beschloss die Gemeindevertretung, den Eigenbetrieb zum 31. Dezember 2025 aufzulösen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die Rückstände in Abstimmung mit der Revision weiter aufzuarbeiten, um zeitnah eine Grundlage für die noch offenen Jahresabschlüsse 2021 ff. der Gemeinde zu schaffen.

Allgemeine Verwaltung Bereits in der 177. Vergleichenden Prüfung hatte die Überörtliche Prüfung fünf Erfolgsfaktoren für die Haushaltskonsolidierung definiert.<sup>253</sup> Davon wurden mit der Allgemeinen Verwaltung<sup>254</sup>, den Tageseinrichtungen für Kinder sowie den Gebührenhaushalten Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung in der 248. Vergleichenden Prüfung drei der Faktoren näher untersucht.

In der Allgemeinen Verwaltung ist die Personalausstattung ein zentraler Faktor. Ansicht 64 bildet die Zahl der Beschäftigten für die einzelnen Aufgabenbereiche der Allgemeinen Verwaltung je 1.000 Einwohner und das jährliche Ergebnisverbesserungspotenzial ab.



Ansicht 64: Beschäftigte (VZÄ je Tausend Einwohner) der Allgemeinen Verwaltung 2023 und Ergebnisverbesserungspotenzial

<sup>253</sup> Kostendeckende Gebührenhaushalte, wirtschaftliche Verwaltung, wirtschaftliche Kindertagesbetreuung, angemessene Aufwendungen für freiwillige Leistungen, akzeptable Zinsaufwendungen sowie angemessene Realsteuerhebesätze. Vgl. insbesondere 177. Vergleichende Prüfung "Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich" im Kommunalbericht 2015 vom 12. November 2014, LT-Drs. 19/2404, S. 133 ff.

<sup>254</sup> Allgemeine Verwaltung bezeichnet einen Teil der öffentlichen Verwaltung. Für die Zwecke des Vergleichs werden standardisierte Produkte für die Allgemeine Verwaltung gebildet, nämlich Gremien, Organisation und interne Services; Finanz- und Rechnungswesen; Recht, Sicherheit und Ordnung; Bau- und Immobilienverwaltung.

Auf Basis des unteren Quartils<sup>255</sup> ergab sich ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial von insgesamt 732.248 Euro. Die Werte lagen zwischen 1.240 Euro in der Gemeinde Haunetal und 172.570 Euro in der Gemeinde Rockenberg. Insbesondere die Allgemeine Verwaltung kleinerer Kommunen (bis etwa 7.500 Einwohnern) ist personal- und damit kostenintensiver je Einwohner als in größeren Gemeinden.<sup>256</sup> Um diesem Effekt entgegenwirken, empfiehlt die Überörtliche Prüfung seit Jahren<sup>257</sup>, die Kommunen sollten anstreben, in einer IKZ zusammen zu arbeiten. Weiterhin ist eine flächendeckende interne Leistungsverrechnung für Zwecke einer transparenten Kostendarstellung und der Verrechnung in die Gebührenhaushalte zu empfehlen.<sup>258</sup>

Die Kommunen sind verpflichtet, ihre Aufgaben, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu finanzieren (Einnahmenbeschaffungsgrundsatz des § 93 Absatz 2 HGO<sup>259</sup>). Nach § 10 Absatz 1 KAG<sup>260</sup> soll das Gebührenaufkommen der Körperschaft die Kosten für die

Gebührenhaushalte

- 255 2,3 VZÄ je 1.000 Einwohner
- Vgl. 211. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit" im Kommunalbericht 2019 (33. Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, Hessischer Landtag, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.; Wallmann/Keilmann/Gnädinger: Lösungsansätze zur Behebung von Größennachteilen kleinerer Gemeinden bei der Allgemeinen Verwaltung in: DVBL 2020 S. 1061 ff.; Keilmann/Gnädinger/Volk: Gemeindliche Mindestgröße als Voraussetzung für eine effiziente Allgemeine Verwaltung, in: Junkernheinrich, Korioth, Lenk, Scheller, Woisin (Hrsg.), Jahrbuch für öffentliche Verwaltung 2020 I, Berlin, S. 441 ff.
- Vgl. u.a. 175. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2014: Gemeinden" im Kommunalbericht 2015 (27. Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 88 ff.; 211. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit" im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.
- 258 Unabhängig von ihrer Größe müssen Kommunalverwaltungen ein bestimmtes Mindestmaß an Dienstleistungen erfüllen, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind. In der Folge müssen kleinere Kommunen (mit weniger als 8.000 Einwohnern) je Einwohner mehr Personal für die allgemeine Verwaltung vorhalten, als größere Kommunen.
- (2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen 1. Soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, 2. Im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Von der Verpflichtung, Entgelte zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11

259 § 93 HGO – Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

- chen. Von der Verpflichtung, Entgelte zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBI.S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBI.S.247) ausgenommen.
- 260 § 10 KAG Benutzungsgebühren
  - (1) Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. § 121 Absatz 8 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.
  - (2) Die Kosten nach Absatz 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibunge entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Einrichtung decken. Gleichzeitig soll das Gebührenaufkommen die Kosten<sup>261</sup> nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot).

Ansicht 65 zeigt die jährlichen Ergebnisverbesserungspotenziale in den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale in den Gebührenhaushalten der
Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung								
		Ausgleich der Kostenunterdeckung im Bereich Anwendung der Kalkulationszinssätze von			Summe			
	Wasserver- sorgung <sup>1)</sup>	Abwasser- beseiti- gung <sup>1)</sup>	4,05 Prozent im Bereich Wasserversorgung <sup>2)</sup>	4,03 Prozent im Bereich Abwasserbeseitigung <sup>2)</sup>				
Diemelsee	15.895€	59.663€		./.3)	75.558 €			
Gilserberg			./. <sup>3)</sup>	./. <sup>3)</sup>				
Haina (Kloster)	./.4)	1.014€	./.4)	20.655 €	21.669 €			
Haunetal			1.269 €	./. <sup>3)</sup>	1.269€			
Hohenahr								
Hosenfeld		76.813€			76.813 €			
Kirchheim								
Kirtorf	61.955€				61.955 €			
Löhnberg <sup>5)</sup>								
Niederdorfelden	./.4)	38.815€	./.4)		38.815€			
Rockenberg	2.996 €	89.893 €	7.691 €	36.305 €	136.885 €			
Siegbach		13.497 €	./. <sup>3)</sup>	./.3)	13.497 €			
Tann (Rhön)	19.002€	144.639 €	./. <sup>3)</sup>	./. <sup>3)</sup>	163.641 €			
Ulrichstein		5.416€	12.938 €	66.387 €	84.741 €			
Wartenberg	8.275€		11.903 €	31.319€	51.497 €			
Weinbach	2.320 €	41.384 €	11.496 €	33.223 €	88.423 €			
Summe jährli- ches Ergebnis- verbesserungs- potenzial	110.443€	471.134 €	45.298€	187.889€	814.764 €			

<sup>261</sup> Zu den Kosten zählen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 KAG insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, eine angemessene Abschreibung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden, vgl. § 10 Absatz 2 KAG. Eine ausgewiesene Unterdeckung führt zu einem Ergebnisverbesserungspotenzial.

# Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale in den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

	er Kostenun- im Bereich	Anwendung onszinss	Summe	
Wasserver- sorgung <sup>1)</sup>	Abwasser- beseiti- gung <sup>1)</sup>	4,05 Prozent im Bereich Wasserversorgung <sup>2)</sup>	4,03 Prozent im Bereich Abwasserbeseitigung <sup>2)</sup>	

///// = Kostenüberdeckung bzw. Kalkulationszinssatz über dem oberen Quartilswert, somit besteht kein Ergebnisverbesserungspotenzial

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024

Ansicht 65: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale in den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Das ausgewiesene Ergebnisverbesserungspotenzial basiert auf der Gegenüberstellung der gebuchten Ergebnisse mit den, nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG)<sup>262</sup>, zu berücksichtigenden Ergebnissen.<sup>263</sup>

Auch in dieser Prüfung<sup>264</sup> hatte ein überwiegender Teil der Kommunen keine rechtmäßige Gebührenkalkulation. Die nicht erfüllten Anforderungen reichten von einer mangelnden Berücksichtigung des kommunalen Löschwasseranteils bis hin zu einer vollständig fehlenden Kalkulation. Die denkbaren Konsequenzen reichen vom Widerspruch mit aufwändigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren über eine Rückzahlung überhöhter Gebühren an die Bürger bis hin zur Unwirksamkeit der Satzung.

Die Überörtliche Prüfung erwartet von den Kommunen, kostendeckende Gebühren zu berechnen, sie zu erheben und die entsprechenden Bestimmungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung zu beachten. Gebührenüberdeckungen sind auszugleichen. Gebührenunterdeckungen sollen innerhalb der nachfolgenden fünf Jahre ausgeglichen und in den nachfolgenden Vorkalkulationen berücksichtigt werden.

Alle Vergleichskommunen berücksichtigten kalkulatorische Zinsen bei der Gebührenbedarfsberechnung. Für die Ermittlung des Ergebnisverbesserungspotenzials bildete der obere Quartilswert in Höhe von jeweils 4,05 Prozent (Wasser) und 4,03 Prozent (Abwasser) die Grundlage.

-

<sup>1)</sup> Die ausgewiesenen Kostenunterdeckungen wurden auf der Grundlage des KAG ermittelt.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Die Kalkulationszinssätze in Höhe von 4,05 Prozent (Wasser) und 4,03 Prozent (Abwasser) entsprachen dem oberen Quartilswert des Vergleichs. Dieser Zinssatz bildet die Grundlage für die Ermittlung der ausgewiesenen Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Kommunen, die einen niedrigeren Kalkulationszinssatz in ihren Gebührenrechnungen berücksichtigten. Die Einzelwerte sind den Prüfungsfeststellungen der Kommunen zu entnehmen und wurden mit der jeweils betroffenen Kommune abgestimmt.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Das jährliche EVP wird hier nicht ausgewiesen, da es <1000 Euro beträgt.

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Entfällt, da keine Daten vorhanden; Betriebsführung durch Dritten (Wasserversorgungszweckverband)

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Aufgrund der unzuverlässigen Datenlage werden für die Gemeinde Löhnberg in dieser Vergleichsansicht keine Werte dargestellt, vgl. grauer Kasten Seite 128

Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, GVBI. 2013
 S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018, GVBI. S. 247

<sup>263</sup> Mögliche Unterschiede zwischen den gebuchten und nach KAG zu berücksichtigenden Buchungen können sich im Bereich Wasserversorgung aus dem Löschwasseranteil und in der Abwasserbeseitigung aus dem Straßenentwässerungsanteil ergeben. Sofern sich hierbei Unterschiede zwischen den Buchungen der Kommunen und den nach KAG zu berücksichtigenden Anforderungen ergaben, wurden diese auf die Bestimmungen des KAG angepasst.

<sup>264</sup> Vgl. u.a. 243. Vergleichende Prüfung im Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 30. September 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 121 ff.

In Rockenberg lag der kalkulatorische Zinssatz in beiden Gebührenhaushalten, in Haina (Kloster) im Bereich der Abwasserbeseitigung unter 3,0 Prozent.

Die Überörtliche Prüfung bewertet einen kalkulatorischen Zinssatz des Anlagekapitals von unter 3,0 Prozent als nicht angemessen im Sinne des KAG.<sup>265</sup>

# 6.4 Unterbringung von Geflüchteten

Die Länder sind gemäß § 44 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) verpflichtet, die Unterbringung von Flüchtlingen sicherzustellen. Die Länder sind dafür zuständig, Asylbegehrende und Geflüchtete aufzunehmen, unterzubringen und ihnen andere existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren. In Hessen ist die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Gießen. Das Land Hessen weist anschließend den 21 Landkreisen und fünf kreisfreien Städten die Geflüchteten zur Unterbringung und Betreuung zu. Diese Aufgabe wird vom Regierungspräsidium Darmstadt zentral übernommen. Die Landkreise haben die Möglichkeit, ihre kreisangehörigen Gemeinden an der Aufgabenerfüllung zu beteiligen, wenn zuvor das Benehmen<sup>267</sup> hergestellt wurde. Die Benehmen<sup>268</sup>

Die Überörtliche Prüfung untersuchte in drei Vergleichenden Prüfungen<sup>269</sup>, inwieweit die Städte und Gemeinden von den Landkreisen in die Unterbringung wirtschaftlich und organisatorisch eingebunden waren.<sup>270</sup>

Ansicht 66 gibt einen Überblick über die unterschiedliche Ausgestaltung der Unterbringung und der Betreuung von Geflüchteten zwischen den Landkreisen, denen die geprüften Gemeinden angehören, sowie über die Erstattungspauschalen der Landkreise.

Vgl. 235. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden" im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 20 November 2023, Hessischer Landtag, LT-Drs. 20/11686, S. 161 f.

<sup>266 § 44</sup> Abs. 1 Asylgesetz

Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

<sup>267</sup> Benehmen ist in der Rechtswissenschaft eine Form der Mitwirkung bei einem Rechtsakt. Während Einvernehmen bedeutet, dass vor einem Rechtsakt das Einverständnis einer anderen Stelle vorliegen muss, ist dagegen eine Entscheidung, die im Benehmen mit einer anderen Stelle zu treffen ist, nicht mit dem Einverständnis der anderen Stelle zu fällen. Gleichwohl handelt es sich bei dem "sich ins Benehmen setzen" um eine stärkere Beteiligungsform als eine bloße Anhörung, bei der die mitwirkungsberechtigte Behörde lediglich die Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Namentlich ist von einer gesteigerten materiellen Rücksichtnahme der Behörde auszugehen.

<sup>268</sup> Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - AufnG HE 2007), vom 5. Juli 2007 (GVBI. I 2007, 399), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 7 sowie Anlage geändert und § 7a aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBI. S. 160, 166) § 2 Zuweisung

<sup>(2)</sup> Das Regierungspräsidium Darmstadt weist die in § 1 genannten Personen den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Die Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss und erfolgt im Benehmen mit diesen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 findet § 50 Abs. 4 Satz 2 bis 5 des Asylgesetzes entsprechende Anwendung.

<sup>269</sup> Vgl. 246. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" und 250. Vergleichende Prüfung "Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise".

<sup>270</sup> Vgl. auch Abschnitt 3.9 im Allgemeinen Teil, Seite 45

	Übernahme der Unterbringung und Betreuung Geflüchteter durch die Ge- meinden sowie Erstattungspauschalen der Landkreise im Vergleich									
	Unter- brin- gung	Betreu- ung	Erstattungspauschale durch den Landkreis							
Landkreis Walded	k-Franke	nberg								
Diemelsee	✓	•	9,10 Euro je Platz und Tag, Auslastungszuschlag je Platz und Monat nach Höhe der Belegungsquote							
Haina (Kloster)	✓	•	10,50 Euro je Platz und Tag, Auslastungszuschlag je Platz und Monat nach Höhe der Belegungsquote							
Schwalm-Eder-Kre	eis									
Gilserberg	•	•								
Landkreis Hersfeld	d-Rotenbu	urg								
Haunetal	•	•								
Kirchheim	•	•								
Lahn-Dill-Kreis										
Hohenahr	•	•								
Siegbach	✓	✓	12 Euro je untergebrachter Person und Tag							
Landkreis Fulda										
Hosenfeld	✓	0	12 Euro je untergebrachter Person und Tag							
Tann (Rhön)	•	•								
Vogelsbergkreis										
Kirtorf	✓	•	10 Euro je untergebrachter Person und Tag							
Ulrichstein	✓	•	10 Euro je untergebrachter Person und Tag							
Wartenberg	✓	0	10 Euro je untergebrachter Person und Tag							
Landkreis Limburg	ı-Weilbur	g								
Löhnberg	<b>√</b>	<b>√</b>	Belegungsunabhängig 183.800 Euro jährlich bzw. 368.000 Euro seit 1.10.2023 (inkl. 20.000 Euro Pauschale Zuschuss für Betreuungsleistungen)							
Weinbach	✓	•	11 Euro je untergebrachter Person und Tag (7 Euro in öffentlichen Einrichtungen)							
Main-Kinzig-Kreis										
Niederdorfelden	✓	✓	10 Euro je untergebrachter Person und Tag bzw. 12 Euro seit 1.7.2023							
Wetteraukreis										
Rockenberg	✓	0	Keine feste Pauschale außer freiwillige Leistung i. H. v. 45 Euro je untergebrachter Person (ukrainischer Herkunft) je Monat							
und ✓= wird von der Gemeinde übernommen, und ⊚ = wird teilweise von der Gemeinde übernommen, und ● = wird vom Landkreis übernommen  Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024										

Ansicht 66: Übernahme der Unterbringung und Betreuung Geflüchteter durch die Gemeinden sowie Erstattungspauschalen der Landkreise im Vergleich

Fünf<sup>271</sup> der elf Kommunen, die mindestens die Aufgabe der Unterbringung von Geflüchteten im Prüfungszeitraum übernommen haben, nahmen keine interne Leistungsverrechnung vor und konnten die Gesamtkosten nicht eindeutig beziffern, da sie nicht vollständig zugeordnet werden konnten. Entsprechend konnte keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Erstattungspauschalen des Landkreises kostendeckend waren. Von den fünf Gemeinden, die ihre Gesamtkosten beziffern konnten, wiesen Niederdorfelden mit rund 179.000 Euro und Wartenberg mit rund 64.000 Euro die höchsten Defizite im Jahr 2023 aus.

Ansicht 66 zeigt zudem, dass es bei der Aufgabenverteilung oder bei der Erstattung der Leistungen keine einheitliche Regelung zwischen den Landkreisen gab. Selbst innerhalb eines Landkreises bestanden unterschiedliche Regelungen.<sup>272</sup>

# **Unterschiedliche Erstattungsregelungen**

Der Landkreis Limburg-Weilburg hat sowohl mit der Gemeinde Weinbach als auch der Gemeinde Löhnberg einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter im Rahmen des Landesaufnahmegesetzes geschlossen. Darin geregelt waren die Aufgabenverteilung zwischen Landkreis und Gemeinden sowie die Erstattungsleistungen.

Der Landkreis erstattete Weinbach je zugewiesener Person, die sie in Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Unterkünften unterbrachte, einen pauschalen Betrag in Höhe von elf Euro je Tag. Die belegungsabhängige Erstattungspauschale reduzierte sich auf sieben Euro je Tag, wenn die zugewiesene Person in einer öffentlichen Einrichtung i. S. d. § 19 HGO<sup>273</sup>, zum Beispiel einem Dorfgemeinschaftshaus, untergebracht war.

In Löhnberg hingegen wurde unabhängig von der Belegung erstattet. Der Landkreis Limburg-Weilburg erstattete Löhnberg für die im Vertrag festgelegten Leistungen einen pauschalen Betrag von jährlich 183.800 Euro. 274 Seit dem 1. Oktober 2023 gilt ein neuer Pauschalbetrag von jährlich 368.000 Euro. 275 Mit dem Betrag wurden zudem Erstattungsleistungen für die Betreuung abgegolten, die die Gemeinde im Rahmen ihres "Löhnberger-Modells" (vergleiche Seite 128) ebenfalls übernahm. Die Betreuungsaufgaben wurden jedoch nicht von eigenem Personal, sondern einem externen Dienstleister übernommen, der der Löhnberger Wohnungsbaugesellschaft seine Arbeit in Rechnung stellte. Die Erstattungen, die die Gemeinde vom Landkreis erhielt, wurden direkt an die Wohnungsbaugesellschaft weitergeleitet.

<sup>271</sup> Haina (Kloster), Hosenfeld, Siegbach, Ulrichstein und Weinbach

<sup>272</sup> Das betraf die Kommunen Diemelsee und Haina (Kloster) im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Hohenahr und Siegbach im Lahn-Dill-Kreis, Hosenfeld und Tann (Rhön) im Landkreis Fulda sowie Löhnberg und Weinbach im Landkreis Limburg-Weilburg. Die Gemeinde Wartenberg im Vogelsbergkreis entschied sich freiwillig dazu, zusätzliche Betreuung anzuhieten

 <sup>§ 19</sup> HGO – Öffentliche Einrichtungen, Anschluss- und Benutzungszwang
 (1) Die Gemeinde hat die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

<sup>274</sup> Der Berechnung des Pauschalbetrages lag eine Belegung von 35 Plätzen zu Grunde. Bei einer Belegung von 35 Plätzen an 365 Tagen entspräche dies einem Erstattungsbetrag von 14,39 Euro je Person und Tag.

<sup>275</sup> Die Berechnung erfolgt auf Basis von 100 belegten Plätzen. Die neue Vereinbarung gilt bis zum 30. September 2028. Bei einer Belegung von 100 Plätzen an 365 Tagen entspräche dies einem Erstattungsbetrag von 10,08 Euro je Person und Tag.

Die beschriebenen unterschiedlichen Erstattungsregelungen resultierten damit in einer Ungleichbehandlung der Gemeinden Weinbach und Löhnberg im Landkreis Limburg-Weilburg. Unterschiedliche Regelungen existierten jedoch nicht nur innerhalb eines Landkreises, sondern auch zwischen den Landkreisen. Dies führte zu unterschiedlichen Rahmenbedingungen sowie individuellen Erstattungspauschalen<sup>276</sup> und damit zu einer Ungleichbehandlung der Gemeinden. Bei der belegungsunabhängigen Erstattung wie im Sonderfall Löhnberg kann abhängig von der Auslastung ein finanzieller Vorteil gegenüber den Gemeinden bestehen, in denen belegungsabhängig erstattet wird.

Dies unterstreicht den Sachverhalt, dass die Erstattungspauschalen der Landkreise im Normalfall nur die Belegungs- aber keine Vorhaltekosten im Falle von Leerstand abdecken.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, eine einheitliche Regelung zwischen dem jeweiligen Landkreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden zur Kostenerstattung zu schaffen. Voraussetzung dafür ist eine interne Leistungsverrechnung der Gemeinden mit einer kostentransparenten Abrechnungsstruktur.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt zudem den Landkreisen, auch die Vorhaltekosten in Form einer auf einer gesicherten Basis berechneten und sachgerechten Pauschale zu erstatten. Grundlage hierfür sollte zudem die stetige Abstimmung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden bilden, um sicherzustellen, dass das Vorhalten der Unterkünfte notwendig und wirtschaftlich sinnvoll ist.<sup>277</sup>

# 6.5 Digitalisierung

Die Überörtliche Prüfung untersuchte, welche besonderen Anforderungen sich für die hier untersuchten kleineren Kommunen (2.500 bis 5.000 Einwohner) bei der Digitalisierung ergeben. Hervorgehoben wurden hierbei drei Themen:

- Zunehmende Bedrohung der IT-Sicherheit,
- Vorgaben zur Barrierefreiheit und
- Digitale Interkommunale Zusammenarbeit.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik kommt in seinem Bericht für das Jahr 2024 zu der Einschätzung, dass die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland besorgniserregend sei. Im Rahmen der Prüfung zeigte sich, dass die Bedrohungslage auch kleinere Kommunen betraf.<sup>278</sup>

IT-Sicherheit

### Cyberangriff auf Kirchheim

Am 22. November 2023 war Kirchheim Ziel eines Cyberangriffs. Ein Zugriff auf Systeme und Daten der Verwaltung war nicht mehr möglich. Kirchheim informierte umgehend ihren IT-Dienstleister ekom21 – KGRZ Hessen, den internen Datenschutzbeauftragten und die Polizei, bei der sie einen Strafantrag gegen

<sup>276</sup> Die Höhe der Erstattungspauschalen richtet sich je nach vertraglicher Ausgestaltung zwischen dem entsprechenden Landkreis und der Kommune nach der Zahl der Flüchtlinge oder der Plätze, nach der Auslastung und danach welche Art von Unterstützung übernommen wurde (Unterbringung, Verpflegung, Betreuung, etc.).

<sup>277</sup> Die Vorhaltekosten sind kein Bestandteil der Landeserstattung in Form von Pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz.

<sup>278</sup> Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik informiert jährlich mit seinem Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland über die Bedrohungslage im Cyberraum. Im Bericht für das Jahr 2024 kommt die Bundesbehörde zur Einschätzung, dass die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland besorgniserregend war und ist. Quelle: https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Publikationen/Lagebericht/lagebericht\_node.html, zuletzt aufgerufen am 3. April 2025

Unbekannt stellte. Alle Clients und Server wurden der ekom21 – KGRZ Hessen. zur Neuinstallation übergeben.

Am 28. November 2023 wurde der Server sowie die ersten Clients wieder in Betrieb genommen. Der Kundenbetrieb im Bereich des Meldeamts war wieder möglich. Danach wurden sukzessive alle weiteren Clients und Systeme vervollständigt.

Kirchheim war auf eine entsprechende Notfallsituationen vorbereitet. Die Daten des Systems wurden täglich auf einen Datenspeicher gesichert, von dort aus wöchentlich auf eine externe Festplatte kopiert und sicher gelagert. Dieser Vorgang wurde mit mehreren Platten wiederholt, so dass eine Platte jeweils die Bewegungsdaten einer Woche speicherte. Die Platten wurden dann nach einem Sicherheitszeitraum von mehreren Wochen mit neuen Daten überschrieben.

Der Vorfall zeigt die Bedeutung der IT-Sicherheit auch für kleinere Gemeinden.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, sich auf solche Situationen beispielsweise durch eine regelmäßige Datensicherung vorzubereiten und im Schadensfall rechtzeitig professionelle Schutzmaßnahmen zu ergreifen. <sup>279</sup>

Die Überörtliche Prüfung untersuchte auch die Vorgaben zur Barrierefreiheit des Internetauftritts.

Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus Vorgaben der EU, des Bundes und des Landes Hessen.<sup>280</sup> Sie verpflichtet alle Mitgliedstaaten, sicherzustellen,

Barrierefreiheit

<sup>279</sup> Hervorzuheben sind hierbei die Informationsangebote des Landes Hessen, die im Internet unter den folgenden Links zu finden sind: https://cybersicherheitsgipfel.de/, zuletzt aufgerufen am 19. August 2024 und https://hessen3c.de/, zuletzt aufgerufen am 19. August 2024

Vgl. hierzu: Die Serie "Barrierefreie IT" in der Zeitschrift: Kommune21 und hier: Teil 2: Alle Normen im Überblick, E. Meyer zu Bexten, Ausgabe 12/2023, https://lbit.hessen.de/sites/lbit.hessen.de/files/2024-03/kommune21\_normen.pdf, zuletzt aufgerufen am 17. Februar 2025

dass öffentliche Einrichtungen, digitale Dienste und Inhalte barrierefrei zugänglich sind.<sup>281</sup> Entsprechend diesen Vorgaben ist eine Internetseite dann barrierefrei, wenn alle Anforderungen der EN 301 549<sup>282</sup> erfüllt sind. Des Weiteren müssen die Anforderungen aus der BITV HE<sup>283</sup> bezüglich der Gebärdensprache und der leichten Sprache erfüllt werden.

Auf der Grundlage dieser rechtlichen Vorgaben untersuchte die Überörtliche Prüfung ob die Internetseiten der Kommunen die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen. Von den Vergleichskommunen verfügte neben der Stadt Kirtorf<sup>284</sup> lediglich die Gemeinde Niederdorfelden über die Funktion des Vorlesens der Internetseite. Die Internetseiten aller übrigen Kommunen verfügten entweder über die Funktion einer Größenanpassung und Kontraständerung oder über keine entsprechenden Funktionen.

281 Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere

die Richtlinie 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, https://eur-lex.europa.eu/legal-con-

tent/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016L2102, zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025 das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) vom 27. April 2002 (BGBI. I S. 1467, 1468). Abschnitt 2a des BGG, speziell § 12 a und § 12 d regeln präzise Anforderungen an die Barrierefreiheit in der IT öffentlicher Einrichtungen auf Bundesebene

die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) vom 24. Oktober 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 286). Die Verordnung dient der Realisierung der Barrierefreiheit, konkretisiert die Anwendung des BGG für den IT-Bereich öffentlicher Einrichtungen auf Bundesebene und definiert die Standards für Barrierefreiheit gemäß § 3

die Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (BITV HE) vom 16. September 2019 (GVBI. 2019, 246), die der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 dient

die harmonisierte Europäische Norm (EN 301 549) als wichtigste Sammlung von einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen an die Informationstechnik (Web, Software, Hardware, mobile Anwendungen und Dokumente) der öffentlichen Stellen. Quelle: https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/gesetze-undrichtlinien/en301549/en301549-node.html, zuletzt aufgerufen am 17. Februar 2025

das Online Zugangsgesetz, a.a.O. Nach § 7 Absatz 2 OZG ist der Zugang zu Verwaltungsleistungen nach Maßgabe der BITV 2.0 so zu gestalten, dass sie barrierefrei nutzbar sind.

Das Hessische Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz - HEGovG) vom 12. September 2018, GVBI. 2018, 570, 300-48

Das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG) vom 20. Dezember 2004, https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BGGHErahmen, zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025

Die Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik vom 16. September 2019, https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BITVHE2019rahmen, zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2025. Die neue BITV HE greift auf Vorgaben der BITV 2.0 und der Richtlinie (EU) 2016/2102 zurück.

- 282 Die EN 301 549 mit dem Titel "Accessibility requirements for ICT products and services" ist eine europäische Norm für digitale Barrierefreiheit. Sie definiert Anforderungen an die Barrierefreiheit der Informations- und Kommunikationstechnik des öffentlichen Sektors und gilt als verbindlicher Standard.
- 283 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Hessen
- 284 https://www.stadt-kirtorf.de/, zuletzt aufgerufen am 3. April 2025

\_

# Überprüfung kommunaler Internetseiten auf Barrierefreiheit

Im Jahr 2023 hat die Überwachungsstelle des Landes Hessen die Internetseiten der Gemeinde Kirchheim<sup>285</sup> und die der Stadt Kirtorf einer vereinfachten (stichprobenartigen) Prüfung unterzogen.<sup>286</sup>

Von den geprüften Kriterien erfüllte Kirchheim ausweislich des Prüfberichts 38 Prozent (10 von 26 Kriterien). Kirtorf erfüllte 28 Prozent (7 von 25 Kriterien). 287

Mit dem Abschlussbericht lagen den geprüften Kommunen konkrete Hinweise vor, in Bezug auf welche Kriterien Handlungsbedarf bestand.

Kirtorf hat die Ergebnisse der Prüfung zum Anlass genommen, die Webseite technisch so auszustatten, dass die Inhalte den rechtlichen Vorgaben entsprachen. Im Ergebnis kann der Besucher der Internetseite nun zwischen verschiedenen unterstützenden Einstellungen wählen und/oder weitere individuelle Anpassungen (wie Schriftgröße, Wortabstand, Farbgebung) vornehmen.

Die Erstellung einer barrierefreien Internetseite stellt hohe Anforderungen an die Kommune. Erforderlich sind Kenntnisse insbesondere in Bezug auf die einzuhaltenden rechtlichen Regelungen und solche zur Umsetzung der Anforderungen innerhalb des gegebenen technischen Rahmens. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen daher, sich mit diesbezüglichen Fragen an das dem Regierungspräsidium Gießen zugeordnete Landeskompetenzzentrum Barrierefreie IT (LBIT) zu wenden. Dort werden kostenfreie Beratungsleistungen angeboten.<sup>288</sup>

Darüber hinaus empfiehlt die Überörtliche Prüfung den beteiligten Gesetz- und Verordnungsgebern auf Bundes- und Landesebene im Rahmen der betreffenden Verfahren auch auf den mit der Umsetzung der Regelungen für kleinere Kommunen verbundenen Aufwand zu achten. Eine entsprechende Folgekostenabschätzung sollte dazu führen, gleichzeitig Erleichterungsregelungen (für kleinere Kommunen) und Regelungen zur Kostenübernahme zu beschließen.

Interkommunale Zusammenarbeit Die vorgenannten Beispiele der IT-Sicherheit und der barrierefreien Internetseite zeigen, dass spezielles Fachwissen und ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich sind, um die Anforderungen der Digitalisierung zu bewältigen. Kleinere Kommunen können ihre Digitalisierungsaufgaben wirtschaftlich erledigen, indem sie eine Interkommunale Zusammenarbeit IT/OZG<sup>289</sup> (IKZ IT/OZG) vereinbaren.

<sup>285</sup> Die Gemeinde Kirchheim in der Zeit vom 23. bis zum 26. Juni 2023, die Stadt Kirtorf am 13. Juni 2023

<sup>286</sup> Die Überwachungsstelle des Landes Hessen ist angehalten, die Webseite der öffentlichen Stellen im Land regelmäßig zu überprüfen. Der Überprüfung liegen 60 sogenannten "Erfolgskriterien" zugrunde, die das Regierungspräsidium Gießen aus der Richtlinie (EU) 2016/2102, der WCAG 2.1, der BITV HE und der EN 301 549 abgeleitet hat.

Aufgrund der vereinfachten Prüfung und unter Berücksichtigung der Anwendbarkeit der insgesamt 60 Prüfungskriterien wurden bei Kirchheim 26 und bei Kirtorf 25 Kriterien geprüft.

<sup>287</sup> Der Prüfbericht wird den Kommunen nach Abschluss der Prüfung übergeben.

<sup>288</sup> Das LBIT und die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle sind zuständig für den Ausbau und die Überwachung der Barrierefreiheit im digitalen Raum. Auf ihrer Internetseite stellen sie Erläuterungen und weiterführende Links zum Thema barrierefreie IT sowie ihre Kontaktdaten zur Verfügung. Webseite: https://lbit.hessen.de/, zuletzt aufgerufen am 17. Februar 2025

<sup>289</sup> Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBI. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist

Die Überörtliche Prüfung hat bereits in der 243. Vergleichenden Prüfung<sup>290</sup> für 18 kleinere Kommunen aufgezeigt, dass die in einer IKZ IT/OZG organisierten Kommunen einen besseren Stand in Bezug auf die verwaltungsinterne und externe Digitalisierung erreicht hatten, als die Kommunen, die nicht an einer IKZ IT/OZG beteiligt waren. Die Organisation in einer IKZ trägt nachweislich dazu bei, die Verwaltungsaufgaben arbeitsteilig, wirtschaftlicher, fokussierter und schneller zu erledigen.<sup>291</sup>

Aufgrund dessen wurde in der 248. Vergleichenden Prüfung untersucht, wie viele der Vergleichskommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch machten. Von den 16 Vergleichskommunen sind neun<sup>292</sup> in einer IKZ IT/OZG organisiert.

Dies erleichtert nicht nur die Umsetzung der Digitalisierung. Stimmen sich die Kommunen innerhalb einer IKZ über die verwendeten Softwareverfahren ab, erhöht dies zusätzlich die Möglichkeiten, fachlich zusammen zu arbeiten. Die Digitalisierung förderte auf diese Weise auch die Arbeitsteilung (zum Beispiel bei der fachlichen Spezialisierung der beteiligten Kommunen auf verschiedene Aufgaben).

# Gemeinsame Digitalisierung als Grundlage einer verstärkten fachlichen Zusammenarbeit

Tann (Rhön) hat gemeinsam mit Ehrenberg (Rhön) und der Marktgemeinde Hilders 2019 den Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal (GVV) gegründet<sup>293</sup>, um so die Daseinsvorsorge für die Bürger aufrecht zu erhalten. Dem Verband wurden zentrale Aufgaben in der IT, im Haushalts- und Kassenwesen und im Personalwesen übertragen. Er zentralisierte wesentliche Finanzaufgaben und führte ein neues, einheitliches Finanzsystem ein.<sup>294</sup>

Die Umstellung auf das einheitliche Finanzwesen verstärkte im ersten Schritt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedskommunen. Die Kommunen waren auf dieser Grundlage deutlich besser in der Lage, sich zum Beispiel bei Personalausfällen helfen zu können. Diese Zusammenarbeit wurde in einem zweiten Schritt fachlich ausgebaut. Die Kämmerei der Stadt Tann (Rhön) übernahm weitere Aufgaben für die beiden weiteren beteiligten Kommunen. Hierzu zählten auch die Unterstützung bei der Haushaltsplanung und den Jahresabschlüssen sowie bei der Umsetzung des § 2b UStG.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Überörtliche Prüfung insbesondere kleineren Kommunen eine Interkommunale Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Digitalisierungsaufgaben. Sie unterstützt nicht nur bei der Einführung eines Rechnungsworkflows und eines Dokumentenmanagementsystems, sondern erleichtert auch Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zur Erstellung eines barrierefreien Internetauftritts.

\_

<sup>290</sup> Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 30. September 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 125 ff.

<sup>291</sup> Vgl. hierzu auch Keilmann, Kooperation über Stadtgrenzen hinweg, in Behörden Spiegel, Januar 2025, S. 16

<sup>292</sup> Diemelsee, Gilserberg, Haina (Kloster), Haunetal, Kirchheim, Kirtorf, Tann (Röhn), Ulrichstein und Wartenberg

<sup>293</sup> Die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbands Ulstertal wurde am 6. Juni 2019 unterzeichnet. Grundlage ist das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBL Teil I Nr. 32 Seite 307) in der jeweils gültigen Fassung. Die Satzung findet sich hier: https://www.hilders.de/fileadmin/user\_upload/Satzungen/satzung gvv satzung gvv.pdf, zuletzt aufgerufen am 12. Mai 2025.

<sup>294</sup> Vgl. hierzu: Referenzbericht GVV Ulstertal 2023 der Axians Infoma GmbH, , https://www.axians-infoma.de/referenz/gemeindeverwaltungsverband-ulstertal-hessen/ zuletzt aufgerufen am 12. Mai 2025

Nutzen die beteiligten Kommunen die gleichen Finanz- und Fachsysteme, lässt sich die Zusammenarbeit auch auf fachlicher Ebene ausbauen und intensivieren.

# 6.6 Nachhaltigkeit

Im Jahr 2015 haben die Vereinten Nationen die "Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurden von den Vereinten Nationen 17 globale Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie 169 Unterziele formuliert.<sup>295</sup>

Eine zentrale Rolle, um die Nachhaltigkeitstransformation zu erreichen, spielen Kommunen. Ohne die Beiträge auf kommunaler Ebene können die vereinbarten Nachhaltigkeitsziele nicht erreicht werden. Auch wenn im SDG-Portal<sup>296</sup> nur Daten von Kommunen ab 5.000 Einwohnern abrufbar sind, sind auch die Beiträge der kleinsten Kommunen (unter 5.000 Einwohnern) wichtig.

Nur die Stadt Kirtorf verfolgte hier erste Ansätze, indem sie die grundsätzliche Relevanz der SDGs für sich unterstrich.

# Berücksichtigung der SDGs in der Stadt Kirtorf

Kirtorf hat im Jahr 2022 die Resolution "2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten" unterzeichnet. Im städtischen Amtsblatt wurden daraufhin in einer monatlichen Vorstellungsreihe von der Stadt Kirtorf und dem Ausbildungszentrum des Vogelsbergkreises die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 den Bürgern vorgestellt. Dabei wurde auch auf Projekte, durchgeführte Praxismaßnahmen oder Ziele in Kirtorf verwiesen. Teilweise wurden zudem konkrete Handlungsempfehlungen für die Bürger gegeben, um bestimmte Ziele im Alltag umzusetzen. Die Bürger wurden aktiv einbezogen und dazu eingeladen, sich mit Kommentaren oder Anregungen zu beteiligen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt allen Kommunen, mit einfachen Indikatoren und auf die Kommune passenden Zielen anzufangen.<sup>297</sup> Insofern bietet es sich an, die Steuerung der Nachhaltigkeitsziele im Haushalt zu berücksichtigen, um damit Doppel- oder Parallelstrukturen zu vermeiden.<sup>298</sup> Nach der Gemeindehaushaltsverordnung sind in den Teilhaushalten der wesentlichen Produkte ohnehin Leistungsziele und Kennzahlen anzugeben, um messen zu können, ob die Ziele erreicht wurden.<sup>299</sup>

.

<sup>295</sup> https://unric.org/de/17ziele/, zuletzt aufgerufen am 26. Juni 2024

<sup>296</sup> https://sdg-portal.de/de/, zuletzt aufgerufen am 29. Oktober 2025

<sup>297</sup> Anhang 4 zeigt eine Übersicht der kommunalen SDG-Indikatoren, die thematisch den bereits umgesetzten Maßnahmen kommunenübergreifend zugeordnet werden können.

Vgl. hierzu auch Keilmann, Gnädinger, Volk - Nachhaltigkeit einfach mit dem Haushalt steuern, https://www.hessal.de/de/aktuelles/nachhaltigkeit-einfach-mit-dem-haushalt-steuern, zuletzt aufgerufen am 19. Februar 2025; Keilmann, Gnädinger, Volk - Kommunales Klima- und Energiemanagement im Lichte der Nachhaltigkeitssteuerung, in: Junkernheinrich, Korioth, Lenk, Scheller, Woisin, Ranscht-Ostwald (Hrsg.), Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2024, S. 439 ff.; Keilmann - Geld allein kauft keinen Klimawandel, in Behörden Spiegel, Juli 2024, S. 17

<sup>299</sup> Vgl. § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sowie § 10 Absatz 3 GemHVO

### 6.7 Ausblick

Gerade für kleinere Kommunen wird die Anforderungsdichte immer größer. Die Demografie wirkt sich aus. Die Personalfluktuation und die Auswirkungen des Fachkräftemangels nehmen zu. Für die Rekrutierung könnte es an Arbeitgeberattraktivität fehlen und parallel sollen noch zusätzliche Aufgaben wie Flüchtlingsbetreuung und Nachhaltigkeitssteuerung übernommen werden.

Die digitale interkommunale Zusammenarbeit könnte eine Lösungsoption sein. Sie erlaubt es, Abläufe trotz geringerem Personal besser zu organisieren. Digitalisierung schafft zudem Arbeitgeberattraktivität und Flexibilität. Digital können die Kommunen künftig übergreifend zusammenarbeiten, Prozesse harmonisiert und künstliche Intelligenz eingesetzt werden. So lassen sich Routinehandlungen, die heute noch arbeits-, personal- und kostenintensiv sind, einfacher erledigen. Das würde dann auch wieder erlauben, sich den aktuellen Herausforderungen annehmen und stellen zu können.

# 6.8 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene												
		1. Beurte	ilungseben	e: Kapita	alerhaltung		2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung					
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0¹) (in Tausend Euro) (45 Punkte)	<u>oder:</u> Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 %²) (40 Punkte)	oder: "Doppische freie Spitze" $\geq 0^3$ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 2 % <sup>4)</sup> (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)	
	2019	1.027	-	998	19.469	55	19,6%	1.120	1.654	-2,2%	40	
see	2020	679	-	792	20.260	55	21,7%	1.049	1.647	13,1%	45	
Diemelsee	2021	969	-	970	21.230	55	39,3%	2.268	2.899	17,6%	45	
Die	2022	-1.021	ja	-958	20.273	40	-31,9%	-912	-392	18,4%	5	
	2023	-218	ja	-282	19.991	40	22,3%	1.063	1.609	14,1%	45	
	2019	22	-	22	4.195	55	-6,5%	-157	621	12,2%	15	
erg	2020	411	-	447	4.195	55	-1,3%	-35	644	11,1%	15	
Gilserberg	2021	344	-	346	4.195	55	8,7%	242	961	3,6%	45	
<u>i</u>	2022	-270	nein	-201	4.195	-	-9,9%	-261	362	29,4%	-	
	2023	-334	nein	-345	4.195	-	-14,5%	-403	266	9,5%	-	
	2019	582	-	606	6.236	55	11,4%	306	872	3,8%	45	
ster	2020	130	-	175	6.411	55	14,7%	378	881	7,6%	45	
aina (Kloster)	2021	651	-	648	7.058	55	14,1%	442	1.067	8,0%	45	
aina	2022	742	-	757	7.815	55	20,7%	667	1.182	15,0%	45	
Ï	2023	232	-	232	8.047	55	14,7%	447	969	11,5%	45	
	2019	-250	nein	-116	3.545	5	-15,1%	-349	526	9,8%	15	
<del>a</del>	2020	-436	nein	-407	3.137	5	-27,1%	-602	302	6,4%	15	
Haunetal	2021	-104	-	-8	3.130	40	-28,8%	-726	427	22,1%	15	
Ξ	2022	706	-	1.192	3.757	55	10,1%	324	746	17,9%	45	
	2023	1.118	-	1.122	3.588	-	-17,2%	-568	0	17,2%	-	
	2019	473	-	475	34.288	55	21,01%	743	860	81,0%	45	
ļ.	2020	539	-	617	38.176	55	30,89%	1.251	1.420	69,2%	45	
Hohenahr	2021	629	-	997	39.785	55	31,56%	1.344	1.420	40,9%	45	
훈	2022	488	-	954	40.745	55	-27,79%	-1.269	508	13,0%	15	
	2023	439	-	483	40.820	55	27,64%	1.495	1.550	13,0%	45	
D	2019	255	-	305	4.210	55	0,4%	17	726	9,2%	35	
Hosenfeld	2020	319	-	379	4.589	55	24,3%	1.003	1.540	19,5%	45	
Hos	2021	1.037	-	1.069	5.657	55	23,8%	1.108	1.580	30,0%	45	

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
		1. Beurte	ilungseben	e: Kapita	alerhaltung		2. Beurte	ilungsel	ene: Sub	stanzerha	altung
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0¹) (in Tausend Euro) (45 Punkte)	<u>oder:</u> Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote $\geq 8~\%^2$ (40 Punkte)	oder: "Doppische freie Spitze" $\geq 0^3$ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 2 % <sup>4)</sup> (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
	2022	1.930	-	1.971	7.629	55	38,7%	2.310	2.896	65,0%	45
	2023	1.271	-	1.275	8.903	55	9,4%	578	1.238	83,9%	45
	2019	-24	-	-24	10.877	5	13,4%	456	456	0,6%	40
eim	2020	324	-	330	11.194	55	25,1%	920	920	11,2%	45
Kirchheim	2021	360	-	362	11.343	-	12,8%	476	476	17,3%	-
泾	2022	477	-	493	11.744	-	8,8%	347	409	11,8%	-
	2023	56	-	80	11.788	-	4,5%	199	247	13,5%	-
	2019	-225	nein	-198	8.998	5	1,7%	42	226	0,4%	30
₽	2020	-386	nein	-376	8.629	5	-16,6%	-330	-218	0,2%	0
Kirtorf	2021	-339	nein	-329	8.378	5	-15,4%	-305	-187	0,5%	0
_	2022	-163	nein	-157	8.203	-	5,1%	123	543	1,0%	-
	2023	126	-	128	13.991	-	-9,9%	-238	324	1,2%	-
	2019										
rg <sup>5)</sup>	2020										
Löhnberg <sup>5</sup>	2021										
Lö	2022										
	2023										
<u>_</u>	2019	1.607	-	1.698	9.683	55	36,0%	2.392	2.737	74,6%	45
felde	2020	1.470	-	1.487	11.170	55	3,2%	179	597	71,0%	35
rdon	2021	155	-	141	11.381	55	-9,2%	-416	6	63,7%	15
Niederdorfelden	2022	-816	ja	-796	10.515	5	-9,4%	-392	667	62,4%	15
Z	2023	-356	ja	-329	10.187	5	20,9%	1.509	1.900	161,5%	45
	2019	153	-	170	6.421	55	34,1%	1.181	1.443	129,6%	45
berg	2020	-77	ja	314	6.735	45	23,9%	890	1.148	80,8%	45
Rockenberg	2021	143	-	334	7.069	55	35,6%	1.444	1.529	52,1%	45
Roc	2022	570	-	606	7.069	-	19,5%	865	1.130	57,5%	-
	2023	892	-	665	7.069	-	9,0%	397	629	75,8%	-
Sieg- bach	2019	706	-	698	9.943	55	20,1%	413	932	48,3%	45
Sie	2020	-20	ja	-16	9.927	40	27,0%	593	1.022	61,9%	45

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
		1. Beurte	ilungseben	e: Kapita	alerhaltung		2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
	Jahr Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0 <sup>1)</sup> (in Tausend Euro) (45 Punkte) <u>oder:</u> Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)		<u>oder:</u> Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 %²) (40 Punkte)	oder: "Doppische freie Spitze" $\geq 0^3$ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 2 % <sup>4)</sup> (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
	2021	562	-	586	10.513	55	16,8%	357	791	64,1%	45
	2022	677	-	921	11.435	55	20,6%	488	912	71,5%	45
	2023	226	-	382	11.817	55	14,6%	383	763	68,3%	45
	2019	-36	nein	-16	8.193	5	2,0%	64	584	0,8%	30
Tann (Rhön)	2020	16	-	-17	8.176	50	1,9%	61	481	4,8%	35
n (R	2021	59	-	25	8.201	55	9,9%	369	905	11,0%	45
Tan	2022	127	-	212	8.451	55	0,3%	11	570	13,8%	35
	2023	535	-	664	9.070	55	7,9%	355	931	22,4%	35
	2019	-140	ja	-45	10.807	5	-4,7%	-111	291	4,0%	15
Ein	2020	162	-	285	10.807	55	8,1%	194	567	7,0%	45
Ulrichstein	2021	209	-	569	10.807	55	-11,5%	-293	112	8,3%	15
Ē	2022	-48	ja	324	10.807	10	-20,9%	-477	-34	6,3%	5
	2023	419	-	953	10.807	55	11,3%	363	689	8,3%	45
	2019	481	-	486	12.116	55	31,5%	1.081	1.282	42,6%	45
erg	2020	-202	nein	-137	11.979	5	11,3%	342	485	31,1%	45
Wartenberg	2021	669	-	757	12.736	55	17,6%	696	846	31,7%	45
War	2022	215	-	397	13.133	55	0,3%	9	196	27,1%	35
	2023	-292	nein	-156	12.876	-	17,6%	601	765	23,7%	-
	2019	565	-	648	18.102	55	9,8%	346	1.163	8,8%	45
S	2020	-150	ja	-221	17.881	40	2,1%	70	889	9,5%	35
Weinbach	2021	153	-	105	17.986	55	6,3%	249	1.085	17,0%	35
ĕ	2022	502	-	416	18.402	55	12,1%	526	1.312	25,7%	45
	2023	370	-	407	18.809	55	8,9%	399	1.120	15,6%	45

#### Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene 1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung 2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung 03) oder: Zahlungsmittelfluss aus laufenoder: Ausgleich durch ordentliche %5) ΛΙ einschließlich Fehlbeträge ≥ 0¹) (in Tausend Euro) (45 Punkte) oder: "Doppische freie Spitze" Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) in Tausend Euro) (30 Punkte) in Tausend Euro) (10 Punkte) Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 in Tausend Euro) (5 Punkte) in Tausend Euro) (5 Punkte) Stand liquide Mittel abzüglich in Tausend Euro) (5 Punkte) Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 der Verwaltungstätigkeit ≥ 0 Zwischensumme Ebene 2 iquiditätskredite ≥ 2 %<sup>4)</sup>. Zwischensumme Ebene Ordentliches Ergebnis maximal 55 Punkte) (maximal 45 Punkte) Jahresergebnis ≥ 0 35 Punkte) 40 Punkte) Jahr = Kenngröße erreicht und bepunktet = Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet = nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht Anmerkung: Vorläufige Werte sind in kursiver Schrift dargestellt. Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0 <sup>2)</sup> "Doppische freie Spitze" im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln ≥ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote) 3) Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 ("Doppische freie Spitze") <sup>4)</sup> Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel ≥ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO) <sup>5)</sup> Aufgrund der unzuverlässigen Datenlage werden für die Gemeinde Löhnberg in dieser Vergleichsansicht keine Werte dargestellt, vgl. grauer Kasten S. 128

Ansicht 67: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024

# 6.9 Anhang 2: 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

Sample   S		Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage															
2019   ja				te Hau	shaltsfü		nach-			Ges	samtbewe	ertung der	Haushalt	slage			
2020   ja   79   297   594   347   55   45   100   stabil   stabil   2021   ja   77   268   • • •   55   45   100   stabil   stabil   2022   ja   69   134   O   O   40   5   45   instabil   2023   ja   75   48   O   O   40   45   85   stabil   2023   ja   146   620   534   713   55   15   70   stabil   2020   ja   143   255   • • •   55   45   100   stabil   2021   ja   212   373   • •   55   45   100   stabil   2022   nein   107   •   O   O   O   O   O   O   O   O   O		Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen <sup>1)</sup>			Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr <sup>2)</sup>	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnispla- nung) <sup>3)</sup>	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro <sup>4)</sup>	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2024 bis 2027 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushalts- lage nach Rückschau und mit Vorschau		
2023   ja   75   48   O   O   40   45   85   stabil			ja					55			stabil						
2023   ja   75   48   O   O   40   45   85   stabil	see		ja	79		594	347	55	45	100	stabil						
2023   ja   75   48   O   O   40   45   85   stabil	eme		ja			•	•		45		stabil	stabil	2.521	752	stabil		
2019   ja	Ö	2022	ja	69	134	0	0	40	5	45	instabil						
2020   ja		2023	ja	75	48	0	0	40	45	85	stabil						
10   2021   ja   212   373		2019	ja	146	620	534	713	55	15	70	stabil						
2023   nein   85   • • • • • • • • • • • • • • • • • •	erg	2020	ja	143	255	•	•	55	15	70	stabil						
2023   nein   85   • • • • • • • • • • • • • • • • • •	serb	2021	ja	212	373	•	•	55	45	100	stabil	fragil	16 1.082	fragil			
2019   ja   14   -3   1.045   482   55   45   100   stabil	≅	2022	nein	107	•	0	0	-	-	-	instabil						
2020   ja   20   -22   806   208   55   45   100   stabil     stabil     stabil     2.338   798   stabil		2023	nein	85	•	0	0	-	-	-	instabil						
2023   ja   23   -18   O   O   55   45   100   stabil	_	2019	ja	14	-3	1.045	482	55	45	100	stabil						
2023   ja   23   -18   O   O   55   45   100   stabil	ostei	2020	ja	20	-22	806	208	55	45	100	stabil						
2023   ja   23   -18   O   O   55   45   100   stabil	줓	2021	ja	43	-18	•	•	55	45	100	stabil	stabil	2.338	798	stabil		
2023   ja   23   -18   O   O   55   45   100   stabil	laina	2022	ja	17	-6	0	0	55	45	100	stabil						
Table   2020   ja   74   312   • • • •   5   15   20   instabil   konsolidie-rungs-bedürftig   2021   ja   67   486   • • • •   40   15   55   instabil   die-rungs-bedürftig   2022   ja   126   324   ○   ○   ○   ○   ○   ○   ○   ○   ○	I	2023	ja	23	-18	0	0	55	45	100	stabil						
2021 ja 67 486 • • 40 15 55 instabil rungs-bedürftig  2022 ja 126 324 ○ ○ 55 45 100 stabil  2023 nein 86 • ○ ○ ○ instabil  2019 ja 80 113 • • 55 45 100 stabil  2020 ja 18 192 • • 55 45 100 stabil  2021 ja 11 100 • 55 45 100 stabil  2022 ja 17 92 ○ ○ 55 15 70 stabil		2019	ja	70	369	•	•	5	15	20	instabil						
2023 nein 86 • O O instabil  2019 ja 80 113 • • 55 45 100 stabil  2020 ja 18 192 • • 55 45 100 stabil  2021 ja 11 100 • • 55 45 100 stabil  2022 ja 17 92 O O 55 15 70 stabil	<u>10</u>	2020	ja	74	312	•	•	5	15	20	instabil	konsoli-			konsoli		
2023 nein 86 • O O instabil  2019 ja 80 113 • • 55 45 100 stabil  2020 ja 18 192 • • 55 45 100 stabil  2021 ja 11 100 • • 55 45 100 stabil  2022 ja 17 92 O O 55 15 70 stabil	unet	2021	ja	67	486	•	•	40	15	55	instabil		0	1.324	dierungs-		
2019 ja 80 113 • • 55 45 100 stabil 2020 ja 18 192 • • 55 45 100 stabil 2021 ja 11 100 • • 55 45 100 stabil 2022 ja 17 92 ○ ○ 55 15 70 stabil	Ξ	2022	ja	126	324	0	0	55	45	100	stabil				bedürftig		
2020 ja 18 192 • • 55 45 100 stabil 2021 ja 11 100 • • 55 45 100 stabil 2022 ja 17 92 ○ ○ 55 15 70 stabil		2023	nein	86	•	0	0	-	-	-	instabil						
2020 ja 18 192 • • 55 45 100 stabil 2021 ja 11 100 • • 55 45 100 stabil 2022 ja 17 92 ○ ○ 55 15 70 stabil		2019	ja	80	113	•	•	55	45	100	stabil						
2022 10 00 10 000	hr	2020	ja	18	192	•	•	55	45	100	stabil						
2022 10 00 10 000	iena	2021	ja	11	100	•	•	55	45	100	stabil	stabil	10.884	-963	stabil		
	무		-		92	0	0		15	70					3tabii 10.004		

	2019	ja	76	195	48	-218	55	35	90	stabil				
TO	2019	ja	89	453	120	26	55	45	100	stabil				
ule	2021	ja	101	362	106	-73	55	45	100	stabil	stabil	1.612	-1.106	stabil
Hosenfeld	2022	ja	121	290	107	-194	55	45	100	stabil	otabii	1.012	1.100	otabii
	2023	ja	71	113	0	0	55	45	100	stabil				
	2019	ja	825	280	1.239	•	5	40	45	instabil				
ε	2020	ja	460	203	•	•	55	45	100	stabil	konsoli-			
Kirchheim	2021	nein	91	•	•	•	_	-	-	instabil	die-	2.283	0	konsoli- dierungs-
Kirc	2022	nein	•	•	0	0	-	-	_	instabil	rungs- bedürftig			bedürftig
	2023	nein	•	•	0	0	-	-	-	instabil				
	2019	ja	55	300	•	•	5	30	35	instabil				
	2020	ja	116	404	•	•	5	0	5	instabil	konsoli-			
Kirtorf	2021	ja	98	410	•	•	5	0	5	instabil	die- rungs-	-208	2.002	konsoli- dierungs-
₹.	2022	nein	132	•	0	0	-	-	-	instabil	bedürftig			bedürftig
	2023	nein	149	•	0	0	-	-	-	instabil				
	2019	nein	45	•	•	•								
.g <sub>©</sub>	2020	nein	45	•	•	•								
Löhnberg <sup>6)</sup>	2021	nein	155	•	•	•								
Löh	2022	nein	45	•	0	0								
	2023	nein	148	•	0	0								
_	2019	ja	35	-2	941	489	55	45	100	stabil				
elder	2020	ja	39	-1	917	418	55	35	90	stabil				
dorfe	2021	ja	39	-4	•	•	55	15	70	stabil	fragil	3.232	-761	fragil
Niederdorfelden	2022	ja	38	-5	0	0	5	15	20	instabil				
Ž	2023	ja	40	0	0	0	5	45	50	instabil				
	2019	ja	-248	649	•	122	55	45	100	stabil				
<u>g</u> e	2020	ja	181	284	•	•	45	45	90	stabil				
cenb	2021	ja	-185	-4	•	•	55	45	100	stabil	fragil	-219	-752	konsoli- dierungs-
Rockenberg	2022	nein	154	•	0	0	-	-	-	instabil				bedürftig <sup>5)</sup>
	2023	nein	16	•	0	0	-	-	-	instabil				
	2019	ja	3	781	•	•	55	45	100	stabil				
등	2020	ja	293	437	•	•	40	45	85	stabil				
Siegbach	2021	ja	91	368	•	•	55	45	100	stabil	stabil	2.336	207	stabil
Š	2022	ja	246	218	0	0	55	45	100	stabil				
	2023	ja	7	139	0	0	55	45	100	stabil				
	2019	ja	81	151	261	-168	5	30	35	instabil				
Tann (Rhön)	2020	ja	178	311	252	-15	50	35	85	stabil				
n (R	2021	ja	88	352	147	-23	55	45	100	stabil	stabil	747	317	stabil
Tan	2022	ja	99	449	0	0	55	35	90	stabil				
	2023	ja	141	139	0	0	55	35	90	stabil				
구 년	2019	ja	115	462	•	•	5	15	20	instabil	fragil	790	1.850	fragil

									400					
	2020	ja	409	97	•	•	55	45	100	stabil				
	2021	ja	232	230	•	•	55	15	70	stabil				
	2022	ja	84	271	0	0	10	5	15	instabil				
	2023	ja	79	128	0	0	55	45	100	stabil				
	2019	ja	84	172	135	-43	55	45	100	stabil				
erg	2020	ja	102	115	146	-305	5	45	50	instabil				
Wartenberg	2021	ja	92	-82	363	-80	55	45	100	stabil	fragil	983	3	fragil
Wa	2022	ja	93	78	0	0	55	35	90	stabil				
	2023	ja	91	160	0	0	5	45	50	instabil				
	2019	ja	-7	-24	73	-505	55	45	100	stabil				
당	2020	ja	-1	-32	69	-492	40	35	75	stabil				
Weinbach	2021	ja	87	46	182	-325	55	35	90	stabil	stabil	1.440	827	stabil
×	2022	ja	3	17	134	0	55	45	100	stabil				
	2023	ja	-2	29	0	0	55	45	100	stabil				

<sup>=</sup> fristgerecht (Angabe in Tagen), und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt, ■ = nicht fristgerecht, Angabe in Tagen, und O = nicht fällig

und fragil = drei der fünf Jahre stabil;

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024

Ansicht 68: 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

<sup>1)</sup> Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

und stabil bei ≥ 70 Punkte,

und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss

<sup>3)</sup> Bewertung für alle Jahre (vor MEP):

und stabil = Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen):

und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläu-

fige Werte zurückgegriffen)

5) Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnisrücklage zum 31. Dezember 2024 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Äufgrund der unzuverlässigen Datenlage werden für die Gemeinde Löhnberg in dieser Vergleichsansicht keine Werte dargestellt, vgl. grauer Kasten S. 128

# 6.10 Anhang 3: Kindertageseinrichtungen

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen stellt regelmäßig einen der größten Zuschussbedarfe in den Kommunalhaushalten dar. <sup>300</sup> Gesetzliche Grundlage ist das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Die Wirtschaftlichkeit von Kindertageseinrichtungen wird wesentlich durch die Determinanten Angebot, Standards, Steuerung und Gebühren bestimmt. <sup>301</sup>

Vor diesem Hintergrund analysierte die Überörtliche Prüfung bei der 248. Vergleichenden Prüfung die Einflussfaktoren der Kindertageseinrichtungen in eigener und fremder Trägerschaft aller Vergleichskommunen zum Stichtag 1. März 2023. Ansicht 69 zeigt die Ergebnisse.

Auslastungsquote, Ergebnisverbesserungspotenzial und Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB der eigenen und fremden Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 1. März 2023 im Vergleich

	eige	ne Trägerso	haft	frem	de Trägerso	chaft
	Auslas- tungs- quote	Mehr- personal gemäß § 25c HKJGB	Ergeb- nisver- besse- rungspo- tenzial <sup>3)</sup>	Auslas- tungs- quote	Mehr- personal gemäß § 25c HKJGB	Ergeb- nisver- besse- rungspo- tenzial <sup>3)</sup>
Diemelsee	./.1)	./.1)	./.1)	89,3%	1,4	82.677 €
Gilserberg	74,2%	1,0	58.155 €	./. <sup>2)</sup>	./.2)	./. <sup>2)</sup>
Haina (Kloster)	80,8%	0,6	33.520 €	./. <sup>2)</sup>	./.2)	./. <sup>2)</sup>
Haunetal	98,1%			100,0%		
Hohenahr	79,9%			./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>
Hosenfeld	88,7%			./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>
Kirchheim	94,2%	0,6	36.246 €	./.2)	./.2)	./.2)
Kirtorf	./.1)	./.1)	./.1)	95,9%		
Löhnberg	100,9%			./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>
Niederdorfelden	73,8%	2,6	154.382 €	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>
Rockenberg	86,5%			82,7 %		
Siegbach	98,1%			./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>
Tann (Rhön)	./.1)	./.1)	./.1)	82,9 %		

Vgl. auch 191. Vergleichende Prüfung "Kinderbetreuung" im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff.

\_

<sup>300</sup> Vgl. 177. Vergleichende Prüfung "Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich" im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404. S. 135 ff.

Vgl. 175. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2014: Gemeinden" im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 105 ff. und S. 135/136: Unter "Angebot" werden die Art der angebotenen Betreuung und die Betreuungsdauer verstanden. Dabei stellen die U3-Betreuung und lange Öffnungszeiten einen bedeutenden Kostenfaktor dar. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus ist es den Gemeinden möglich, höhere "Standards", die aber gleichzeitig zu höheren Kosten führen, vorzusehen. Durch eine Optimierung der "Steuerung" soll hierbei eine optimale Auslastung der Einrichtungen sowie eine optimierte Personalausstattung erreicht werden. Die Elternbeiträge beeinflussen den Zuschussbedarf unmittelbar durch ihre Höhe, aber auch durch die Staffelung und die vorgesehenen Ermäßigungen. Alle Kosten, die nicht über Gebühren (Elternbeiträge) gedeckt oder durch Beiträge Dritter finanziert sind, erhöhen den Zuschussbedarf der Gemeinde. Die Einflussfaktoren wurden ausschließlich unter Wirtschaftlichkeitsaspekten untersucht. Politische, pädagogische und soziale Überlegungen wurden nich betrachtet.

# Auslastungsquote, Ergebnisverbesserungspotenzial und Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB der eigenen und fremden Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 1. März 2023 im Vergleich

	eige	ne Trägersc	haft	fremde Trägerschaft				
	Auslas- tungs- quote	Mehr- personal gemäß § 25c HKJGB	Ergeb- nisver- besse- rungspo- tenzial <sup>3)</sup>	Auslas- tungs- quote	Mehr- personal gemäß § 25c HKJGB	Ergeb- nisver- besse- rungspo- tenzial <sup>3)</sup>		
Ulrichstein	./.1)	./.1)	./.1)	89,7 %				
Wartenberg	./.1)	./.1)	./.1)	74,6 %	0,4	21.828 €		
Weinbach	./.1)	./.1)	./.1)	89,8 %				
Summe Ergebnisverbes- serungspotenzial			282.303 €			104.505€		
Gesamtsumme Ergebnisverbes- serungspotenzial						386.808 €		

<sup>////// =</sup> kein Mehrpersonal gemäß § 25c HKJG, somit besteht kein Ergebnisverbesserungspotenzial

Quelle: Eigene Erhebung, Stichtag 1. März 2023, eigene Berechnung; Stand: September 2024

Ansicht 69: Auslastungsquote, Ergebnisverbesserungspotenzial und Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB der eigenen und fremden Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 1. März 2023 im Vergleich

Die Auslastungsquote ergibt sich aus der Relation der Zahl der belegten Plätze und der Zahl der genehmigten Plätze. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt aus ihrer Prüfungserfahrung<sup>302</sup> heraus eine Auslastungsquote von mindestens 95 Prozent. Diese Auslastungsquote ist erreichbar. Das zeigen die Ergebnisse im Vergleich sowohl für Kindertageseinrichtungen in eigener<sup>303</sup> als auch in fremder Trägerschaft<sup>304</sup>. Hierzu sind freie genehmigte Plätze zu belegen, Gruppengrößen anzupassen oder Gruppen zusammenzulegen. Es ist es auch ein Gebot der Fairness gegenüber den Kindern ohne Betreuungsplatz und Ihren Eltern, die Auslastungsquote auszuschöpfen.

Sofern nicht ausgeschöpfte Betreuungskapazitäten bestehen, empfiehlt die Überörtliche Prüfung, sie auch zu nutzen. Das ausgewiesene Ergebnis-verbesserungspotenzial zeigt, dass nach den Regelungen des HKJGB hierfür Personalkapazitäten zur Verfügung stehen.

.

<sup>1)</sup> Entfällt, da keine Kitas in eigener Trägerschaft

<sup>2)</sup> Entfällt, da keine Kitas in fremder Trägerschaft

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Das Ergebnisverbesserungspotenzial wird wie folgt berechnet: Das Mehrpersonal (ausgewiesen in VZÄ) gemäß § 25c HKJGB wird multipliziert mit standardisierten Personalaufwendungen (ohne Arbeitsplatzkosten) in Höhe von 58.900 Euro (Basis: TVöD SuE 2023, Stufe 8a).

<sup>302</sup> Vgl. beispielhaft 191. Vergleichende Prüfung "Kinderbetreuung" im Kommunalbericht 2016 (28. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff.; 224. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden I" im Kommunalbericht 2021 (36. Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6484, S. 110; 234. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Städte und Gemeinden" im Kommunalbericht 2023 (38. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 20/11686, S. 110.

<sup>303</sup> Haunetal, Löhnberg und Siegbach

<sup>304</sup> Haunetal und Kirtorf

# 6.11 Anhang 4: Themenbereiche möglicher Nachhaltigkeitsindikatoren für den Haushalt

Themenbereiche möglicher Nachhaltigkeitsindikatoren für den Haushalt									
Produktbereich/ Produktgruppe <sup>1)</sup>	Bezeichnung des Indikators	Berechnung des Indikators	Datenbezugsquellen						
11 Ver- und Entsorg	ung								
531 Elektrizitäts- versorgung	Strom aus erneuer- baren Quellen	(Installierte Nettonenn- leistung erneuerbaren Stroms aus Biomasse, Solarer Strahlungsener- gie, Wasser und Wind) / (Anzahl der Einwoh- ner)	Bundesnetzagentur, Statistische Ämter der Länder						
531 Elektrizitäts- versorgung	Energieeffiziente Straßenbeleuchtung	(Anzahl der Straßen- leuchten mit LED-Tech- nik) / (Anzahl der Stra- ßenleuchten) * 100	Typ II-Indikator; zu erheben aus eigenem Datenbestand						
531 Elektrizitäts- versorgung	Ausgaben für den kommunalen Aus- bau erneuerbarer Energien	(Investitions- und Förderausgaben für den Ausbau erneuerbarer Energien) / (Kommunale Ausgaben) * 100	Typ II-Indikator; zu erhe- ben aus eigenem Daten- bestand						
536 Versorgung mit technischer In- formations- und Telekommunikati- onsstruktur	Breitbandversor- gung - Private Haushalte	(Anzahl der Haushalte mit Breitbandversor- gung (≥ 50 Mbit/s)) / (Anzahl der Haushalte) * 100	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumfor- schung, Statistische Äm- ter der Länder						
13 Natur- und Lands	schaftspflege								
554 Land- und Forstwirtschaft	Nachhaltige Forst- wirtschaft	(Waldfläche mit PEFC- bzw. FSC-Zertifizie- rung) / (Waldfläche) * 100	Typ II-Indikator; zu erhe- ben aus eigenem Daten- bestand						
555 Land- und Forstwirtschaft	Ökologischer Wald- umbau	(Ökologisch umgebaute Waldfläche) / (Waldflä- che) * 100	Typ II-Indikator; zu erhe- ben aus eigenem Daten- bestand						
<sup>1)</sup> Die Zuordnung der SDG-Indikatoren zu den einzelnen Produktgruppen bzwbereichen erfolgt nach dem Produktbuch Plus. Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024									

Ansicht 70: Themenbereiche möglicher Nachhaltigkeitsindikatoren für den Haushalt

# **FACHPRÜFUNGEN**

# 7 "IT-Sicherheit III" – 249. Vergleichende Prüfung

# 7.1 Vorbemerkung

Prüfungsthema

Ziel der 249. Vergleichenden Prüfung "IT-Sicherheit III" war es, die IT-Sicherheitsorganisation und deren IT-sicherheitsrelevante Prozesse der kommunalen Körperschaften zu untersuchen. Weiter wurden der aktuelle Stand zur Verwaltungsdigitalisierung sowie Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit erhoben. Prüfungsgegenstand sind Städte von rund 21.000 bis 42.000 Einwohnern.<sup>305</sup>

Geprüfte Körperschaften Bad Soden am Taunus, Baunatal, Bensheim, Friedberg (Hessen), Herborn, Idstein, Groß-Gerau, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Kelkheim (Taunus), Rödermark, Neu-Isenburg, Seligenstadt, Riedstadt, Taunusstein, Weiterstadt



Ansicht 71: 249. Vergleichende Prüfung "IT-Sicherheit III" – Lage der geprüften Körperschaften

Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen betrug rund 11,5 Millionen Euro. Es umfasste die Höhe der Aufwendungen des geprüften Bereichs im Jahr 2023.

305 Auf Basis Zensus 2011.

Alle Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich die hier dargestellten Optimierungspotenziale. In diesem Gesamtbericht werden nur die wesentlichen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt. Insbesondere wurde auf eine eingehende Darstellung sensibler Daten verzichtet.

Datengrundlage

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Gliederung

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter									
Informationsstand:	Februar 2024 bis Mai 2025								
Prüfungszeitraum:	2019 bis 2023								
Zuleitung der Schlussberichte:	19. Mai 2025								
Prüfungsbeauftragter:	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesell- schaft (vgl. Seite 249)								

Ansicht 72: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

7.2	Leitsätze160
7.3	Rahmenbedingungen der IT-Sicherheit161
7.4	Sicherheits- und Notfallmanagement162
7.5	Technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen 165
7.6	Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe168
7.7	Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT170
7.8	Änderungsmanagement172
7.9	Assetmanagement174
7.10	Gesamtbeurteilung177
7.11	Verwaltungsdigitalisierung179
7.12	Zusammenfassung und Ausblick183
7.13	Anhang 1: Gesamtbewertung der Haushaltslage185
7.14	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene186
7.15	Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage189
7.16	Anhang 4: Empfehlungen zur IT-Dienstleistersteuerung193
7.17	Anhang 5: Übersicht zur Prüffeldergewichtung im Reifegradmodell195

### 7.2 Leitsätze

Seite 178 ff.

Die IT-Sicherheit der Kommunen wurde mit einem BSI-basierten Reifegradmodell untersucht. Keine der geprüften Kommunen erreichte einen wünschenswerten Gesamtreifegrad von 4 oder 5. In allen Fällen bestanden Verbesserungspotenziale zur Stärkung der IT-Sicherheit.

Seite 163

Von den 16 geprüften Kommunen erfüllten zumindest Baunatal (4,5 Punkte), Bensheim (4,5 Punkte), Neu-Isenburg (5,0 Punkte), Groß-Gerau (5,5 Punkte) und Mörfelden-Walldorf (5,5 Punkte) die Anforderungen an ein Sicherheits- und Notfallmanagement (max. 7,0 Punkte). Keine der Kommunen führte die erforderlichen Notfalltests regelmäßig durch.

Seite 166

Bis auf Bad Soden am Taunus hatten alle Kommunen hinreichende Maßnahmen in Bezug auf die physische Sicherheit der IT-Infrastruktur implementiert oder entsprechende Prozesse und Maßnahmen angestoßen.

Seite 167

Herborn, Maintal und Rödermark hatten im Identitäts- und Zugriffsmanagement die regelmäßige Durchführung von Berechtigungsreviews implementiert. Elf<sup>306</sup> von 16 Kommunen führten zum Zeitpunkt der Erhebung keine vollumfänglichen Berechtigungsreviews durch. Dies erhöht das Risiko, dass kritische Berechtigungskombinationen unentdeckt bleiben.

Seite 169

Neun<sup>307</sup> von 16 Kommunen gestalteten den externen Zugang auf IT-Systeme mittels Virtual Private Network (VPN). Bei allen Kommunen waren Standardvorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe getroffen.

Seite 171

Bensheim und Taunusstein waren die einzigen Kommunen, die Wiederherstellungstests durchführten. Neun<sup>308</sup> von 16 Kommunen hatten keine Wiederherstellungszeiten und -punkte definiert.

Seite 173

Alle geprüften Kommunen hatten ein Softwareverwaltungs- sowie Monitoringsystem zu systemseitigen IT-Änderungen implementiert. Eine allgemeine interne Richtlinie zum Änderungsmanagement hatten Bensheim, Groß-Gerau, Herborn, Mörfelden-Walldorf und Weiterstadt.

Seite 179 ff.

Das Produkt- und Dienstleistungsangebot im Bereich der IT-Sicherheit sowie Angebote zur Verwaltungsdigitalisierung und der OZG-Umsetzung der ekom21 – KGRZ Hessen wurden von den Kommunen nur bedingt in Anspruch genommen.

<sup>306</sup> Baunatal, Bensheim, Friedberg (Hessen), Groß-Gerau, Idstein, Kelkheim (Taunus), Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg, Riedstadt, Seligenstadt und Weiterstadt.

<sup>307</sup> Baunatal, Bensheim, Groß-Gerau, Herborn, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Rödermark, Seligenstadt und Weiterstadt.

<sup>308</sup> Bad Soden am Taunus, Baunatal, Idstein, Kelkheim (Taunus), Maintal, Riedstadt, Rödermark, Seligenstadt und Weiterstadt.

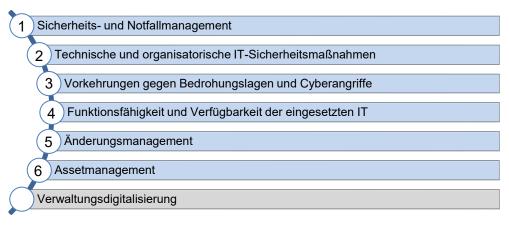
# 7.3 Rahmenbedingungen der IT-Sicherheit

Die IT-Sicherheit spielt eine zentrale Rolle in kommunalen Verwaltungsabläufen und stellt eine anspruchsvolle Aufgabe dar, bei der sämtliche potenzielle Schwachstellen identifiziert und Risiken minimiert werden müssen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zeigt: "Die Gefährdungslage ist und bleibt besorgniserregend, aber es liegt in unserer Hand, sie zu verbessern."<sup>309</sup> Da Kommunen ihre Verwaltungsprozesse maßgeblich auf Informationstechnik stützen, sind effektive IT-Sicherheitsmaßnahmen essenziell, um öffentliche Dienstleistungen zuverlässig, sicher und im Interesse der Bürger bereitzustellen.

Um die IT-Sicherheit zu prüfen, wurden folgende sechs Prüffelder untersucht<sup>310</sup> (Ansicht 73).

Prüffelder und Reifegradmodell



Ansicht 73: Prüffelder der 249. Vergleichenden Prüfung

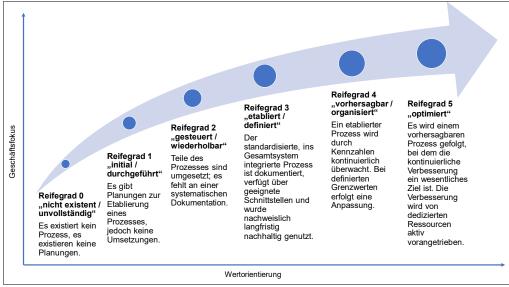
und in ein BSI-basiertes Reifegradmodell überführt (Ansicht 74).311

\_

<sup>309</sup> Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (2024), Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland, o.S.; online verfügbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2024.html, Seite 7, zuletzt aufgerufen am 10. November 2025.

<sup>310</sup> Im Rahmen der Prüfung wurden folgende regulatorische Grundlagen berücksichtigt: das BSI IT-Grundschutz-Kompendium 2023, das IT-Sicherheitsgesetz, das Hessische IT-Gesetz sowie die Mindestanforderungen der Rechnungshöfe. Die KRITIS-Anforderungen gemäß § 2 Abs. 10 BSIG fanden keine Anwendung, da die Prüfung auf die Kernverwaltung beschränkt war. Das BSI IT-Grundschutz-Kompendium 2023 dient als Maßstab für eine systematische IT-Sicherheit und stellt sicher, dass Kommunen bewährte Standards einhalten. Die Prüfung bewertete, ob IT-Systeme und -Prozesse ausreichenden Schutz bieten. Die Untersuchung umfasste u.a. Sicherheitsanalysen sowie Interviews mit IT-Verantwortlichen.

<sup>311</sup> Ein Reifegradmodell ermöglicht die visuelle Bewertung und Optimierung von Prozessen und Systemen anhand definierter Reifestufen. Es misst den Strukturierungs- und Steuerungsgrad innerhalb einer kommunalen Körperschaft oder eines Prozesses. Vgl. dazu Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (2024): Reifegradmodelle; o.S.; online verfügbar unter: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/Zertifizierte-Informationssicherheit/IT-Grundschutzschulung/Online-Kurs-IT-Grundschutz/Lektion\_9\_Aufrechterhaltung/Lektion\_9\_04/Lektion\_9\_04\_node.html, zuletzt aufgerufen am 30. Oktober 2024.



Quelle: Eigene Darstellung

Ansicht 74: Bewertungsmodell IT-Sicherheit

Darüber hinaus wurde neben der IT-Sicherheit der aktuelle Stand der Verwaltungsdigitalisierung untersucht.<sup>312</sup>

# 7.4 Sicherheits- und Notfallmanagement

Das Prüffeld Sicherheits- und Notfallmanagement wurde anhand von sieben Kriterien analysiert. Dabei handelt es sich um wesentliche Anforderungen, die für ein funktionierendes und wirksames Sicherheits- und Notfallmanagement maßgeblich sind:

- Bestellung eines Notfallbeauftragten, um IT-Notfallmaßnahmen zentral zu steuern und Geschäftskontinuität sowie Schadensminimierung zu sichern (A).
- Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten, um Sicherheitsmaßnahmen zu steuern, Risiken zu minimieren und gesetzliche sowie interne Anforderungen einzuhalten (B).
- Existenz eines Notfallkonzepts, um IT-Notfälle systematisch zu bewältigen und Geschäftskontinuität sowie Schadens- und Ausfallminimierung sicherzustellen (C).
- Existenz eines Sicherheitskonzepts, um IT-Risiken systematisch abzusichern und die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen zu gewährleisten (D).
- Vorliegen einer Schutzbedarfsanalyse, um kritische Werte und Sicherheitsanforderungen zu identifizieren und passende Schutzmaßnahmen zur Risikominimierung abzuleiten (E).
- Vorhandensein von Wiederanlaufplänen, um nach IT-Notfällen Systeme schnell und strukturiert wiederherzustellen und Ausfallzeiten sowie wirtschaftliche Schäden zu minimieren (F).

.

<sup>312</sup> Die Prüfungsergebnisse aus dem Prüffeld Verwaltungsdigitalisierung wurden nicht im Reifegradmodell bewertet und gewürdigt (vgl. hierzu auch Abschnitt 7.11).

 Regelmäßige Notfalltests, um die Wirksamkeit der Pläne zu prüfen, Schwachstellen zu erkennen und die Reaktionsfähigkeit im Ernstfall sicherzustellen (G).

Ansicht 75: zeigt die Umsetzung der Anforderungen und das Ergebnis der Analyse.

Körperschaft         A         B         C         D         E         F         G         Ergebnis (max. 7 Punkte)           Bad Soden am Taunus         0         0         0         0         0         0         0         0           Baunatal         0         1         1         1         0,5         1         0         4,5           Bensheim         1         0         1         1         0,5         1         0         4,5           Friedberg (Hessen)         1         1         0         0         0,5         1         0         3,5           Groß-Gerau         1         1         1         1         0,5         1         0         5,5           Herborn         0         0         0,5         0         0         0         0         0           Idstein         0         0         0         0         0         0         0         0	Sich						
Baunatal       0       1       1       1       0,5       1       0       4,5         Bensheim       1       0       1       1       0,5       1       0       4,5         Friedberg (Hessen)       1       1       0       0       0,5       1       0       3,5         Groß-Gerau       1       1       1       1       0,5       1       0       5,5         Herborn       0       0       0,5       0       0,5       0       0       1         Idstein       0       0       0       0       0       0       0       0	Körperschaft	A B	rschaft A B C	D E	F	G	(max. 7
Bensheim       1       0       1       1       0,5       1       0       4,5         Friedberg (Hessen)       1       1       0       0       0,5       1       0       3,5         Groß-Gerau       1       1       1       1       0,5       1       0       5,5         Herborn       0       0       0,5       0       0,5       0       0       1         Idstein       0       0       0       0       0       0       0       0	Bad Soden am Taunus	0 0	am Taunus 0 0 0	0 0	0	0	0
Friedberg (Hessen)         1         1         0         0         0,5         1         0         3,5           Groß-Gerau         1         1         1         1         0,5         1         0         5,5           Herborn         0         0         0,5         0         0,5         0         0         1           Idstein         0         0         0         0         0         0         0         0	Baunatal	0 1	0 1 1	1 0,5	1	0	4,5
Groß-Gerau         1         1         1         0,5         1         0         5,5           Herborn         0         0         0,5         0         0,5         0         0         1           Idstein         0         0         0         0         0         0         0         0         0	Bensheim	1 0	1 0 1	1 0,5	1	0	4,5
Herborn         0         0         0,5         0         0,5         0         0         1           Idstein         0         0         0         0         0         0         0         0	Friedberg (Hessen)	1 1	essen) 1 1 0	0 0,5	1	0	3,5
Idstein 0 0 0 0 0 0 0	Groß-Gerau	1 1	1 1 1	1 0,5	1	0	5,5
	Herborn	0 0	0 0 0,5	0 0,5	0	0	1
Kelkheim (Taunus) 0 0 0 0 0 0 0	Idstein	0 0	0 0 0	0 0	0	0	0
	Kelkheim (Taunus)	0 0	aunus) 0 0 0	0 0	0	0	0
Maintal 1 1 0 0 0,5 0 0 2,5	Maintal	1 1	1 1 0	0 0,5	0	0	2,5
Mörfelden-Walldorf 1 1 1 1 0,5 1 0 5,5	Mörfelden-Walldorf	1 1	'alldorf 1 1 1	1 0,5	1	0	5,5
Neu-Isenburg 1 1 1 1 0 1 0 5	Neu-Isenburg	1 1	g 1 1 1	1 0	1	0	5
Riedstadt 0 1 0 0 0,5 0 0 1,5	Riedstadt	0 1	0 1 0	0 0,5	0	0	1,5
Rödermark 1 1 0,5 1 0,5 0 0 4	Rödermark	1 1	1 1 0,5	1 0,5	0	0	4
Seligenstadt 0 0 0 0 0,5 0 0 0,5	Seligenstadt	0 0	0 0 0	0 0,5	0	0	0,5
Taunusstein 0 1 0,5 0 0 0,5 0 2	Taunusstein	0 1	0 1 0,5	0 0	0,5	0	2
Weiterstadt 0 0 1 1 0,5 0 0 2,5	Weiterstadt	0 0	0 0 1	1 0,5	0	0	2,5

- = Maßnahme vollständig umgesetzt (1 Punkt)
- = Maßnahme teilweise umgesetzt (0,5 Punkte)
- = Maßnahme nicht umgesetzt (0 Punkte)
- A) Notfallbeauftragter bestellt
- B) Informationssicherheitsbeauftragter bestellt
- C) Notfallkonzept existiert
- D) Sicherheitskonzept existiert
- E) Schutzbedarfsanalyse liegt vor
- F) Wiederanlaufpläne sind erstellt
- G) Notfalltests werden regelmäßig durchgeführt
- Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024

Ansicht 75: Sicherheits- und Notfallmanagement

Keine der geprüften Kommunen erfüllte alle sieben Anforderungen. Groß-Gerau und Mörfelden-Walldorf hatten mit 5,5 Punkten die besten Werte im Vergleich. Allerdings zeigt das Ergebnis auch, dass die Bestellung eines Notfallbeauftragten und eines Informationssicherheitsbeauftragten nicht automatisch zu einem effektiveren Sicherheit- und Notfallmanagement führt.

### **Good Practice**

# Bensheim - Notfall- und Sicherheitskonzept

In Bensheim wurden neben der schriftlichen Festlegung des Notfall- und Sicherheitskonzeptes Wiederanlaufpläne entwickelt und die bestehenden Konzepte erfolgreich umgesetzt. Zur Stärkung der Resilienz führte Bensheim noch im Laufe der Prüfung Notfall- und Wiederanlauftests durch und dokumentierte die Ergebnisse.

# Taunusstein - ISO 27001-Zertifizierung

Die Stadtverordnetenversammlung hatte bereits am 25. November 2021 die Stadtverwaltung beauftragt, eine "ISO 27001-Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz" zu erlangen. Die geplante Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) ist nicht zustande gekommen. Nach dem Rückzug des Ministeriums im November 2023 wird das Projekt nun allein von Taunusstein fortgeführt.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen,

- ein vollumfängliches IT-Managementsystem<sup>313</sup> einzuführen, um die wesentlichen Anforderungen (siehe die sieben Prüfkriterien oben) für ein angemessenes Sicherheits- und Notfallmanagement zu erfüllen.
- Wiederanlaufpläne zu erstellen und zu implementieren. Dabei sind die technische Infrastruktur und die Anforderungen an die IT-Sicherheit zu berücksichtigen, um den Betrieb im Notfall aufrechterhalten zu können.
- geeignete Prozesse zu entwickeln und zu implementieren, damit regelmäßig Notfalltests stattfinden können. Die IT-(Sicherheits-)Abteilung trägt in beiden Fällen die Verantwortung sie entwickelt Sicherheitsstrategien, koordiniert die Umsetzung und führt Notfalltests durch.
- externe Beratungsangebote zur IT-Sicherheitsarchitektur und Prozessberatung durch das Hessen CyberCompetenceCenter (Hessen 3C) zu nutzen.<sup>314</sup> Angesichts knapper personeller und zeitlicher Ressourcen sowie zur fachlichen Unterstützung sollte auch eine Inanspruchnahme der Angebote des Kommunalen Dienstleistungszentrums Cybersicherheit (KDLZ-CS) zum Notfallmanagement in Betracht gezogen werden.<sup>315</sup>

<sup>313</sup> Ein umfassendes IT-Managementsystem deckt alle Bereiche der Informations- und Kommunikationstechnologie einer Organisation ab. Es umfasst die Planung, Implementierung, Überwachung und Wartung von IT-Ressourcen wie Hardware, Software, Netzwerken und Daten. Ziel ist es, IT-Services effizient zu gestalten, die Sicherheit zu gewährleisten und die IT-Strategie mit den Geschäftsanforderungen in Einklang zu bringen. Ein solches System stellt sicher, dass wesentliche Anforderungen an ein angemessenes Sicherheits- und Notfallmanagement vollständig erfüllt werden.

<sup>314</sup> Kommunen ohne eigenen IT-Sicherheitsbeauftragten sollten zudem prüfen, ob sie an der "Förderung von kommunal initiierten gemeinsamen Cybersicherheits-Projekten" von Hessen 3C teilnehmen können, etwa durch die gemeinsame Bestellung eines IT-Sicherheitsbeauftragten im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit.

<sup>315</sup> Für eine ausführliche Erläuterung des Aktionsprogramms Kommunale Cybersicherheit "Cyberresilienz stärken!" sowie weiteren Informationen, vgl. https://hessen3c.de/unsereleistungen/aktionsprogramm-kommunale-cybersicherheit-akc, zuletzt aufgerufen am 7. Februar 2025. Mit Blick auf Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit wird an dieser Stelle auf das Kapitel 7.11 verwiesen.

# 7.5 Technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen

Das Prüffeld technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen wurde anhand der Kriterien physische Sicherheit und logische Sicherheit analysiert. Diese umfassen für die physische Sicherheit:

- Zentral aufgeschaltete Brandmeldeanlagen in den Räumen, um Brände frühzeitig zu erkennen, Alarme auszulösen und Schäden sowie Ausfallzeiten zu minimieren (A).
- Elektronische Schließung mit Zutrittsprotokoll und Alarmanlage, um den Zugang zu sensiblen IT-Bereichen zu kontrollieren, unbefugten Zutritt zu verhindern und Sicherheitsvorfälle in Echtzeit zu erfassen (B).
- Organisierte Zutrittsregelung, um nur autorisierten Personen Zugang zu gewähren, Manipulationen zu vermeiden und Sicherheitsrichtlinien einzuhalten (C).
- Gefahrenmeldeanlagen in Sicherheitszellen, um Überhitzung, Rauch oder unbefugten Zugriff frühzeitig zu erkennen und Schutzmaßnahmen einzuleiten (D).
- Fernüberwachung und Alarmierung bei Temperatur, Zutritt, Brand und Stromausfall, um IT-Infrastruktur rund um die Uhr zu schützen und schnell auf Ausfälle zu reagieren (E).
- Handfeuerlöscher/ Feuerlöschanlagen in den Sicherheitszellen und unterbrechungsfreie Stromversorgung, um Brände schnell zu bekämpfen, Schäden zu minimieren und den Betrieb bei Stromausfall aufrechtzuerhalten (F).

Zu den Prüfkriterien der logischen Sicherheit zählen:

- Regelmäßige Berechtigungsreviews, um unbefugte Zugriffe zu verhindern, übermäßige Rechte zu erkennen und Sicherheits- sowie Datenschutzvorgaben einzuhalten (G).
- Automatisierter Berechtigungsentzug, um nicht mehr benötigte Zugriffe zeitnah zu entfernen und Sicherheitsrisiken zu minimieren (H).
- Existenz einer Passwortrichtlinie, um Konten abzusichern, schwache Passwörter zu vermeiden und unbefugten Zugriff zu verhindern (I).
- Hinterlegte Passwortkonfigurationen, um Richtlinien technisch durchzusetzen und Sicherheitsrisiken durch schwache Passwörter zu vermeiden (J).
- Ticketsystem zur Nachverfolgung von Anträgen, um Zugriffe und IT-Anfragen transparent, dokumentiert und überprüfbar zu verwalten (K).

Ansicht 76 zeigt die Beurteilung der zuvor genannten Kriterien.

Technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen													
Physische Sicherheit								Logische Sicherheit					
Körper- schaft	Α	В	С	D	Е	F	Er- geb- nis (max. 6 P.)	G	Н	I	J	К	Er- geb- nis (max. 5 P.)
Bad Soden am Taunus	1	0	0	1	0,5	1	3,5	0,5	0,5	1	1	1	4
Baunatal	1	0,5	1	1	0,5	1	5	0	0,5	1	1	0,5	3
Bensheim	1	1	1	1	1	1	6	0	0,5	1	1	0,5	3
Friedberg (Hessen)	1	1	1	1	0,5	1	5,5	0	0,5	0	1	1	2,5
Groß-Gerau	1	1	1	1	0,5	1	5,5	0	0,5	0	1	0	1,5
Herborn	1	1	1	1	1	1	6	1	0	1	1	0	3
Idstein	1	0,5	1	1	0,5	1	5	0	0	0	1	0	1
Kelkheim (Taunus)	1	0,5	1	1	0,5	1	5	0	0	0	1	0	1
Maintal	1	0,5	1	1	0,5	1	5	1	1	0	1	0	3
Mörfelden- Walldorf	1	0,5	1	1	1	1	5,5	0	0,5	1	1	1	3,5
Neu-Isen- burg	1	0,5	1	1	0,5	1	5	0	0	1	1	0,5	2,5
Riedstadt	1	0	1	1	0,5	1	4,5	0	0	0	1	1	2
Rödermark	1	0,5	1	1	0,5	1	5	1	0,5	1	1	1	4,5
Seligenstadt	1	0,5	1	1	0,5	1	5	0	1	1	1	1	4
Taunusstein	1	1	1	1	1	1	6	0,5	0,5	1	1	1	4
Weiterstadt	1	1	1	1	0,5	1	5,5	0	0,5	1	1	1	3,5

- = Maßnahme vollständig umgesetzt (1 Punkt)
- = Maßnahme teilweise umgesetzt (0,5 Punkte)
- = Maßnahme nicht umgesetzt (0 Punkte)
- A) Zentral aufgeschaltete Brandmeldeanlagen in den Räumen
- B) Elektronische Schließung mit Zutrittsprotokoll sowie angebundener Alarmanlage
- C) Organisatorische Regelung der Zutrittsberechtigung zur IT-Infrastruktur
- D) Gefahrenmeldeanlagen in den modularen Sicherheitszellen (Serverschränke)
- E) Fernüberwachung und Alarmierung bei Temperatur, Zutritt, Brand, Stromausfall
- F) Handfeuerlöscher/ Feuerlöschanlagen in den Sicherheitszellen und unterbrechungsfreie Stromversorgung
  G) Berechtigungsreview
- H) Berechtigungsentzug durch automatische Routinen gestützt
- I) Passwortrichtlinie
- J) Passwortkonfigurationen hinterlegt
- K) Ticketsystem zur Nachvollziehbarkeit der Anträge
- Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024

Ansicht 76: Physische Sicherheit und Logische Sicherheit

In der physischen Sicherheit erfüllten Bensheim, Herborn und Taunusstein alle sechs Anforderungen. Die durchschnittlich erreichte Punktzahl beim Prüfkriterium der physischen Sicherheit lag bei einem Wert von 5,2 von 6 erreichbaren Punkten.

### **Good Practice**

# Herborn – Physische Sicherheitsmaßnahmen

Die Stadt Herborn hatte Regeln für physische Sicherheitsmaßnahmen festgelegt und verfügte über ein Zutritts- und Autorisierungsverfahren. Darüber hinaus wurde eine Wartungsliste geführt, um sicherzustellen, dass alle sicherheitsrelevanten Systeme ordnungsgemäß gewartet wurden. Die Gefahrenmeldeanlagen wurden regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft.

Während der Prüfung war ein Echtzeitmonitoring im Einsatz, um potenzielle Sicherheitsvorfälle umgehend zu erkennen. Seit 2024 ist ein einheitlicher Hersteller für alle Sicherungsanlagen zuständig, was ein vollständig integriertes System mit zentraler Steuerung und Monitoring ermöglicht. Alarme werden zentral registriert und die zuständigen Bediensteten erhalten sofortige Benachrichtigungen per E-Mail und SMS.

Die Überörtliche Prüfung qualifiziert den erreichten Stand der geprüften Kommunen als gut, empfiehlt aber dennoch den Kommunen,

- die internen organisatorischen Regelungen der Zutrittsberechtigung zur IT-Infrastruktur weiterzuentwickeln.
- die davon abgeleitete elektronische Schließung mit Zutrittsprotokoll weiter auszubauen und entsprechende Maßnahmen zu implementieren.
- eindeutige Berechtigungen zu vergeben, um sicherzustellen, dass nur autorisierte Personen Zugang zu sensiblen Bereichen und Informationen erhalten.<sup>316</sup>
- eine Echtzeitüberwachung zu ermöglichen, um bei unerlaubtem Zutritt, erhöhter Temperatur, Brand oder Stromausfall sofort reagieren zu können, wodurch das Risiko von Datenverlust oder finanzieller Einbußen reduziert wird.

Bei der logischen Sicherheit erreichte Rödermark mit 4,5 von 5 Punkten die höchste Punktzahl. Die durchschnittliche Punktzahl lag dagegen nur bei 2,9 Punkten. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen,

Logische Sicherheit

- Prozesse für regelmäßig durchgeführte Berechtigungsprüfungen zu entwickeln und umzusetzen.
- Berechtigungen mindestens einmal j\u00e4hrlich zu kontrollieren, insbesondere im Hinblick auf kritische Berechtigungskombinationen.
- zu pr
  üfen, ob Berechtigungspr
  üfungen und der gegebenenfalls erforderliche Entzug individueller Berechtigungen automatisiert erfolgen k
  önnen.
- ein digitales Ticketsystem im IT-Support zu nutzen, um die Durchführung und Dokumentation der Berechtigungsprüfungen zu unterstützen.
- die Passwortrichtlinie regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen, um aktuellen Sicherheitsstandards und Bedrohungen gerecht zu werden.
- die Passwortrichtlinie mindestens einmal j\u00e4hrlich zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass sie stets auf dem neuesten Stand ist.

\_

<sup>316</sup> Damit tragen angemessene Zugangsverfahren maßgeblich dazu bei, um Sicherheitsverstöße zu vermeiden und Informationen sowie wertvolle Ressourcen zu schützen.

 Anpassungen an der Passwortrichtlinie vorzunehmen, wenn neue Bedrohungen oder technologische Entwicklungen dies erfordern.

# 7.6 Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe

In dem Prüffeld Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe wurde der Reifegrad anhand von neun Kriterien ermittelt. Diese spiegeln zentrale Schutzanforderungen wieder, die für die Abwehr und Prävention sicherheitsrelevanter (digitaler) Gefahren entscheidend sind. Hierzu zählen:

- eine vorhandene Firewall, um Netzwerkverkehr zu überwachen, Zugriffe zu blockieren und IT-Systeme zu schützen (A).
- Anonymisiertes Kriterium 1<sup>317</sup> (B)
- Anonymisiertes Kriterium 2<sup>317</sup> (C)
- Anonymisiertes Kriterium 3<sup>317</sup> (D)
- Anti-Viren-Software einsetzen, um Schadsoftware wie Viren, Trojaner und Ransomware frühzeitig zu erkennen, zu blockieren und zu entfernen und so IT-Systeme und Daten zu schützen (E).
- Device Control nutzen (Sperren externer Datenträger), um Malware einzuschleusen, Datenlecks und unkontrollierte Übertragungen zu verhindern (F).
- Virtual Private Network (VPN<sup>318</sup>) mit Multi-Faktor-Authentifizierung (MFS<sup>319</sup>) einsetzen, um externe Zugriffe abzusichern, die Verbindung zum Verwaltungsnetzwerk zu verschlüsseln und unautorisierte Zugriffe zu verhindern (G).
- Test-Phishing-Mails versenden, um Mitarbeitende für Phishing zu sensibilisieren, Sicherheitsbewusstsein zu stärken und das Risiko durch "Social Engineering" zu senken (H).
- IT-Sicherheitsschulungen durchführen, um Mitarbeitende für Cyberbedrohungen zu sensibilisieren, sicheres Verhalten zu fördern und Sicherheitsvorfälle zu vermeiden (I).

Ansicht 77 zeigt die Beurteilung der verschiedenen Elemente der Prüfung der Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe.

٠

<sup>317</sup> Aus Gründen der IT-Sicherheit wurden diese Kriterien anonymisiert, um potenzielle Sicherheitsrisiken zu minimieren und die Vertraulichkeit sensitiver Daten zu gewährleisten.

<sup>318</sup> Ein Virtual Private Network (VPN) ist eine Technologie, die eine verschlüsselte Verbindung über das Internet zwischen einem Gerät und einem Netzwerk herstellt, um die sichere Übertragung sensibler Daten zu gewährleisten.

<sup>319</sup> Die Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) nutzt mehrere unabhängige Faktoren zur Identitätsprüfung und erhöht so die Sicherheit, da ein einzelner kompromittierter Faktor nicht ausreicht.

Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe										
Körperschaft	Α	В	С	D	Е	F	G	Н	I	Ergebnis (max. 9 Punkte)
Bad Soden am Taunus	1	1	1	1	1	0	0,5	0	0	5,5
Baunatal	1	1	1	1	1	1	1	0	1	8
Bensheim	1	1	1	1	1	1	1	0	1	8
Friedberg (Hessen)	1	1	1	1	1	1	0	1	1	8
Groß-Gerau	1	1	1	1	1	0	1	1	1	8
Herborn	1	1	1	1	1	1	1	0	0	7
Idstein	1	1	1	1	1	1	0,5	0	0	6,5
Kelkheim (Taunus)	1	1	1	1	1	1	0,5	0	0	6,5
Maintal	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9
Mörfelden-Walldorf	1	1	1	1	1	1	1	0	1	8
Neu-Isenburg	1	1	1	1	1	0,5	0,5	1	1	8
Riedstadt	1	1	1	1	1	0	0	0	1	6
Rödermark	1	1	1	1	1	1	1	0,5	1	8,5
Seligenstadt	1	1	1	1	1	1	1	0	0	7
Taunusstein	1	1	1	1	1	1	0,5	1	1	8,5
Weiterstadt	1	1	1	1	1	1	1	1	0	8
= Maßnahme vollständig umgesetzt (1 Punkt) = Maßnahme teilweise umgesetzt (0,5 Punkte) = Maßnahme nicht umgesetzt (0 Punkte) A) Firewall B) Anonymisiertes Kriterium 1 C) Anonymisiertes Kriterium 2 D) Anonymisiertes Kriterium 3 E) Anti-Viren-Software										

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: September 2024

Ansicht 77: Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe

F) Device Control (Sperren von externen Datenträgern)

G) VPN mit für externe Zugänge H) Test-Phishing-Mails I) IT-Sicherheitsschulungen

Nur Maintal erreichte mit 9 Punkten die maximale Punktzahl. Die durchschnittliche Punktzahl lag bei 7,2 Punkten. Auffällig ist, dass nur sechs<sup>320</sup> von 16 Kommunen Test-Phishing-Mails oder die Simulation möglicher Cyberangriffe durchführten, um ihre Systeme zu testen. Zum Schutz der relevanten IT-Systeme waren bei sieben<sup>321</sup> der 16 Kommunen keine oder ausbaufähige VPN mit MFA implementiert. Durch entsprechende IT-Sicherheitsschulungen wurden die Mitarbeitenden von zehn<sup>322</sup> geprüften Kommunen sensibilisiert.

-

<sup>320</sup> Friedberg (Hessen), Groß-Gerau, Maintal, Neu-Isenburg, Taunusstein und Weiterstadt.

<sup>321</sup> Kommunen, bei denen ein VPN mit MFA nicht vollumfänglich implementiert waren: Friedberg (Hessen) und Riedstadt. Kommunen, bei denen ein VPN mit MFA weiter ausbaufähig waren: Bad Soden am Taunus, Idstein, Kelkheim (Taunus), Neu-Isenburg und Taunus-

<sup>322</sup> Baunatal, Bensheim, Friedberg (Hessen), Groß-Gerau, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg, Riedstadt, Rödermark und Taunusstein.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen,

- ein VP-Netzwerk unter Einbindung einer MFA in die bestehende Systemlandschaft zu implementieren, beispielsweise durch die Kombination eines Passworts und eines temporären Einmalcodes.
- geeignete Schulungsmaßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden regelmäßig durchzuführen, in Bezug auf potenzielle Schäden durch unberechtigte Systemzugriffe. Die Teilnahme an der Schulung sollte nachvollziehbar dokumentiert werden.
- Phishing-Tests durchzuführen, um das Bewusstsein der Mitarbeitenden für Cybersicherheit zu stärken. Diese Tests sollten in unregelmäßigen Abständen wiederholt werden. Dabei können die Phishing-Simulationen des KDLZ-CS zum Einsatz kommen.<sup>324</sup>

# 7.7 Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT

In dem Prüffeld Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT wurde der Reifegrad anhand von fünf Kriterien ermittelt:

- Daten sichern, um bei Ausfällen, Cyberangriffen oder Hardwarefehlern eine Wiederherstellung zu ermöglichen und die IT funktionsfähig und verfügbar zu halten (A).
- Wiederherstellungstests durchführen, um Backup- und Notfallpläne zu überprüfen und sicherzustellen, dass Systeme und Daten im Ernstfall schnell wiederhergestellt werden können (B).
- IT-Systeme regelmäßig warten, um Zuverlässigkeit, Leistung und Sicherheit zu gewährleisten und Ausfälle durch veraltete Hard- und Software zu vermeiden (C).
- Wiederherstellungszeit (RTO<sup>325</sup>) und Wiederherstellungspunkt (RPO<sup>326</sup>) festlegen, um klare Vorgaben für Ausfallzeit und Datenverlust zu schaffen und IT-Systeme nach Störungen effizient wiederherzustellen (D).
- IT-Dienstleister überwachen, um vereinbarte Service-Level, Sicherheitsanforderungen und Verfügbarkeiten einzuhalten und die Funktionsfähigkeit der IT-Systeme zu sichern (E).

\_

<sup>323</sup> Für weiterführende Informationen zu den kostenfreien Awareness- und Informationsveranstaltungen, vgl. https://hessen3c.de/unsere-leistungen/awareness-und-informationsveranstaltungen, zuletzt aufgerufen am 13. Februar 2025.

<sup>324</sup> Für eine ausführliche Darstellung des Leistungsspektrums des KDLZ-CS, vgl. https://www.ekom21.de/loesungen/kdlz-cs/, zuletzt aufgerufen am 13. Februar 2025.

<sup>325</sup> Recovery Time Objective (RTO) bezeichnet die maximale Zeitspanne, die ein System, eine Anwendung oder ein Prozess nach einem Ausfall benötigen darf, um wieder funktionsfähig zu sein, ohne untragbare Auswirkungen auf das Geschäft zu haben. Das RTO ist ein zentraler Bestandteil der Notfallplanung und dient dazu, die Wiederherstellungsprioritäten zu definieren.

<sup>326</sup> Recovery Point Objective (RPO) bezeichnet den maximal tolerierbaren Datenverlust, gemessen in Zeit. Es gibt an, wie weit der Datenstand bei der Wiederherstellung eines Systems oder einer Anwendung in der Vergangenheit liegen darf, ohne untragbare Auswirkungen auf das Geschäft zu haben. Das RPO hilft, Backup- und Replikationsstrategien zu definieren.

Ansicht 78 zeigt die Beurteilung der verschiedenen Elemente hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT.

Funktionsfähigkeit und V	erfügl	barke	it der	einge	esetz	ten IT				
Körperschaft	Α	В	С	D	Е	Ergebnis (max. 5 Punkte)				
Bad Soden am Taunus	1	0	1	0	0,5	2,5				
Baunatal	1	0	1	0	0,5	2,5				
Bensheim	1	1	1	1	0,5	4,5				
Friedberg (Hessen)	1	0	1	1	0,5	3,5				
Groß-Gerau	1	0	1	1	0,5	3,5				
Herborn	1	0	1	1	0,5	3,5				
Idstein	1	0	0,5	0	0,5	2				
Kelkheim (Taunus)	1	0	0,5	0	0,5	2				
Maintal	1	0	1	0	0,5	2,5				
Mörfelden-Walldorf	1	0	1	1	0,5	3,5				
Neu-Isenburg	1	0	0,5	1	0,5	3				
Riedstadt	1	0	1	0	0,5	2,5				
Rödermark	1	0	1	0	0,5	2,5				
Seligenstadt	1	0	1	0	0,5	2,5				
Taunusstein	1	1	1	1	0,5	4,5				
Weiterstadt	1	0	1	0	0,5	2,5				
= Maßnahme vollständig umgesetzt (1 Punkt) = Maßnahme teilweise umgesetzt (0,5 Punkte) = Maßnahme nicht umgesetzt (0 Punkte) A) Sicherung der Daten B) Durchführung von Wiederherstellungstests C) Durchführung von Wartungen D) Definition von RPO und RTO E) Überwachung der Dienstleistersteuerung Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024										

Ansicht 78: Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT

Mit 4,5 Punkten von 5 Punkten erreichten Bensheim und Taunusstein den höchsten Wert der geprüften Körperschaften. Die durchschnittliche Punktzahl lag bei 2,9 Punkten. Alle Kommunen führten turnusmäßige Datensicherungen durch. Die entsprechenden Wartungen zur Sicherstellung der eingesetzten IT wurden von allen Kommunen bis auf Idstein, Kelkheim (Taunus) und Neu-Isenburg durchgeführt. Bensheim und Taunusstein sind die einzigen geprüften Kommunen, die Wiederherstellungstests durchführten. Sieben<sup>327</sup> von 16 Kommunen haben entsprechende RPO und RTO definiert.

-

<sup>327</sup> Bensheim, Friedberg (Hessen), Groß-Gerau, Herborn, Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg und Taunusstein.

Das Prüfelement Überwachung der Dienstleistersteuerung<sup>328</sup> wurde in keiner Kommune vollumfänglich umgesetzt. Entsprechend hatte keine Kommune eine effektive IT-Dienstleistersteuerung.<sup>329</sup>

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen,

- einen klaren Handlungs- und Ablaufprozess zu entwickeln und umsetzen, um bei Datenverlust, Hardwareausfällen oder Cyberangriffen die IT funktionsfähig zu halten und die Geschäftskontinuität zu sichern.
- Wiederherstellungstests regelmäßig durchzuführen, um Schwachstellen und Optimierungspotenziale in IT-Prozessen frühzeitig zu erkennen.
- Backups zu verifizieren, um fehlerhafte, unvollständige oder falsch konfigurierte Sicherungen rechtzeitig zu erkennen.
- RTO und RPO festzulegen, um Ausfallzeiten zu minimieren und die Datenintegrität zu gewährleisten.
- einen Prozess zu erstellen und umzusetzen, um externe IT-Dienstleister wirksam zu steuern.

# 7.8 Änderungsmanagement

In dem Prüffeld Änderungsmanagement wurde der Reifegrad anhand von vier Kriterien ermittelt. Diese sind:

- eine verwaltungsinterne Richtlinie zum Änderungsmanagement festlegen, um Änderungen an IT-Systemen kontrolliert, transparent und mit geringem Risiko umzusetzen und Betriebsstörungen zu vermeiden (A).
- ein Softwareverwaltungssystem nutzen, um Updates und Konfigurationen zentral zu steuern, Systemkompatibilität und Sicherheit zu sichern und unkontrollierte Änderungen zu verhindern (B).
- ein System einzusetzen, um Änderungen an IT-Systemen in Echtzeit zu überwachen, mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen und die Stabilität sowie Sicherheit der IT-Infrastruktur sicherzustellen (C).
- ein Ticketsystem zu nutzen, um Änderungen nachvollziehbar zu dokumentieren, Transparenz und Verantwortung zu sichern und die Effizienz im IT-Support zu erhöhen (D).

Ansicht 9 zeigt die Beurteilung der verschiedenen Elemente hinsichtlich des Änderungsmanagements.

-

<sup>328</sup> Die Dienstleistersteuerung bezeichnet die gezielte Planung, Koordination und Kontrolle von externen Dienstleistern durch eine Verwaltung oder eine Organisation. Ziel ist es, die Qualität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Dienstleistungen sicherzustellen. Dazu gehören Vertragsmanagement, Leistungsüberwachung, Kommunikation sowie die Einhaltung von Service Level Agreements (SLAs).

<sup>329</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Aspekte zur effektiven Steuerung ausgelagerter IT-Dienstleistungen findet sich im Anhang (vgl. Abschnitt 7.16)

Änderu	ngsma	anage	ment		
Körperschaft	Α	В	С	D	Ergebnis (max. 4 Punkte)
Bad Soden am Taunus	0	1	1	1	3
Baunatal	0	1	1	0,5	2,5
Bensheim	1	1	1	0,5	3,5
Friedberg (Hessen)	0	1	1	1	3
Groß-Gerau	1	1	1	0	3
Herborn	1	1	1	0	3
Idstein	0	0,5	0,5	0	1
Kelkheim (Taunus)	0	1	1	0	2
Maintal	0	1	1	0,5	2,5
Mörfelden-Walldorf	1	1	1	1	4
Neu-Isenburg	0	1	1	0,5	2,5
Riedstadt	0	1	1	1	3
Rödermark	0	1	1	1	3
Seligenstadt	0	1	1	1	3
Taunusstein	0	1	1	1	3
Weiterstadt	1	1	1	1	4

- = Maßnahme vollständig umgesetzt (1 Punkt)
  - = Maßnahme teilweise umgesetzt (0,5 Punkte)
  - = Maßnahme nicht umgesetzt (0 Punkte)
- A) Richtlinie vorhanden
- B) Softwareverwaltungssystem
- C) Monitoring-System
- D) Ticketsystem zur Nachvollziehbarkeit aller Änderungen
- Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024

### Ansicht 79: Änderungsmanagement

Mörfelden-Walldorf und Weiterstadt erreichten die maximale Punktzahl von 4 Punkten. Alle Kommunen hatten ein Softwareverwaltungssystem sowie ein entsprechendes Überwachungssystem in der IT-Verwaltung implementiert.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen,

- eine Richtlinie für das Änderungsmanagement zu erstellen, die einen strukturierten und kontrollierten Prozess für Änderungen an IT-Systemen, Prozessen oder Dienstleistungen gewährleistet.
- vor der Umsetzung von Änderungen an IT-Systemen eine Risikobewertung durchzuführen, um Fehlerquellen und potenzielle Gefahren frühzeitig erkennen und angemessen priorisieren zu können.
- Sicherheitsaudits regelmäßig durchzuführen, sowie die Einführung von Feedback-Schleifen, um die Änderungsprozesse kontinuierlich optimieren zu können.

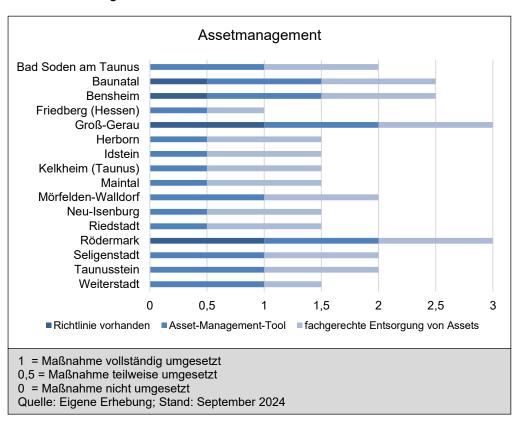
# 7.9 Assetmanagement

In dem Prüffeld Assetmanagement<sup>330</sup> wurde der Reifegrad anhand von drei Prüfelementen ermittelt:

- eine Richtlinie festlegen, um klare Prozesse und Zuständigkeiten bei der IT-Ressourcenverwaltung zu schaffen, Sicherheitsstandards einzuhalten und Risiken durch unsachgemäße Nutzung zu vermeiden.
- ein Asset-Management-Tool nutzen, um alle IT-Ressourcen zentral und aktuell im Blick zu behalten, Sicherheitslücken zu erkennen und Risiken durch unautorisierte oder veraltete Assets zu minimieren.
- Assets fachgerecht entsorgen, um vertrauliche Daten sicher zu löschen, gesetzliche Vorgaben einzuhalten und Sicherheitsrisiken zu vermeiden.

Weiter wurde in dem Prüffeld Assetmanagement der Anteil der Arbeitsplätze für mobiles Arbeiten erhoben. Mobiles Arbeiten stellt besondere Anforderungen an das Assetmanagement, da mobile Geräte spezifischen Sicherheitsrisiken ausgesetzt sind. Um diese Risiken zu beherrschen, ist es notwendig, mobile Arbeitsplätze klar zu erfassen, geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen und eine sichere Nutzung der Geräte dauerhaft sicherzustellen.

Ansicht 80 zeigt die Beurteilung der verschiedenen Prüfelemente hinsichtlich des Assetmanagements.



Ansicht 80: Assetmanagement

<sup>330</sup> Im Kontext der IT-Sicherheit bezeichnet Assetmanagement den kontinuierlichen Prozess der Identifizierung, Inventarisierung, Überwachung und Verwaltung aller IT-Ressourcen einer Organisation – einschließlich Hardware, Software und Daten –, um potenzielle Sicherheitslücken zu erkennen und zu beheben.

Groß-Gerau und Rödermark erreichten die maximale Punktzahl von 3 Punkten. Beide Kommunen hatten ein vollumfängliches Assetmanagement in ihren IT-Verwaltungen implementiert. Lediglich Groß-Gerau und Rödermark verfügten über Richtlinien zum adäquaten Umgang mit mobilen Endgeräten. In allen geprüften Kommunen war ein Prozess zur fachgerechten Entsorgung von Assets implementiert.

### **Good Practice**

# Groß-Gerau - Asset-Management-Strategie

Groß-Gerau verfügte über eine schriftlich dokumentierte Asset-Management-Strategie, einschließlich definierter Soll-Werte (Lebensdauer) und klaren Prozessen für die fachgerechte Entsorgung von Endgeräten. Darüber hinaus setzte die Stadt ein spezialisiertes Asset-Management-Tool ein, das eine vollständige Überwachung aller Endgeräte ermöglichte. Das erlaubte ein effizientes Planen, Nutzen und Überwachen von Endgeräten. Durch ein spezialisiertes Asset-Management-Tool wird zudem die Transparenz erhöht, Kosten optimiert und die Sicherheit sowie Nachhaltigkeit im IT-Bereich gewährleistet.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen,

- klare, messbare Kennzahlen in die Dokumentation zum Assetmanagement aufzunehmen, um besser steuern, optimieren und strategisch planen zu können.<sup>331</sup>
- eine verwaltungsinterne Richtlinie für das Assetmanagement zu erstellen und umsetzen, um Abläufe und Zuständigkeiten bei Asset-Ausgabe, Updates, Verlusten und Entsorgung klar und nachvollziehbar zu regeln.
- detaillierte Prozessabläufe für die Vergabe, den Austausch und die Rückgabe von Assets festzulegen.

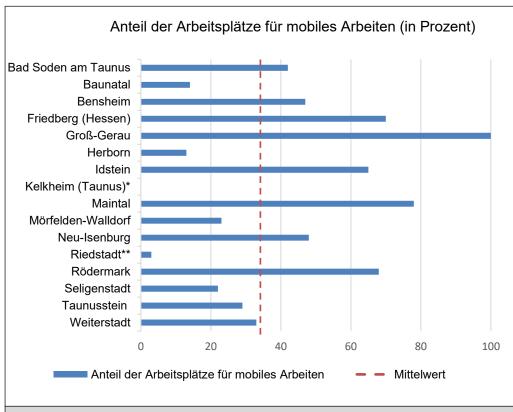
Um einen Überblick über die IT-Infrastruktur, die Verteilung der Ressourcen und die Sicherheitsanforderungen zu erhalten, wurde der Anteil der Arbeitsplätze für mobiles Arbeiten ermittelt.

Anteil mobiles Arbeiten

Ansicht 81 zeigt den Anteil der zur Verfügung gestellten mobilen Arbeitsplätze im Vergleichsring.

\_

<sup>331</sup> Als mögliche Kennzahlen eignen sich z.B. die Anzahl der Assets (gesamt, nach Kategorie, Standort, Abteilung), die Nutzungsrate, Wartungs- und Betriebskosten pro Asset in Euro, Zeit bis zur Ersetzung (MTBF - Mean Time Between Failure), Anzahl erkannter Sicherheitslücken oder Risiken pro Assets.



\*) Kelkheim (Taunus) stellte keine mobilen Arbeitsplätze zur Verfügung. Der Anteil an festen Homeoffice-Arbeitsplätzen lag bei 21 Prozent.

\*\*) Riedstadt gab eine Schätzung über den Anteil der Arbeitsplätze für mobiles Arbeiten ab. Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024

Ansicht 81: Anteil der Arbeitsplätze für mobiles Arbeiten (in Prozent)

Der Durchschnitt lag bei 34,3 Prozent. Groß-Gerau erreichte mit 100 Prozent den höchsten Wert. Über dem Mittelwert lagen auch Bad Soden am Taunus, Bensheim, Friedberg (Hessen), Idstein, Maintal, Neu-Isenburg und Rödermark. Taunusstein (29 Prozent) und Weiterstadt (33 Prozent) bewegten sich in der Nähe des Durchschnitts.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen,

- Konzepte und spezifische Sicherheitsrichtlinien zu erarbeiten und umzusetzen, um datengeschütztes Arbeiten auf mobilen Endgeräten sicherzustellen.
- Mitarbeitende regelmäßig zum sicheren Umgang mit mobilen Endgeräten zu schulen.
- prüfen, inwieweit eine Datenaustauschplattformen sowie virtuelle Desktoplösungen die IT-Sicherheit in der Kommune erhöhen kann.<sup>332</sup> Hierbei sollten die Themenfelder Rechtemanagement, Benutzerverwaltung, Datensicherung und Patchmanagement beachtet werden.

-

<sup>332</sup> Ein möglicher Anbieter ist die ekom21. Für Informationen zur Datenaustauschplattform vgl. https://www.ekom21.de/loesungen/ebox21/#:~:text=Die%20ebox21%20ist%20Ihr%20si-cherer%20Cloud-Ser-ver%20und%20schafft,von%20Dateien%20und%20das%20Verteilen%20von%20vertraulichen%20Dokumenten , zuletzt aufgerufen am 11. Februar 2025 Für weitere Informationen zum virtuellen Desktop der ekom21 vgl. https://www.e-kom21.de/loesungen/videma21/ , zuletzt aufgerufen am 11. Februar 2025.

# 7.10 Gesamtbeurteilung

Die Gesamtbeurteilung der IT-Sicherheit wird über ein Reifegradmodell veranschaulicht. Die einzelnen Prüffelder wurden dabei auf Basis ihrer Bedeutung für die gesamte Sicherheitsarchitektur einer Organisation sowie ihrer Verbindung zu den Anforderungen des BSI IT-Grundschutzes gewichtet und je nach Prüffeld eine Gesamtpunktzahl (GP) und ein Reifegrad (RG) ermittelt.<sup>333</sup>

Ziel war es, die Relevanz der verschiedenen Sicherheitsaspekte realistisch abzubilden. Daher ging das Prüffeld "Sicherheits- und Notfallmanagement" mit 25 Prozent in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein, während, zum Beispiel das Prüffeld "Asset Management" nur mit zehn Prozent gewichtet wurde. Eine Übersicht der gewichteten Prüffelder ist in Anhang 5 (Abschnitt 7.17) abgebildet.

Zur Verbesserung der IT-Sicherheit ist der Fokus auf die kritischsten Maßnahmen zu legen, die eine Organisation widerstandsfähig gegenüber IT-Risiken macht. Über das gewichtete Bewertungsmodell lassen sich spezifische Entwicklungsfelder für die Weiterentwicklung und Verbesserung der IT-Sicherheit ableiten.

Die folgende Ansicht 82 zeigt einen Überblick zur Gesamtbeurteilung der IT-Sicherheit in den geprüften kommunalen Körperschaften.

			Ges	amtbe	eurtei	lung	der	IT-Si	cher	heit				
Körper-	A	4	В	}	(	2	[	)	E	<u> </u>	ŀ	F	G	Н
schaft	GP	RG	GP	RG	GP	RG	GP	RG	GP	RG	GP	RG		
Bad Soden am Taunus	0,0	1	7,5	2	5,5	3	2,5	2	3,0	1	2,0	2	20,5	2
Baunatal	4,5	3	8,0	3	8,0	5	2,5	2	2,5	2	2,5	2	28	3
Bensheim	4,5	3	9,0	3	8,0	5	4,5	2	3,5	3	2,5	2	32	3
Friedberg (Hessen)	3,5	2	8,0	2	8,0	5	3,5	2	3,0	2	1,0	2	27	2
Groß- Gerau	5,5	3	7,0	2	8,0	5	3,5	2	3,0	3	3,0	3	30	3
Herborn	1,0	2	9,0	2	7,0	4	3,5	2	3,0	2	1,5	2	25	2
Idstein	0,0	1	6,0	1	6,5	4	2,0	2	1,0	1	1,5	2	17	2
Kelkheim (Taunus)	0,0	1	6,0	1	6,5	4	2,0	2	2,0	1	1,5	2	18,0	2
Maintal	2,5	2	8,0	2	9,0	5	2,5	2	2,5	2	1,5	2	26	2
Mörfelden- Walldorf	5,5	3	9,0	3	8,0	5	3,5	2	4,0	3	2,0	2	32	3
Neu- Isenburg	5,0	2	7,5	2	8,0	5	3,0	2	2,5	1	1,5	2	27,5	3
Riedstadt	1,5	2	6,5	2	6,0	3	2,5	2	3,0	2	1,5	2	21	2
Rödermark	4,0	2	9,5	3	8,5	5	2,5	2	3,0	2	3,0	3	30,5	3

-

<sup>333</sup> Für eine Übersicht hinsichtlich der unterschiedlichen Gewichtung der jeweiligen Prüffelder wird auf den Anhang 5 verwiesen (vgl. Abschnitt 7.17).

	Gesamtbeurteilung der IT-Sicherheit													
Körper-	ļ	4	В		(	С		)	E	Ē	I	F	G	Н
schaft	GP	RG	GP	RG	GP	RG	GP	RG	GP	RG	GP	RG		
Seligen- stadt	0,5	2	9,0	2	7,0	4	2,5	2	3,0	2	2,0	2	24	2
Taunus- stein	2,0	2	10,0	2	8,5	4	4,5	2	3,0	2	2,0	3	30	3
Weiterstadt	2,5	3	9,0	3	8,0	5	2,5	2	4,0	3	1,5	2	27,5	3
Max. mögliche Punkte	7	5	11	5	9	5	5	5	4	5	3	5	39	5
Max. erreichte Punkte	5,5	3	10	3	9	5	4,5	2	4	3	3	3	32	-
Mittelwert	2,7	2,1	8,1	2,2	7,4	4,4	3,0	2,0	2,9	2,0	1,9	2,2	26,0	2,5

- Reifegrad 4 und 5 (4 von 33 bis 36 / 5 von 37 bis 39)
  - Reifegrad 3 (von 27,5 bis 32)
  - Reifegrad 1 und 2 (1 von 1 bis 16 / 2 von 17 bis 27)
- A) Sicherheits- und Notfallmanagement (gewichtet mit 25%)
- B) Technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen (gewichtet mit 20%)
- C) Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe (gewichtet mit 20%)
- D) Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT (gewichtet mit 15%)
- E) Änderungsmanagement (gewichtet mit 10%)
- F) Assetmanagement (gewichtet mit 10%)
- G) Gesamtergebnis
- H) Gewichteter Gesamtreifegrad
- GP) Gesamtpunkte RG) Reifegrad

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024

Ansicht 82: Gesamtbeurteilung der IT-Sicherheit

Der gewichtete Gesamtreifegrad variierte zwischen 2 und 3 Punkten. Keine der geprüften Kommunen erreichte einen Gesamtreifegrad von 4 oder 5. In allen Fällen bestanden daher Verbesserungspotenziale zur Stärkung der IT-Sicherheit, auf deren Basis konkrete Empfehlungen formuliert wurden.

Die Ergebnisse im Prüffeld "Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe" zeigten eine grundlegende Vorbereitung auf mögliche Cyberangriffe. Schutzmaßnahmen wurden weitgehend umgesetzt. Die in den weiteren Prüffeldern erreichten Reifegrade von 2 zeigten ein vorhandenes Niveau an IT-Sicherheit in den Kommunen, welches weiter ausgebaut werden sollte. Niedrige Bewertungen im Prüffeld "Sicherheits- und Notfallmanagement", teils mit Reifegrad 1 oder 2, wiesen auf fehlende oder unzureichende Notfallpläne hin. Dadurch besteht ein erhöhtes Risiko im Falle von Systemausfällen oder Angriffen. Die niedrigen Werte im Prüffeld "Änderungsmanagement" zeigten den Entwicklungsbedarf. Fehlende kontrollierte Prozesse für IT-Änderungen können zu Sicherheitslücken in den IT-Systemen führen. Im Prüffeld "Assetmanagement" sollte die IT-Ressourcenverwaltung durch die Entwicklung und Implementierung von Prozessen verbessert werden, um Sicherheitslücken durch veraltete oder ungeschützte IT-Systeme zu vermeiden.

# 7.11 Verwaltungsdigitalisierung

Neben der IT-Sicherheit (Abschnitte 7.4 bis 7.10) untersuchte die Überörtliche Prüfung den aktuellen Stand der Verwaltungsdigitalisierung.

Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen<sup>334</sup> soll den Bürgern einen spürbaren Mehrwert bieten. Digitale Lösungen ermöglichen eine bessere Nutzung von Ressourcen und steigern die Effizienz. Im "Digitalen Rathaus" sind E-Government-Dienste wie Dokumentenmanagementsysteme, E-Akten oder Online-Bezahldienste integriert, sodass Prozesse ohne Medienbrüche ablaufen.

Digitale Verwaltungsprozesse

Ansicht 83 zeigt den Umsetzungsstand ausgewählter digitaler Verwaltungsanwendungen im Vergleichsring.

	Digital	le Ver	waltur	ngsan	wendu	ıngen		
Körperschaft	Α	В	С	D	E	F	G	Ergebnis (max. 7 Punkte)
Bad Soden am Taunus	0,5	0,5	0	1	0,5	1	0	3,5
Baunatal	1	1	1	0	1	0	1	5
Bensheim	1	1	1	1	1	1	1	7
Friedberg (Hessen)	0	0,5	0,5	0,5	0	1	1	3,5
Groß-Gerau	0,5	0,5	1	1	1	1	0,5	5,5
Herborn	0,5	0,5	1	1	1	1	1	6
Idstein	0,5	0,5	1	1	1	1	0,5	5,5
Kelkheim (Taunus)	0,5	0,5	1	1	0	1	0,5	4,5
Maintal	0	0,5	1	0	0	1	0,5	3
Mörfelden-Walldorf	1	1	1	0	1	0	1	5
Neu-Isenburg	0,5	1	1	1	1	1	1	6,5
Riedstadt	0,5	0,5	1	0,5	0,5	1	0	4
Rödermark	0,5	0,5	1	1	1	1	0,5	5,5
Seligenstadt	0	0,5	1	0	1	1	0	3,5
Taunusstein	1	1	1	1	1	1	0,5	6,5
Weiterstadt	0,5	0,5	1	1	1	1	0	5

Maßnahme vollständig umgesetzt (1 Punkt)
Maßnahme teilweise umgesetzt (0,5 Punkte)

Maßnahme nicht umgesetzt (0 Punkte)

- A) DMS
- B) E-Akte
- C) Sitzungsdienst
- D) E-Rechnung
- E) E-Postfach F) E-Vergabe
- C) E-vergar
- G) Bund-ID

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2024

Ansicht 83: Digitale Verwaltungsanwendungen

\_

Digitale Verwaltungsanwendungen sind softwarebasierte Lösungen, die Verwaltungsprozesse in öffentlichen Institutionen und Unternehmen digitalisieren, automatisieren und optimieren. Sie ermöglichen eine effizientere Abwicklung von Verwaltungsaufgaben, reduzieren Papierverbrauch und verbessern den Zugang zu Verwaltungsleistungen für Bürger und Unternehmen.

Während Bensheim, Neu-Isenburg und Taunusstein nahezu alle untersuchten Anwendungen vollständig implementiert hatten, gab es bei Anderen noch erheblichen Nachholbedarf. Besonders die E-Akte und das Dokumentenmanagementsystem (DMS) waren häufig nur teilweise oder gar nicht umgesetzt. Dies verdeutlicht Unterschiede in der Digitalisierungsstrategie der Kommunen, wobei einige Vorreiter sind, während andere noch Aufholbedarf haben.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen,

- den vollumfänglichen Einsatz eines Dokumentenmanagementsystems zur lückenlosen digitalen Vorgangsbearbeitung. Der konsequente Verzicht auf papierbasierte Abläufe verbessert die Effizienz und fördert eine revisionssichere Dokumentation.
- die vollständige Einführung des E-Postfachs<sup>335</sup> sowie dessen verbindliche Einbindung in die organisatorischen Kommunikationsprozesse. Der durchgängig digitale Informationsaustausch gewährleistet eine höhere Prozesssicherheit und entlastet die Verwaltung nachhaltig.
- die Integration der Bund-ID zur Absicherung standardisierter Zugriffsmöglichkeiten. Eine einheitliche digitale Identität stärkt die Nachvollziehbarkeit und erhöht den Schutz sensibler Verwaltungszugänge.

Interkommunale Zusammenarbeit Das Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)<sup>336</sup> regelt die Formen der IKZ. Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände gebildet und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden, soweit nicht durch Gesetz eine besondere ausschließliche Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben ist. Eine IKZ liegt vor, wenn kommunale Körperschaften zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit kann in der Form erfolgen, dass Aufgaben vollständig oder teilweise übertragen werden.

Um den wachsenden Herausforderungen der Informationssicherheit gerecht zu werden, empfiehlt die Überörtliche Prüfung aus ihren bisherigen Prüfungserfahrungen heraus<sup>337</sup> den Kommunen, zusammenzuarbeiten und die IKZ weiter auszubauen.<sup>338</sup> Dabei sollen Ressourcen eingespart werden, indem einmalig übergreifende Regelungen für mehrere Kommunen entwickelt werden und die Informationssicherheit aus zentraler Stelle heraus überwacht werden kann. Ein

<sup>335</sup> Gemeint ist hier der Speicherplatz auf einem Server. Hier werden die Kunden-E-Mails mindestens bis zum erstmaligen Abruf gespeichert.

<sup>336</sup> Vgl. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969, GVBl. I, S. 307, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88).

Vgl. u.a. 242. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden", S. 83 ff., 243. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden", S. 125 ff., 244. Vergleichende Prüfung "Finanzmanagement", S. 162 ff. im Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148; 234. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Städte und Gemeinden", S. 108 f., 237. Vergleichende Prüfung "Personalmanagement III", S. 234 im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686.

Daneben empfiehlt die Überörtliche Prüfung auch, das Förderprogramm "Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit" vom 7. Dezember 2021 und deren mögliche Teilnahme zu prüfen. Weiter sollte geprüft werden, inwieweit Möglichkeiten zur IKZ in Form von gemeinschaftlich beschaffter und genutzter Soft- und Hardware (z.B. zentrale Server) und gemeinschaftlich genutzten Dienstleistern (wie Systemadministrator oder Service Center) umsetzbar sind.

Beispiel für eine Zusammenarbeit wäre ein gemeinsamer Informationssicherheitsbeauftragter, der für mehrere kommunale Verwaltungen effizient arbeiten könnte

# **Good Practice**

# Wetteraukreis und Landkreis Groß-Gerau – IKZ zur Informationssicherheit

Unter den Vergleichskommunen der 249. Vergleichenden Prüfung entwickelten sich im Wetteraukreis und im Landkreis Groß-Gerau interkommunale Projekte zur Informationssicherheit.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen stand die Gründung der "Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Landkreis Groß-Gerau" unmittelbar bevor. Die Vertretungskörperschaften von zwölf der 14 Städte und Gemeinden und der Kreistag hatten der Kooperation im 1. Quartal 2024 zugestimmt und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterzeichnet. Die Städte und Gemeinden im Landkreis Groß-Gerau haben sich zusammengeschlossen, um ihre Informationssicherheit zu verbessern. Im Rahmen dieses Zusammenschlusses sollen Projekte durchgeführt werden, die maßgeblich zur Stärkung der IT-Sicherheitsmaßnahmen beitragen.

Die Prüfung in Friedberg (Hessen) zeigte, dass es auch zwischen dem Wetteraukreis und seinen kreisangehörigen Kommunen parallele Bestrebungen gibt.

Die Überörtliche Prüfung begrüßt die interkommunale Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der Informations- und IT-Sicherheit und empfiehlt den Landkreisen und ihren kreisangehörigen Kommunen IKZ-Projekten wie im Landkreis Groß-Gerau und im Wetteraukreis zu folgen. Die gemeinschaftlich erarbeiteten und dann flächendeckend umgesetzten Strategien und Maßnahmen sind für die beteiligten Kommunen ein bedeutender Baustein für mehr IT-Sicherheit im Kampf gegen die zunehmenden Bedrohungslagen und Cyberangriffe.

Aus der Gesamtbetrachtung ergeben sich Chancen für alle Kommunen. So können durch gemeinsam genutzte Ressourcen Informationssicherheitsmaßnahmen kommunenübergreifend harmonisiert und effizient umgesetzt werden. Ein Weg hierzu ist, vorhandene Dienstleistungsangebote des Landes Hessen besser zu nutzen. Zum Beispiel können durch das KDLZ-CS diverse Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, um das Informationssicherheitsniveau auf allen Ebenen der kommunalen Verwaltung zu stärken. Zum Leistungsspektrum gehört u.a. die Bestandsaufnahme mit Bericht als Abgleich zum Grundschutz-Profil, Awareness-Veranstaltungen zur Mitarbeitersensibilisierung, Penetrationstest oder Phishing-Simulationen.<sup>339</sup>

Um die Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberbedrohungen in Hessen zu erhöhen, ist die am 4. September 2023 vom hessischen Kabinett verabschiedete hessische Cybersicherheitsstrategie von zentraler Bedeutung. Diese konstatiert die Cyber- und IT-Sicherheit als eine besondere Herausforderung für die Kommunen. Diese könne nur gemeinsam durch das Land Hessen und dessen Kommunen in enger Zusammenarbeit gewährleistet werden.<sup>340</sup>

Hessische Cybersicherheitsstrategie / Hessen3C

<sup>339</sup> Für eine ausführliche Darstellung der Leistungen sowie für weitere Informationen, vgl. https://www.ekom21.de/loesungen/kdlz-cs/, zuletzt aufgerufen am 10. Februar 2025.

<sup>340</sup> Für weiterführende Informationen, vgl. https://hessen3c.de/meldungen-neuigkeiten/hessische-cybersicherheitsstrategie, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2025.

So können Kommunen beispielsweise Beratungsleistungen zur IT-Sicherheitsarchitektur- und Prozess-Beratung des Hessen3C in Anspruch genommen nehmen.<sup>341</sup> Zum Leistungsspektrum gehört u.a. die Unterstützung von kommunenübergreifenden Vorhaben und Initiativen zur Stärkung der Cyberresilienz, wie die Bestellung eines gemeinsamen professionellen IT-Sicherheitsbeauftragten oder die Harmonisierung von Sicherheitsprozessen in den Kommunen kreisweit.<sup>342</sup>

Rolle der ekom21 – KGRZ Hessen Die ekom21 - KGRZ Hessen (kurz: ekom21) ist das größte kommunale IT-Dienstleistungsunternehmen in Hessen. Neben der zentralen oder dezentralen Bereitstellung von Softwarelösungen, werden auch umfassende Unterstützungsleistungen durch die ekom21 angeboten. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Digitalisierung von Verwaltungen. Um die Kommunen bei der Umsetzung der Anforderungen aus dem OZG zu unterstützen, bietet die ekom21 die Digitalisierungsplattform "civento" an. 343 Hierbei handelt es sich um "(...) eine erweiterbare Prozessplattform mit vollständigem Dokumentenmanagementsystem und Zahlungssystemintegration für die Bearbeitung individueller Prozesse vom Antrag bis zur Archivierung."344 Um bei der Umsetzung der OZG-Leistungen eine zentrale Hilfestellung der im OZG definierten Ziele zu bieten, wurde im März 2021 die Sharing Plattform "Die Prozessbibliothek" gestartet. Die Plattform ermöglicht es, fertige Prozesse und Informationsmaterialien herunterzuladen, nach verschiedenen Kriterien wie Leistungskatalog-Schlüsseln oder OZG-Themenfeldern zu suchen, eigene mit civento realisierte Prozesse hochzuladen und geplante Prozesse einzusehen.345 Um die Einführung von Prozessen zu erleichtern und Einheitlichkeit sicherzustellen, hat die ekom21 aufgrund wiederholter Abweichungen vom Standard beim Prozessdesign durch die Kommunen einen standardisierten Leitfaden für den Freigabeprozess erstellt und an die Kommunen weitergegeben. Dieses standardisierte Vorgehen wurde laut der ekom21 von den Kommunen kritisch gesehen. Als Begründung wurde hier der "Wunsch nach Freiheit und Individualität bei der Prozessgestaltung" angegeben.

In der Prüfung wurde deutlich, dass das Angebot zur Wissensteilung und -nutzung sowie die Möglichkeit zur IKZ und Vernetzung nur bedingt von den Kommunen in Anspruch genommen wurde. Insbesondere der Prozessupload wurde nicht durchgeführt. So hatten beispielsweise Herborn, Maintal und Weiterstadt Prozesse im Einsatz, die für die Prozessbibliothek interessant wären, aber bis dato nicht auf die Plattform hochgeladen wurden. Die Kommunen müssen entsprechende Prozesse für die Prozessplattform bereinigen und ergänzende Dokumentationen zur Nachvollziehbarkeit bereitstellen.

<sup>341</sup> Für weiterführende Informationen, vgl. https://innen.hessen.de/sicherheit/cyber-und-it-sicherheit, zuletzt aufgerufen am 10. Februar 2025.

<sup>342</sup> Für eine ausführliche Darstellung des Leistungsspektrums, vgl. https://hessen3c.de/unsere-leistungen/fuer-kommunen , zuletzt aufgerufen am 10. Februar 2025.

<sup>343</sup> Gemäß der Kooperationsvereinbarung "Kommunale Verwaltungsdigitalisierung" steht civento bis 2029 kostenfrei den Kommunen zur Verfügung. Vgl. "Kommunen werden zielgerichtet bei Digitalisierung der Verwaltungen unterstützt" unter https://digitales.hessen.de/presse/kommunen-werden-zielgerichtet-bei-digitalisierung-der-verwaltungen-unterstuetzt , zuletzt aufgerufen am 12. April 2025. Für weitere Informationen zu civento, vgl. auch 219. Prüfung "Kommunales Gebietsrechenzentrum", S. 206 ff.

<sup>344</sup> civento; Digitalisierungsplattform für alle Verwaltungsprozesse; S.2; online verfügbar unter: https://www.ekom21.de/infocenter/mediathek/broschueren/civento.pdf?cid=4q6, zuletzt aufgerufen am 1. November 2024.

<sup>345</sup> Vgl. civento; Die Prozessbibliothek - Einer für Alle; online verfügbar unter: https://civento.de/2021/04/01/die-prozessbibliothek-einer-fuer-alle/, zuletzt aufgerufen am 1. November 2024.

Dazu führten die Kommunen an, dass die Anforderungen der ekom21 in Bezug auf die Prüfung des bereitzustellenden Prozesses und dessen ordnungsgemäßer Dokumentation als Herausforderung angesehen wird.

Insgesamt sind während der Prüfung 95 OZG-Leistungen von der ekom21 digitalisiert worden. Alle 95 OZG-Leistungen haben dabei den Reifegrad 3 erreicht.

Von der ekom21 wird auch das (Austausch-)Format "civento Designer Lab"<sup>346</sup> angeboten. Eine Veranstaltung, in der sich die Teilnehmenden austauschen, vernetzen oder sich gegenseitig unterstützen können.<sup>347</sup> Von den 16 geprüften Kommunen haben Herborn, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg, Riedstadt und Rödermark an dem Austauschformat teilgenommen.<sup>348</sup>

# 7.12 Zusammenfassung und Ausblick

Die Bedeutung der IT-Sicherheit hat in den letzten Jahren durch die fortschreitende Digitalisierung und die zunehmende Abhängigkeit von vernetzten Informationssystemen zugenommen. Parallel nehmen Bedrohungen durch Cyberangriffe, Datenlecks und Systemkompromittierungen zu. Angreifer nutzen neue und sich ständig weiterentwickelnde Methoden, um Schwachstellen in IT-Infrastrukturen auszunutzen und unautorisierten Zugriff auf sensible Informationen zu erlangen. Solche Vorfälle können nicht nur zu erheblichen finanziellen Schäden und Reputationsverlusten führen, sondern auch rechtliche Konsequenzen<sup>349</sup> nach sich ziehen. Der Cyberangriff auf die Stadt Rodgau im Februar 2023 zeigte auf, wie komplex und langwierig die Wiederherstellung einer kommunalen IT-Infrastruktur ist.

Die Ergebnisse der 249. Vergleichenden Prüfung "IT-Sicherheit III" zeigen, dass wesentliche IT-sicherheitsrelevante Aufgaben und Maßnahmen nicht oder nur teilweise von den Kommunen umgesetzt waren. Insbesondere

- fehlen Sicherheitskonzepte, Schutzbedarfsanalysen und -klassifizierungen sowie Wiederanlaufpläne,
- werden Notfall- und Wiederherstellungstests unzureichend oder gar nicht durchgeführt und weder RPO noch RTO definiert,
- finden regelmäßige Berechtigungsreviews nicht statt,
- werden Phishing-Simulationen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden hinsichtlich möglicher Bedrohungslagen und Cyberangriffen nicht durchgeführt.

Weiter wurde festgestellt, dass in allen geprüften Kommunen Defizite in der Dokumentation zu den IT-sicherheitsrelevanten Themen vorlagen und Dokumente nicht regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) aktualisiert wurden. Hierzu zählen Richtlinien zum Schutzbedarf oder zur Zugangsberechtigung. Ferner sind sowohl Verantwortlichkeiten als auch Zuständigkeiten nicht klar definiert, wie in Bezug auf den Informationssicherheitsbeauftragten.

Onlinezugangsgesetz

<sup>346</sup> Weitere Formate zum Austausch zu Themen wie OZG, civento oder der eAkte sind u.a. das Seminar "Open Door" oder das "Digitalisierungsforum".

<sup>347</sup> Vgl. civento Designer Lab; online verfügbar unter: https://www.ekom21.de/seminare/seminar/498/, zuletzt aufgerufen am 1. November 2024.

<sup>348</sup> Voraussetzung zur Teilnahme an einem Open Workspace ist die Ausbildung zum civento-Prozessdesigner. Die restlichen Kommunen hatten keinen Prozessdesigner ausgebildet.

<sup>349</sup> Hierzu zählt beispielsweise die Haftung aufgrund von Datenschutzverletzungen (vgl. Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder regulatorische Strafen, z.B. aufgrund nicht ordnungsgemäßer Meldungen von Datenschutzverletzungen (vgl. Artikel 33 DSGVO).

Bei keiner der geprüften Kommunen lagen belastbare Auswertungen über die vollständige Grundgesamtheit der umzusetzenden OZG-Leistungen vor. Eine einheitliche und verlässliche Bezugsgröße für die Bestimmung des Umsetzungsgrads war nicht vorhanden. Unterschiede in der Zählweise, Aggregation oder Aufteilung von Leistungen führten dazu, dass Kennzahlen weder zwischen den Kommunen noch mit externen Portalen (wie Verwaltungsportal Hessen oder Dashboard Digitale Verwaltung) konsistent vergleichbar waren.

Die Kennzahlen der verfügbaren OZG-Dienste variierten stark zwischen den verschiedenen Verwaltungsportalen<sup>350</sup> sowie innerhalb der kommunalen Erhebungen. Hintergrund dieser Diskrepanzen ist unter anderem die uneinheitliche Behandlung von LeiKa-Leistungen: Während einzelne Kommunen Leistungen zusammenfassen, differenzieren andere diese nach verschiedenen Handlungsschritten (zum Beispiel An-, Um- und Abmeldung) und zählen diese mehrfach. Eine standardisierte, einheitliche Zählweise war nicht anzutreffen. Der Vergleichbarkeit über alle geprüften Kommunen hinweg waren somit enge Grenzen gesetzt. Infolgedessen konnten die Kommunen keine belastbaren Aussagen über den tatsächlichen Umsetzungsgrad der OZG-Leistungen treffen.

Die Prüfung ergab, dass derzeit keine einheitliche Steuerung oder nachvollziehbare Erfolgskontrolle im Hinblick auf die Umsetzung der OZG-Leistungen in den Kommunen erfolgt. Ohne die Definition einer verbindlichen Zielgröße bleibt unklar, wann das Ziel der OZG-Umsetzung als erreicht gelten kann. Eine koordinierte und standardisierte Vorgehensweise ist daher aus Sicht der Überörtlichen Prüfung zwingend erforderlich.

Die Überörtliche Prüfung sieht zur Herstellung einer verlässlichen Vergleichbarkeit und Zielorientierung folgenden Handlungsbedarf für das Land Hessen und die Kommunen:

- Entwicklung und verbindliche Anwendung eines einheitlichen hessenweiten Standards zur Bestimmung der Grundgesamtheit der OZG-Leistungen, beispielsweise auf Basis der LeiKa-IDs.
- Durchführung einer Relevanzanalyse in den Kommunen, um die örtlich umzusetzenden Leistungen systematisch zu identifizieren. Vorgehen und Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- Verpflichtende Dokumentation, welche Leistungen in der jeweiligen Kommune aus dem Gesamtkatalog zur Anwendung kommen und wie diese gezählt werden.
- Nutzung und Weiterentwicklung standardisierter Prozesse einschließlich einer transparenten Rückmeldung über Modifikationen und Praxiserfahrungen zur Förderung des interkommunalen Wissenstransfers.
- Einführung eines strukturierten, bedarfs- und risikoorientierten Auswahlprozesses zur Priorisierung der Digitalisierungsmaßnahmen, verbunden mit klaren Zieldefinitionen und Messkriterien zur Erfolgskontrolle.

<sup>350</sup> Vgl. Verwaltungsportal Hessen; online verfügbar unter: https://verwaltungsportal.hessen.de/, zuletzt aufgerufen am 21. Juli 2025.

<sup>351</sup> Vgl. Dashboard "Digitale Verwaltung"; online verfügbar unter: https://dashboard.digitale-verwaltung.de/verfuegbarkeit/verwaltungsleistungen, zuletzt aufgerufen am 21. Juli 2025.

# 7.13 Anhang 1: Gesamtbewertung der Haushaltslage

G	esamtb	ewertu	ng der l	Hausha	ltslage mi	t Rück- und Vors	schau
				tslage für onentenn	ein Jahr nodell <sup>1)</sup>	Rückschau zur Bewertung der Haushaltslage	Gesamtschau zur Bewertung der Haushalts- lage mit Vor-
	2019	2020	2021	2022	2023	2019 bis 2023 <sup>3)</sup>	schau 2024 bis 2027
Bad Soden am Taunus	instabil	instabil	instabil	instabil	instabil	konsolidierungs- bedürftig	konsolidierungs- bedürftig
Baunatal	instabil	instabil	stabil	stabil	stabil	fragil	konsolidierungs- bedürftig <sup>4)</sup>
Bensheim	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	fragil	fragil
Friedberg (Hessen)	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Groß- Gerau	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	fragil	fragil
Herborn	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Idstein	stabil	stabil	stabil	instabil	instabil <sup>2)</sup>	fragil	fragil
Kelkheim (Taunus)	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	fragil	fragil
Maintal	stabil	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil
Mörfelden- Walldorf	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Neu- Isenburg	stabil	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil
Riedstadt	instabil	stabil	stabil	instabil	instabil	konsolidierungs- bedürftig	konsolidierungs- bedürftig
Rödermark	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Seligen- stadt	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Taunusstein	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Weiterstadt	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil

<sup>1)</sup> Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

Ansicht 84: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

und stabil bei ≥ 70 Punkte,

und instabil bei < 70 Punkte und/oder 2) fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss

<sup>3)</sup> Bewertung für alle Jahre (vor MEP):

und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);

und fragil = drei der fünf Jahre stabil;

und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnisrücklage zum 31. Dezember 2023 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 30. Januar 2025

# 7.14 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

		Me	hrkompo	nentenm	odell – 1	. und	2. Beur	teilungse	bene		
		1. Beur	teilungsebe	ene: Kapita				eilungseb anzerhal			
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0)¹¹ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder. Ausgleich durch ordentliche Rück- lage²) möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 %³) (40 Punkte)	<u>oder: "</u> Doppische freie Spitze" ≥ 0⁴) (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquidi- tätskredite ≥ 2,0 % <sup>5)</sup> (in Prozent) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
ω	2019	1.195	-	118	34.004	55	-58,3	-37.153	-736	-141,5	0
Bad Soden am Ts.	2020	2.666	-	10.447	34.004	55	-16,6	-11.291	5.426	-3,4	10
oden	2021	1.885	-	2.249	34.004	55	-8,0	-5.350	5.067	-91,4	10
S pg	2022	5.346	-	4.615	51.792	55	-7,9	-5.966	5.049	-90,2	10
ä	2023	1.477	-	932	52.743	55	-6,0	-2.543	10.643	-91,7	10
	2019	-4.873	Ja	-4.497	158.837	40	-3,2	-3.098	-2.501	25,7	5
垣	2020	-11.720	Ja	-11.082	146.755	40	-6,8	-6.793	-6.506	16,4	5
Baunatal	2021	-1.820	Ja	917	150.360	45	4,5	4.113	4.607	25,9	35
ä	2022	774	-	453	150.746	55	5,6	5.358	5.843	31,6	35
	2023	31.492	-	31.603	182.348	55	12,0	46.005	46.501	85,8	45
	2019	5.679	-	4.711	108.892	55	3,0	4.108	9.261	8,7	35
Ξ	2020	5.462	-	6.936	115.779	55	1,6	1.863	5.207	12,8	35
Bensheim	2021	529	-	3.789	119.590	55	5,6	8.885	12.405	22,2	35
B	2022	6.341	-	6.134	125.731	55	5,0	8.773	12.762	13,4	35
	2023	4.965	-	7.182	125.729	-	4,6	7.908	11.882	13,5	-
(F)	2019	6.123	-	7.872	75.594	55	18,6	10.413	12.090	8,6	45
lesse	2020	7.025	-	12.247	85.026	55	7,8	4.601	6.528	11,2	35
Friedberg (Hessen)	2021	9.692	-	7.365	94.936	55	15,0	9.597	12.555	25,8	45
edbe	2022	5.995	-	6.831	101.799	55	17,3	10.669	11.707	28,3	45
늍	2023	6.316	-	6.860	109.085	55	15,4	10.671	8.817	27,8	45
	2019	5.494	-	5.576	91.264	55	8,7	2.233	3.141	10,7	45
aran	2020	10.118	-	13.340	104.604	55	18,0	7.262	8.111	23,0	45
Groß-Gerau	2021	-1.665	Ja	-1.719	102.885	40	13,4	4.566	5.431	16,7	45
G	2022	194	-	781	103.665	55	3,0	1.133	3.402	9,6	35
	2023	4.551	-	4.570	108.236	-	14,4	6.675	7.607	15,1	-
	2019	4.743	-	5.106	68.124	55	36,7	10.002	10.942	4,0	45
Ë	2020	1.664	-	1.465	69.589	55	1,0	210	3.737	11,4	35
Herborn	2021	1.893	-	1.156	70.745	55	29,6	6.655	3.658	11,4	45
Ĭ	2022	3.907	-	4.094	74.839	55	29,5	8.460	8.469	26,1	45
	2023	7.064	-	7.359	82.199	55	26,7	7.923	9.452	35,3	45

	2019	2.823	-	230	100.781	55	1,8	2.900	5.650	19,9	35
_	2020	718	-	1.681	102.463	55	4,6	1.967	4.492	25,9	35
Idstein	2021	3.538	-	3.895	106.356	55	11,5	6.300	11.222	35,8	45
_	2022	317	-	1.199	107.558	55	-16,2	-6.980	-1.483	20,5	5
	2023	-987	-	-474	107.100	-	-3,2	-11.000	1.787	11,7	-
(S)	2019	683	-	808	89.689	55	2,5	1.695	3.901	19,2	35
aun	2020	1.656	-	1.838	89.689	55	4,6	3.188	5.187	21,7	35
T) mi	2021	1.909	-	1.854	89.689	55	-1,3	-954	4.773	32,9	15
Kelkheim (Taunus)	2022	6.681	-	6.652	89.689	55	5,2	4.023	9.420	52,8	35
ž	2023	2.711	-	3.687	89.689	-	9,7	6.045	9.183	58,8	-
	2019	5.238	-	5.293	58.647	55	2,5	1.043	7.301	10,6	35
<u> </u>	2020	7.138	-	7.197	65.423	55	14,7	6.605	13.200	26,0	45
Maintal	2021	1.165	-	1.215	66.235	55	-4,9	-2.040	5.600	21,3	15
2	2022	-141	Ja	-182	66.393	40	-11,9	-5.106	-935	11,8	5
	2023	-1.356	Ja	-1.571	67.728	40	3,1	1.513	5.925	10,6	35
orf	2019	4.040	-	4.052	46.450	55	9,4	4.018	6.979	10,2	45
Mörfelden-Walldorf	2020	4.397	-	4.405	50.857	55	8,3	3.342	7.548	20,6	45
len-V	2021	3.458	-	3.607	54.465	55	-2,8	-1.264	4.730	20,2	15
örfelc	2022	7.206	-	8.676	63.143	55	2,8	1.462	4.478	31,9	35
Ž	2023	1.179	-	735	63.867	55	12,4	6.950	10.400	41,5	45
	2019	4.022	-	5.045	149.236	55	2,4	4.958	6.813	6,2	35
burg	2020	4	-	985	150.221	55	12,7	22.473	24.389	17,1	45
Neu-Isenburg	2021	17.519	-	16.819	167.040	55	27,1	88.466	90.501	80,8	45
Nen	2022	5.318	-	6.121	173.161	55	-9,5	-18.362	-20.434	52,7	5
	2023	10.366	-	10.881	184.042	55	21,2	61.737	63.579	78,9	45
	2019	-667	Nein	1.461	40.817	10	-3,4	-1.640	456	6,6	15
adt	2020	461	-	881	41.698	55	3,1	1.490	3.349	12,9	35
Riedstadt	2021	2.500	-	9.785	51.482	55	4,0	2.225	4.549	17,0	35
~	2022	-1.323	Nein	-996	50.486	5	-4,4	-2.373	-28	7,5	5
	2023	-3.423	Nein	-3.328	47.158	5	-5,5	-2.672	-282	7,5	5
	2019	726	-	829	75.271	55	1,8	490	2.009	5,5	35
Jark	2020	3.988	-	4.112	79.383	55	18,7	6.417	7.649	16,9	45
Rödermark	2021	585	-	854	80.236	55	-7,0	-2.104	-348	14,6	5
Z	2022	848	-	946	81.182	55	4,7	1.592	3.601	21,5	35
	2023	118	-	195	81.377	55	5,6	2.174	4.331	22,2	35
	2019	-	-	569	89.418	55	9,0	1.352	2.484	7,9	45
stadt	2020	273	-	1.099	90.517	55	11,5	2.581	2.963	4,3	45
Seligenstadt	2021	736	-	2.405	92.922	55	9,6	2.102	2.521	4,7	45
Se	2022	1.760	-	2.487	95.409	55	17,1	4.391	4.597	9,8	45
	2023	1.496	-	2.163	97.572	55	16,7	4.111	4.197	14,1	45
	2019	1.500	-	9.661	72.773	55	-0,1	-20	3.337	20,4	15
stein	2020	3.220	-	4.180	72.773	55	15,1	6.288	9.050	23,7	45
Taunusstein	2021	5.193	-	5.508	72.773	55	8,8	4.023	7.115	18,6	45
Ta	2022	3.327	-	4.017	73.013	55	13,2	5.842	8.674	22,0	45
	2023	-1.324	-	-393	73.013	40	0,1	60	2.854	22,6	35

	2019	4.638	-	4.136	117.738	55	12,4	10.692	11.633	23,7	45
adt	2020	2.095	-	11.479	129.330	55	6,2	4.596	5.405	17,3	35
Weiterstadt	2021	-2.778	Ja	-2.644	126.633	40	9,2	3.286	4.776	19,8	45
Wei	2022	-2.915	Ja	-2.833	123.800	40	12,0	5.426	6.263	13,7	45
	2023	-2.009	-	551	124.348	40	18,5	9.246	10.070	17,2	45

Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet

Kenngröße erreicht und gepunktet

nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in kursiver Schrift dargestellt.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 30. Januar 2025

Ansicht 85: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

¹¹) Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0
 ²¹) Rücklage(n) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach Ergebnisverwendung ≥ 0

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> "Doppische freie Spitze" im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln ≥ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup>Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 ("Doppische freie Spitze")

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel ≥ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Absatz 1 HGO)

# 7.15 Anhang 3: Mehrkomponentenmodell - 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

	Me	ehrko	mpo	nente	enmo	dell -		eurte shalts			e und	Bewe	rtung d	er
				teilungs Hausha		ing			Gesar	mtbewertu	ng der Ha	aushaltsla	ge	
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss <sup>1)</sup>	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr <sup>2)</sup>	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Ergebnisalanına) <sup>3)</sup>	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro <sup>4)</sup>	Ordentliches Ergebnis nach mittel- fristiger Ergebnisplanung in Summe 2024 bis 2027 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vorschau
Bad Soden am Taunus	<ul><li>2019</li><li>2020</li><li>2021</li><li>2022</li><li>2023</li></ul>	ja ja ja ja ja	14 -8 14 7 -12	54 115 244 243 231	-185 44 43 48 O	-214 -16 -13 -12 O	55 55 55 55 55	0 10 10 10 10	55 65 65 65 65	instabil instabil instabil instabil instabil	konsolidierungs- bedürftig	13.745	792	konsolidierungs-be- dürftig
Baunatal	<ul><li>2019</li><li>2020</li><li>2021</li><li>2022</li><li>2023</li></ul>	ja ja ja ja	178 65 217 -148 61	60 60 325 114 98	-447 -425 •	-298 -96 • •	40 40 45 55 55	5 5 35 35 45	45 45 80 90 100	instabil instabil stabil stabil stabil	fragil	28.622	-58.874	konsolidierungs-be- dürftig <sup>5)</sup>
Bensheim	2019 2020 2021 2022 2023	ja ja ja ja	13 19 227 16 15	209 124 11 73 O	390 281 -84 •	447 278 -87 O	55 55 55 55	35 35 35 35	90 90 90 90	stabil stabil stabil stabil instabil	fragil	17.043	-15.301	fragil
Friedberg	2019 2020 2021 2022 2023	ja ja ja ja	6 12 10 9 6	257 31 51 54 111	•	•	55 55 55 55 55	45 35 45 45 45	100 90 100 100	stabil stabil stabil stabil	stabil	28.773	-7.935	stabil
Groß-Gerau	2019 2020 2021 2022 2023	ja ja ja ja nein	11 10 8 14 13	343 279 138 46	591 553 391 •	648 549 •	55 55 40 55	45 45 45 35	100 100 85 90	stabil stabil stabil stabil instabil	fragil	15.382	- 11.941	fragil
Herborn	<ul><li>2019</li><li>2020</li><li>2021</li><li>2022</li><li>2023</li></ul>	ja ja ja ja	6 45 72 71	116 17 11 92 -1	565 • • • • •	559 • • • • •	55 55 55 55 55	45 35 45 45 45	100 90 100 100	stabil stabil stabil stabil stabil	stabil	41.359	-10.672	stabil

	Me	ehrko	mpc	onent	enmo	odell		Beurt Ishalt			ne un	d Bew	ertung	der
				rteilung e Haush					Gesa	mtbewert	ung der H	Haushaltsl	age	
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss <sup>1)</sup>	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr <sup>2)</sup>	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Er- nahnisnlammen <sup>(3)</sup>	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Alfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro <sup>4)</sup>	Ordentliches Ergebnis nach mittel- fristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushalts- lage nach Rückschau und mit Vorschau
Idstein	<ul><li>2019</li><li>2020</li><li>2021</li><li>2022</li><li>2023</li></ul>	ja ja ja ja nein	13 12 10 16 15	22 49 55 81	-123 • •	454 89 • •	55 55 55 55	35 35 45 5	90 90 100 60	stabil stabil stabil instabil	fragil	7.400	- 6.954	fragil
Kelkheim (Taunus)	<ul><li>2019</li><li>2020</li><li>2021</li><li>2022</li><li>2023</li></ul>	ja ja ja ja	17 17 15 14 20	105 42 40 81 219	-65 2 -1 -90	-473 -506 -507 -509	55 55 55 55	35 35 15 35	90 90 70 90	stabil stabil stabil stabil instabil	fragil	9.956	-3.903	fragil
Maintal	<ul><li>2019</li><li>2020</li><li>2021</li><li>2022</li><li>2023</li></ul>	ja ja ja ja	11 16 14 14 110	26 11 -4 -5 -21	646 675 •	633 • • • • •	55 55 55 40 40	35 45 15 5 35	90 100 70 45 75	stabil stabil stabil instabil stabil	stabil	22.354	-20.496	stabil
Mörfelden-Walldorf	<ul><li>2019</li><li>2020</li><li>2021</li><li>2022</li><li>2023</li></ul>	ja ja ja ja	- 346 17 - 349 84 13	217 182 289 333 197	984 • •	976 • •	55 55 55 55 55	45 45 15 35 45	100 100 70 90 100	stabil stabil stabil stabil	stabil	25.742	4.116	stabil
Neu-Isenburg	<ul><li>2019</li><li>2020</li><li>2021</li><li>2022</li><li>2023</li></ul>	ja ja ja ja ja	- 309 19 - 347 29 - 336	12 -10 31 51	100 108 8 41	40 39 -53 -20	55 55 55 55 55	35 45 45 5 45	90 100 100 60 100	stabil stabil stabil instabil	stabil	8.832	368	stabil

	Me	hrko	mpc	nent	enmo	odell -	10									
		3. E Geo	ordn	eilung ete Ha ührun	ausha	ene: alts-		Ges	amtbe	ewertui	ng der	Haush	altslage			
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss¹)	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr <sup>2)</sup>	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) <sup>3)</sup>	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro <sup>4)</sup>	Ordentliches Ergebnis nach mittel- fristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnispla- nung)		
	2019	ja	13	185	•	-395	10	15	25	instabil	ф			irftig		
g	2020	ja	130	214	•	-396	55	35	90	stabil	ingsbe g			sbedi		
Riedstadt	2021	ja	339	262	•	-348	55	35	90	stabil	lidieru dürftiç	0	- 1.693	erung		
~	2022	ja	65	233	•	-336	5	5	10	instabil	losuo			solidie		
	2023	ja	15	0	0	0	5	5	10	instabil	¥			kon		
	2019	ja	81	4	-471	-472	55	35	90	stabil						
호 논	2020	ja	111	-4	-468	-430	55	45	100	stabil						
Rödermark	2021	ja	- 255	-5	-431	-383	55	5	60	instabil	stabil	6.265	-5.217	stabil		
8	2022	ja	94	-6	-217	-238	55	35	90	stabil						
	2023	ja	69	-1	-428	0	55	35	90	stabil						
	2019	ja	10	221	486	-109	55	45	100	stabil						
adt	2020	ja	9	73	•	-19	55	45	100	stabil						
Seligenstadt	2021	ja	14	72	•	-13	55	45	100	stabil	stabil	14.188	7.097	stabil		
Sel	2022	ja	125	24	•	•	55	45	100	stabil						
	2023	ja	12	69	0	0	55	45	100	stabil						
	2019	ja	-3	-7	486	482	55	15	70	stabil						
tein	2020	ja	-4	0	•	117	55	45	100	stabil						
Taunusstein	2021	ja	0	268	•	•	55	45	100	stabil	stabil	9.913	1.720	stabil		
Tal	2022	ja	0	323	•	•	55	45	100	stabil						
	2023	ja	5	181	0	0	40	35	75	stabil						
	2019	ja	20	264	•	979	55	45	100	stabil						
adt	2020	ja	96	382	•	614	55	35	90	stabil						
Weiterstadt	2021	ja	94	318	•	249	40	45	85	stabil	stabil	17.343	-7.544	stabil		
W	2022	ja	107	205	•	-117	40	45	85	stabil						
	2023	ja	148	273	0	0	40	45	85	stabil						

		= fristgerecht, Angabe in Tagen = nicht fristgerecht, Angabe in Tagen				
		und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt und ○ = Frist nicht fällig				
1)	sprechun	unkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase / Interimbe- g definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger schluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.				
2)		Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene: und stabil bei ≥ 70 Punkte, und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss				
3)	Bewertun	g für alle Jahre (vor MEP):				
	und stabil = Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);					
		und fragil = drei der fünf Jahre stabil;				
		und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)				
4)		Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)				
5)		Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnisrucklage zum 31. Dezember 2023 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen				
6)		Abstufung in der Gesamtbewertung, da die geplanten positiven Ergebnisse der MEP nicht ausreichen, um die Altfehlbetrage zum 31. Dezember 2023 auszugleichen				
Qu	Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 30. Januar 2025					

Ansicht 86: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

# 7.16 Anhang 4: Empfehlungen zur IT-Dienstleistersteuerung

Die Überwachung der IT-Dienstleistersteuerung soll sicherstellen, dass externe IT-Dienstleister vereinbarte Service-Level, Sicherheitsanforderungen und Verfügbarkeitsvorgaben einhalten, sodass die Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit der IT-Systeme gewährleistet bleibt. Die 249. Vergleichende Prüfung "IT-Sicherheit III" kommt zu dem Ergebnis, dass keine der geprüften Kommunen über eine effektive IT-Dienstleistersteuerung verfügte.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt folgende Aspekte in den IT-Outsourcing-Vereinbarungen zu berücksichtigen, um die ausgelagerten IT-Dienstleistungen zuverlässig und sicher zu beziehen.

- Detaillierte Servicebeschreibung: Der Umfang der Dienstleistungen und eventuelle Ausschlüsse sollten präzise festgelegt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.
- Leistungsmessung und Berichterstattung: Es ist entscheidend, klare Methoden zur Messung der Servicequalität sowie regelmäßige Berichterstattungen über die Einhaltung der vereinbarten Standards festzulegen.
- Verfügbarkeits- und Sicherheitsanforderungen: Die Service Level Agreements sollten spezifische Garantien für die Serviceverfügbarkeit, regelmäßige Datensicherungen (Backups) und Sicherheitsmaßnahmen, wie Verschlüsselung und Zugriffskontrollen, enthalten.
- Wiederherstellungsziele: Recovery Time Objective<sup>352</sup> (RTO) und Recovery Point Objective<sup>353</sup> (RPO) müssen klar definiert sein, um sicherzustellen, dass im Falle eines Ausfalls oder Datenverlusts eine schnelle und effektive Wiederherstellung möglich ist.
- Support und Eskalation: Es sollten klare Vorgaben zu Supportzeiten, Reaktionszeiten und Eskalationsprozessen enthalten sein, um schnelle Hilfe im Bedarfsfall zu gewährleisten.
- Änderungs- und Problemmanagement: Verfahren zur Umsetzung von Änderungen und zur Behandlung von Vorfällen und Problemen sollten klar beschrieben werden, um eine kontinuierliche Servicequalität zu gewährleisten.
- Strafen: Vereinbarungen über Kompensationen bei Nichterfüllung der Service Level Agreements.
- Compliance und Audit: Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Richtlinien muss gewährleistet sein, ebenso wie das Recht, regelmäßige Audits durchzuführen.

<sup>352</sup> Recovery Time Objective (RTO) bezeichnet die maximale Zeitspanne, die ein System, eine Anwendung oder ein Prozess nach einem Ausfall benötigen darf, um wieder funktionsfähig zu sein, ohne untragbare Auswirkungen auf das Geschäft zu haben. Das RTO ist ein zentraler Bestandteil der Notfallplanung und dient dazu, die Wiederherstellungsprioritäten zu definieren.

<sup>353</sup> Recovery Point Objective (RPO) bezeichnet den maximal tolerierbaren Datenverlust, gemessen in Zeit. Es gibt an, wie weit der Datenstand bei der Wiederherstellung eines Systems oder einer Anwendung in der Vergangenheit liegen darf, ohne untragbare Auswirkungen auf das Geschäft zu haben. Das RPO hilft, Backup- und Replikationsstrategien zu definieren.

- Exit-Strategie: Eine klare Planung für die Rückgabe oder Löschung von Daten und die Übergabe an einen neuen Dienstleister am Ende der Vertragslaufzeit sollte Teil der Vereinbarung sein, um Kontinuität und Sicherheit zu gewährleisten.
- Regelungen der Einbindung von Sub-Dienstleistern: Es sollte sichergestellt werden, dass Sub-Dienstleister alle relevanten gesetzlichen Vorschriften und regulatorischen Anforderungen einhalten, genauso wie der Hauptdienstleister.

# 7.17 Anhang 5: Übersicht zur Prüffeldergewichtung im Reifegradmodell

Die Gewichtung der Prüffelder im Reifegradmodell wurde auf Basis ihrer Bedeutung für die gesamte Sicherheitsarchitektur einer Organisation sowie ihrer Verbindung zu den Anforderungen des BSI IT-Grundschutzes gewählt. Ziel ist es, die Relevanz der verschiedenen Sicherheitsaspekte realistisch abzubilden und den Fokus auf die kritischsten Maßnahmen zu legen, die eine Organisation widerstandsfähig gegenüber IT-Risiken machen.

Lfd. Nr.	Prüffeld	Gewichtung im Reifegradmodell
1	Sicherheits- und Notfallmanagement	25%
2	Technische und organisatorische IT-Sicher- heitsmaßnahmen	20%
3	Vorkehrungen gegen Bedrohungslagen und Cyberangriffe	20%
4	Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten IT	15%
5	Änderungsmanagement	10%
6	Assetmanagement	10%

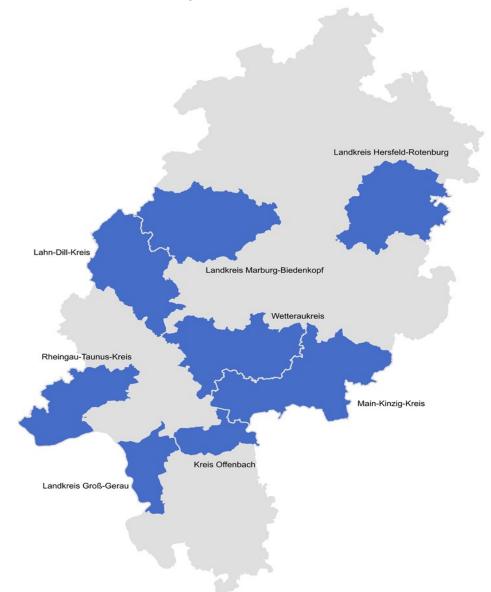
# 8 "Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise" – 250. Vergleichende Prüfung

# 8.1 Vorbemerkung

Prüfungsthema

Ziel der 250. Vergleichenden Prüfung "Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise" war es, aufzuzeigen, wie die Landkreise auf besondere Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft vorbereitet sind (Resilienz). Resilienz<sup>354</sup> bedeutet dabei Prävention, Vorbereitung, Reaktion und Anpassung des Verwaltungshandelns auf besondere Herausforderungen im jeweiligen Handlungsfeld. Dabei soll außerdem betrachtet werden, inwieweit finanzielle, ökologische und ökonomische Ressourcen nachhaltig verwendet werden.

Geprüfte Körperschaften Landkreise Groß-Gerau, Hersfeld-Rotenburg, Lahn-Dill, Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf, Offenbach, Rheingau-Taunus, Wetterau



Ansicht 87: "Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise": 250. Vergleichende Prüfung - Lage der Körperschaften

<sup>354</sup> vgl. https://www.bmz.de/de/service/lexikon/70564-70564, zuletzt aufgerufen am 2. Juli 2025

Das Prüfungsvolumen betrug rund 4,4 Milliarden Euro. Es ergibt sich aus der Summe aller Aufwendungen des Jahres 2023 der geprüften Landkreise.

In Ansicht 88 sind die Ergebnisverbesserungspotenziale aufgeführt.

Prüfungsvolumen

Ergebnisverbesserungspotenziale

Das dargestellte Ergebnisverbesserungspotenzial ergibt sich aus der Inflationsanpassung bei veralteten Gebührensatzungen zur Unterbringung von geflüchteten Menschen. Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2023

Ansicht 88: Landkreise - Ergebnisverbesserungspotenziale 2023

Das in der 250. Vergleichenden Prüfung ermittelte rechnerische Ergebnisverbesserungspotenzial betrug rund 5,7 Millionen Euro.

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter				
Informationsstand:	Februar 2024 bis Oktober 2024			
Prüfungszeitraum:	2019 bis 2023			
Zuleitung der Schlussberichte:	14. Mai 2025			
Prüfungsbeauftragter:	P & P Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft; Idstein (vgl. Seite 249)			

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Ansicht 89: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Alle Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. In diesem Bericht werden nur die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse dargestellt. Insbesondere wurde auf eine eingehende Darstellung sensibler Daten verzichtet.

Datengrundlage

8.2	Leitsätze	198
8.3	Unterbringung von Geflüchteten	199
8.4	Resilienzmanagement	207
8.5	Zivilschutz	210
8.6	Katastrophenschutz	215
8.7	IT-Sicherheit	226
8.8	Kontrolle und Internes Kontrollsystem	227

Gliederung

8.9	Haushaltslage und nachhaltiges Wirtschaften230
8.10	Nachhaltigkeit
8.11	Zusammenfassung und Ausblick
8.12	Anhang 1 – Mehrkomponentenmodell 1. und 2. Beurteilungsebene
8.13	Anhang 2 – Mehrkomponentenmodell 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung

### 8.2 Leitsätze

Seite 200 ff.

Alle Landkreise waren mit der Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Menschen befasst. Die schwankenden Zuströme an Geflüchteten erlaubten keine Planung, wie viele Personen zu welchem Zeitpunkt ankamen. Hielten die Landkreise Wohnungen oder andere Unterbringungsformen vor, erhielten sie dafür keinen Ausgleich durch das Land Hessen. Es wurden nur Kostenpauschalen für belegte Plätze bezahlt. Das Land Hessen hat im Jahr 2024 die Zuweisungspraxis dahingehend geändert, dass nur noch Geflüchtete mit Bleibeperspektive aus unsicheren Drittstaaten an die Kommunen weitergeleitet werden. Dadurch sollte die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge reduziert werden.

Seite 199

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Land Hessen mit seinen Landkreisen und kreisfreien Städten, ein sachgerechtes Finanzierungsmodell für die verbleibenden Leerstandskosten abzustimmen, die derzeit nicht durch die Pauschalen abgedeckt sind. Dabei könnte definiert werden, welche Kapazitäten je Landkreis vorgehalten werden sollten und wann und wie die vorzuhaltenden Kapazitäten anzupassen sind, um der Volatilität der Wanderungsbewegungen gerecht zu werden und eine bessere Planbarkeit zu erreichen.

Seite 203

Der Main-Kinzig-Kreis, der Wetteraukreis und der Landkreis Offenbach delegierten die Aufgabe der Unterbringung an die kreisangehörigen Kommunen. Die Unterbringungsform und damit verbundene Kosten waren von örtlichen Gegebenheiten geprägt. Der Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften war in den kreisangehörigen Kommunen Erlensee und Niederdorfelden nicht kostendeckend. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, Gemeinschaftsunterkünfte durch die Landkreise zu betreiben.

Seite 207

Bei der Resilienz, also der Frage, wie die Landkreise in den Prüffeldern auf besondere Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft vorbereitet waren, wiesen die Landkreise Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf und der Rheingau-Taunus-Kreis einen fortgeschrittenen Reifegrad auf.

Seite 210 ff.

Im Zivilschutz war nur der Brandschutz bei den Landkreisen flächendeckend umgesetzt. Einen bedingt einsatzfähigen Schutzraum gab es nur an einer Schule<sup>355</sup>. Zugangsbeschränkungen zu den untersuchten Schulen gab es nicht. Der Unterricht von zu Hause war nur teilweise möglich, da die Technik nicht ausreichend verfügbar war.

<sup>355</sup> Lahn-Dill-Kreis, Johann-Heinrich-Alsted-Schule, Haupt- und Realschule, Mittenaar

Im Katastrophenschutz übten alle Landkreise regelmäßig. Die Übungen unterschieden sich deutlich in ihrer Intensität. Die Landkreise sollten regelmäßig alle zwei bis drei Jahre eine Voll-/Rahmenübung vorsehen, um die komplexen Abläufe im Katastrophenfall zu üben.

Seite 213 ff.

Der bauliche Hochwasserschutz liegt nicht in der originären Zuständigkeit der Landkreise. Dennoch ließen sich auch hier sachgerechte Hochwasserschutzmaßnahmen beobachten. Im Katastrophenfall, der durch den Landrat festgestellt wird, waren die Landkreise aufgerufen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die Einheiten zu koordinieren.

Seite 224

Die Haushaltswirtschaft wurde unter dem Aspekt nachhaltigen Wirtschaftens betrachtet. Dabei war der Haushaltsvollzug bei drei Landkreisen nicht ordnungsgemäß. Zwei Landkreise konnten keinen aufgestellten Jahresabschluss 2023 vorlegen. Beim Landkreis Marburg-Biedenkopf lag für den gesamten Prüfungszeitraum kein geprüfter Jahresabschluss vor.

Seite 230 ff.

Die Haushaltslage verschlechterte sich auch durch den Anstieg der Kosten der sozialen Leistungen und Jugendhilfe. Allein die Transferaufwendungen stiegen hier im Prüfungszeitraum bis Ende 2023 bei allen Landkreisen im Median um rund 40 Prozent an.

Seite 230 ff.

# 8.3 Unterbringung von Geflüchteten

Die Länder sind gemäß § 44 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG<sup>356</sup>) verpflichtet, die Unterbringung von Geflüchteten sicherzustellen.<sup>357</sup> Sie sind dafür zuständig, Asylbegehrende und Geflüchtete aufzunehmen, unterzubringen und ihnen andere existenzsichernder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren. In Hessen ist die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Gießen.

Nach § 1 Absatz 1 Landesaufnahmegesetz (LAufnG<sup>358</sup>) sind die Landkreise und Gemeinden<sup>359</sup> verpflichtet, die in den Nummern 1 bis 9 des Gesetzes genannten Personen aufzunehmen und unterzubringen. Zu diesen Personen gehören insbesondere Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber, die unter das Asylgesetz (AsylG) fallen und Personen, für die das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) anzuwenden ist.<sup>360</sup> Das AsylG regelt das Verfahren für Personen, die nach Art. 16a des Grundgesetzes Anspruch auf Asyl haben.

\_

<sup>356</sup> Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBI. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 332)

<sup>357 § 44</sup> Abs. 1 Asylgesetz

Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

<sup>358</sup> Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. März 2025 (GVBI. 2025 Nr. 16)

<sup>359</sup> Vgl. dazu die Prüfungen 246. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" und 248. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" in diesem Kommunalbericht 2025

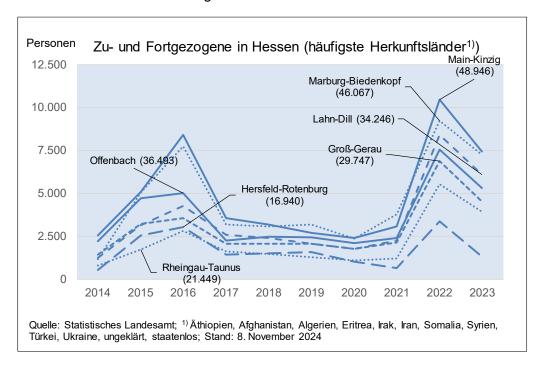
<sup>360</sup> Sofern nicht anders bestimmt, sind die Personengruppen im Sinne des § 1 Nr. 1 bis 9 LAufnG gemeint.

Das sind typischerweise politisch Verfolgte Die Aufnahmequote der Landkreise wird durch Rechtsverordnung<sup>361</sup>, bei der die Einwohnerzahl zu berücksichtigen ist, bestimmt. Die Zuweisung an die Landkreise wird durch das Regierungspräsidium Darmstadt vorgenommen (§ 2 LAufnG).

Für den Bereich Flucht wurden folgende Themen untersucht:

- schwankende Flüchtlingszahlen
- Aufwand und Ertrag bei Landkreisen
- Kosten der Unterbringung
- Aufgabendelegierung an kreisangehörige Kommunen
- Leerstandskosten und
- Gebührensatzungen

schwankende Flüchtlingszahlen Ansicht 90 zeigt die stark schwankenden Flüchtlingszahlen von 2014 bis 2023 nach Nationalitäten der häufigsten Herkunftsländer.



Ansicht 90: Zu- und Fortgezogene in Hessen (häufigste Herkunftsländer)

Nach der ersten Zuwanderungswelle in 2015/2016 ebbte der Zuzug zunächst bis zum Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine in 2022/2023 wieder ab.

Die Landkreise waren als Träger von Ausländer- und Sozialbehörden, von Jugendämtern und Jobcentern sowie im schulischen Bereich in vielen Handlungsfeldern verantwortlich. Sie tragen damit unmittelbare Verantwortung zur Integration von Migranten. Insofern stellen allein schon die starken Schwankungen die Kommunen vor große Herausforderungen.

Aufwand und Ertrag bei den Landkreisen Die mit der Unterbringung von Geflüchteten verbundenen Kosten werden nur teilweise von Bund und Land erstattet. Auch die Kommunen tragen insofern ihren Teil an der gesamtstaatlichen Aufgabe und haben auf eine wirtschaftliche Umsetzung zu achten.

<sup>361</sup> Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) vom 21. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2024 (GVBI. 2024 Nr. 78)

Ansicht 91 zeigt die unterschiedlichen Aufwands- und Ertragsgrundlagen für die Landkreise.

Aufwand- und Ertragsstruktur für geflüchtete Personen						
	Ankunft der Ge- flüchteten, AsylbLG (LAufnG)	Integration der Geflüchteten (SGB II und SGB XII)	Kriegsflücht- linge aus der Ukraine (SGB II und SGB XII)	Unbegleitete min- derjährige Flücht- linge (SGB VIII)		
	Lei					
alian leka	Unterkunftskosten (					
direkte Aufwen- dungen	Übernahme von Krankheitskosten unterhalb von 10.000 Euro je Person und Kalenderjahr, Krankenhilfekosten	Krankheitskost Krankenversio	Jugendhilfe- leistungen			
indirekte	Schulträgeraufgaben					
Aufwen- dungen	Eingliederungshilfe (direkt und indirekt über LWV-Umlage)					
dungen	Jugendhilfeleistungen					
	Erstattungen für die Leistungsgewährung und Pauschalen des Landes für die Unterbringung <sup>1)</sup>	vollständige Erstattung des Bundes für Leistungen, Kosten der Unterkunft werden zu 62,8% erstattet	vollständige Erstattung des Bundes für Leistungen, Kosten der Unterkunft werden zu 62,8% erstattet	vollständige Erstattung der Sachleistungen durch das Land Hessen		
Erträge		Einnah Gebührer				
	Zahlungen des Lar Flüchtlingsunt					
	Krankheitskosten, soweit sie einen Betrag von 10.000 € je Person und Kalenderjahr überschreiten	Integrationsgeld (einmalig 3.000 Euro je Person vom Land Hessen)		anteilige Erstattung Verwaltungspersonal für die Abwicklung der Unterbringung		
Anmerkung:  1) Die Pauschalen sind nicht nur für die Unterbringung in einer Unterkunft gedacht. Vielmehr bestehen die Pauschalen aus mehreren Kostenbestandteilen, wie einen Anteil für die Grundleistungen nach AsylbLG, Krankenkosten nach AsylbLG, die Unterbringung, Soziale Betreuung.						

Ansicht 91: Aufwands- und Ertragsstruktur für geflüchtete Personen

Ansicht 91 zeigt die komplexe Struktur der Aufwendungen und Erträge im Bereich Flucht. Die Aufgaben wurden zudem durch die Landkreise unterschiedlich erledigt. Beispielsweise war im Landkreis Marburg-Biedenkopf die Aufgabe Unterbringung und Integration im Jobcenter des Kreises angesiedelt, während im Main-Kinzig-Kreis hierfür zentral das Amt für Sicherheit, Ordnung, Migration und Integration verantwortlich war. Beim Wetteraukreis war die Unterbringung der Flüchtlinge auf die Verwaltungsbereiche Immobilienmanagement, Migration

Quelle: Eigene Erhebungen

und soziale Hilfen verteilt. So wies jeder Landkreis eine sehr individuelle Organisationsstruktur auf.

Die Landkreise erfassten die Aufwendungen und Erträge weder einheitlich noch strukturiert. Auch den Landkreisen selbst und der Überörtlichen Prüfung war eine vergleichbare Ermittlung nicht möglich. Ursächlich dafür waren unterschiedliche Organisationsstrukturen in den Landkreisen, die ihrerseits aus der kommunalen Selbstverwaltung resultieren. Der Hessische Landkreistag arbeitet an einer einheitlichen Vorgabe zu Erfassung der Daten, um so Unterschiede erkennen und Erstattungen sachgerecht ermitteln zu können. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind nicht öffentlich zugänglich und konnten deswegen für die Untersuchung nicht genutzt werden. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Landkreisen die Ergebnisse offenzulegen, um Aufwendungen und Erträge einheitlich erfassen und die Kosten transparent darstellen zu können.

Kosten der Unterbringung Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 LAufnG weist das Land Flüchtlinge den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Für die Personen, die nach § 1 Nr. 1 bis 6 LAufnG unterzubringen sind, wird nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 LAufnG den Landkreisen für die entstehenden Aufwendungen eine Pauschale gewährt. Sie belief sich im Jahr 2024 je nach Region und Mietniveau auf 983 Euro bzw. 904 Euro je Person und Monat.<sup>362</sup>

Mit der Pauschale werden alle Unterkunftskosten (Miete, Gemeinschaftsunterkünfte<sup>363</sup>) und damit ein Mix der Unterkunftsformen abgedeckt.

Aufgabenübertragung an kreisangehörige Kommunen

Die Landkreise können nach § 2 Absatz 2 Satz 2 LAufnG<sup>364</sup> die Unterbringung der Flüchtlinge auf die kreisangehörigen Gemeinden mit deren Benehmen übertragen.<sup>365</sup> Das wurde in den Landkreisen unterschiedlich gehandhabt.

Die Landkreise Offenbach, Wetterau und Main-Kinzig wiesen den kreisangehörigen Kommunen Flüchtlinge zu. Im Landkreis Marburg-Biedenkopf wurden Flüchtlinge einzig der Sonderstatusstadt Marburg zugewiesen. Der Lahn-Dill-Kreis wies nur in drei Monaten im Jahr 2022 ukrainische Flüchtlinge den kreisangehörigen Kommunen zu.

<sup>362</sup> Nach der Anlage zu § 7 Absatz 1 Satz 1 LAufnG erhalten die Landkreise Groß-Gerau, Main-Kinzig, Offenbach, Rheingau-Taunus und Wetterau in 2024 je Person und Monat 983 Euro. Die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Lahn-Dill und Marburg-Biedenkopf erhalten in 2024 je Person und Monat 904 Euro.

Gemäß § 1 der Zweiten Anpassungs-Verordnung zum Landesaufnahmegesetz werden den Landkreisen rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 zusätzlich 10 Prozent auf die genannten Beträge gewährt. Folglich beliefen sich die an die Landkreise im Jahr 2024 zu gewährenden Pauschalen auf die in der Anlage zum Gesetz benannten Beträge in Höhe von 983 Euro oder 904 Euro plus 10 Prozent (die ebenfalls bereits im Jahre 2024 ausgezahlt wurden).

<sup>363</sup> Bericht nach § 88 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung zur Prüfung Leistungen an Flüchtlinge, Schwerpunkt: Erstattungen an die Kommunen für Flüchtlinge gemäß Landesaufnahmegesetz, Darmstadt, den 10. Dezember 2015

<sup>364 § 2</sup> LAufnG

<sup>(2)</sup> Das Regierungspräsidium Darmstadt weist die in § 1 genannten Personen den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Die Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss und erfolgt im Benehmen mit diesen.

<sup>365</sup> Vgl. dazu auch die 246. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" und 248. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" in diesem Kommunalbericht 2025

Um die Flüchtlingssituation nicht nur auf Landkreisebene, sondern auch auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen zu beleuchten, untersuchte die Überörtliche Prüfung parallel in der 246. Vergleichenden Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" und in der 248. Vergleichenden Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" die Aufwands- und Ertragsstruktur der kreisangehörigen Kommunen. <sup>366</sup>

Beispielhaft wurde der Main-Kinzig-Kreis mit den Kommunen Erlensee und Niederdorfelden näher betrachtet (gelb umrandet):



Quelle: eigene Darstellung

Ansicht 92: Beispiel Main-Kinzig-Kreis

In der Stadt Erlensee<sup>367</sup> und in der Gemeinde Niederdorfelden<sup>368</sup> waren die Unterdeckungen im Jahr 2023 besonders auffällig. Beide Gemeinden betrieben Gemeinschaftsunterkünfte. Die Kosten dafür erstattete der Main-Kinzig-Kreis nicht vollständig. Auch in den weiteren geprüften Landkreisen war dies Praxis. Vielmehr wurden die vom Land erhaltenen Pauschalen für die Flüchtlinge weitergegeben. Die Pauschale kann aber allenfalls einen Mix der Unterkunftsformen abdecken.<sup>369</sup> Sie war jedenfalls dann nicht kostendeckend, wenn neben der Gemeinschaftsunterkunft weitere zusätzliche Kosten (Sicherheitsdienst etc.) anfallen. Damit wurde auch das Prognoserisiko über die Anzahl der zu erwartenden Geflüchteten an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben, die sie in ihren Gemeinschaftsunterkünften aufzunehmen hatten. Hierfür stellte das Land den Kommunen in 2023 zusätzlich pauschal 50 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt zur Deckung flüchtlingsbezogener Ausgaben zur Verfügung.<sup>370</sup>

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, Gemeinschaftsunterkünfte nur auf Kreisebene einzurichten und hier eine angemessene Kostenstruktur anzustreben.

Beispiel Main-Kinzig-Kreis

\_

<sup>366</sup> Vgl. auch Ausführungen im Abschnitt 3.9 im Allgemeinen Teil, Seite 45

<sup>367 246.</sup> Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" in diesem Kommunalbericht 2025, Seite 71 ff.

<sup>368 248.</sup> Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" in diesem Kommunalbericht 2025, Seite 140 ff.

<sup>369</sup> Die Pauschalen decken nur anteilig die Unterkunftskosten ab. Die Landkreise übertragen meist einen Teil ihrer Aufgaben auf die Gemeinden, wie die Unterbringung oder die soziale Betreuung. Die Auszahlung der Grundleistungen und die Krankenhilfe nach AsylbLG werden in der Regel weiterhin von den Landkreisen gewährt (weshalb nicht davon auszugehen ist, dass sie die gesamte Pauschale weiterleiten).

<sup>370</sup> https://hessen.de/presse/pressearchiv/land-und-kommunen-benoetigen-zur-finanzierungder-fluechtlingsversorgung-mehr-geld-vom-bund; zuletzt aufgerufen am 22. September 2025

#### Leerstandskosten

Starke Schwankungen bei den Wanderbewegungen haben weitere Effekte auf die Organisation und die finanzielle Belastung bei den Landkreisen. Wenn binnen kurzer Zeit viele Geflüchtete zuströmen, müssen Bund, Land und Landkreise schnell reagieren, um diese Menschen unterzubringen. Das erzeugt einen enormen Handlungsdruck. Das kann dazu führen, dass Unterkünfte am Markt zu überhöhten Preisen und zu unüblichen Konditionen, wie beispielsweise sehr langen Mietvertragsdauern, angemietet werden müssen. Das war in den Jahren 2015 und 2016 der Fall. Wenn der Flüchtlingsstrom abreißt, stehen diese Unterkunftskapazitäten, die unter Handlungsdruck angemietet wurden und hohe Kosten erzeugen, leer.

Die Kostenpauschalen des Landes werden einzig für belegte Plätze gezahlt. Damit gibt das Land das Prognoserisiko über die Zahl der zu erwartenden Geflüchteten auf die Landkreisebene weiter.

Soweit der Leerstand und damit die Vorhaltekosten nicht durch Misswirtschaft entstanden sind, sollten die Kommunen und Landkreise einen Anspruch auf eine ausreichende Finanzierung haben.

Mit der im Februar 2024 durch das Hessische Innenministerium umgesetzten Maßnahme, dass Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern nicht mehr den Kommunen zugewiesen werden, wurden die Kommunen spürbar entlastet. Sie müssen keine Kapazitäten für die Unterbringung und sonstige Unterstützungen für diesen Personenkreis mehr zur Verfügung stellen.<sup>371</sup>

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Land Hessen mit seinen Landkreisen und kreisfreien Städten, ein sachgerechtes Finanzierungsmodell für die verbleibenden Leerstandskosten abzustimmen, die derzeit nicht durch die Pauschalen abgedeckt sind. Dabei könnte

- 1. definiert werden, welche Kapazitäten pro Landkreis vorgehalten werden sollten und
- 2. wann und wie die vorzuhaltenden Kapazitäten anzupassen sind, um der Volatilität der Wanderungsbewegungen gerecht zu werden und eine bessere Planbarkeit zu erreichen.

### Gebührensatzungen

Die Landkreise erhoben für die Unterbringung von Personen nach § 1 LAufnG Gebühren (§ 4 Absatz 1 und § 5a LAufnG).

Wenn die geflüchteten Personen keine Leistungen mehr nach dem AsylbLG beziehen, trägt die Unterkunftskosten grundsätzlich nicht mehr der Landkreis. Ist die geflüchtete Person erwerbstätig und erzielt ausreichend Einkommen, zahlt sie die Gebühr selbst. Ist die Person arbeitssuchend oder kann keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, werden die Gebühren zu 62,8 Prozent durch den Bund nach SGB II<sup>372</sup> und SGB XII<sup>373</sup> erstattet.

Grundsätzlich handelt es sich in beiden Fällen um eine Fehlbelegung, da diese Personen die Unterkünfte weiter belegen, die für neu ankommende Personen gebraucht werden. Die Personen verblieben vorübergehend in den Unterkünften, da am Wohnungsmarkt kein entsprechendes Angebot bestand und um Obdachlosigkeit zu verhindern.

<sup>371</sup> Quelle: https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/hessens-innenminister-poseck-kuendigt-entlastung-der-kommunen-bei-fluechtlingen-an-19552599.html, zuletzt aufgerufen am 25. August 2025

<sup>372</sup> Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954)

<sup>373</sup> Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBI. I S. 3022)

Ansicht 93 zeigt die die Rahmendaten zu den Gebührensatzungen der Landkreise.

Gebühren und Gebührenkalkulation (LAufnG) der Landkreise					
	Höhe der im Haushalt verbuchten Gebühren	je Einwohner	Letzte Kalku- lation im Prü- fungszeit- raum		Ergebnisver- besserung Inflationsan- passung
Groß-Gerau	14.284.207 €	51 €	2021	113%	1.884.241 €
Hersfeld- Rotenburg	254.126 €	2€	2017	121%	53.514 €
Lahn-Dill	6.182.299 €	24 €	2022	106%	364.655€
Main-Kinzig	9.764.300 €	22€	2023	100%	-€
Marburg- Biedenkopf	2.555.762€	10€	2017	121%	538.195€
Offenbach	10.318.076 €	28€	2017	121%	2.172.790 €
Rheingau- Taunus	2.754.221 €	15€	2023	100%	-€
Wetterau	2.048.526 €	6€	2021	113%	270.223 €

<sup>1)</sup> Ausgehend vom Kalkulationsjahr wurde eine inflationäre Anpassung auf das Jahr 2023 vorgenommen. Beispiel Lahn-Dill: Verbraucherpreisindex 2022 = 110,2 -> 2023 = 116,7 -> 116,7 geteilt durch 110,2 = 105,89 (gerundet 106 %)

Quelle: Eigene Erhebungen; Statistisches Bundesamt (Destatis), Verbraucherpreisindex für Deutschland, 2024

Ansicht 93: Gebühren und Gebührenkalkulation (LAufnG) der Landkreise

Ansicht 93 zeigt die unterschiedliche Höhe, der im Haushalt verbuchten Benutzungsgebühren für die Kosten für die Unterkunft in Gemeinschaftsunterkünften. Die geringste Gebühr wies der Landkreis Hersfeld-Rotenburg auf. Das ist deswegen nachvollziehbar, weil der Landkreis Hersfeld-Rotenburg die Personen ganz überwiegend in angemieteten Wohnungen und kleineren Unterkünften unterbrachte. Die dort untergebrachten Personen wanderten ab oder zogen in eigene Wohnungen um. In den Landkreisen Groß-Gerau und Offenbach war das nicht der Fall, weil dort kaum Wohnraum außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften verfügbar war.

Ansicht 93 zeigt außerdem, in welchen Jahren die Landkreise zuletzt ihre Gebührengrundlagen kalkulierten. Der Rheingau-Taunus-Kreis kalkulierte die Gebühren jährlich nach und passte sie an. Die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Marburg-Biedenkopf und Offenbach hatten die ältesten Gebührensatzungen. Die Gebührenkalkulation war hier zuletzt 2017 vorgenommen worden. Allein durch die Inflationsbereinigung ergab sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 5,28 Millionen Euro bei den Landkreisen, die keine aktuelle Gebührenkalkulation vorwiesen. Im Landkreis Offenbach bestand mit rund 2,2 Millionen Euro das größte Ergebnisverbesserungspotenzial.

Erfreulicherweise nahmen die Landkreise unsere Ergebnisse zum Anlass, am Ende des Prüfungszeitraums Anpassungen bei den Gebührensatzungen vorzunehmen. Ansicht 94 zeigt die Anpassungen der Gebührensatzungen durch die Landkreise nach Ende des Prüfungszeitraums.

Quervergleich - Gebührensatzung der Landkreise					
Landkreise	Prüfungszeitr	hr zum Ende des aums 2023 und en Satzung	Höhe der Gebühr nach dem Prüfungszeitraum und Inkrafttreten Satzung		
Groß- Gerau	380 €	23.02.2021	580 €	01.01.2024	
Hersfeld- Rotenburg	320 €	01.01.2017	390 €	01.07.2025	
Lahn- Dill	360 €	01.01.2022	600€	01.01.2025	
Main- Kinzig	360 €	01.07.2023	420 € 450 €	01.07.2024 01.07.2025	
Marburg- Biedenkopf	310€	01.01.2017	420€	01.01.2024	
Offenbach	375€	01.01.2017	400 € 450 €	01.01.2024 01.01.2025	
Rheingau- Taunus	396 €	01.01.2023	592€	01.01.2025	
Wetterau	284 €	01.01.2021	471 €	01.01.2024	

Ermäßigungen: Gebühren ermäßigen sich monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, SGB II oder des SGB XII übersteigt -> Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11-11b SGB II oder §§ 82-89 SGB XII sind zu berücksichtigen.

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: 2. Juli 2025

Ansicht 94: Quervergleich - Gebührensatzung der Landkreise

Alle acht Landkreise hatten die Gebühren nach dem Erhebungszeitraum erhöht (Ansicht 94). Damit haben die Landkreise die zum 31. Dezember 2023 ermittelten Ergebnisverbesserungspotenziale auf Grund der Empfehlung der Überörtlichen Prüfung bereits gehoben.

Unterbleibt eine zeitnahe Kalkulation, ergeben sich allein aus den inflationsbedingten Kostenanstiegen Ergebnisverbesserungspotenziale. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Landkreisen, regelmäßig die Benutzungsgebühren neu zu kalkulieren und die Satzungen bei Bedarf anzupassen.

# 8.4 Resilienzmanagement

In den letzten Jahren hat sich die Anzahl von Krisen mit Relevanz für die stetige Aufgabenerfüllung deutlich erhöht. Deswegen rückt das Thema Resilienz als Konzept in den Mittelpunkt. Der Begriff Resilienz beschreibt die Fähigkeit von Gemeinschaften, Krisen oder Katastrophen ohne dauerhafte Beeinträchtigung zu überstehen. Für diese Prüfung bedeutet Resilienz, wie die Landkreise auf besondere Herausforderungen vorbereitet sind.

Der hessische Sicherheits- und Resilienzrat<sup>374</sup> hat die Hessische Resilienzstrategie erarbeitet, die 2023 durch das Kabinett beschlossen wurde. Die hessische Landesregierung definiert Risiko- und Krisenmanagement als Resilienzkreislauf in Anlehnung an das Konzept des Katastrophenrisikomanagements der Bundesregierung.<sup>375</sup>

Resilienzstrategie Land Hessen



Ansicht 95: Resilienzkreislauf im Sinne des Risiko- und Krisenmanagements

Wesentliche Aspekte des Risiko- und Krisenmanagements sind Prävention, Vorbereitung, Reaktion und Anpassung an die jeweils neue Ausgangslage. Mit dem Risiko- und Krisenmanagement verfolgt die hessische Landesregierung

-

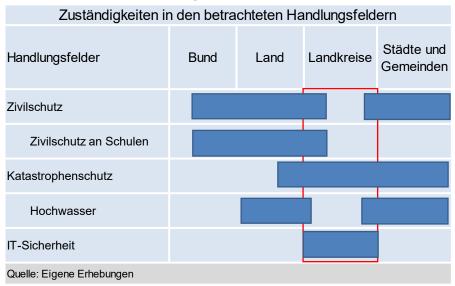
<sup>374</sup> Hessen hat einen Sicherheits- und Resilienzrat unter Führung des Innenministeriums eingerichtet. Dabei handelt es sich nicht um ein fest besetztes Gremium, sondern um eine ressortübergreifende Abstimmung zu den wichtigen Resilienzthemen.

<sup>375</sup> Quelle: https://www.katrima.de/DE/Ansatz/ansatz.html, zuletzt aufgerufen am 8. November 2024.

einen lernenden Ansatz zur Steigerung von Resilienz gegenüber verschiedenen Krisenszenarien.<sup>376</sup>

Zum Resilienzmanagement gehört in dieser Untersuchung der Bevölkerungsschutz mit den Bereichen Zivilschutz und dem Brand- und Katastrophenschutz, der auch den Hochwasserschutz mit einbezieht. Außerdem wurde die IT-Sicherheit beleuchtet. Durch ihre Stellung im föderalen System haben die Landkreise in vielerlei Hinsicht sowohl Eingriffsmöglichkeiten als auch Hilfspflichten.

Ansicht 96 zeigt, welche Zuständigkeiten die einzelnen Gebietskörperschaften in den untersuchten Handlungsfeldern hatten.



Ansicht 96: Zuständigkeiten in den betrachteten Handlungsfeldern

Ansicht 96 zeigt stark vereinfacht die sich überschneidenden Zuständigkeiten. Die Landkreise waren entweder auf die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen oder mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angewiesen.

Für den Zivil- und Katastrophenschutz hat das Grundgesetz verschiedene Zuständigkeiten normiert: Während der Bund die Aufgabe hat, die Bevölkerung vor kriegsbedingten Gefahren ("Zivilschutz³77") zu schützen, sind die Länder für den Schutz vor großen Unglücken und Katastrophen in Friedenszeiten ("Katastrophenschutz³78") zuständig. In der Praxis arbeiten Zivilschutz und Katastrophenschutz eng zusammen, um die Bevölkerung bestmöglich zu schützen.

.

<sup>376</sup> Quelle: https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2024-01/resilienz-strategie-he\_veroeffentlichte\_fassung.pdf, zuletzt aufgerufen am 28. Oktober 2024.

<sup>377</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 94)

<sup>(1)</sup> Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

Nr. 1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;

<sup>378</sup> Der Bund hat im Katastrophenschutz keine unmittelbaren Zuständigkeiten. Bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen können die Länder allerdings nach Artikel 35 Grundgesetz unter anderem zusätzlich Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen, wie z. B. das Technische Hilfswerk (THW), die Bundespolizei oder die Streitkräfte zur Hilfe anfordern.

Dies gilt auch für den Zivilschutz an Schulen. Die Landkreise waren als Schulträger nur für die Baulichkeiten bei den Schulen verantwortlich. Der Zivilschutz lag nicht in ihrer originären Verantwortung.<sup>379</sup>

Der Katastrophenschutz<sup>380</sup> obliegt nach Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 30 GG<sup>381</sup> den Bundesländern.<sup>382</sup> Zuständig für den Katastrophenschutz in Hessen sind nach § 25 HBKG<sup>383</sup> der Landrat in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten (untere Katastrophenschutzbehörde), die Regierungspräsidien (obere Katastrophenschutzbehörde) und das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (oberste Katastrophenschutzbehörde).

Der hessische Hochwasserschutz liegt gemäß § 65 ff. HWG<sup>384</sup> in Verbindung mit § 1 WasserZustVO<sup>385</sup> im Verantwortungsbereich der oberen Wasserbehörde (OWB)<sup>386</sup> und der unteren Wasserbehörde (UWB). Die unteren Wasserbehörden sind in 21 Landkreisen und in den fünf kreisfreien Städten angesiedelt. Der bauliche Hochwasserschutz vollzieht sich auf der Ebene der Städte und Gemeinden. Die Landkreise nehmen hier eine beratende Funktion wahr und unterstützen die Kommunen. Bei Hochwasserereignissen stellt der Landrat den Katastrophenfall fest und die Landkreise sind zuständig für die Koordination der Katastrophenschutzeinheiten. Deshalb haben die Landkreise auch beim Hochwasserschutz eine wichtige Aufgabe.

\_

<sup>379</sup> Während das Staatliche Schulamt als nachgeordnete Landesbehörde für die inneren Schulangelegenheiten wie die Qualitätsentwicklung des Unterrichts zuständig ist, liegen die äußeren Schulangelegenheiten wie Gebäude, Ausstattung und Schülerbeförderung in der Verantwortung des Schulträgers.

<sup>380</sup> Eine Katastrophe im Sinne § 24 HBKG bezeichnet ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

<sup>381</sup> Vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 94)

<sup>382</sup> Der Bund hat im Katastrophenschutz zwar keine unmittelbaren Zuständigkeiten. Gleichwohl können die Länder bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nach Artikel 35 Grundgesetz unter anderem zusätzlich Polizeikräfte anderer Länder, sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen, wie das Technische Hilfswerk (THW), die Bundespolizei oder die Streitkräfte zur Hilfe anfordern (z.B. Weihnachtshochwasser 2023/2024 oder auch das Hochwasser in Süddeutschland 2024) Die Unterstützung des Bundes beim Katastrophenschutz wird allgemein als Katastrophenhilfe bezeichnet.

<sup>383</sup> Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014, GVBI. 2014 S. 26, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021, GVBI. S. 602

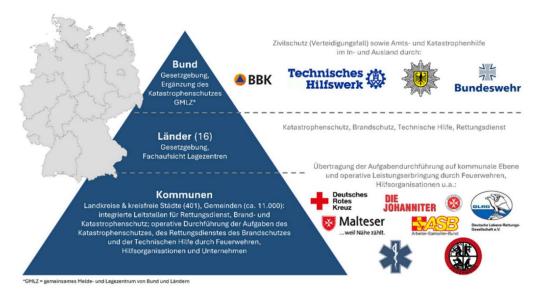
<sup>384</sup> Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBI. S. 473, 475).

<sup>385</sup> Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO) in der Fassung vom 2. Mai 2011, zuletzt geändert am 15. August 2018 (GVBI. S. 369).

<sup>386</sup> Oberste Wasserbehörde ist das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), die technisch-wissenschaftliche Fachbehörde ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Die drei Regierungspräsidien (RP) stellen die obere Wasserbehörde.

#### 8.5 Zivilschutz

Die Maßnahmen zum Zivilschutz sollen im Spannungs- oder Verteidigungsfall die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung, den Schutz der Bevölkerung und deren Versorgung sicherstellen. Die Aufgaben im Zivilschutz ergeben sich aus § 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes<sup>387</sup> (ZSKG). Zuständig ist der Bund durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)<sup>388</sup>. Ansicht 97 zeigt den Aufbau des Zivilschutzes in Deutschland.



Ansicht 97: Aufbau Zivilschutz in Deutschland 389

# Organisation des Zivilschutzes

Ansicht 97 zeigt, dass der Zivilschutz mehrstufig organisiert ist. In Hessen ist der Zivilschutz im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) verankert. Das HBKG beinhaltet neben den Regelungen zur Gewährleistung von Vorsorgemaßnahmen gegen Brandgefahren und Brände sowie gegen andere Gefahren auch Regelungen für die Abwehr von Katastrophen. Ausführliche Erklärungen zu den Regelungen des HBKG sind auch im Konzept "Katastrophenschutz in Hessen" zu finden, dass das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz herausgegeben hat.

Die konkreten Handlungsschritte für den Zivilschutz sind allerdings im "Zivilen Alarmplan" aufgeführt. Der "Zivile Alarmplan" ist ein Instrument, mit dem die unverzügliche Umsetzung ziviler Maßnahmen zur Versorgung und zum Schutz der Bürger, zur Unterstützung der Streitkräfte im Krisen-, Spannungs-, Verteidigungs-, oder Bündnisfall<sup>391</sup> sowie zur Aufrechterhaltung der Regierungs- und Staatsfunktionen umgesetzt werden können. Der Zivile Alarmplan unterliegt der Geheimhaltung. Die genauen Umsetzungsschritte und der Umsetzungsstand werden deswegen nicht veröffentlicht.

<sup>387</sup> Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25. März 1997 (BGBI. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)

<sup>388 § 4</sup> ZSKG

<sup>389</sup> Quelle: Deutsches Komitee Katastrophenvorsorge (DKKV) e.V., Lücken und Kapazitäten im deutschen Bevölkerungsschutz im Kontext klimabedingter Gefahren, Erscheinungsjahr 2023, abrufbar unter https://dkkv.org/publikation/luecken-und-kapazitaeten-im-deutschenbevoelkerungsschutz-im-kontext-klimabedingter-gefahren/

<sup>390</sup> Die zivile Alarmplan (ZAP) wird auf der Bundesebene koordiniert. Dazu erlässt das Bundesministerium des Inneren und für Heimat Richtlinien (ZAPRL). Die Länder setzen dann nach dieser Richtlinie die Planung um.

<sup>391</sup> Zu Spannungs-, Zustimmungs- oder Bündnisfall vgl. Artikel 80a Absatz 1 und 3 GG

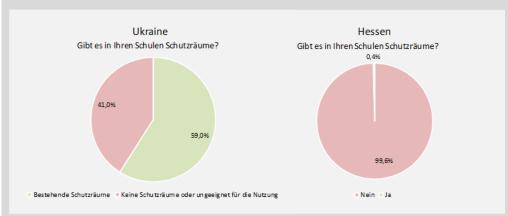
# Parallele Prüfung in der Ukraine und in Hessen

Der Bundesrechnungshof (BRH) bat im Herbst 2022 den Hessischen Rechnungshof (HRH) um Unterstützung bei einem GIZ-Projekt zur Weiterentwicklung der Finanzkontrolle der "Accounting Chamber of Ukraine" (ACU). In einer parallelen Prüfung in der Ukraine und in Hessen sollte der Zivilschutz an Schulen untersucht werden. Zielsetzung war dabei den Status festzustellen, wie die Schulen auf einen möglichen Kriegsfall vorbereitet sind und Schutzmaßnahmen wie Schutzräume, Notstromversorgung, Überwachungstechnik und Zugangsbeschränkungen, Alarmierungssysteme und den Brandschutz umgesetzt haben. Für Hessen wurde die Prüfung beispielhaft bei den acht in der 250. Vergleichenden Prüfung geprüften Landkreisen vorgenommen.

Die Ergebnisse wurden in einer gemeinsamen Stellungnahme veröffentlicht und sollen dazu beitragen, eine Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen anzustoßen.<sup>392</sup>

In der Ukraine und in Hessen lagen unterschiedliche Ausgangsbedingungen vor. Während die Ukraine dem Angriff Russlands ausgesetzt war, waren in Hessen die Entspannungsjahre nach dem Ende des Kalten Kriegs prägend. Einrichtungen der Schule wie Schulspielplätze wurden für die Allgemeinheit außerhalb der Unterrichtszeiten geöffnet. Gleichwohl hat sich auch in Hessen das Bewusstsein hinsichtlich der Sicherheitslage geändert. Schutzmaßnahmen sind nicht nur im Hinblick auf den Kriegs- oder Krisenfall notwendig, sie schützen auch vor Vandalismus, Diebstahl oder im Amokfall.

#### 1. Schutzräume



Ansicht 98: Vergleich Ukraine - Hessen "Schutzräume in Schulen"

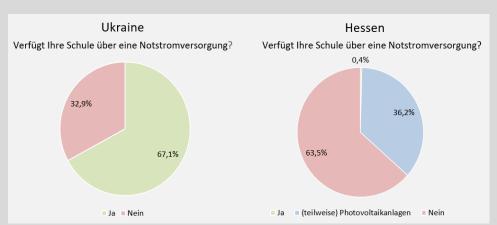
Anders als in der Ukraine, wo fast 60 Prozent der Schulen über Schutzräume verfügten, gab es in Hessen nach Ende des Kalten Kriegs mit einer Ausnahme keine geeigneten spezifischen Schutzräume mehr.

# 2. Notstromversorgung

In der Ukraine waren zum Erhebungszeitpunkt 67 Prozent der Schulen mit einer Notstromversorgung versehen. In Hessen gab es dagegen bei rund 64 Prozent keine Notstromversorgung. Zwar sind in Hessen Photovoltaikanlagen auch auf Schulen installiert, sie konnten aber nicht unmittelbar für Zwecke der Notstromversorgung eingesetzt werden (Ansicht 99).

-

<sup>392</sup> https://rp.gov.ua/IntCooperation/IntAudits/?id=2382&lang=eng, zuletzt aufgerufen am 14. August 2025

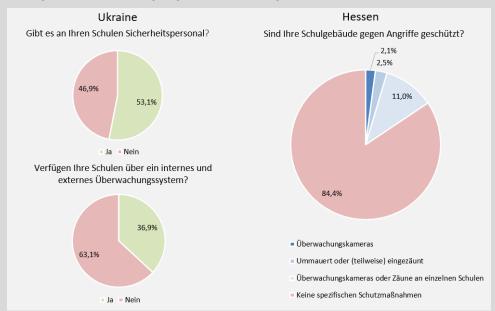


Ansicht 99: Vergleich Ukraine – Hessen "Notstromversorgung in Schulen"

Für eine funktionierende Notstromversorgung wären ein geeignetes Speichersystem und ein Wechselrichter notwendig, der eine Netzentkopplung ermöglicht. Eine Versorgung mit Notstrom war nur bei knapp einem Prozent der geprüften Schulgebäude vorhanden.

## 3. Überwachungstechnik und Zugangsbeschränkung

Überwachungstechnik und Zugangsbeschränkungen helfen in der Ukraine, potenzielle Angreifer oder auch Amokläufer abzuwehren. Beides dient auch als Schutz vor Diebstahl oder Vandalismus, was erhebliche Kosten verursachen kann. Deshalb wurde der Stand der Umsetzung von Überwachungstechnik und Zugangsbeschränkung als weiteres Prüffeld betrachtet.

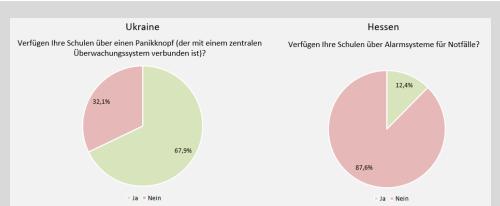


Ansicht 100: Vergleich Ukraine - Hessen "Schutz der Schulen vor Angriffen"

In der Ukraine war an 53,1 Prozent der Schulen ein Sicherheitsdienst eingesetzt. Außerdem war bei 36,9 Prozent der Schulen Überwachungstechnik im Einsatz. In Hessen gab es hingegen nur wenige Schutzmaßnahmen wie Kameras. Diese sollten insbesondere Vandalismus vorbeugen. Zugangsbeschränkungen und Sicherheitsdienste wurden nicht eingesetzt.

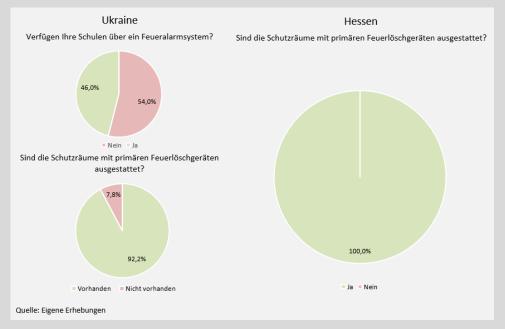
### 4. Alarmierungssysteme

In der Ukraine verfügten zwei Drittel der Schulen über Panikknöpfe oder ähnliche Systeme. Das war in Hessen an rund zwölf Prozent der Schulen der Fall. Dies betraf die Schulgebäude in Offenbach und im Rheingau-Taunus-Kreis (Ansicht 101).



Ansicht 101: Vergleich Ukraine - Hessen "Alarmsysteme in Schulen"

# 5. Brandschutz



Ansicht 102: Vergleich Ukraine – Hessen "Brandschutz"

In der Ukraine wurde untersucht, ob Feuermeldeanlagen und Brandschutzausrüstung vorhanden sind. Die Untersuchung ergab, dass in 54 Prozent der Schulen keine Feuermeldeanlagen vorhanden waren. Dagegen war in über 90 Prozent der Schulen eine Brandschutzausrüstung vorhanden. Hessen wies einen gut organisierten Brandschutz auf. Alle Schulen verfügten über Brandmeldeanlagen und Notfallausrüstungen. Die Ausstattung wurde regelmäßig überprüft und gewartet.

# Fazit der parallelen Prüfung

Die ukrainischen Erfahrungen können auch für Hessen nützlich sein. Insbesondere besteht ein Bedarf, die hessische Bevölkerung für die Themen Kriegs- und Notfallbereitschaft weiter zu sensibilisieren.

Neben der parallelen Prüfung mit der Ukraine erhob die Überörtliche Prüfung bei den Landkreisen, wie der Zivilschutz aktuell aufgestellt ist.

Zivilschutz in den Landkreisen

Beurte	ilung H	Handlu	ngsfeld	d Zivils	chutz				
Landkreise	Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau	
Zivilschutzbeauftragter und Umsetzung ziviler Alarmplan	<b>✓</b>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Schutzbauten	•	•	$\Diamond$	•	•	•	•	•	
Maßnahmen zur Stromversorgung	✓	✓	0	$\Diamond$	✓	0	✓	✓	
Gesamt-Beurteilung	66%	66%	66%	50%	66%	50%	66%	66%	
67 bis 100 Prozent, 34 bis 66 Prozent, 0 bis 33 Prozent Quelle: Eigene Erhebungen, Stand: 3. April 2025									

Ansicht 103: Beurteilung Handlungsfeld Zivilschutz

Alle Landkreise hatten einen Zivilschutzbeauftragten, wie Ansicht 103 zeigt.

Schutzbauten waren, bis auf einen bedingt geeigneten Schutzraum in einer Schule im Lahn-Dill-Kreis, nicht vorhanden. Hintergrund war zunächst eine Entscheidung der Bundesregierung im Jahr 2007 im Einvernehmen mit den Ländern, den öffentlichen Schutzraumbau aufzugeben und die Anlagen rückabzuwickeln. Die Rückabwicklung der öffentlichen Schutzräume wurde mit Erlass vom 17. März 2022 durch das Bundesinnenministerium gestoppt.<sup>393</sup>

Die Stromversorgung war in allen Landkreisen für die Einsatzzentralen sowie die kritische Infrastruktur im Krisenfall sichergestellt. Die Landkreise unterstützten darüber hinaus kreisangehörige Kommunen und Dritte, wie beispielsweise Alten- und Pflegheime, bei der Versorgung mit Strom in Notfällen. Dabei setzten sie unterschiedliche Schwerpunkte. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf beauftragte beispielsweise ein Stromausfallkonzept, das neben dem Landkreis auch die kreisangehörigen Kommunen mit einbezog. Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg setzte dagegen bei der Versorgung mit Strom auf Netzersatzanlagen in Form von Notstromaggregaten.

Soweit Kommunen oder Dritte solche Notstromaggregate vorhielten, verpflichtete sich der Landkreis Hersfeld-Rotenburg, im Einsatzfall den nötigen Treibstoff bereitzustellen und anzuliefern.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Landkreisen, Vorkehrungen und Konzepte für die Versorgung der kritischen Infrastruktur mit Strom im Notfall zu entwickeln. Die Landkreise sind hierfür zwar nicht originär zuständig, sollten ihre kreisangehörigen Kommunen beratend unterstützen.

.

<sup>393</sup> Vgl. https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Baulicher-Bevoelkerungs-schutz/Schutzbauwerke/schutzbauwerke\_node.html, zuletzt aufgerufen am 25. Mai 2025

## 8.6 Katastrophenschutz

Das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) hat zum 1. Januar 2024 das Konzept "Katastrophenschutz in Hessen" per Erlass eingeführt.<sup>394</sup> Hierin werden ausführlich die Organisation und die Maßnahmen im Katastrophenfall dargestellt.

Ansicht 104 zeigt die Struktur des Katastrophenschutzes in Hessen.



Ansicht 104: So ist der Katastrophenschutz in Hessen organisiert 395

Gemäß § 34 HBKG stellt die untere Katastrophenschutzbehörde (Landrat oder Oberbürgermeister) im Einvernehmen mit der obersten Katastrophenschutzbehörde (HMdI) Eintritt und Ende des Katastrophenfalles fest und macht dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebiets durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt.<sup>396</sup> Obere Katastrophenschutzbehörde sind in Hessen die Regierungspräsidien für ihren Regierungsbezirk. Sie unterstützen mit Planung, Überwachung und Koordination im Bedarfsfall.

Die weiteren privaten und öffentlichen Hilfsorganisationen mit den kommunalen Feuerwehren gewährleisten die medizinische Erstversorgung und arbeiten parallel am Einsatzort.<sup>397</sup> Die Polizei übernimmt die Sicherung von Einsatzstellen, leitet Evakuierungen ein und sorgt für die öffentliche Sicherheit. Der Bund kann zur Hilfe angefordert werden (Katastrophenhilfe).<sup>398</sup> Hilfsorganisationen wie das

\_

<sup>394</sup> Erlass des Hessischen Ministerium des Inneren, für Sicherheit und für Heimatschutz (StAnz. 6/2024 S. 194) zur Einführung des Konzeptes "Katastrophenschutz in Hessen" vom 11. Januar 2024.

<sup>395</sup> Quelle: Westdeutscher Rundfunk: https://reportage.wdr.de/katastrophenschutz-eure-fragen-zur-bundestagswahl#chapter-195, zuletzt aufgerufen am 17. April 2025, angepasst an Hessen

<sup>396</sup> Bei Gefahr im Verzug besteht die Möglichkeit, den Eintritt des Katastrophenfalls durch die untere Katastrophenschutzbehörde ohne Beteiligung der obersten Katastrophenschutzbehörde festzustellen, die jedoch unverzüglich zu unterrichten ist. Die Kriterien für das Vorliegen eines Katastrophenfalles ergeben sich aus § 24 HBKG.

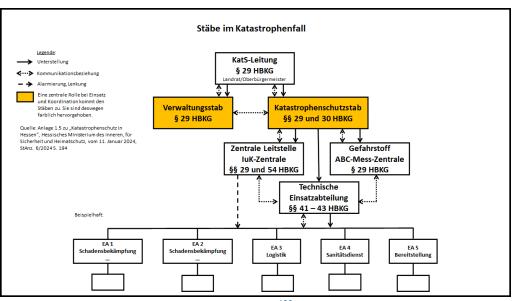
<sup>397</sup> Öffentliche Hilfsorganisationen (THW, Feuerwehr) weisen eine staatliche oder kommunale Trägerschaft aus und werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Private Hilfsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz, Malteser) sind Non-Profit-Organisationen ohne staatliche Trägerschaft, die sich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge oder andere private Mittel finanzieren.

<sup>398</sup> Vergleiche auch Fußnote 382

Technische Hilfswerk (THW) ergänzen die Einsätze durch spezialisierte technische Fähigkeiten, etwa bei Bergungen, Hochwasserschutz und Infrastrukturmaßnahmen. Die Bundeswehr kann im Rahmen der Amtshilfe hinzugezogen werden, vor allem zur logistischen Unterstützung und bei Naturkatastrophen, die die zivilen Kapazitäten übersteigen.<sup>399</sup>

Stäbe koordinieren die Zusammenarbeit

Die Führungsstrukturen auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörde sind in Ansicht 105 dargestellt.



Ansicht 105: Führungsstrukturen im Katastrophenfall<sup>400</sup>

Rolle der kommunalen Ebene

Ansicht 105 zeigt die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure des Katastrophenschutzes im Landkreis auf den verschiedenen Ebenen. Aufgrund ihrer Bedeutung sind der Verwaltungsstab und der Katastrophenschutzstab farblich hervorgehoben. Im Katastrophenschutz dienen Stäbe der Koordination und Unterstützung der Einsatzleitung. Sie bündeln Informationen aus den beteiligten Organisationen (wie Feuerwehr, Polizei, Rettungsdiensten, THW und Verwaltung), bewerten diese und erstellen ein Lagebild. So können Entscheidungen vorbereitet und der Einsatz von Kräften, Material und Logistik organisiert werden. Durch den abgestimmten Informationsfluss zwischen allen Beteiligten entlasten Stäbe die Einsatzleitung und ermöglichen eine strukturierte und effiziente Bewältigung von Schadens- und Katastrophenlagen.

<sup>399</sup> Das Landeskommando Hessen ist die erste Anlaufstelle für die Hessische Landesregierung in allen Fragen der zivil-militärischen Zusammenarbeit. Der Kommandeur des Landeskommandos ist der Repräsentant der Bundeswehr gegenüber der Landesregierung und allen zivilen Behörden und Organisationen. Im Katastrophenfall beraten die Angehörigen des Landeskommandos zu Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung durch die Bundeswehr. Zur Erfüllung dieses Auftrags unterhält das Landeskommando Hessen direkte Beziehungen zu den Katastrophenschutzstäben des Innenministeriums sowie der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte. Als deren Ansprechstelle in Notsituationen sind dem Landeskommando drei Bezirksverbindungskommandos und 26 Kreisverbindungskommandos in ganz Hessen unterstellt. Diese nicht aktiven Kommandos werden ausschließlich von Reservistinnen und Reservisten besetzt.

https://www.bundeswehr.de/de/organisation/operatives-fuehrungskommando-der-bundeswehr/landeskommando/hessen, zuletzt aufgerufen am 15. August 2025

<sup>400</sup> vgl. Anlage 1.5 zu "Katastrophenschutz in Hessen", Hessisches Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz, vom 11. Januar 2024, StAnz. 6/2024 S. 194, https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2024-02/KatS%20Konzept%202024%20Anlage%201.pdf, zuletzt aufgerufen am 15. August 2025

Im Katastrophenfall sind die Landkreise für die enge und koordinierte Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen (wie Feuerwehr, Polizei, THW) zuständig. Sie erstellen deswegen vorher Alarm- und Einsatzpläne, um im Katastrophenfall mit geeigneten Führungsstrukturen und einem handlungsfähigen Lagezentrum die örtlichen Einsatzkräfte koordinieren zu können. Werden die Mitglieder im Katastrophenfall alarmiert, übernehmen die Stäbe die strategische Steuerung dieser großen Einsätze und sorgen dafür, dass Informationen gebündelt, Entscheidungen koordiniert getroffen werden und alle beteiligten Kräfte effizient zusammenarbeiten.

Solange allerdings die Lage überschaubar und beherrschbar erscheint, tragen die Städte und Gemeinden die unmittelbare Verantwortung für die tägliche Gefahrenabwehr vor Ort. Ansicht 106 gibt dazu einen Überblick über Anzahl der Einsatzkräfte und der Übungsdienste bei der Feuerwehr vor Ort auf Ebene der Landkreise. Zusätzlich wird ein möglicher Zusammenhang von ehrenamtlichem Engagement und Siedlungsstruktur beleuchtet.

	Ana	alyse zu l	Einsatz	kräften :	2023			
Landkreise	Groß- Gerau <sup>1)</sup>	Hersfeld- Roten- burg	Lahn- Dill <sup>2)</sup>	Main- Kinzig	Marburg- Bieden- kopf	Offen- bach <sup>3)</sup>	Rheingau- Taunus	Wetterau
Einwohner zum 31.12.2023	281.712	121.348	258.488	434.002	172.238	364.457	189.918	318.559
Einsatzkräfte, aktive Feuerwehrleute (Stichtag 31.12.2023)	1.629	3.208	3.129	4.162	3.611	1.539	2.885	3.766
Anzahl der Einsätze <sup>4)</sup>	4.231	1.321	1.676	4.107	1.133	2.463	2.490	2.411
Zeitliche	r Umfan	g für Eins	ätze, Fo	rtbildung	und Übu	ngsdien	st	
Einsatzstunden Brand- und Hilfeleistungen	64.991	31.609	31.705	52.487	41.533	14.850	55.405	39.284
Stunden für Lehrgänge und Fortbildung <sup>5)</sup>	11.640	34.890	52.050	66.570	30.660	33.120	51.870	85.230
Gesamtstunden der Übungen	n.a.	96.840	77.142	166.248	109.593	n.a.	154.599	141.044
	El	nrenamt u	nd Sied	lungsstru	uktur			
Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner	5,8	26,4	12,1	9,6	21,0	4,2	15,2	11,8
Siedlungsindex 2021	0,39	0,77	0,64	0,62	0,63	0,32	0,62	0,58
Ehrenamtliche Stunden je Einsatzkraft	47	51	51	69	50	31	91	71
Theoretische Arbeitgeber- kosten durch hauptamtliche Feuerwehrkräfte (25 Euro / Stunde) in Mio. € <sup>6)</sup>	1,9	1,7	2,1	3,0	1,8	1,2	2,7	3,1

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Die Florix-Auswertung des Landkreises Groß-Gerau umfasste auch die Sonderstatusstadt Rüsselsheim am Main. Im Landkreis Groß-Gerau wurden die absolvierten Lehrgänge auf der Landesfeuerwehrschule und die Übungsstunden nicht erfasst.

Ansicht 106: Analyse zu Einsatzkräften 2023

Ansicht 106 zeigt, dass in den Landkreisen zwischen 1.539 und 4.162 aktive Einsatzkräfte in den örtlichen Feuerwehren primär für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung, aber auch für den Katastrophenschutz zur Verfügung standen. Typischerweise erbringen die Einsatzkräfte ihren Dienst ehrenamtlich.<sup>401</sup>

218

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Die Städte Haiger und Herborn nutzen Florix nicht.

<sup>3)</sup> Im Landkreis Öffenbach wurden die Übungsstunden nicht erfasst.

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Auf Grundlage der Hauptberichte der einsatzleitenden Feuerwehr

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Je absolviertem Lehrgang wurden vereinfacht 30 Stunden angenommen.

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Mindestvergütung: TVöD-VKA Entgelttabelle 1. April 2022 bis 29. Februar 2024, Entgeltgruppe E 7, Stufe 1 Quelle: Eigene Erhebungen, Florix Hessen

<sup>401</sup> Bei größeren Städten und Gemeinden sind Stellen mit einer hohen laufenden Arbeitsbelastung durch Verwaltungsaufgaben (z.B. Stadt- bzw. Gemeindebrandinspektoren) hauptamtlich besetzt.

Je 1.000 Einwohner zeigen sich teils deutliche Unterschiede bei der Zahl der Einsatzkräfte. Während im Landkreis Hersfeld-Rotenburg 26,4 Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner zur Verfügung standen, waren es im Landkreis Offenbach lediglich 4,2 Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner. Stellt man diese Zahlen dem von der Überörtlichen Prüfung entwickelten Siedlungsindex<sup>402</sup> gegenüber, ist zu erkennen, dass insbesondere die Landkreise Groß-Gerau (Siedlungsindex 0,39) und Offenbach (Siedlungsindex 0,32) mit einer zentralen Siedlungsstruktur (eher städtische Strukturen) bedeutend weniger Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner und damit weniger ehrenamtliches Engagement aufwiesen als die Landkreise, die als zersiedelt einzustufen sind (zum Beispiel Hersfeld-Rotenburg – Siedlungsindex 0,77).

Die Bedeutung und die Leistung des Ehrenamts für Feuerwehr und Katastrophenschutz lässt sich an der Kennzahl "Ehrenamtliche Stunden je Einsatzkraft" erkennen. Bei den geprüften Landkreisen, deren kommunale Feuerwehren Einsätze, Übungen und Fortbildungen vollständig erfasst haben, zeigt sich ein durchschnittlicher Stundenaufwand je Einsatzkraft zwischen 50 und 91 Stunden je Jahr. Es wären zwischen 91 und 151 Vollzeitstellen notwendig, um diese ehrenamtlichen Aufgaben zu erbringen. Bei einem angenommenen Stundensatz von 25 Euro<sup>403</sup> je Stunden würden Personalkosten bis zu 3,1 Millionen Euro anfallen, um diese angefallenen ehrenamtlichen Stunden zu vergüten. Tatsächlich wäre allerdings ein Vielfaches an hauptamtlichem Feuerwehrpersonal notwendig, um die gesetzliche Hilfsfrist von zehn Minuten kreisweit einzuhalten.

Wie bereits eingangs ausgeführt, gilt diese Analyse einzig für die Feuerwehr. Für die übrigen öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen lagen auf Landkreisebene keine Informationen vor.

Die Analyse zeigt, dass ein wirksamer Brand- und Katastrophenschutz ohne das Ehrenamt oder einen massiven Personalausbau in dezentrale Berufsfeuerwehren nicht möglich ist. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Landkreisen, die kreisangehörigen Kommunen bei der Werbung für das Ehrenamt Feuerwehr zu unterstützen.<sup>404</sup> Eine angemessene und aktuelle Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren trägt ebenfalls zur Wertschätzung<sup>405</sup> und Förderung des ehrenamtlichen Engagements bei.

Eskaliert die Lage und muss der Katastrophenfall ausgerufen werden, übernehmen die Stäbe (vergleiche Ansicht 104) die strategische Steuerung dieser größeren Einsätze und sorgen dafür, dass Informationen gebündelt werden, Entscheidungen koordiniert getroffen werden und alle beteiligten Kräfte effizient zusammenarbeiten. Das kann im Ernstfall nur funktionieren, wenn die Einsatz-

Übungen im Katastrophenschutz

\_

<sup>402</sup> Für Städte und Gemeinden siehe 203. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur" im Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs.19/6812, Seite 78 ff.

Für Landkreise siehe Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, Seite 48 ff.

<sup>403</sup> Mindestvergütung: Entgeltgruppe E 7, Stufe 1 im Bereich VKA, Tabelle 01.04.2022 - 29.02.2024

<sup>404</sup> Bei der 230. Vergleichenden Prüfung "Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden" wurden weitere zahlreiche Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts und zur Mitgliedergewinnung dargestellt. Vgl. Kommunalbericht 2022 (Siebenunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. November 2022, LT-Drs. 20/9410, S. 170ff.

<sup>405</sup> Zur Wertschätzung langjähriger aktiver Einsatztätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Einsatzkräfte neben Auszeichnungen außerdem vom Land eine finanzielle Anerkennung. Vgl. https://feuerwehr.hessen.de/ehrenamt/anerkennungspraemie, aufgerufen am 14. August 2025

kräfte und Stäbe regelmäßig die Abläufe und Aktivierungsmechanismen weiterer Rettungsdienste und Hilfsorganisationen üben. Dabei gibt es unterschiedliche Übungsvarianten<sup>406</sup>, die in Ansicht 107 dargestellt sind.

Besch	reibung der un	terschiedlicher	ı Übungsarte	n
Übungsform	Beteiligte	Ort / Rahmen	Kommuni- kation	Ziel
Stabsübung	Nur Führungsstab	Lage-/ Stabsraum	Intern im Stab	Schulung der Führungsarbeit im Stab
Stabsrahmenübung	Führungsstab und fiktive Einsatzkräfte	Realistische Stabsum- gebung/ kein realer Einsatz- raum	Intern und (simuliert) extern	Zusammen- arbeit von Stab und Einheiten auf Planungs- ebene
Rahmenübung	Einsatzkräfte ohne Führungsstäbe	Reales Übungs- gelände	Vor Ort, innerhalb der Kräfte	Übung der Abläufe "im Feld" ohne übergeordnete Führung
Vollübung	Führungsstab und reale Einsatzkräfte	Reales Einsatz- szenario mit Material & Kräften	Komplett: Stab bis Einsatzkräfte	Gesamte Einsatz- organisation proben
Quelle: Eigene Erhebun	gen			

Ansicht 107: Beschreibung der unterschiedlichen Übungsarten

Ansicht 107 zeigt die Übungsvarianten Stabübung, Stabsrahmenübung, Rahmenübung und Vollübung und deren Merkmale. Unterschiede ergeben sich bei den beteiligten Personen und dem Ort der Übung und der Kommunikation. Ein wichtiger Unterschied ist auch die Zielsetzung für jede Übung. Während bei der Stabübung nur der Führungsstab eingebunden ist und dort die Teilnehmer intern üben, wird bei einer Vollübung mit Einsatzkräften und Einsatzmaterial das gesamte Szenario geübt. Regelmäßige Vollübungen sind notwendig, um das Zusammenspiel der unterschiedlichen Organisationen und Einheiten im Katastrophenschutz zu üben. Deshalb sind in Ansicht 107 und Ansicht 108 die Vollübungen farblich hervorgehoben, um die Bedeutung für einen einsatzfähigen Katastrophenschutz herauszustellen. Ansicht 108 zeigt, wie oft die Landkreise die einzelnen Übungsvarianten anwendeten.

<sup>406</sup> Alle Übungsvarianten können dabei Katastrophenschutzübungen im Sinne des § 32 HBKG darstellen.

Zahl der Katastrophenschutzübungen 2019 bis 2023																				
Übungen	S	Stabsübung			Stabsrahmen- übung			Ra	ahm	eni	ibuı	ng	Vollübung							
Landkreise	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
Groß-Gerau	12			12	12	1			1	1	1			1	1					
Hersfeld- Rotenburg						1									1	1			2	1
Lahn- Dill	15			10	6	1			1	1	1									
Main-Kinzig				1	1				1	1	4			3	5				1	1
Marburg- Biedenkopf	8			8	8			1			1		1		1					
Offenbach	2				2															3
Rheingau- Taunus					3					3					3					
Wetterau					2										1					
Quelle: Eigene Erhebungen																				

Ansicht 108: Zahl der Katastrophenschutzübungen 2019 bis 2023

Bei den Stabsübungen wiesen der Landkreis Groß-Gerau mit zwölf Übungen in 2019, 2022 und 2023 und der Lahn-Dill-Kreis mit 15 Übungen in 2019 und 10 sowie sechs Übungen in 2022 sowie 2023 die höchsten Werte auf. In den übrigen Landkreisen war die Anzahl der Übungen geringer.

Stabsrahmenübungen wurden 2023 nicht in allen Landkreisen vorgenommen. Beim Rheingau-Taunus-Kreis fanden drei Übungen statt.

Vollübungen fanden nur in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Main-Kinzig und Offenbach statt. Besonders wichtig sind solche Übungen, die die verwaltungs- und Einsatzstäbe mit den Einsatzstäben und örtlichen und überörtlichen Einsatzkräften verbinden. Die Flutkatastrophe im Ahrtal zeigte, welche Dimensionen solche Großschadensereignisse annehmen können. Gerade deswegen muss im größeren Umfang "geübt" werden. Diese Vollübungen verursachen in den Landkreisen einen erheblichen organisatorischen und personellen Aufwand. Vollübungen bedürfen einer langen und detaillierten Vorbereitung. Zudem müssen die Ergebnisse nachgehalten und aufgedeckte Schwachstellen in der Folge behoben werden, damit sich eine solche Übung für die Zukunft als sinnvoll erweist.

Vor dem Hintergrund von Aufwand und Nutzen empfiehlt die Überörtliche Prüfung den Landkreisen in regelmäßigen Zeitabständen alle zwei bis drei Jahre eine Voll-/Rahmenübung vorzunehmen, um die Einsatzfähigkeit auch bei größeren Schadenslagen sicherzustellen.

Im Katastrophenfall ist außerdem die Bevölkerung zu warnen. Auch das gilt es zu üben. Am 11. September 2025 fanden bundesweit und am 13. März 2025 hessenweit Warntage statt. Dabei sollten mögliche technische Schwachstellen (Funktion und Hörbarkeit des Sirenenalarms) identifiziert und behoben werden. Gleichzeitig sollten Bürger auf die verschiedenen Warnmittel und Alarmsignale aufmerksam gemacht werden. Die Warnungen an die Bevölkerung konnten flächendeckend abgesetzt werden. Verbesserungsbedarf ergab sich

Warnungen im Katastrophenschutz

Kommunalbericht 2025

<sup>407</sup> Quelle https://hessen.de/presse/bundesweiter-warntag-am-11-september-um-11-uhr, zuletzt aufgerufen am 12. September 2025

insbesondere bei der Hörbarkeit des Sirenenalarms. Dabei waren die Störungen darauf zurückzuführen, dass noch nicht alle Sirenen auf digitale Funktechnik umgerüstet waren. Das Land Hessen förderte den Ausbau des digitalen Sirenenalarms. Ziel des Landes Hessen ist es, alle Sirenen in Hessen auf digitale Funktechnik umzustellen.<sup>408</sup>

Die Überörtliche Prüfung erachtet die Warntage als eine wichtige Maßnahme zur Katastrophenprävention und -bewältigung. Sie ermöglichen die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Warnsysteme und sensibilisieren die Bevölkerung. Besonders die Identifikation von Schwachstellen bei der Hörbarkeit des Sirenenalarms ist entscheidend, um die Effektivität der Warnsysteme im Ernstfall zu gewährleisten.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass dabei grundsätzlich von einer gewissen Funktionsfähigkeit der Stromversorgung ausgegangen wird. Bei einem totalen Blackout würden elektrisch betriebene Warnsysteme, die digitale Funktechnik oder der Mobilfunk nicht mehr funktionieren. Eine Warnung der Bevölkerung wäre dann beispielsweise nur über Cell Broadcast<sup>409</sup>, per Satellitenkommunikation, den Rundfunk (über batteriebetriebene Radios) oder lokale Sirenen möglich. Hierfür müssten die Sirenen jedoch mit Akkus ausgestattet sein, was teilweise bereits der Fall ist.

Für diesen Fall hat das Land Hessen gemeinsam mit ausgewählten Kommunen das Einsatzkonzept Stromausfall entwickelt. Zentrales Element ist das Leuchtturmkonzept, 410 was aus stationären Leuchttürmen (zumeist Feuerwehrhäuser/Rettungswachen etc.) und mobilen Leuchttürmen (durch Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr betrieben) besteht. Ziel ist es, Informations- und Anlaufstellen zur Unterstützung der Bevölkerung bei einem Ausfall der Energieversorgung, Kommunikationswege und Notinfrastruktur zu gewährleisten. Dort können Bürger Hilfe erhalten, Informationen abrufen und bei Bedarf Notrufe absetzen, auch wenn Mobilfunk und Internet ausfallen.411

Zusätzlich wurde untersucht über welche Kommunikationswege die Landkreise im Jahr 2023 warnten (Ansicht 109).

<sup>408</sup> Vgl. https://feuerwehr.hessen.de/kats/warnmedien, zuletzt aufgerufen am 1. Februar 2025.
Vgl. https://innen.hessen.de/presse/467-sirenen-massnahmen-mit-mehr-als-23-millionen-euro-gefoerdert, zuletzt aufgerufen am 17. April 2025

<sup>409</sup> Quelle: https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/So-werden-Sie-gewarnt/Cell-Broadcast/cell-broadcast\_node.html, zuletzt aufgerufen am 25. August 2025

<sup>410</sup> Quelle: https://www.zeit.de/news/2025-07/25/stromausfall-und-andere-katastrophen-wiebeugt-hessen-vor; zuletzt aufgerufen am 2. September 2025

<sup>411</sup> Quelle: https://innen.hessen.de/presse/innenminister-informiert-sich-ueber-einsatzkonzeptstromausfall-der-landeshauptstadt-wiesbaden, zuletzt aufgerufen am 28. August 2025 Versorgungsrelevante Maßnahmen sind dabei:

Verpflegung der Leuchttürme über zentrale Lagerhaltung und Logistikgruppe der Feuerwehr

Aktivierung von Notbrunnen durch Katastrophenschutzstab zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung

<sup>·</sup> Kraftstoffversorgung nach Weisung über die Feuerwehr-Logistik

<sup>•</sup> Kommunikation im DMO-Modus (Frequenzschaltung im Digitalfunk)

Betreuungsstellen nach landesweitem Konzept für besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen

Warnung der Bevölkerung über ein abgestimmtes Warnkonzept gemäß Einsatzanweisung

Warnungen der Bevölkerung 2023														
Landkreise Warnmittel	_	Hersfeld- Rotenburg	Lahn- Dill	Main- Kinzig	Marburg- Bieden- kopf		Rheingau- Taunus	Wetterau						
	Nutzung von Mobilfunknetz und Warn APP´s													
Cell Broadcast		1						1						
hessenWA RN	5	5	2	21	14	9		2						
Katwarn							12							
NINA	5	1	2				12							
MOWAS S/E		1						3						
		Wai	nungen	über S	ocial Media	a								
Facebook			2		6	5	16	1						
Instagram			2		5	5	11							
Quelle: Eiger	ne Erhebi	ungen	Quelle: Eigene Erhebungen											

Ansicht 109: Warnungen der Bevölkerung 2023

Alle Landkreise nutzten in 2023 Apps zur Warnung der Bevölkerung. Die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Wetterau warnten zusätzlich über Cell-Broadcast<sup>412</sup>. Über Social-Media warnten die Landkreise Lahn-Dill, Marburg-Biedenkopf, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis und Wetterau. Die Überörtliche Prüfung erachtet es als sachgerecht, dass die Landkreise verschiedene Kommunikationswege und -mittel zur Warnung der Bevölkerung einsetzten.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Ausbau der digitalen Sirenenalarme zügig voranzutreiben und regelmäßige Tests sowie Wartungen durchzuführen, um die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Zudem sollten die Warnmittel abgestuft nach Dringlichkeit und Warnstufe genutzt werden, um eine Abstumpfung der Bevölkerung gegenüber Warnungen zu vermeiden. Besonders Cell-Broadcast und Sirenenalarmierung sollten auf höchste Warnstufen beschränkt bleiben, um deren Wirksamkeit zu erhalten.

Aufgrund der Häufung der Katastrophenfälle in den letzten Jahren, wurde auch der Hochwasserschutz untersucht und Best-Practice-Lösungen herausgearbeitet. Hochwasserschutz ist dabei nur in eingeschränktem Umfang gesetzliche Aufgabe der Landkreise. Die Zuständigkeiten innerhalb des baulichen Hochwasserschutzes sind zwischen Kommunen und oberer Wasserbehörde verteilt. Die Wasserbehörden überwachen die Gewässer und achten darauf, dass die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden (vergleiche Ansicht 96).

Dennoch fanden sich im Hochwasserschutz positive Anwendungsbeispiele im Landkreis Hersfeld-Rotenburg:

Baulicher Hochwasserschutz als Best-Practice

<sup>412</sup> Cell Broadcast ist ein Mobilfunkdienst, mit dem Warnnachrichten direkt auf das Handy oder Smartphone geschickt werden können. Eine App ist dafür nicht notwendig.

# Exkurs Hochwasserschutz und "Resilienz mitdenken"

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg wollte den Hochwasserschutz an der Fulda durch eine Renaturierung des Fließgewässers verbessern. Da damit seinerseits auch Eingriffe in die Natur verbunden waren, die ihrerseits mit kostenintensiven Baumaßnahmen und langjährigen Planungsverfahren verbunden waren, orientierten sich die Beteiligten bei der Planung dieses Projektes an dem in den Niederlanden an der Maas und am Rhein verbreiteten öffentlich-privaten Kooperationsmodell.

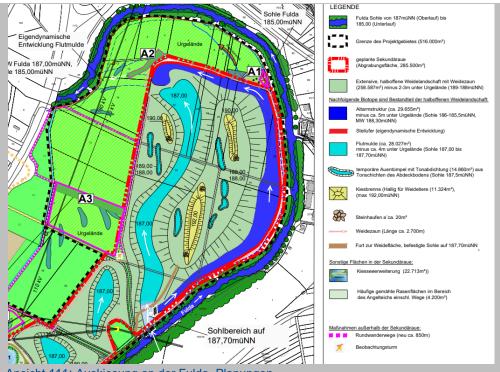
Dort werden seit Jahren privatwirtschaftliche Unternehmen in die Zusammenarbeit für den Hochwasserschutz eingebunden, um Synergien zu nutzen, Aufwand zu reduzieren und gemeinsam nachhaltige Ziele realisieren zu können.

Konkret wurde das Großprojekt Hochwasserschutz und Resilienz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit einer in Bebra ansässigen Firma realisiert. Um den notwendigen Auffangraum für Hochwasser zu schaffen, wurde der Firma auf dem geplanten Gebiet für die Sekundäraue an der Fulda zwischen den Ortschaften Blankenheim und Breitenbach erlaubt, Kies abzubauen und zu verwerten. Im Gegenzug verpflichtete sich das Unternehmen, die durch Auskiesung entstandenen Räume nach naturschutzrechtlichen Vorgaben zu renaturieren.



Ansicht 110: Auskiesung an der Fulda, Freilegung der Kiesschicht; eigene Aufnahme vom 16. Oktober 2024

In dem über einen Zeitraum von 20 Jahren laufenden Projekt ist vorgesehen, auf einer Fläche von rund 29 Hektar Kies abzubauen.



Ansicht 111: Auskiesung an der Fulda, Planungen

Wie in Ansicht 111 zu erkennen ist, wird neben der Fulda eine Flutmulde entstehen. Zusätzlich soll eine Altarmstruktur entstehen. Die sich anschließende Renaturierung schafft ein Hochwasserentlastungspotenzial von 521.420 Kubikmetern. Im Ergebnis eine Win-Win-Situation für den Landkreis (Renaturierung), die Bewohner (Hochwasserschutz), den Unternehmer (Geschäftsmodell) und die Natur (Renaturierung).

Folgende Ansicht zeigt die Breitenbacher Seen. Sie sind ebenfalls durch Auskiesung entstanden und liegen im Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Fulda. Sie dienen heute dem Artenschutz und der Freizeitgestaltung.



Ansicht 112: Renaturierung am Beispiel der Breitenbacher Seen, Bebra

Am Beispiel der Breidenbacher Seen lässt sich erkennen, wie ehemalige Kiesabbauflächen renaturiert und genutzt werden können.

Das Beispiel zeigt, wie im Zusammenspiel von Landkreis, kreisangehörigen Gemeinden und privaten Dritten eine nachhaltige Krisenvorsorge getroffen wurde, die für alle Beteiligten eine Win-Win-Situation darstellt.

#### 8.7 IT-Sicherheit

Für die Prüfung des Resilienzmanagements wurden die Aktivitäten der Landkreise bei dem Thema IT-Sicherheit untersucht. Eine tiefergehende Betrachtung liefert die 249. Vergleichende Prüfung auf der Ebene der Städte und Gemeinden.<sup>413</sup>

Das Gefährdungspotenzial hat sich seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine erhöht, so dass im Jahr 2024 mindestens 21 hessische Kommunen von Cyberattacken betroffen waren.<sup>414</sup>

Die fortschreitende Digitalisierung der Kommunen führt zu gestiegenen Anforderungen an die Sicherheit der Informationstechnologie. Durch Cyber-Angriffe können unbefugte Personen Zugriff auf interne Daten erlangen, sie stehlen, veröffentlichen oder ändern. Zur Ermittlung des IT-Sicherheitsniveaus gibt es einen Leitfaden der Allianz für Cyber-Sicherheit. Ein hohes IT-Sicherheitsniveau stellt dabei den besten Schutz der Kommunen gegen Cyber-Angriffe dar. Für die Beurteilung des IT-Sicherheitsniveaus wurde stichprobenhaft untersucht, welche Maßnahmen vorhanden waren. Dazu zählen Mitarbeiter-Trainings, Phishing-Tests, Penetrationstests, Darknet-Checks und Cybersicherheitschecks.

Beurteilu	ıng Ha	ındlunç	gsfeld	IT-Sich	nerheit			
Landkreise	Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau
Penetrationstest	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Darknet-Check	•	•	•	$\Diamond$	✓	•	•	✓
Mitarbeiter-Training/ Phishing-Tests	✓	•	•	✓	✓	✓	✓	✓
KDLZ-CS Cybersicherheitscheck	✓	✓	✓	✓	✓	✓	0	✓
<b>Gesamt-Beurteilung</b> √ = >= 67 Prozent,  ○ = 34-66 Prozent,  ● = <= 33 Prozent	75%	50%	50%	88%	100%	75%	63%	100%

✓ = ja, ● = nein. = teilweise

Die Gesamt-Beurteilung stellt den Anteil an den maximal erreichbaren Punkten der Teil-Kategorien dar. Bei  $\checkmark$  wurde 1 Punkt vergeben, bei  $\bigcirc$  0,5 Punkte, bei  $\bigcirc$  0 Punkte.

Eine Gewichtung der einzelnen Teilbereiche wurde nicht vorgenommen.

Stand: 3. April 2025 Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 113: Beurteilung Handlungsfeld IT-Sicherheit

<sup>413</sup> Vgl. 249. Vergleichende Prüfung "IT-Sicherheit III" in diesem Kommunalbericht, vgl. Kapitel 7

<sup>414</sup> https://www.fr.de/hessen/kommunen-melden-21-cyberattacken-zr-93496497.html, zuletzt aufgerufen am 27. Mai 2025

<sup>415</sup> Quelle: https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/SharedDocs/Down-loads/Webs/ACS/DE/leitfaden\_CSC\_v2.html, zuletzt aufgerufen am 8. November 2024

Ansicht 113 zeigt, dass alle Landkreise IT-Sicherheitsmaßnahmen vornahmen und für das Thema Cybersicherheit sensibilisiert waren. Dabei setzten sie unterschiedliche Schwerpunkte. Die dargestellten Punkte können im Rahmen dieser Prüfung allerdings nur eine Strichprobe darstellen. Die Landkreise nahmen neben den dargestellten IT-Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig weitere Maßnahmen fortlaufend wahr. Das ist auch darauf zurückzuführen, dass die Bedrohungslage sich ständig verändert und demnach die nötigen Instrumente zur IT-Sicherheit ebenfalls stetig angepasst werden müssen.

Besonders wichtig ist das kostenlose Hessen-Leak-Checker-Programm von Hessen3C. Es warnt Kommunen automatisch, wenn E-Mail-Adressen gehackt wurden. Zusätzlich bekommen die Kommunen durch eine Vereinbarung (TLP)<sup>416</sup> regelmäßige Updates, da sich die Bedrohungslage ständig ändert und die Sicherheitsmaßnahmen angepasst werden müssen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt allen hessischen Kommunen, die IT-Sicherheit im Fokus zu behalten, weiter auszubauen und bestehende Angebote, wie das Hessen-Leak-Checker-Programm des Landes zu nutzen.

# Interkommunale Informationssicherheitsstelle des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg hat im Zusammenschluss mit sechs weiteren Landkreisen<sup>417</sup> eine interkommunale Informationssicherheitsstelle geschaffen. Die vom Land Hessen subventionierten Informationssicherheitskoordinatoren der beteiligten Landkreise erarbeiten gemeinsam mit einem externen Informationssicherheitsbeauftragten neue Konzepte zum gesamten Sicherheitsprozess der Kommunalverwaltungen.

Die Beteiligten hielten angesichts der noch weit verbreiteten Akten- und Papierwirtschaft in vielen Kommunen eine fortschreitende, vor allem interkommunale Digitalisierung für notwendig. Diese könnte als "Blaupause für andere Verwaltungen" dienen. Daher bietet sich die interkommunale Zusammenarbeit besonders für das Thema IT-Sicherheit an.

Der hessische Innenminister befürwortet den "wegweisenden, vorbildlichen und zukunftsgerichteten" Vorstoß angesichts der Synergieeffekte und des Kosteneinsparungspotenzials, da "Cybersicherheit das zentrale Thema der Zukunft" sei. Zudem stehen die Kommunalverwaltungen immer häufiger vor Herausforderungen in Bezug auf IT-Angriffe.<sup>418</sup>

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den hessischen Kommunen, auch bei der IT-Sicherheit Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen und zu nutzen. So können Personal und Infrastruktur gemeinsam eingesetzt werden.

# 8.8 Kontrolle und Internes Kontrollsystem

Zum Resilienzmanagement zählt auch der Schutz vor dolosen Handlungen und der Aufbau eines effektiven Internen Kontrollsystem. Gerade in den Bereichen in denen hohe Auszahlungen für Transferleistungen getätigt werden wie in den

<sup>416</sup> Das Traffic Light Protocol (TLP) ist eine standardisierte Vereinbarung zum Austausch schutzwürdiger aber nicht formell eingestufter Informationen. Alle Dokumente werden in TLP-Stufen eingeteilt, die die Bedingungen für ihre Weitergabe regeln.

<sup>417</sup> Es handelt sich um einen fünfjährigen Projektzusammenschluss der hessischen Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, des Vogelsbergkreises und des Werra-Meißner-Kreises.

<sup>418</sup> Quelle: https://osthessen-news.de/n11767672/sieben-landkreise-wollen-sich-vor-cyberangriffen-schuetzen.html, zuletzt aufgerufen am 5. November 2024

Subsystemen Soziales, Jugendhilfeleistungen oder Ausländerwesen ist ein Internes Kontrollsystem unerlässlich.

In der Richtlinie zur Korruptionsprävention und -bekämpfung in der öffentlichen Verwaltung in Hessen war die Ausländerbehörde als eines der korruptionsanfälligsten Arbeitsgebiete aufgeführt.<sup>419</sup> In Ausländerbehörden der Landkreise werden Aufenthaltstitel erteilt oder verlängert, Arbeitserlaubnisse geprüft, Asylverfahren und Verfahren zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit bearbeitet.

Im November 2024 ergaben sich aus der Presseberichterstattung Hinweise, dass es in der Ausländerbehörde eines hessischen Landkreises zu Unregelmäßigkeiten gekommen war.<sup>420</sup> Ansicht 114 beleuchtet die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips in den Ausländerbehörden.

			Ausläi	nderbehö	örde - IKS			
Land- kreise	Groß- Gerau	Hersfeld- Roten- burg	Lahn- Dill	Main- Kinzig	Marburg- Bieden- kopf	Offen- bach	Rhein- gau- Taunus	Wette- rau
Wird bereits bei der Antrags- bearbei- tung das Vier- Augen- Prinzip ange- wandt?	•	0	<b>√</b>	✓	•	✓	•	•
Welche Software wird genutzt?	KM-Aus- länder	KM-Aus- länder	KM- Aus- länder	KM-Aus- länder	nicht veröffent- licht	KM-Aus- länder	KM-Aus- länder	KM-Aus- länder
Unter- stützt die Software das Vier- Augen- Prinzip?	•	•	•	•	•	•	•	•
	•	= teilweise ebungen; St	tand: 3.	April 2025				

Ansicht 114: Ausländerbehörde - IKS

Das Vier-Augen-Prinzip auf der Ebene der Sachbearbeitung wurde nur den Landkreisen Lahn-Dill, Main-Kinzig und Offenbach eingehalten. In sieben Landkreisen war die Software "KM Ausländer" im Einsatz. Diese Software unterstützte nicht das Vier-Augen-Prinzip auf Ebene der Sachbearbeitung.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Landkreisen, zumindest organisatorisch auf Ebene der Sachbearbeitung ein Vier-Augen-Prinzip zu etablieren. Außerdem sollten die Landkreise bei den Software-Anbietern darauf hinwirken, ein internes Kontrollsystem zu integrieren.

<sup>419</sup> Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019 (StAnz. 2019 Nr. 52, S. 1357 ff.)

<sup>420</sup> Quelle: https://www.hessenschau.de/panorama/mitarbeiter-der-auslaenderbehoerde-deshochtaunuskreises-unter-korruptionsverdacht-v5,auslaenderbehoerde-bad-homburg-100.html, zuletzt aufgerufen am 15. November 2024

IKS bei Kasse und Subsystemen

Folgende Ansicht 115 stellt die zusammenfassende Beurteilung des IKS Kasse und Subsysteme für die Untersuchungsfelder dar.

	IKS b	ei Kas	sse un	d Sub	system	nen <sup>1)</sup>			
	Landkreise	Groß-Gerau	Hersfeld-Ro- tenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Bie- denkopf	Offenbach	Rheingau- Taunus	Wetterau
	Administratorenrechte angemessen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
KS Kasse	Zugriffsrechte angemessen	100%	100%	50%	50%	100%	50%	100%	0%
₹S X	Digitale Abbildung der Funktionstrennung	100%	100%	100%	50%	100%	0%	100%	100%
	Dokumentation zum IKS vorhanden	0%	0%	50%	0%	50%	0%	50%	0%
	richtungen automatisier- Schnittstellen	0%	0%	33%	25%	75%	0%	50%	0%
	Administratoren- und Zugriffsrechte angemessen	83%	100%	83%	88%	88%	88%	100%	67%
	Funktionstrennung wirksam	50%	75%	33%	100%	88%	63%	88%	50%
e e	Dokumentation zum IKS vorhanden	67%	75%	83%	63%	50%	63%	50%	50%
KS Subsysteme	Vollständige Kontrolle bedeutsamer Sachverhalte	50%	63%	17%	75%	25%	75%	38%	67%
KS.	Stichprobenhafte Kontrollen	83%	75%	100%	100%	75%	50%	75%	100%
	Prüfungshandlungen der Revision	100%	100%	100%	75%	100%	50%	75%	100%
	sonstige prozessunabhängige Überwachungs- maßnahmen	67%	25%	33%	75%	75%	75%	50%	100%
	Gesamt <sup>1</sup>	67%	68%	65%	67%	77%	51%	73%	61%

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Subsysteme wurden insbesondere in den (Fach-)Bereichen Personalabrechnung, Integration, Arbeit, Jugendhilfe sowie Soziales eingesetzt. Geprüft wurden ausschließlich Systeme, die zur Erstellung von Sammelanweisungen über die Kasse der jeweiligen Körperschaften eingesetzt wurden. Nicht softwaregestützte Prozesse oder Prozesse bei ausgegliederten Einheiten wurden daher nicht berücksichtigt.

67 bis 100 Prozent, 34 bis 66 Prozent, 0 bis 33 Prozent Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 115: IKS bei Kasse und Subsystemen

Die Ansicht zeigt, dass alle Körperschaften Schwachstellen im IKS Kasse aufwiesen. Handlungsbedarf bestand insbesondere bei den Landkreisen Main-Kinzig, Offenbach und Wetterau. Hier wurden den Kassenmitarbeitern erweiterte Zugriffsrechte auf Stammdaten oder die Debitorenbuchhaltung eingeräumt. Diese Schwachstellen könnten dazu ausgenutzt werden, Auszahlungen auf Konten zu initiieren, die nicht empfangsberechtigt sind. Ein digitaler Workflow war bei sieben von acht Körperschaften bereits eingeführt, aber teilweise noch

nicht flächendeckend implementiert. Als Dokumentation zum Internen Kontrollsystem wurden überwiegend Prozessdarstellungen und Dienstanweisungen vorgelegt. Hier besteht bei allen Körperschaften Verbesserungspotenzial.

IKS bei Kasse und Subsystemen Als Subsysteme werden IT-Fachverfahren bezeichnet, die in den Fachbereichen zur Fallbearbeitung zum Einsatz kommen (wie soziale Transferleistungen) und mit deren Hilfe Sammelanweisungen erstellt werden, die dann bei der Kasse ohne Einzelbelegprüfung zur Auszahlung gebracht werden. Beispielsweise werden soziale Transferleistungen von den zuständigen Fachbereichen mit einer Fachsoftware vorbereitet. Aus den dort erfassten Daten werden regelmäßig – aufgrund der Vielzahl an Zahlungen teilweise mehrmals wöchentlich – Auszahlungsdateien erzeugt, die an die Finanzkasse weitergeleitet werden. Diese Dateien enthalten üblicherweise die notwendigen Zahlungsinformationen wie Empfänger, Bankverbindung und Betrag. Die Grundlagen dieser Zahlungen sind der Kasse nicht zugänglich und können von den Kassenmitarbeitern nicht überprüft werden. Daher kann die Kasse die Funktionstrennung zwischen anordnender und auszahlender Stelle und somit das Vier-Augen-Prinzip bei Subsystemen nicht sicherstellen.

Subsysteme sind unter anderem in den Bereichen Personalabrechnung, Jugendhilfe, Arbeit, Integration/Migration und Soziales zu finden. Bei allen Körperschaften gab es im Hinblick auf die vollständige Beachtung des Vier-Augen-Prinzips bei den Subsystemen Beanstandungen. Bei zwei von acht Körperschaften waren die Zugriffsberechtigungen für alle eingesetzten Subsysteme begrenzt. In Abhängigkeit von der verwendeten Software war eine Begrenzung aber häufig nicht umzusetzen.<sup>421</sup>

# 8.9 Haushaltslage und nachhaltiges Wirtschaften

Landkreise sind gemäß der Hessische Landkreisordnung (HKO)<sup>422</sup> in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)<sup>423</sup> dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte im Sinne gesunder Gemeindefinanzen zu verwalten<sup>424</sup> und ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist<sup>425</sup>. Dabei steht nicht nur die kurzfristige Aufgabenerfüllung im Fokus, sondern auch die mittelfristige Perspektive und die Belastung zukünftiger Generationen im Sinne nachhaltigen Wirtschaftens.

Zur Analyse der Haushaltslage setzt die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell<sup>426</sup> ein, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird.

<sup>421</sup> Vgl. Keilmann "Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser" in Behördenspiegel, Dezember 2023, S. 25.

<sup>422</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, § 52 Absatz 1 HKO

<sup>423</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, GVBI. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023, GVBI. S. 90, 93

<sup>424 § 10</sup> HGO – Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>§ 92</sup> HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze
(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

<sup>426</sup> Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere

Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung<sup>427</sup>, Substanzerhaltung<sup>428</sup> und geordnete Haushaltsführung<sup>429</sup>. Die Gesamtbeurteilung des Prüfungszeitraums wird ergänzt um die Mittelfristige Ergebnisplanung (MEP), um Risiken und Chancen in der zukünftigen Finanzentwicklung zu berücksichtigen.<sup>430</sup> Für jeden Landkreis sind in Anhang 1 ihr jeweiliger Grad der Kapital- und Substanzerhaltung sowie verschiedene Parameter für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung für jedes Jahr der Prüfung dokumentiert.

Ansicht 116 zeigt die Gesamtbewertung<sup>431</sup> der Haushaltslage unter Berücksichtigung der MEP nach dem Mehrkomponentenmodell.

	Quervergleich - Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau													
							Vorschau 20	24 bis 2027	Gesamt- schau zur					
Landkreise		ein Ja	ahr nac	ishaltsla ch dem cenmod		Rück- schau 2019 bis 2023 <sup>2)</sup>	Ordentliche Ergebnis- rücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 <sup>3)</sup>	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnis- planung in Summe 2024	Bewertung der Haushalts- lage mit Vorschau 2024 bis					
	2019	2020	2021	2022	2023		01.12.2020	bis 2027	2027					
Groß-Ge- rau	stabil	stabil	stabil	instabil	instabil	fragil	53.361.767 €	72.515.800 €	fragil					
Hersfeld- Rotenburg	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	42.546.762 €	8.300.615€	fragil					
Lahn-Dill	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil <sup>2)</sup>	fragil	81.903.214 €	-54.703.095 €	fragil					
Main-Kin- zig	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	111.178.964 €	63.946.185 €	stabil					
Marburg- Biedenkopf	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	120.233.861 €	-18.803.679 €	stabil					
Offenbach	instabil	stabil	stabil	instabil	stabil	fragil	57.458.189 €	-81.109.578 €	konsolidie- rungsbedürf- tig <sup>8)</sup>					

\_

S. 41 ff, Keilmann, Gnädinger, Volk - Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, in: ZKF 2023, S. 125 f.

<sup>427</sup> Entwicklung der Ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder unter Auflösung der Rücklagen sowie des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals.

<sup>428</sup> Analyse der Selbstfinanzierungsquote, des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit auch abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Kassen- bzw. Liquiditätskredite.

<sup>429</sup> Es wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.

<sup>430</sup> Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2022 (Ergebnisplanung 2022 bis 2025) wurde geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann. Die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage vor MEP kann von der Bewertung nach MEP abweichen, sollte die MEP negativ sein. Die Haushaltslage der Kommune wird dann eine Stufe niedriger eingestuft.

<sup>431</sup> Für Details der Beurteilung der Haushaltslage siehe Anhang 1, Seite 238 ff..

Rheingau- Taunus	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	40.106.079 €	-16.444.220 €	stabil
Wetterau	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	227.146.662 €	-28.270.892€	fragil
2) Bewertu und sta letzte J und frag und kor letzten bezeich 3) Unter B fern der Ja 5) Abstufu 2023 nich geplanten zember 20	bil bei atabil bei atabil bei ang für bil = m ahr seil gil = drasolidie Jahre annen) erücksi ahresal in dut ausre positiv 023 aus	≥ 70 Pu ei < 70 alle Jal indeste n, sons ei der f erungsb schtigur bschlus er Ges icht, ur ven Erg szuglei	unkte, Punkte hre (vor ens vier ti ist die unf Jah bedürfti jul zu be ng des o ss nicht amtbew n die ge ebnisse chen	und/od- MEP): der für Haush re stab g = min ewerten ordentli vorlag vertung eplante e der M	ler <sup>2)</sup> fehlo inf Jahre inaltslage il; destens i sind, ist chen Jal , wurde a , da die o n negation	ender pro stabil (da als fragi drei der die Hau nresüber auf vorlä Ordentlic ven Erge t ausreic	üffähiger aufge abei darf das in I einzustufen); fünf Jahre insta ishaltslage abw schusses bzw. ufige Werte zu iche Ergebnisrüc ebnisse der ME hen, um die Alt	stabile Jahre r abil (sofern die /eichend als fra Jahresfehlbet rückgegriffen) cklage zum 31 P auszugleich	beiden agil zu rages (so- . Dezember en, oder die
Quelle: Ei	gene 🗆	mebul	igen, o	tanu. I	o. Oktob	CI 2024			

Ansicht 116: Quervergleich - Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

Mehrkomponentenmodell Ansicht 116 zeigt, dass drei<sup>432</sup> Landkreise in der Gesamtbewertung des Prüfungszeitraums einen stabilen Haushalt hatten. Fünf Landkreise wiesen einen fragilen Haushalt auf. Von den fragilen Landkreisen wurde der Lahn-Dill-Kreis aufgrund von einem nicht aufgestellten Jahresabschluss für das Jahr 2023 als instabil bewertet. Es ist nicht sachgerecht, dass Organisationen in der Größe eines Landkreises die Jahresabschlussaufstellung nicht fristgerecht vollziehen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Landkreisen den Landkreisen die zeitnahe Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse, um belastbare Informationen für die Planung der künftigen Haushaltsjahre zu erhalten.<sup>433</sup>

Der Prüfungszeitraum endete mit dem Jahr 2023. Seitdem hat sich die wirtschaftliche Lage verändert und damit Einfluss auf die Haushaltsstabilität der Landkreise genommen. Die Jahresergebnisse 2024 und die mittelfristige Finanzplanung in den Landkreisen haben sich massiv verschlechtert. Mitursächlich war auch die Entwicklung der sozialen Leistungen.

Soziale Leistungen

Ansicht 117 zeigt, wie sich die Fehlbeträge im Bereich der sozialen Leistungen und der Jugendhilfe im Zeitraum 2019 bis 2023 entwickelten.

Entwicklung der Fehlbeträge in den sozialen Leistungen und der Jugendhilfe												
Landkreise	2019	2020	2021	2022	2023	Anstieg 202						
Groß-Gerau	101,8 Mio.€	97,9 Mio.€	108,4 Mio.€	121,4 Mio.€	121,4 Mio.€	19,6 Mio.€	/					
Hersfeld-Rotenburg	45,2 Mio.€	46,0 Mio.€	49,1 Mio.€	45,9 Mio.€	56,5 Mio.€	11,3 Mio.€	/					
Lahn-Dill	86,3 Mio.€	80,9 Mio.€	85,8 Mio.€	93,1 Mio.€	115,6 Mio.€	29,4 Mio.€						
Main-Kinzig	113,9 Mio.€	138,2 Mio.€	137,1 Mio.€	155,5 Mio.€	177,7 Mio.€	63,8 Mio.€						
Marburg-Biedenkopf	76,9 Mio.€	74,6 Mio.€	82,3 Mio.€	80,3 Mio.€	95,6 Mio.€	18,7 Mio.€	/					
Offenbach	135,1 Mio.€	137,7 Mio.€	144,0 Mio.€	158,4 Mio.€	201,6 Mio.€	66,5 Mio.€						
Rheingau-Taunus	60,9 Mio.€	60,0 Mio.€	66,8 Mio.€	72,0 Mio.€	85,9 Mio.€	25,0 Mio.€						
Wetterau	117,1 Mio.€	116,0 Mio.€	126,3 Mio.€	126,5 Mio.€	153,5 Mio.€	36,4 Mio.€						
Median je Einwohner 372 € 388 € 410 € 446 € 545 € 174 € 47%												
Quelle: Eigene Erhebung, Rechnungswesendaten und Hessisches Statistisches Landesamt, Einwohner zum 31.12.2023; Einwohner ohne Sonderstatusstäde												

Ansicht 117: Entwicklung der Fehlbeträge in den sozialen Leistungen und der Jugendhilfe

<sup>432</sup> Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf und Rheingau-Taunus

<sup>433</sup> Vgl. Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 182ff.

Ansicht 117 zeigt, dass die Fehlbeträge bei den sozialen Leistungen und der Jugendhilfe 2023 im Vergleich zu 2019 im Median um 47 Prozent anstiegen. Das waren im Median 174 Euro je Einwohner.

Um die Ursachen zu ermitteln, analysierte die Überörtliche Prüfung die wesentlichen Kostentreiber. In den untersuchten Bereichen stehen dabei die Personalkosten der Verwaltung im Fokus. Ansicht 118 zeigt, wie sich die Personalkosten bei den sozialen Leistungen und der Jugendhilfe veränderten.

	_		_									
Entwicklung der Personalaufwendungen in den sozialen Leistungen und der Jugendhilfe												
	2019	2020	2021	2022	2023	Anstieg 2019	bis 2023					
Landkreise												
Groß-Gerau	13,4 Mio.€	14,6 Mio.€	15,0 Mio.€	16,2 Mio.€	18,9 Mio.€	5,4 Mio.€						
Hersfeld-Rotenburg	12,8 Mio.€	13,8 Mio.€	13,7 Mio.€	14,2 Mio.€	16,4 Mio.€	3,6 Mio.€						
Lahn-Dill	13,1 Mio.€	12,9 Mio.€	13,3 Mio.€	14,2 Mio.€	16,0 Mio.€	2,8 Mio.€	/					
Main-Kinzig	10,2 Mio.€	17,6 Mio.€	18,3 Mio.€	19,8 Mio.€	23,3 Mio.€	13,2 Mio.€	_					
Marburg-Biedenkopf	20,3 Mio.€	20,9 Mio.€	21,9 Mio.€	23,0 Mio.€	24,8 Mio.€	4,5 Mio.€						
Offenbach	14,0 Mio.€	15,0 Mio.€	15,8 Mio.€	16,6 Mio.€	18,1 Mio.€	4,1 Mio.€						
Rheingau-Taunus	16,6 Mio.€	17,5 Mio.€	18,0 Mio.€	19,2 Mio.€	20,8 Mio.€	4,1 Mio.€						
Wetterau	22,2 Mio.€	23,3 Mio.€	24,0 Mio.€	25,5 Mio.€	29,0 Mio.€	6,8 Mio.€	_/					
Median je Einwohner	60€	62€	64 €	69€	79€	19€	31%					
Quelle: Eigene Erhebung, Rechnungswesendaten und Statistisches Landesamt, Einwohner zum 31.12.2023; Einwohner inkl. Sonderstatusstäde												

Ansicht 118: Entwicklung der Personalaufwendungen in den sozialen Leistungen und der Jugendhilfe

Die Personalkosten stiegen, wie sich aus Ansicht 118 entnehmen lässt, in allen untersuchten Landkreisen im Prüfungszeitraum deutlich an. Sie waren demnach eine Ursache für die höheren Fehlbeträge, aber nicht die einzige. Ihr Anstieg betrug im Median 19 Euro je Einwohner.

Für die weitere Ursachenanalyse teilt Ansicht 119 die sozialen Leistungen und die Jugendhilfe auf.

Entwicklung der Transferaufwendungen in den sozialen Leistungen und der Jugendhilfe										
	Soziale Leis	tungen	Jugendhilfe							
Landkreise	Anstieg 2019 bis 2023									
Groß-Gerau	62,6 Mio. €	48,4%	18,6 Mio. €	51,5%						
Hersfeld-Rotenburg	25,8 Mio. €	43,3%	4,2 Mio. €	17,2%						
Lahn-Dill	50,7 Mio. €	44,9%	2,0 Mio. €	7,4%						
Main-Kinzig	160,1 Mio. €	81,0%	11,7 Mio. €	20,3%						
Marburg-Biedenkopf	56,6 Mio. €	38,6%	8,3 Mio. €	35,7%						
Offenbach	109,6 Mio. €	50,4%	32,5 Mio. €	54,6%						
Rheingau-Taunus	41,7 Mio. €	43,0%	9,7 Mio. €	27,2%						
Wetterau	29,3 Mio. €	31,7%	41,7 Mio. €	53,8%						
Median je Einwohner	53,6 Mio. €	44,1%	10,7 Mio.€	31,4%						
Quelle: Eigene Erhebung, Rechnungswesendaten und Hessisches Statistisches Landesamt,										

Ansicht 119: Entwicklung der Transferaufwendungen bei den sozialen Leistungen und der Jugendhilfe

Einwohner zum 31.12.2023; Einwohner inkl. Sonderstatusstädte

Soziale Leistungen gliedern sich vor allem in die Transferleistungen Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Unterstützung in besonderen Lebenslagen. In den sozialen Leistungen waren zudem die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen sowie

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz enthalten. Bei der Jugendhilfe handelt es sich dagegen nicht um klassischen Transferaufwand.

Im Prüfungszeitraum stiegen die Transferaufwendungen für soziale Leistungen bei den Landkreisen im Median um rund 44 Prozent an, in der Jugendhilfe um rund 31 Prozent.

Es ist nicht zu erwarten, dass die sozialen Leistungen zurückgehen. Zumindest sollte der Versuch unternommen werden, die aktuelle Entwicklung zu stoppen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landkreise kommt an ihre Grenzen. Die Landkreise können ihre Kreisumlage nicht unbegrenzt erhöhen oder auf Kosten zukünftiger Generationen Schulden machen.

Dafür bestehen für den Gesetzgeber vereinfacht gesprochen drei Möglichkeiten: Der Bund als Gesetzgebungsorgan kann die Landkreise adäquat mit Geld und Personal ausstatten. Gelingt dies nicht, besteht die Möglichkeit die Kosten durch die Begrenzung der Zahl der Leistungsempfänger oder durch Kürzung der Leistungen je Person zu begrenzen.

# 8.10 Nachhaltigkeit

Neben einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft ist die Kontrolle und Steuerung anhand von Kennzahlen ein Hebel, Transparenz in der Haushaltswirtschaft zu erreichen und die Ergebnisse messbar zu machen. Durch eine regelmäßige unterjährige Berichterstattung zu den produktorientierten Kennzahlen können Erfolge gemessen und Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Ziele zu erreichen. Um doppelte Strukturen zu vermeiden, empfiehlt die Überörtliche Prüfung<sup>434</sup> die Kennzahlen zu den jeweiligen Zielen auf Produktebene im Haushaltsplan auszubringen. Die Kennzahlen dienen als Kontrolle über den Fortschritt, das anvisierte Ziel zu erreichen.<sup>435</sup>

Die Vereinten Nationen entwickelten 17 Sustainable Development Goals (SDGs – nachhaltige Entwicklungsziele),<sup>436</sup> um weltweit eine nachhaltige Entwicklung in den drei Bereichen Ökonomie, Soziales und Ökologie zu ermöglichen. Aus diesem Kennzahlenpool lassen sich passende Kennzahlen für den eigenen Haushalt nutzen.

Ansicht 120 zeigt, wie die Landkreise das Thema Nachhaltigkeit im Haushaltsund Rechnungswesen abbildeten.

.

<sup>434</sup> Vgl. 236. Vergleichende Prüfung "Klima- und Energiemanagement" im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 178 ff.

<sup>435</sup> Vgl. zum Themenkomplex ausführlich: Keilmann, Gnädinger, Volk - Kommunales Klimaund Energiemanagement im Lichte der Nachhaltigkeitssteuerung, in: Junkernheinrich, Korioth, Lenk, Scheller, Woisin, Ranscht-Ostwald (Hrsg.), Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2024, S. 439 ff.; Keilmann, Gnädinger, Volk - Nachhaltigkeitshaushalte - von der Kür zur Pflicht?, in: Der Gemeindehaushalt 2024 S. 198 ff.

<sup>436</sup> https://unric.org/de/17ziele/; zuletzt aufgerufen am 14. Oktober 2024

Nachhaltige Haushaltsplanung

Beurteilung Handlungsfeld Nachhaltigkeit										
Landkreise	Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau		
outputorientierte Steuerung?	✓	•	•	$\Diamond$	$\Diamond$	✓	•	$\Diamond$		
Nachhaltigkeitsziele?	✓	•	•	$\Diamond$	✓	✓	$\Diamond$	•		
Kennzahlen im Haushaltsplan?	•	•	•	$\Diamond$	$\Diamond$	✓	✓	$\Diamond$		
Monitoring in unterjähriger Berichtserstellung?	✓	•	•	•	•	✓	✓	•		
Kennzahlen im Jahresabschluss?	•	•	•	•	•	✓	✓	✓		
geplante Projekte?	✓	•	0	✓	✓	✓	✓	✓		
Gesamt-Beurteilung  ✓ => 67 Prozent,  ○ = 34-66 Prozent,  ■ = <= 33 Prozent  67% 0% 8% 42% 50% 100% 75% 50%										
✓ = ja, ● = nein, ⊗ = teilweise  Die Gesamt-Beurteilung stellt die Summe der maximal erreichbaren Punkte der Teil- Kategorien dar. Bei ✓ wurde 1 Punkt vergeben, bei ⊗ 0,5 Punkte, bei ● 0 Punkte.  Eine Gewichtung der einzelnen Teilbereiche wurde nicht vorgenommen.  Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: 3. April 2025										

Ansicht 120: Beurteilung Handlungsfeld Nachhaltigkeit

Der Quervergleich zeigt, dass sich fünf von acht Landkreisen näher mit dem Thema Steuerung durch Kennzahlen im Haushalts- und Rechnungswesen beschäftigten. Die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Lahn-Dill setzten sich (bislang) nicht mit dem Thema Nachhaltigkeit in der Haushaltssteuerung auseinander.

### **Outputorientierte Kennzahlensteuerung im Landkreis Offenbach**

Ein gutes Beispiel stellte der Landkreis Offenbach mit seiner outputorientierten Kennzahlensteuerung dar. Sie war als Weiterentwicklung und Ergänzung der doppischen Haushaltsführung ausgestaltet. Der Kennzahlenreader dient als wesentliches Konzept und Instrument zur Haushaltssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit im Landkreis Offenbach. Er gibt für die strategischen Sachziele des Landkreises Offenbach Kennzahlen vor. Der Kennzahlenreader wird fortgeschrieben und an die sich ändernden Prioritäten angepasst.

Kennzahlen beseitigen keine strukturellen Defizite. Sie können aber dazu dienen, die Probleme im Haushalt zu identifizieren und die Wirksamkeit von Maßnahmen zu bemessen.

Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft mit einer Steuerung und Kontrolle des Haushalts durch Kennzahlen legt die Grundlage für eine eigene stabile, wirtschaftliche und langfristige Handlungs- und Resilienzfähigkeit. Das zugrundeliegende Zielsystem entstand in interdisziplinärer Kooperation zwischen Kommunalverwaltung und politischen Gremien.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Landkreisen, individuelle Ziele zu definieren und Kennzahlen für eine Erfolgskontrolle und darauf aufbauend steuernd

einzugreifen. Um Parallelstrukturen zu vermeiden, sollten sie die Kennzahlen in den Haushaltsplan aufnehmen und die Entwicklung durch regelmäßige unterjährige Berichterstattung kontrollieren. Eine Hilfestellung für exemplarische Kennzahlen bietet das Produktbuch<sup>Plus</sup>.437

# 8.11 Zusammenfassung und Ausblick

Für alle untersuchten Handlungsfelder wurden Bewertungen vorgenommen, deren Ergebnisse in einem Reifegrad aggregiert wurden. Der Reifegrad des kommunalen Resilienz- und Nachhaltigkeitsmanagements und der Haushaltslage ist der Ansicht 121 zu entnehmen.

Reifegrad des kommunalen Resilienzmanagements											
Landkreise	Zivilschutz	Resilienz an Schulen	Katastrophenschutz	Flucht	IT-Sicherheit	Haushaltslage	Nachhaltigkeit	Reifegrad des Resili- enzmanagements			
Groß-Gerau	66%	60%	80%	13%	75%	50%	67%	59%			
Hersfeld-Rotenburg	66%	66%	100%	32%	50%	50%	0%	52%			
Lahn-Dill	66%	69%	100%	13%	50%	50%	8%	51%			
Main-Kinzig	50%	73%	100%	79%	88%	100%	42%	76%			
Marburg- Biedenkopf	66%	61%	100%	40%	100%	100%	50%	74%			
Offenbach	50%	73%	80%	42%	75%	0%	100%	60%			
Rheingau-Taunus	66%	60%	100%	54%	63%	100%	75%	74%			
Wetterau	66%	60%	90%	13%	100%	50%	50%	61%			

<sup>1)</sup> Gesamt-Bewertung für alle Handlungsfelder:

Der Reifegrad des kommunalen Resilienzmanagements und der Haushaltslage ergibt sich aus der Summe der maximal zu erreichenden Punkte aus den Handlungsfeldern (Zivilschutz, Resilienz an Schulen, Katastrophenschutz, IT-Sicherheit, Geflüchtete und Integration und Nachhaltigkeitsmanagement). Die Bewertung erfolgte analog der Gesamt-Bewertung für alle Handlungsfelder.

Eine Gewichtung der einzelnen Teilbereiche wurde nicht vorgenommen.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 121: Reifegrad des kommunalen Resilienzmanagements<sup>438</sup>

236

sachgerecht = mindestens 67 Prozent;

teilweise sachgerecht = zwischen 34 und 66 Prozent;

nicht sachgerecht = zwischen 0 und 33 Prozent.

<sup>437</sup> Das Produktbuch<sup>Plus</sup> beinhaltet für alle Produktbereiche Vorschläge für geeignete Kennzahlen/Indikatoren, die zudem auch dem in der hessischen Verfassung verankerten Prinzip der Nachhaltigkeit Rechnung tragen. https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2023-08/produktbuch\_plus\_2023-08-16.pdf; vgl. dazu auch Keilmann/Gnädinger /Volk (2022): Grüne Ideen und schwarze Zahlen, in: Junkernheinrich/Korioth/Lenk/Scheller/Woisin (Hrsg.): Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2022, S. 329-345; Keilmann: Geld alleine kauft keinen Klimawandel, in: Behörden Spiegel, Juli 2024, Seite 17.

<sup>438</sup> Zur Klarstellung sei darauf verwiesen, dass alle Daten zwar erhoben wurden, aber aus Sicherheitsgründen auf eine umfassende Darstellung verzichtet wurde.

Der Main-Kinzig-Kreis, der Landkreis Marburg-Biedenkopf und der Rheingau-Taunus-Kreis erreichten einen Reifegrad von über 70 Prozent (grüner Bereich). Die übrigen Landkreise lagen zwischen 51 und 61 Prozent (gelber Bereich). Dagegen gab es deutliche Unterschiede im Handlungsfeld Flucht. Noch größer sind die Unterschiede im Bereich eines nachhaltigen Haushalts.

Die Rücklagen werden auf Grundlage der betrachteten Haushaltspläne weiter zurückgehen. Die Haushaltspläne ab 2025 gehen mit flächendeckenden Kreisumlageerhöhungen einher. Dies war insbesondere auf den massiven Anstieg im Bereich der sozialen Leistungen und Jugendhilfe zurückzuführen (Ansicht 117). Dies belastet die die Kommunalfinanzen bei den Städten und Gemeinden erheblich.

Die Landkreise können diesen Trend nicht alleine durch eigenes Agieren aufhalten. Die Leistungen sind wesentlich durch die Bundes- und Landesgesetzgebung festgelegt. Ohne einen finanziellen Ausgleich für erhöhten Leistungsumfang oder eine Aufgabenerweiterung werden die Landkreise die Lasten durch Erhöhung der Kreisumlage an die kreisangehörigen Kommunen weitergeben müssen.

Anforderungen an kommunales Handeln müssen dringend an die vorhandenen Ressourcen angepasst werden und dabei Verfassungsprinzipien wie die Subsidiarität und die Konnexität beachtet werden.

# 8.12 Anhang 1 – Mehrkomponentenmodell 1. und 2. Beurteilungsebene

		Mehr	komp	onente	enmode	ell – 1. i	und 2. Beurteilungsebene						
		1. Beur	teilung	sebene tung	e: Kapita	alerhal-	Beurteilungsebene: Substanzerhal- tung						
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträgen $\geq 0^{1}$ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich (ja/nein)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 Prozent³) (40 Punkte)	oder: "Doppische freie Spitze" $\geq 0^4$ ) (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus Iaufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 2,0 Prozent <sup>5)</sup> (in Prozent) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)		
srau	2019	14.451	-	13.996	198.054	55	1,0%	2.136	18.388	-6,4%	30		
oß-Ge	2020	20.639	-	20.727	218.781	55	10,8%	24.261	39.372	-0,3%	40		
eis Gro	2021	275	-	1.107	236.439	55	-2,6%	-5.708	12.213	2,3%	15		
Landkreis Groß-Gerau	2022	-5.242	ja	-11.350	225.089	40	-8,3%	-18.490	914	3,7%	15		
ت	2023	7.450	-	-1.720	223.369	50	-4,4%	-11.204	10.832	-3,0%	10		
oten-	2019	9.430	-	9.473	123.540	55	5,7%	5.450	15.237	3,4%	35		
eld-R	2020	10.179	-	9.117	132.673	55	6,1%	6.064	14.590	9,4%	35		
Landkreis Hersfeld-Roten- burg	2021	12.845	-	-32.617	100.073	50	3,8%	3.833	14.653	10,6%	35		
dkreis	2022	12.476	-	8.627	108.716	55	7,0%	7.234	19.029	13,5%	35		
Land	2023	-5.714	ja	-9.663	99.069	40	-7,8%	-9.200	4.108	7,0%	15		
	2019	48.315	-	22.424	97.322	55	14,7%	30.669	47.938	2,1%	45		
reis	2020	32.352	-	32.267	129.589	55	12,1%	26.571	43.033	16,5%	45		
Lahn-Dill-Kreis	2021	6.440	-	7.031	136.620	55	5,1%	10.999	29.637	16,3%	35		
Lahn	2022	9.942	-	9.841	146.461	55	3,7%	8.240	27.585	18,7%	35		
	2023	-15.257	ja	-13.984	132.477	_2)	-9,9%	-23.584	-3.652	8,6%	_2)		
	2019	48.625	-	48.449	268.999	55	6,0%	17.354	30.028	5,1%	35		
-Kreis	2020	32.436	-	38.907	302.206	55	10,6%	32.835	46.556	9,6%	45		
(inzig	2021	5.614	-	6.322	308.528	55	-0,2%	-546	13.914	4,6%	15		
Main-	Wain-Kinzig-Kreis 2021 2022 2022	6.528	-	6.883	315.411	55	-0,8%	-2.491	12.346	3,5%	15		
_	2023	18.152	-	17.890	333.301	55	1,0%	3.502	20.735	1,7%	30		

-ie	2019	5.231	-	9.128	285.351	55	-2,2%	-3.615	3.561	3,4%	15
ourg-B	2020	8.442	-	10.422	295.758	55	10,1%	17.066	24.501	7,1%	45
is Marbi denkopf	2021	5.442	-	6.279	302.220	55	5,6%	9.655	17.450	9,1%	35
Landkreis Marburg-Bie- denkopf	2022	3.170	-	3.470	305.476	55	0,8%	1.306	9.216	6,1%	35
Lar	2023	-1.198	ja	-1.072	303.985	40	6,4%	11.700	19.581	5,6%	35
Ę	2019	18.904	-	19.315	-56.077	50	-19,0%	-57.800	38.592	1,4%	10
enbac	2020	34.463	-	34.393	-21.685	50	14,6%	46.433	70.168	1,4%	40
Landkreis Offenbach	2021	27.207	-	27.424	5.740	55	3,2%	10.062	33.826	3,1%	35
andkre	2022	10.743	-	10.592	16.332	55	-1,5%	-4.740	18.568	-0,7%	10
ت	2023	12.323	-	11.693	28.025	55	1,8%	6.639	29.704	2,2%	35
ëi	2019	9.675	-	10.479	123.800	55	7,1%	10.248	17.042	5,7%	35
Rheingau-Taunus-Kreis	2020	16.674	-	12.682	136.482	55	9,9%	15.148	21.823	8,4%	45
ı-Taur	2021	5.463	-	5.482	141.964	55	1,5%	2.302	10.280	7,1%	35
eingau	2022	861	-	990	142.954	55	-4,6%	-7.166	742	2,3%	15
돌	2023	1.121	-	1.357	144.311	55	2,6%	4.720	12.627	2,3%	35
	2019	33.565	-	31.029	308.419	55	12,3%	28.362	48.549	34,8%	45
reis	2020	32.568	-	36.079	344.498	55	14,2%	34.223	53.697	28,7%	45
Wetteraukreis	2021	6.413	-	9.493	353.991	55	-3,6%	-7.858	11.708	15,0%	15
Wet	2022	12.656	-	12.170	366.161	55	-3,3%	-7.398	11.355	6,7%	15
	2023	-5.070	ja	-3.248	362.913	40	-4,4%	-11.609	8.462	4,8%	15

Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2025

Ansicht 122: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Kenngröße erreicht und bepunktet.

nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht.

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

1) Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0.

2) Rücklage(n) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach Ergebnisverwendung ≥ 0.

3) "Doppische freie Spitze" im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln > 3 echt Brozent (Selbetfingsgignungsgigte).

<sup>≥</sup> acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote).

4) Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlung für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 ("Doppische freie Spitze").

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel ≥ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO)

# 8.13 Anhang 2 – Mehrkomponentenmodell 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung

# Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung

		<ol> <li>Beurteilungsebene:</li> <li>Geordnete Haushalts- führung</li> </ol>							Gesamtbewertung der Haushaltslage								
	Jahr	Vorlage aufgestellter Jahresabschluss <sup>1)</sup>	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zuirohous mmon 1 Ebons	(maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr <sup>2)</sup>	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Ergeb-	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro <sup>4)</sup>	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2024 bis 2027 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vorschau		
ran	2019	ja	18	117	848	•		55	30	85	stabil						
Landkreis Groß-Gerau	2020	ja	13	52	483	•		55	40	95	stabil						
eis Gr	2021	ja	85	289	118	•		55	15	70	stabil	fragil	53.362	72.516	fragil		
andkre	2022	ja	21	183	•	•		40	15	55	insta- bil						
ت	2023	ja	50	48	0	0		50	10	60	insta- bil						
oten-	2019	ja	-16	159	918	•		55	35	90	stabil						
feld-R	2020	ja	-381	102	553	•		55	35	90	stabil				fragil		
Landkreis Hersfeld-Roten-	2021	ja	-10	178	•	•		50	35	85	stabil	fragil	42.547	8.301			
dkreis	2022	ja	16	86	•	•		55	35	90	stabil						
Lan	2023	ja	22	105	0	0		40	15	55	insta- bil						
	2019	ja	-318	195	493	•		55	45	100	stabil						
<b>Kreis</b>	2020	ja	52	19	319	•		55	45	100	stabil						
Lahn-Dill-Kreis	2021	ja	-314	53	274	•		55	35	90	stabil	fragil	81.903	-54.703	fragil		
Lahr	2022	ja	58	45	•	•		55	35	90	stabil						
	2023	ja	-307	•	0	0	-		-	-	insta- bil <sup>6)</sup>						
	2019	ja	27	54	-191	-168		55	35	90	stabil						
Main-Kinzig-Kreis	2020	ja	20	-3	-341	-309		55	45	100	stabil						
Kinzig	2021	ja	-346	31	-313	-317		55	15	70	stabil	stabil	oil 111.179	63.946	stabil		
Main-	2022	ja	22	184	-113	-18		55	15	70	stabil						
	2023	ja	7	-7	0	0		55	30	85	stabil						

,	2019	ja	19	27	•	•	5	5 15	70	stabil				
rg-Bie	2020	ja	30	61	•	•	5	5 45	100	stabil				
is Marbu denkopf	2021	ja	91	81	•	•	5		90	stabil	stabil	abil 120.234	-18.804	stabil
Landkreis Marburg-Bie- denkopf	2022	ja	34		45 • • 55 35 90 stabil	010.2.1	.abii 120.234							
Land	2023	ja	21	42	0	0	4		75	stabil				
	2019	1	82	158			5		60	instabil				
ach		ja			46	•							-81.110	konsoli- die- rungs- bedürf- tig <sup>8)</sup>
ffenb	2020	ja	81	157	-6	-24	5	0 40	90	stabil	fragil	gil 57.458		
o sie	2021	ja	9	149	28	•	5	5 35	90	stabil				
Landkreis Offenbach	2022	ja	71	309	•	•	5	5 10	65	instabil				
ٽ	2023	ja	63	167	0	0	5	5 35	90	stabil				
. <u>s</u>	2019	ja	101	-3	-68	-101	5	5 35	90	stabil		I 40.106	-16.444	stabil
us-Kr	2020	ja	16	-4	487	•	5	5 45	100	stabil				
Rheingau-Taunus-Kreis	2021	ja	16	-5	•	•	5	5 35	90	stabil	stabil			
eingau	2022	ja	34	15	•	•	5	5 15	70	stabil				
~ Ž	2023	ja	111	202	0	0	5	5 35	90	stabil				
	2019	ja	40	0	2	•	5	5 45	100	stabil				
reis	2020	ja	-325	-3	101	•	5	5 45	100	stabil				fragil
Wetteraukreis	2021	ja	44	17	274	•	5	5 15	70	stabil	fragil	227.147	-28.271	
Wet	2022	ja	168	-5	•	•	5	5 15	70	stabil				
	2023	ja	-197	-11	0	0	4	15	55	instabil				

= fristgerecht, Angabe in Tagen = nicht fristgerecht, Angabe in Tagen

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2025

Ansicht 123: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung

<sup>=</sup> und • = fällig, jedoch nicht erfüllt = und ∘ = Frist nicht fällig

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

und stabil bei ≥ 70 Punkte

und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss

<sup>3)</sup> Bewertung für alle Jahre (vor MEP):

und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);

und fragil = drei der fünf Jahre stabil;

und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind,

ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

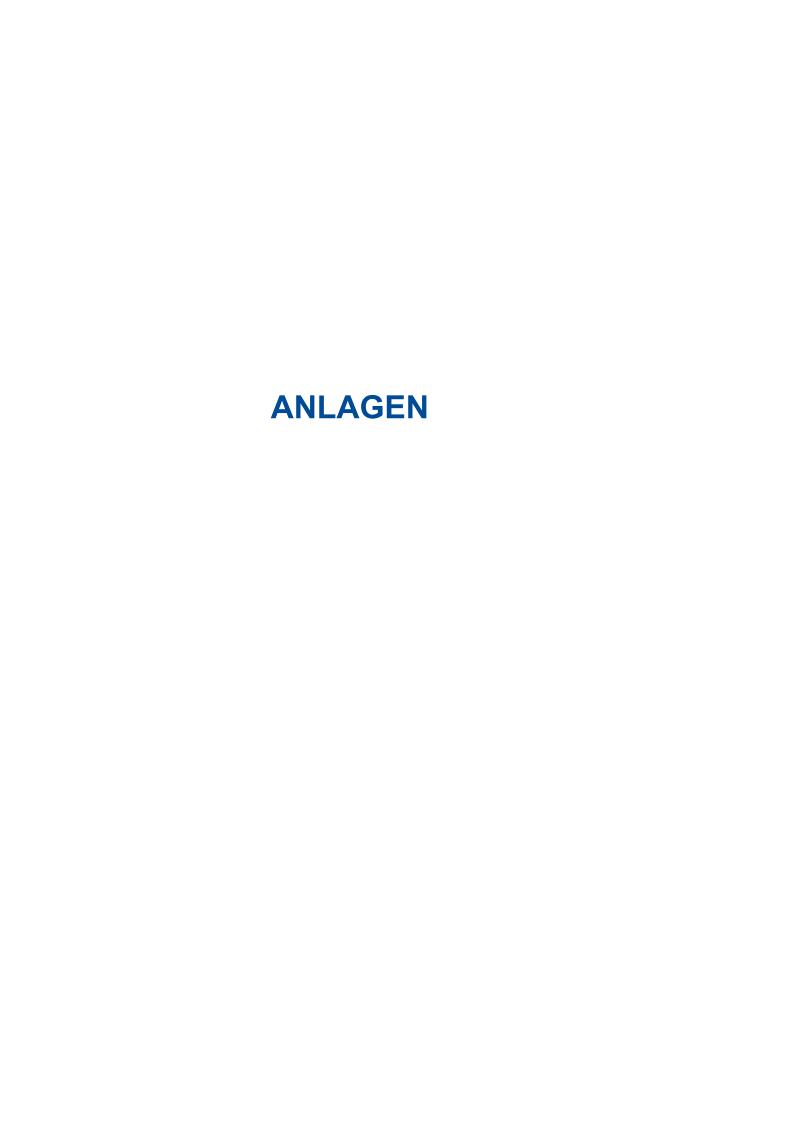
<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss

nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnisrücklage zum 31. Dezember 2023 nicht ausreicht, um

die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Abstufung in der Gesamtbewertung, da die geplanten positiven Ergebnisse der MEP nicht ausreichen, um die Altfehlbeträge zum 31. Dezember 2023 auszugleichen



### 9 Grunddaten der hessischen kommunalen Körperschaften

Alle kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Landkreise und die wichtigsten kommunalen Verbände sind überörtlich zu prüfen. § 4 Absatz 1 des ÜPKKG<sup>439</sup> bezeichnet sie als Prüfungsgegenstände. Die Struktur der zu prüfenden kommunalen Körperschaften auf Basis der Gliederung von § 4 Absatz 1 ÜPKKG zeigt Ansicht 124.

	Struktur der zu prüfenden kommunalen Körperschaften auf Basis der Gliederung von § 4 Absatz 1 ÜPKKG	
Nr. 1	<ul> <li>5 kreisfreie Städte<sup>1)</sup></li> <li>3 Städte von 100.001 bis 250.000</li> <li>1 Stadt von 250.001 bis 500.000</li> <li>1 Stadt von 500.001 bis 1.000.000</li> </ul>	
Nr. 2	<ul> <li>416 kreisangehörige Städte und Gemeinden<sup>1)</sup></li> <li>45 Städte und Gemeinden bis 3.000</li> <li>77 Städte und Gemeinden von 3.001 bis 5.000</li> <li>134 Städte und Gemeinden von 5.001 bis 10.000</li> <li>121 Städte und Gemeinden von 10.001 bis 25.000</li> <li>32 Städte und Gemeinden von 25.001 bis 50.000</li> <li>7 Städte und Gemeinden von 50.001 bis 100.000</li> <li>0 Stadt über 100.000</li> </ul>	
Nr. 3	21 Landkreise <sup>2)</sup> 2 Landkreis unter 100.000 2 Landkreise von 100.001 bis 150.000 4 Landkreise von 150.001 bis 200.000 9 Landkreise von 200.001 bis 300.000 3 Landkreise von 300.001 bis 400.000 1 Landkreis über 400.000	
Nr. 4	Landeswohlfahrtsverband Hessen	
Nr. 5	Regionalverband FrankfurtRheinMain	
Nr. 6	Zweckverband Raum Kassel	
Nr. 7	Pflichtverbände nach § 5 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Mair	
Nr. 8	Kommunales Gebietsrechenzentrum	
Nr. 9	271 Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände	
Nr. 10	3 Versorgungskassen für Beamte	
Nr. 11	4 Zusatzversorgungskassen für Arbeitnehmer	
Nr. 12	19 Anstalten des öffentlichen Rechts, die durch oder mit Beteiligung kommunaler K\u00f6rperschaften errichtet worden sind, mit Ausnahme der Sparkassen	
A nmorle	ung. Die Einwehnerzehl Heesens leg zum 24.42.2022 hei insgesemt 6.267.546 nach	

Anmerkung: Die Einwohnerzahl Hessens lag zum 31.12.2023 bei insgesamt 6.267.546 nach Zensus 2022 (zum 31.12.2022, bei 6.391.360 nach Zensus 2011).

Quelle: § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 12 ÜPKKG

Ansicht 124: Struktur der zu prüfenden kommunalen Körperschaften auf Basis der Gliederung von  $\S$  4 Absatz 1 ÜPKKG

<sup>1)</sup> aufgeschlüsselt nach Einwohnern gemäß § 38 HGO<sup>440</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> aufgeschlüsselt nach Einwohnern gemäß § 25 HKO<sup>441</sup>

<sup>439</sup> Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993, GVBI. I, S. 708, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318); vgl. Abschnitt 11, S. 312 f. des vorliegenden Berichts.

<sup>440</sup> Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005, GVBI. I, S. 142 ff.; Stand nach Änderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018, GVBI. S. 291.

<sup>441</sup> Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005, GVBI. I, S. 183, Stand nach Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015, GVBI. S. 618.

## 10 Prüfprogramm

Im Berichtszeitraum waren elf Projekte zu bearbeiten, von denen fünf in diesem Zeitraum beendet wurden. Geprüft wurden 149 Körperschaften.

### 10.1 Beendete Prüfungen

### 10.1.1 Prüfungsvolumen und Ergebnisverbesserungen

Die in diesem Bericht vorgestellten fünf Projekte bei insgesamt 71 kommunalen Körperschaften umfassten ein Prüfungsvolumen von rund sechs Milliarden Euro (Ansicht 125). Bei diesem Prüfungsvolumen handelt es sich um monetäre Größen, die einen Hinweis auf die Bedeutung der kommunalen Aufgaben geben, die den Prüfungshandlungen unterzogen wurden. Dabei wurden regelmäßig die Aufwendungen der untersuchten Verwaltungsbereiche zugrunde gelegt.

Beendete Prüfungen: Prüfungsvolumina und Ergebnisverbesserungspotenziale				
	Körperschaften	Prüfungs- volumen <sup>1)</sup>	Potenziale	
Haushaltsstrukturprüfungen	47	1.285,1 Mio. €	29,4 Mio. €	
246. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" Buseck, Büttelborn, Dieburg, Erlensee, Eschborn, Groß- Zimmern, Hadamar, Künzell, Lich, Obertshausen, Petersberg, Reinheim, Seeheim-Jugenheim, Usingen, Vellmar, Witzenhausen	16	917,9 Mio. €	22,9 Mio. €	
247. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II" Brachttal, Echzell, Flieden, Grävenwiesbach, Grebenstein, Großenlüder, Großkrotzenburg, Modautal, Naumburg, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinntal, Waldems, Weilrod	15	229,0 Mio. €	4,7 Mio. €	
248. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" Diemelsee, Gilserberg, Haina (Kloster), Haunetal, Hohenahr, Hosenfeld, Kirchheim, Kirtorf, Löhnberg, Niederdorfelden, Rockenberg, Siegbach, Tann (Rhön), Ulrichstein, Wartenberg, Weinbach	16	138,2 Mio. €	1,8 Mio. €	

	Körperschaften	Prüfungs- volumen <sup>1)</sup>	Potenziale
Fachprüfungen	24	4.411,5 Mio. €	5,7 Mio. €
249. Vergleichende Prüfung "IT-Sicherheit III"  Bad Soden am Taunus, Baunatal, Bensheim, Friedberg (Hessen), Herborn, Idstein, Groß-Gerau, Maintal, Mörfelden- Walldorf, Kelkheim (Taunus), Rödermark, Neu-Isenburg, Seligenstadt, Riedstadt, Taunusstein, Weiterstadt	16	11,5 Mio. €	n.e.
250. Vergleichende Prüfung "Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise" Landkreise Groß-Gerau, Hersfeld- Rotenburg, Lahn-Dill, Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf, Offenbach, Rheingau-Taunus, Wetterau	8	4.400,0 Mio. €	5,7 Mio. €
Summe	71	5.696,6 Mio. €	35,1 Mio. €

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Das Prüfungsvolumen bezieht sich grundsätzlich auf ein Haushaltsjahr, ggf. bildet es den Durchschnittswert über den mehrjährigen Prüfungszeitraum ab.

Ansicht 125: Beendete Prüfungen: Prüfungsvolumina und Ergebnisverbesserungspotenziale

Das Ergebnis der Prüfungen wurde mit den kommunalen Körperschaften in einem mehrstufigen kontradiktorischen Verfahren auf der Basis von Erörterungssowie Interim- und Schlussbesprechungen und mehrfacher Möglichkeit zur Stellungnahme evaluiert. Bei diesen Projekten wurden insgesamt 215 Besprechungen geführt.<sup>442</sup>

Jede einzelne Kommune erhielt zum Abschluss der Vergleichenden Prüfung einen individuellen Schlussbericht, der vor allem die Positionierung der Gemeinde innerhalb des Vergleichsrings abbildet (§ 6 Absatz 1 Satz 3 ÜPKKG) und mögliche Optimierungspotenziale hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Sachgerechtheit und Wirtschaftlichkeit aufzeigte.

Die Summe der aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale betrug insgesamt rund 35,1 Millionen Euro. Auch der jeweiligen Aufsichtsbehörde wurde seitens der Überörtlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 ÜPKKG ein Exemplar des Schlussberichts übersandt. Die Körperschaften hatten den Schlussbericht den Beschlussorganen zuzuleiten. Damit war die Öffentlichkeit der Schlussberichte gewährleistet.

Die zuständige Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz hatte Gelegenheit, sich vor Drucklegung zu dem

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Bei der 249. Vergleichenden Prüfung wurden keine Ergebnisverbesserungspotenziale ermittelt (n.e. = nicht ermittelt). Quelle: Eigene Erhebungen

<sup>442</sup> Die Besprechungsdauer lag bei rund 231 Stunden.

Kommunalbericht 2025 zu äußern. Das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz nahm dazu unter dem 22. Oktober 2025 Stellung. Darüber hinaus wurde das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales um Stellungnahme zur Thematik Unterbringung von Geflüchteten gebeten. Auch das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales nutzte die Gelegenheit zur Stellungnahme unter dem 28. Oktober 2025.

### 10.2 Prüfungsbeauftragte

Die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften prüft auf vergleichender Grundlage (§ 3 Absatz 1 Satz 2 ÜPKKG<sup>443</sup>). Vergleichende Prüfungen dienen der Ermittlung des in der Praxis bewährten Handelns. Sie beauftragt mit der "Wahrnehmung der Prüfungen" öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder geeignete Dritte (§ 5 Absatz 1 Satz 4 ÜPKKG).

In Ansicht 126 sind für die in diesem Bericht vorgestellten fünf Projekte die Prüfungsbeauftragten mit ihren Mitarbeitern namentlich aufgeführt.

-

<sup>443</sup> Das Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung (ÜPKKG) ist in Abschnitt 11, S. 292 f. wiedergegeben.

### Prüfungsbeauftragte der im Jahr 2024 beendeten Prüfungen

### Haushaltsstrukturprüfungen

### 246. Vergleichende Prüfung

#### "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I"

Prüfungsbeauftragter

### P & P Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Löhergasse 1

Löhergasse 1 65510 Idstein

WP/StB Torsten Weimar Gesamtverantwortlicher

WP/StB Thomas Georg

Projektleitung und Gesamtverantwortung IT

WP/StB Maik Althoff

Stellvertretende Projektleitung

WP/StB Thomas Müller Qualitätssicherung WP/StB Johannes Sturm

Prüfer

WP/StB Martin Gros

Prüfer

Jan Dominík Vogel

Prüfer

Annette Schmelzer Qualitätssicherung Laura Mangold Prüfungsassistentin

### 247. Vergleichende Prüfung

### "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II"

Prüfungsbeauftragter

Willitzer Baumann Schwed

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Notar und Rechtsanwälte

Rosenstraße 2 65189 Wiesbaden WP/StB Frank Schwed

Partner

Gesamtverantwortlicher

Dipl.-Betriebswirt (FH) Simon Zell

Projektleiter

WP/StB Andreas Labudda Stellvertretender Projektleiter

WP/StBin, Master of Laws (LL.M.), Master of Arts

(M.A.) Rebecca Landefeld

Prüferin

Bachelor of Arts (B.A.) Maja Link

Prüferin

StB Michael Willitzer

Partner

Qualitätssicherung

### 248. Vergleichende Prüfung

## "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden"

Prüfungsbeauftragter

Dipl-Wirtsch.-Ing. Michael Löchert

Gesamtverantwortlicher des Prüfungsbeauftragten

**Grant Thornton AG** 

 $Wirts chaft spr\"{u}fungsgesells chaft \\$ 

Cicerostraße 2 10709 Berlin Dipl.-Kaufmann Rüdiger Krischel Projektleiter

M. Sc. Economics Louisa Nolte Stellvertretende Projektleiterin

B. Sc. Management Marc Zehner

Prüfer

WP/StB Silvia Michel Qualitätssicherung

### Fachprüfungen

## 249. Vergleichende Prüfung "IT-Sicherheit III"

Prüfungsbeauftragter

**Deloitte GmbH** 

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Europa-Allee 91

60486 Frankfurt am Main

Jan Grüne

Gesamtverantwortliche/r des Prüfungsbeauftragten

Heiko Jacob

Gesamtverantwortliche/r des Prüfungsbeauftragten

Michel Schrader Projektleiter/in

Michael Kasten

Stellvertretende/r Projektleiter/in

Anna Lubarska Prüfer/in Uyar Oguzhan

Prüfer/in

Marina Volcova

Prüfer/in René Werner Prüfer/in

Stefanie Zimmerer

Prüfer/in

Efkan Erdogan Prüfungsassistent/in

Labinot Haziri Prüfungsassistent/in

Luc Kaiser

Prüfungsassistent/in

Daniel Kneller Prüfungsassistent/in

Haram Kanakaijjoh-Memmet Prüfungsassistent/in

Sarah Wislaug Prüfungsassistent/in

Angelina Kauz Prüfungsassistent/in

Andreas Böhner Qualitätssicherung

RA Danny Essing Rechtsberatung

## 250. Vergleichende Prüfung "Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise"

Prüfungsbeauftragter

P & P Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

Löhergasse 1 65510 Idstein WP/StB Torsten Weimar Projektleitung

WP/StB Maik Althoff Projektleitung

WP/StB Thomas Georg Projektleitung

WP/StB Thomas Müller Qualitätssicherung

WP/StB Johannes Sturm

Prüfer

	WP/StB Martin Gros Prüfer
	Immanuel Wille Prüfer
	Jan Dominik Vogel Prüfer
	Annette Schmelzer Qualitätssicherung

Ansicht 126: Prüfungsbeauftragte der im Jahr 2025 beendeten Prüfungen

### 10.3 Laufende Prüfungen

Aktuell ist die Überörtliche Prüfung in sechs Projekten bei 78 Körperschaften tätig (Ansicht 127). Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden voraussichtlich in den Kommunalbericht 2026 des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs aufgenommen.

altsstrukturprüfungen
alissiluktui piulungen
5 geprüfte Körperschaften:
Abwasserverband Fulda, Abwasserverband (Aronberg, Abwasserverband Lauter-Wetter, Abwasserverband Main-Taunus, Abwasserverband Marburg, Abwasserverband Mittlerer Rheingau, Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim, Wasserder Abwasserzweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Zweckverband Abfallsammlung für den andkreis Fulda, Zweckverband Abfallverwertung büdhessen (ZAS), Zweckverband Abfallwirtschaft (Ogelsbergkreis, Zweckverband Lollar-Staufenberg, Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke, Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe ZOV), Müllabfuhr-Zweckverband Großkrotzenburg und Hainburg
6 geprüfte Körperschaften:
Aßlar, Biedenkopf, Braunfels, Egelsbach, Fritzlar, Gladenbach, Höchst i. Odw, Hüttenberg, Kaufungen, Johfelden, Lollar, Melsungen, Michelstadt, Reiskirchen, Solms, Wettenberg
6 geprüfte Körperschaften:
Bad Salzschlirf, Biebergemünd, Burghaun, Freiensteinau, Gemünden (Felda), Gudensberg, Ierbstein, Immenhausen, Linsengericht, Mücke, Ieuental, Ober-Mörlen, Sontra, Stockstadt am Rhein, Vildeck, Willingshausen.
achprüfungen
geprüfte Körperschaften
andkreise Gießen, Fulda, Schwalm-Eder-Kreis, /ogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg, Werra- leißner-Kreis
5 geprüfte Körperschaften
Bebra, Fürth/Odenwald, Gründau, Kriftel, Limeshain, Mühltal, Niederaula, Ortenberg, Reichelsheim/Wetterau, Roßdorf, Rotenburg a. d. Fulda, Schmitten, Steinbach (Taunus), Vächtersbach, Wald-Michelbach
0 geprüfte Körperschaften
Borken (Hessen), Büdingen, Butzbach, Erbach, Grünberg, Hainburg, Kelsterbach, Kronberg im Faunus, Pfungstadt, Viernheim
1. ACAMAHR (1877) 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.

Ansicht 127: Laufende Prüfungen

Darüber hinaus befinden sich fünf weitere Vergleichende Prüfungen bei 55 kommunalen Körperschaften in der Ausschreibungsphase.

# 11 Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)

Gesetz vom 22. Dezember 1993, GVBI. I, S. 708, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318)

### § 1 Zuständige Behörde<sup>444</sup>

<sup>1</sup>Die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften wird dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes übertragen. <sup>2</sup>Seine Rechtsstellung und seine Vertretung richten sich nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof.

#### § 2 Personal

<sup>1</sup>Die dem Präsidenten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 besonders zugeordneten Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Rechnungshofes. <sup>2</sup>Er kann weitere Bedienstete des Rechnungshofes heranziehen, wenn dies erforderlich ist.

### § 3 Inhalt der Prüfungen<sup>445</sup>

- (1) ¹Die überörtliche Prüfung hat festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. ²Dabei ist grundsätzlich auf vergleichenden Grundlagen zu prüfen, ob insbesondere
- die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 93 HGO) beachtet werden,
- die personelle Organisation zweckmäßig und die Bewertung der Stellen angemessen ist,
- bei Investitionen die Grenzen der Leistungsfähigkeit eingehalten, der voraussichtliche Bedarf berücksichtigt sowie die Planung und Ausführung sparsam und wirtschaftlich durchgeführt werden,
- Einrichtungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Erfüllung ihrer öffentlichen Zweckbestimmung betrieben werden,
- Kredite und Geldanlagen regelmäßig sich ändernden Marktbedingungen angepasst werden,
- der Umfang freiwilliger Leistungen der Leistungsfähigkeit entspricht und nicht auf Dauer zur Beeinträchtigung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen führt,

- Aufgaben nicht kostengünstiger in Betrieben anderer Rechtsform erbracht oder durch Dritte erfüllt werden können,
- die allgemeine Finanzkraft und der Stand der Schulden Anlass für Empfehlungen zur Änderung der künftigen Haushaltswirtschaft geben.

<sup>3</sup>Die Betätigung bei Gesellschaften in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die nach § 4 zu Prüfenden unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, und die Sondervermögen werden mitgeprüft.

(2) ¹Die Prüfung hat sich auch auf Verfahren zu erstrecken, die bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen angewendet werden. ²Wenden mehrere der nach § 4 zu Prüfenden dasselbe Verfahren an, genügt eine Prüfung, wenn es von ihnen unverändert übernommen und eingesetzt wird. ³Wird ein bereits geprüftes Verfahren geändert, ist die Änderung ebenfalls zu prüfen.

#### § 4 Gegenstand

(1) Überörtlich geprüft werden

- 1. die kreisfreien Städte,
- die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
- 3. die Landkreise,
- 4. der Landeswohlfahrtsverband Hessen,
- der Regionalverband FrankfurtRhein-Main, 446
- 6. der Zweckverband "Raum Kassel",447
- die Pflichtverbände nach § 5 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/ Rhein-Main,<sup>448</sup>
- 8. die Kommunalen Gebietsrechenzentren,
- Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände, wenn das Volumen im Verwaltungshaushalt im Durchschnitt der letzten drei Jahre den Betrag von dreihunderttausend Euro übersteigt; die anderen Zweckverbände und ihre Zusammenschlüsse können in die überörtliche Prüfung ihrer

<sup>444 § 1</sup> geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBI. I, S. 542).

<sup>§ 3</sup> Absatz 1 geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBI. I, S. 54 ff.).

<sup>446 § 4</sup> Absatz 1 Nr. 5 zuletzt geändert durch Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 8. März 2011 (GVBI. I, S. 152).

<sup>§ 4</sup> Absatz 1 Ziffer 6 eingefügt durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBI. I, S. 542) und geändert durch Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und anderer Vorschriften vom 8. März 2011 (GVBI. I, S. 153).

<sup>448 § 4</sup> Absatz 1 Ziffer 7 eingefügt durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBI. I, S. 542) und geändert durch Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und anderer Vorschriften vom 8. März 2011 (GVBI. I, S. 153).

- Verbandsmitglieder einbezogen werden. 449
- Versorgungskassen für Beamte kommunaler Körperschaften
- Zusatzversorgungskassen für Angestellte und Arbeiter kommunaler Körperschaften und
- 12. Anstalten des öffentlichen Rechts, die durch oder mit Beteiligung kommunaler Körperschaften errichtet worden sind, mit Ausnahme der Sparkassen.<sup>450</sup>
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Prüfungen nach § 91 Landeshaushaltsordnung (LHO) können mit der Prüfung nach Abs. 1 verbunden werden
- § 5 Prüfungsverfahren, Auskunftspflicht<sup>451</sup> (1) ¹Jede der in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 aufgeführten kommunalen Körperschaften soll in einem Zeitraum von fünf Jahren mindestens einmal überörtlich geprüft werden. ²Zeit, Art und Umfang der Prüfung bestimmt der Präsident in eigener Verantwortung. ³Er kann die Prüfung beschränken und Schwerpunkte bilden; dabei sind Erkenntnisse aus den Berichten nach § 6 Abs. 3 zu berücksichtigen. ⁴Mit der Wahrnehmung der Prüfungen kann er öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, andere geeignete Dritte oder Bedienstete nach § 2 beauftragen.
- (2) <sup>1</sup>Die zu prüfende Stelle hat dem Präsidenten und den beauftragten Prüfern innerhalb einer zu bestimmenden Frist alle erbetenen Auskünfte zu geben, Einsicht in Bücher und Belege, Akten und Schriftstücke zu gewähren, sie auf Verlangen zu übersenden sowie Erhebungen an Ort und Stelle zu dulden. <sup>2</sup>Im Übrigen hat sie den Präsidenten und die beauftragten Prüfer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (3) <sup>1</sup>Lässt eine der im § 4 aufgeführten kommunalen Körperschaften Verwaltungsaufgaben mit Unterstützung der automatischen Datenverarbeitung oder in anderer Weise durch Dritte wahrnehmen, können die beauftragten Prüfer dort die erforderlichen Erhebungen anstellen; Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Beruht das Rechtsverhältnis auf Vereinbarung, ist dieses Recht in die Vereinbarung aufzunehmen.

- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die kommunale Körperschaft sonstigen Stellen Zuwendungen gewährt oder von diesen kommunale Mittel oder kommunale Vermögensgegenstände verwalten lässt.
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfung soll auf den Ergebnissen der örtlichen Rechnungsprüfung aufbauen. <sup>2</sup>Doppelprüfungen sind zu vermeiden, soweit sie nach Einschätzung der Prüfer nicht erforderlich sind.

### § 6 Prüfungsergebnis<sup>452</sup>

- (1) ¹Der Präsident teilt der kommunalen Körperschaft die Prüfungsfeststellungen mit und gibt ihr Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. ²Er kann auch Schlussbesprechungen durchführen. ³Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Schlussbericht zusammengefasst. ⁴Der Bericht ist der geprüften Körperschaft und der Aufsichtsbehörde sowie dem Rechnungsprüfungsamt zu übersenden. ⁵Er ist dem Beschlussorgan (Gemeindevertretung, Kreistag usw.) bekannt zu geben; mindestens eine Ausfertigung ist jeder Fraktion auszuhändigen.
- (2) Die Aufsichtsbehörden entscheiden bei Verstößen, die sich nach den Prüfungsfeststellungen ergeben, im Rahmen ihrer Befugnisse nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften.
- (3) <sup>1</sup>Der Präsident legt nach Abschluss eines jeden Jahres dem Landtag und der Landesregierung einen zusammenfassenden Bericht über die Feststellungen von allgemeiner Bedeutung bei der überörtlichen kommunalen Prüfung vor. <sup>2</sup>Der Bericht ist gleichzeitig den Vereinigungen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 147 der Hessischen Gemeindeordnung und den Rechnungsprüfungsämtern bekannt zu geben.

### § 7 Unterrichtung und Anhörung

Der Hessische Rechnungshof ist vor Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes über die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung kommunaler Körperschaften zu hören.

### § 8 Kostenpflicht

<sup>1</sup>Wird gegen die Pflichten des § 5 Abs. 2 bis 4 verstoßen oder sind die vorgelegten Unterlagen nicht prüfungsfähig und tritt dadurch eine unangemessene Verlängerung der Zeitdauer der überörtlichen Prüfung ein, wird die Prüfung ab einem vom Präsidenten zu bestimmenden

<sup>449 § 4</sup> Absatz 1 Nr. 9 geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54 ff.).

<sup>450 § 4</sup> Absatz 1 Nr. 12 eingefügt durch Gesetz zur Erweiterung von organisationsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer sozialrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2006 (GVBI. I, S. 666 ff.).

<sup>451 § 5</sup> Absatz 1 Satz 4 geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBI. I, S. 54 ff.).

<sup>§ 6</sup> Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 geändert durch Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318).

## Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)

Zeitpunkt kostenpflichtig nach dem Zeitaufwand fortgesetzt. <sup>2</sup>Das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) sowie die Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in ihren jeweiligen Fassungen finden entsprechend Anwendung; Prüfer nach § 5 Abs. 1 Satz 4 stehen Beamten des höheren Dienstes gleich.

### § 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

## 12 Abteilung Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften
 Eschollbrücker Straße 27

64295 Darmstadt

Telefon: (0 61 51) 381 251 Telefax: (0 61 51) 381 255

E-Mail: poststelle@uepkk.hessen.de

**Dr. Ulrich Keilmann**Direktor beim Hessischen
Rechnungshof

Abteilungsleiter

**Dr. Marc Gnädinger** Ministerialrat Referatsleiter ÜP2

Wolfram Gierer Regierungsdirektor Referent Projektleiter

Thomas Ihrig Referent

Konstanze Berlit Oberrechnungsrätin Projektleiterin

**Ferdinand Koob** Oberrechnungsrat Sachbearbeiter

**Heidrun Funk** Verwaltungsmitarbeiterin

**Fabian Serba** Verwaltungsmitarbeiter Stefan Nickel Ministerialrat Stellv. Abteilungsleiter Referatsleiter ÜP1

**Steffen Thiel** Regierungsdirektor Referent Projektleiter

Matthias Mücke Regierungsoberrat Referent Projektleiter

Eva Goldbach Referentin

**Anja Rippl**Oberrechnungsrätin
Projektleiterin

Christian Petersohn
Oberrechnungsrat
Sachbearbeiter

Natascha Ehret Verwaltungsmitarbeiterin "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" – 246. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II" – 247. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" – 248. Vergleichende Prüfung "IT-Sicherheit III" – 249. Vergleichende Prüfung "Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise" – 250. Vergleichende Prüfung

